Ad usum Can: Regul: in Högdubert

Comparavit Arianus Pragosiensis

Ao 1785

<36602812320012

<36602812320012

Bayer. Staatsbibliothek

J. Germ. 234 – 1

Zauner

(Y. 1)

Auszug
der wichtigsten
hochfürstl. Salzburgischen
Landesgesetze
zum
gemeinnützigen Gebrauch
nach alphabetischer Ordnung
herausgegeben
von

Judas Thaddäus Zauner
beyder Rechte Licentiat, hochfürstl. Salzburgischen Consistorial, und Hofrathsadvocaten, wie auch kaiserl. Notarius, und der kurfürstl. Gesellschaft der ökonomischen Wissenschäften in Burghausen Ehrenmitglied.

Salzburg, 1785.
In der Joh. Jos. Mayers seel. Erbinn Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Da das Erzstift Salzburg sowohl durch die Weisheit, als Fruchtbarkeit seiner Gesetzgebung sich von jeher vorzüglich ausgezeichnet hat; von den einzeln ergangenen Verordnungen aber niemals eine Sammlung erschienen ist: so hoffe ich durch die Herausgabe des gegenwärtigen Werkes manchem Freunde des vaterländischen Rechtes eine Gefälligkeit zu erwiesen.

Die Absicht, welche ich bey dieser Arbeit hatte, gieng zwar hauptsächlich dahin, meinen jungen Landesleuten, welche sich den gerichtlichen Geschäften zu weihen gedenken, ein Handbuch zu liefern, woraus sie schon während der akademischen Laufbahn, oder doch wenigstens gleich nach Vollendung derselben einige Kennt-

nisse des vaterländischen Rechtes schöpfen und sich dadurch zum Dienste des Staates soviel möglich schon bey Zeiten vorbereiten könnten. Daß ohne eine solche Vorbereitung der Jüngling das erste Jahr, als er bey Gericht angestellet wird, beynahe völlig unbrauchbar ist, bestätiget nicht nur die leidige Erfahrung, sondern Herr Regierungsrath Elsässer a) und Herr Licentiat Ignaz Hübner b) haben es noch überhin mit sehr einleuchtenden Gründen bewiesen. Indessen aber glaube ich, daß mein Handbuch nicht nur dem Anfänger, sondern auch selbst dem geübten Geschäftmanne hin und wieder gute Dienste leisten könne. Bey aller Uebung weis man sich oft nicht zu entsinnen, ob über diesen oder jenen Gegenstand ein besonderes Landesgesetz vorhanden sey; und wenn man auch dieses weis, so geschieht es ja doch manchmal, daß

---

a) Von der zweckmäßigen Zeitanwendung eines Juristen unmittelbar nach den Universitäts-Jahren in den gemeinnütz. juriſt. Beobacht. und Rechtsfällen. I Band, S. 1 — 24.

b) In der mit vieler Einsicht geschriebenen Vorrede zu seiner Generaliensammlung; wovon bereits vor zwey Jahren der erste Theil unter folgender Aufschrift erschienen ist: Sammlung der wichtigsten kurbaierischen, während der vorigen und der dermaligen glorreichsten Regierung erlas-

seneu

daß man gerade diejenige Verordnung, die man bey einer praktischen Ausarbeitung nöthig hätte, und deren Inhalt man daher vorzüglich zu erfahren wünschte, nicht bey der Hand hat, oder sie nicht anders als mit vieler Mühe bekommen kann. Nebst diesem giebt es noch einen anderen Zweck, welchen ich durch meine Sammlung in etwas zu befördern glaube. Nicht nur die religiöse, sondern auch die politische Aufklärung des gemeinen Mannes gehöret unter die rühmlichen Anstalten unseres Zeitalters; und da die Kenntniß der Landesgesetze jedem Bürger besonders nothwendig ist, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, bey jeder Handlung wider Wissen und Willen zu fehlen; so verdienet es wahrlich die Gesetzkunde, daß sie vor allen übrigen Wissenschaften soviel möglich populär ge-

---

senen Generalverordnungen in besonderen, den verschiedenen Gegenständen angemessenen Abtheilungen, mit Anmerkungen und am Ende jeden Bandes beygefügten Register. I Band. Ingolstadt, 1783. (330 Seit. in 8.) Da dieses Werk, meines Wissens, den juristischen Journalisten bisher völlig unbemerkt geblieben ist; so habe ich dessen vollständigen Titel um so mehr anführen wollen, als es wegen seiner guten Einrichtung zum Muster ähnlicher Sammlungen empfohlen zu werden verdienet. Es wäre wirklich Schade, wenn es nicht fortgesetzet werden sollte.

macht werde. c) Daher hat auch der letzte vortrefliche Salzburgische Hirtenbrief d) den Seelsorgern den Wunsch zu verstehen gegeben, daß sie sich in den Landesgesetzen und Gebräuchen nicht gemeine Einsichten erwerben möchten, um auch in diesem Bedürfniße wohlthätige Rathgeber ihrer Heerde werden zu können. So lange wir also nichts besseres haben, wird mein gegenwärtiges Buch bey den juristischen Laien gewissermassen auch die Stelle eines rechtlichen Katechismus vertreten können.

Vielleicht aber hat diese Arbeit das Glück, auch im Auslande günstig aufgenommen zu werden. Deutsche Rechskunde und Statistik gehören unstreitig unter die Lieblingsfächer der neuesten Litteratur. Vielleicht findt der ausländische Gelehrte, der sich einer dieser Wissenschaften widmet, manches in meiner Sammlung, womit er in seinem System eine Lücke ausfüllen kann; zumal da es eine längst anerkannte Wahrheit ist, daß sowohl das allgemeine deutsche Staats- als Privatrecht so lange zu keiner

---

c) Joseph Herr über die Bekanntmachung der Gesetze. Freyburg im Breisgau, 1783. (72. Seit in 8.)

d) Hirtenbrief vom 29 Jun. 1782. §. 43. S. 86.

e) Da nach dem Urtheile des Hrn. Hofrath Schotts in Erlangen in seiner Vorbereitung zur jurist.

ner Vollkommenheit gelangen kann, bis nicht die besondern deutschen Provinzialrechte hinlänglich bearbeitet sind.

Was die Einrichtung meines Werkes betrift, habe ich die Verordnungen, welche ich in meinen Plan aufgenommen habe, nicht zwar in ihrem ganzen Umfange, sondern, wie es der Augenschein zeiget, nur auszugsweise geliefert. Indessen aber habe ich die Auszüge so vollständig gemacht, daß man keinen einzigen Satz, der eine gesetzliche Vorschrift enthält, darin vermissen wird. Ob ich gleich die Orthographie und Schreibart, besonders in den ältern Verordnungen, worinn oft eine so verworrene Sprache herrschet, daß man Mühe hat, den wahren Sinn davon zu erforschen, fast durchaus abgeändert, und nach Möglichkeit verbessert habe; so habe ich doch die gerichtlichen Provinzialausdrücke e) überall geflissentlich beybehalten.

Um den Leser von der Aechtheit meiner Auszüge zu überzeugen, habe ich nicht nur bey jeder

---

Praxis §. 16. S. 52. eine alphabetische Sammlung von juristischen Provinzialausdrücken eine verdienstliche Arbeit seyn würde, so werde ich gelegenheitlich in einem Journale eine Probe von einem Salzburgischen gerichtlichen Idiotikon abdrucken lassen.

Verordnung das Datum sorgfältig beygesetzet, sondern auch das Buch, worinn irgend ein Salzburgisches Gesetz eingedruckt ist, jedesmal umständlich angezeiget.

Ich hatte zwar den Wunsch, in dem gegenwärtigen Auszuge die wichtigsten und noch wirklich gangbaren Verordnungen zu liefern; ich zweifle aber selbst, ob mir diese Auswahl durchaus geglückt habe, und bescheide mich daher ganz gerne, daß ich entweder ungleich wichtigere Gesetze, als hier vorkommen, mit Stillschweigen übergangen, oder vielleicht mancher Verordnung einen Platz eingeräumet habe, welche schon längst durch ein neueres Gesetz verdrängt worden ist. Es ist gewiß meine Schuld nicht, daß ich diesem Werke nicht diejenige Vollkommenheit gegeben habe, die ich demselben zu geben wünschte, und bey einer grössern Muße und in einer andern Lage vielleicht auch gegeben haben würde. Ueberhaupt aber kostet es unglaublich viele Mühe und Unkosten, bis man nur eine mittelmäßige Anzahl von Generalien zusammen bringen kann; denn einerseits haben unsere Vorfahren, besonders die eigentlichen Rechtsgelehrten, welche nach dem Vorurtheile jener Zeiten das Studium der Landesgesetze unter ihrer Würde hielten, und dasselbe, wie es scheint, für eine blosse Schreiberbeschäftigung ansahen, auf die Aufbewahrung der einzeln

zeln ergangenen Verordnungen fast gar keinen Fleiß verwendet; und es ist daher eine große Seltenheit, wenn man ausser einem Archive irgendwo eine Sammlung antrift. Andererseits aber pflegen die Personen, welche dergleichen Sammlungen besitzen, dieselben gemeiniglich als einen geheimen Schatz zu betrachten; und der Gedanke, vollständige Kenntniße in diesem Fache beynahe ausschließungsweise erreichen zu können, machet sie so zurückhaltend, daß an nichts weniger, als an eine menschenfreundliche Mittheilung zu gedenken ist. Freylich giebt es hievon hin und wieder eine Ausnahme; und ich danke hiemit öffentlich allen denjenigen Freunden, welche mir zu meiner gegenwärtigen Sammlung ihr Scherflein beygetragen haben. Uebrigens bitte ich, von der Auslassung eines Gesetzes nicht sogleich auf Unwissenheit zu schließen; dann daß ich mehrere Verordnungen kenne, als hier enthalten sind, beweiset sogar mein Chronologisches Verzeichniß der merkwürdigsten hochfürstl. Salzburgischen Landesgesetze und Verordnungen, welches der verdienstvolle Herr Professor Siebenkees zu Altdorf im I. Bande seines neuen juristischen Magazins f) herausgegeben hat.

Da die Gesetzauszüge auswärtiger Länder, welche seit einigen Jahren erschienen und mir ge-

f) Nr. X. S. 244 — 277.

wissermassen zum Muster dienten, nach alphabetischer Ordnung abgefaßt sind; so bin ich diesem Beyspiele um so lieber gefolget, als ich zu meinem Zwecke weder die chronologische, noch systematische Ordnung für dienlich gehalten habe. Diese letztere scheint zwar vor allen den Rang zu verdienen; allein so lange wir kein vollständiges System des deutschen Rechtes haben, bleibt meines Erachtens diese Ordnung unter allen die schwankendste, und folglich auch, wenn man ihr mit keinem Register zu Hilfe kömmt, die unbrauchbarste. Zu geschweigen, daß diejenigen, für welche zunächst dergleichen Werke bestimmet sind, selten systematische Köpfe sind, und sich daher mit einer wissenschaftlichen Ordnung gewiß am wenigsten zu behelfen wissen. Zudem liegt selbst in den meisten älteren Verordnungen ein Hinderniß, daß sie nicht leicht systematisch gesammelt werden können; denn die Verfasser derselben haben damals, wo die Philosophie über die Gesetzgebung noch kein Licht verbreitet hatte, die verschiedenen Begriffe selten gehörig auseinandergesetzet, und daher oft in Einer Verordnung Justiz, Polizey und Finanz

g) Herr Regierungsrath Jos. Leonard von Banniza in seiner vollständiger Abhandl. von den Oesterreichischen Gerichtsstellen (Wien 1767. 8) §. 125. S. 102. ist zwar anderer Meinung; allein

nanz so untereinander geworfen, daß ohne gänzliche Zerstückelung eines solchen bunten Gesetzes die Absonderung der ungleichartigen Materien beynahe ganz unmöglich wäre. Ich wollte daher bey einer vollständigen Sammlung noch eher der chronologischen Ordnung den Vorzug einräumen; g) denn diese gewährte doch wenigstens den Nutzen, daß man sich dadurch den Gang, welchen die Gesetzgebung eines Landes von Zeit zu Zeit in Denkart und Sprache genommen hat, desto leichter bekannt machen könnte.

Da ich hier im eigentlichen Sinne über die Salzburgische Gesetzgebung nur ein Sachenregister geliefert habe; so sieht jedermann, daß durch meine Arbeit die Herausgabe einer vollständigen Sammlung nicht allein nicht entbehrlich, sondern vielmehr eben dadurch desto wünschenswerther gemacht worden ist; denn gleichwie mein Auszug zum gemeinnützigen Gebrauche und zur flüchtigen Uebersicht der gangbarsten Gesetze allerdings dienen kann; also würde ein vollständiges Werk den Vortheil verschaffen, daß man

nicht

---

allein er scheint weder die von mir angeführten Gründe, noch den Unterschied zwischen der Abfassung eines eigentlichen Gesetzbuches, und einer Sammlung zerstreuter Gesetze genugsam erwogen zu haben.

nicht allein in dem Falle, wenn man an der Richtigkeit meiner Abkürzungen zweifeln sollte, zu demselben seine Zuflucht nehmen und das Gesetz in der Quelle selbst nachschlagen, sondern auch überhaupt in den Geist der Verordnungen und in die Triebfedern, wodurch sie veranlasset wurden, desto tiefer eindringen könnte. Eine solche Sammlung, worin alle Verordnungen, ungefähr von dem sechszehnten Jahrhunderte an, vollständig herausgegeben und soviel möglich mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt würden, dürfte zwar zu einem ungeheueren Werke anwachsen und daher bey unseren gemächlichen Zeiten, wo die Folianten ohnehin ihr Glück nicht mehr recht zu machen scheinen, die Uebernahme des Verlages ziemlich bedenklich

---

h) Nur eine Probe, wie die deutsche Reichsgeschichte durch alte Landesordnungen neue Aufklärungen erhalten könnte! — In einer handschriftlichen Lebens- und Regierungsgeschichte des Erzbischofes Wolf Dieterich von Raitenau, welche von einem gleichzeitigen Salzburger verfaßt worden ist, habe ich unter andern folgende Anekdote gefunden. Bey dem Jahre 1599 schreibt der Verfasser: In diesem Jahre den 17 September hat man die Freyung zu Salzburg in der Pfarrkirche zum erstenmale eingeläutet, welches zuvor in dem Dom verrichtet wurde; und jährlich zu Abendszeit ungefähr um 5 Uhr geschieht, und sich auf eine ganze Stund erstrecket, da sich dann viele Leute auf

denklich machen; indessen aber könnte sie nicht nur dem eigentlichen Rechtsgelehrten, sondern auch dem Statistiker und Geschichtforscher wichtige Dienste thun und ihnen zu neuen Entdeckungen reichlichen Stoff darbiethen. h)

Wenn mein gegenwärtiges Werk Beyfall findet, bin ich gesonnen, dasselbe nach einiger Zeit fortzusetzen und in einem zweyten Theile nicht nur die älteren noch gangbaren Gesetze, welche mir dermal entwischet sind, nachzuholen, sondern auch jene Verordnungen, die noch künftig bis dahin erscheinen werden, in gleichen Auszügen zu liefern. Um das Nachschlagen zu erleichtern, werde ich sodann nicht allein über die in beyden, oder allenfalls noch mehreren Theilen enthaltenen Materien ein möglichst voll-

ständiges

---

auf dem Frauenhof versammeln, und wer etwas wider den andern hat, mit trockenen Streichen, solang dieses Läuten währet, die Sachen austragen. — Wenn diese Erzählung Grund hat, so war, des Landfriedens ungeachtet, noch bey dem Eintritte des 17ten Jahrhunderts in Salzburg eine Art von Faustrecht übrig. Um diese Thatsache, welche zu Selchows Abhandl. de reliquiis juris manuarii einen wichtigen Beleg abgeben würde, vollends ausser Zweifel zu setzen, würden meines Erachtens alte Verordnungen den besten Dienst leisten können; denn dieses Geläut wird vermuthlich durch einen landesfürstlichen Befehl abgeschaffet, und dadurch die Freyung aufgehoben worden seyn.

ständiges Register verfertigen, sondern auch eine systematische Uebersicht aller abgekürzten Verordnungen beyfügen, und dadurch den Grund zu einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Salzburgischen Rechtes zu legen suchen.

Jeder Patriot, welchem die Aufnahme der Vaterlandskunde am Herzen liegt, würde mich unendlich verbinden, wenn er mich in dieser gewiß nützlichen Arbeit unterstützen, und mir daher dergleichen wichtige Verordnungen, die ich jetzt übergangen habe, entweder mittheilen, oder doch wenigstens anzeigen wollte.

So gleichgültig ich übrigens über ungegründeten, oder gar hämischen Tadel hinausgehen werde, eben so dankbar werde ich jede Belehrung annehmen, und sie bey einer künftigen Fortsetzung dieses Werkes nach Möglichkeit zu benützen trachten.

Salzburg, den 1 Jänner 1785.

Zauner.

Inhalt

Inhalt.

Seite.

Abrechnungen der Beamten = = = 1
Abwesende Personen. = = = 2
Advocatus Pauperum = = 2
Advokaten. = = = = 2
Aerzbrocken. = = = = 2
Almosenbeytrag. = = = = 2
Almosenordnung für die Hauptstadt = = 3
Almosenordnung für das Land. = = = 11
Amtsberichte in Criminalfällen. = = = 19
Amtsbürgen. = = = = 20
Amtsrechnungen. = = 20
Anlaits, Einfoderung. = = = 23

Appel-

Innhalt.

Seite.

Appellationsbericht. 24
Appellationsfrist. 25
Appellationsproceß. 26
Arbeitshaus. 28
Armenanstalten. 28
Armenrecht. 28
Aufenthaltsgestattung. 28
Austräge und Einleibungen. 28
Beamte. 29
Berichtserstättung. 29
Besitz-Aenderungen. 30
Besitzfähigkeit bey Hofurbarsgütern 32
Bettler. 32
Beyständer. 32
Bittschriften. 32
Bleybergwerk. 32
Brachfelder. 33
Bürgen. 33
Bürgenstellung. 34
Bürgschaften der Bürger und Bauern 35
Bürgschaften der Weiber. 36
Cassa-Eingriffe. 36

Civil-

Innhalt.

	Seite.
Civilproceß.	37
Classification der Gläubiger.	37
Communhausung.	37
Complices.	39
Conclusio in Causa.	39
Consensus ad litigandum.	39
Criminal-Processe.	40
Curialien in den Kanzleyaufsätzen.	41
Depositа gerichtliche.	45
Diebstahl.	47
Dienstlose Personen.	47
Edictstäge bey den Ganten.	49
Einleibungen.	50
Einstand.	50
Einstand bey den Hausböden.	53
Empfangsschein.	54
Endsbescheid.	55
Entleibungsfälle.	55
Erbschaft wesender Personen.	57
Execution.	59
Fatale interponendae Appellationis.	63

Innhalt.

Seite.

Fatale introducendae Appellationis. - 63
Ferien. = = = = = 63
Feueranlegung. = = = = 64
Feyertage. = = = = = 65
Fleischbeschau. = = = = 69
Fleischliche Verbrechen. = = = 73
Fleischsatz. = = = = 73
Fremdlinge, unbekannte. = = 74
Gallmeybergwerk. = = = 74
Gantirer. = = = = 74
Gantordnung. = = = 75
Gerhabsetzung. = = = 84
Gerichtsbarkeit. = = 84
Gerichtsscheine. = = = 84
Gesänge, spöttische. = = 85
Getreidfelder. = = = 85
Gewaltertheilung, mündliche. = = = 85
Gold, ungemünztes. = = = 86
Gotteshäuser. = = = 92
Gutmachung aus eignen Mitteln. = = 93
Handlungen, hochfürstliche. = = 93

Innhalt.

	Seite.
Handwerker.	94
Handwerksmeister.	97
Haushälter, verschwenderische.	97
Herberg.	98
Heurathsverwilligung.	98
Hofkammer.	99
Hofrathsferien.	102
Hunde.	102
Hypothek-Aufrichtung.	106
Hypotheken, stillschweigende.	107
Jägermeistereysachen.	107
Immißion.	107
Inventuren.	110
Inventuren bey Geistlichen.	111
Jurisdiction über die Kirchendiener.	111
Kalender.	113
Kaufschilling bey Urbarsgütern.	115
Kindergeld.	115
Landesverboth.	115
Landstreicher.	115
Laternsteuer.	116

Innhalt.

	Seite.
Leder.	116
Leibgedingsgerechtigkeiten.	116
Leichenkosten.	118
Leihhaus.	118
Letztwillige Verordnungen.	126
Looden.	126
Mäßereyen.	126
Meister.	128
Memorialien.	128
Metzger.	132
Militärpersonen.	132
Mineralien.	136
Mitverbrecher.	137
Nachrecht.	139
Näherrecht.	139
Neustift.	139
Notarien.	140
Noval-Stift.	141
Obrigkeiten.	141
Obrigkeitliche Urkunden.	141
Peinliche Sachen.	142

Pferde-

Innhalt.

	Seite.
Pferdehandel.	142
Pflastersteuer.	143
Post.	144
Proceßordnung.	147
Pupillengeld.	160
Rechnungen bey milden Orten.	160
Rekrutenlieferung.	161
Religions = Gespräche.	164
Rettung verunglückter Personen.	164
Revision.	165
Ritterorden des heil. Rupert.	173
Samengetreid.	174
Schluß in Sachen.	175
Schriftenstellen.	176
Schuldbrief-Aufrichtung.	195
Schuldbriefe, eingelöste.	195
Schulden, ausgeklagte.	196
Silber, ungemünztes.	196
Silber, unprobmäßiges.	196
Soldaten.	197
Spielen.	197

Innhalt.

Seite.

Spitäler. = = = 198
Sporteln, unerlaubte. = = 198
Spottlieder. = = = 200
Steuer. = = = 201
Stolordnung für die Hauptstadt. = 205
Testamente, gerichtliche. = = 260
Testamentmachen. = = 261
Titulaturen. = = = = 261
Todfalls-Anlait. = = = 261
Tratten. = = = = 262
Vaganten. = = = 265
Ueberbriefung. = = = 265
Venia aetatis. = = 265
Verehelichung. = = 266
Vergiftung. = = = 266
Vermächtnisse für die Armen. = 267
Versatzhaus. = = = 270
Verschollene Personen. = = 270
Verstückungen. = = 270
Veruntreuungen der Beamten. = = 270
Vieh auffer Land. = = 270

Innhalt.

	Seite.
Viehdiebstahl.	271
Vieh, krankes	271
Unzucht.	271
Vormundschaftsrechnung.	290
Vormundsetzung.	291
Vor- und Nachgang der Gläubiger.	292
Urphede.	292
Weibliche Freyheiten.	293
Wiederlosung.	295
Wilddieberey.	296
Wolle.	309
Wucher.	310
Zäune.	310
Zehend.	310
Zinse.	311
Zuchthaus.	311
Zulehen und Verstückungen.	313

Abrech-

Seite

Abrechnungen der Beamten.

Da sich einige Beamten zuweilen unterstanden haben, mit den Wirthen, Krämern, Handwerkern, und auch mit ihren Gerichtsunterthanen von Jahr zu Jahr sogenannte Abraitungen zu pflegen, und ihre auf eigne Hausnothdurft ausgenommene Waaren und Victualien gegen der Unterthanen Amtsschuldigkeiten, als Rüsten, Steuern, Anlaiten, Umgeld und dergleichen abzurechnen, und zu compensiren, wodurch dann solche Beamte gleichsam unvermerkt in Hinterstand gerathen, und die Amtsbürgen, oder wohl auch die hochfürstl. Stellen selbst in Schaden eingeleitet worden sind; so werden dergleichen Abrechnungen nicht allein gänzlich abgestellet, sondern auch für null und nichtig erkläret. Verordn. vom 22 August 1708.

Abwesende Personen, s. Erbschaft.

Advocatus Pauperum.

Kein Advokat hat sich einige Rechnung zu machen, daß ihm wegen des einer armen Partey geleisteten Patrocinii seine Deserviten werden vergütet werden, wenn er nicht vom hochfürstl. Hofrath per Decretum als Advocatus Pauperum ordentlich aufgestellet worden ist. *) Hofrathsdecret vom 2. Septembr. 1776.

Advokaten, s. Memorialien.

Aerzbrocken s. Mineralien.

Almosenbeytrag.

1.) Sollen alle Grundherrschaften, oder vielmehr derselben Verwaltungen bey allen zwischen ihren Unterthanen vorgehenden Handlungen, so wie es bey den hofurbarischen Unterthanen nach Inhalt der Landes-Almosenordnung vom J. 1754. †) in steter Uebung gepflogen worden ist, ein dem Vermögen und den übrigen Umständen der Parteyen angemessenes Almosen

---

*) Uebrigens geschieht bey armen Parteyen die Bezahlung der Deserviten, nachdem sie bey dem Hofrathe taxirt worden sind, auf folgende Art, daß ein Drittheil davon von der Hofkammer, das andere von der Landschaft und das dritte endlich von der Almosenkasse desjenigen Gerichtes, worunter die arme Partey gehöret, abgeführet wird.

†) S. unten den Artikel: Almosenordnung für das Land §. 9.

Almosen aufrechnen, einheischen, und von halben zu halben Jahresfristen mit einem Verzeichniß, was und bey welcher Gelegenheit an diesen armen Gaben eingenommen worden, an die hochfürstlichen Pfleg- Stadt- oder Landgerichtsbeamten einsenden. Indessen wird solche Aufrechnung

2.) von den unter Lebendigen vorgehenden Geschäften verstanden, indem es bey Sperr- und Inventurshandlungen, wobey die hochfürstlichen Beamten ohnehin beyzuwirken verpflichtet sind, bey dem vorigen Herkommen dahin zu verbleiben hat, daß selbe von den Verlassenschaften entweder die freywillig gereichte, oder gerichtlich ermässigte Armengaben von Amtswegen zu beziehen haben. *) Sollte übrigens

3.) eine grundherrliche Verwaltung in Bestimmung des mehreren, oder minderen Almosens einen Anstand fassen, so hat sich dieselbe bey den betreffenden Gerichten zu erkundigen. Verordn. vom 22. Jul. 1783.

Almosenordnung für die Hauptstadt.

1.) Diejenigen, so ihr Domicilium durch zehnjährigen Aufenthalt nicht erworben, oder dahier zu wohnen die obrigkeitliche Erlaubniß nicht erhalten, sollen aus der Stadt, und den Vorstädten, dann aus dem Burgfried hinweg, und in ihr Gerichts- oder

*) S. unten den Artikel: Vermächtnisse für die Armen §. 6.

Geburtsort, oder daferne sie verheurathet wären, an das Ort, wo sie copulirt worden, verschaffet werden.

2.) Ist allen Personen, denen allhier der Aufenthalt gestattet wird, sie mögen hernach unter dem Hofschutz, oder dem foro militari stehen, oder dem Stadtgericht unterworfen seyn, das öffentliche Betteln bey und in den Häusern, Kirchen- und Gassen ohne alle Ausnahme verbothen; es wären dann solche Personen, denen vermittelst eines vom Landesfürsten oder Hofrath, wie auch Consistorio, wenn es geistliche Personen betrifft, ertheilten Patents das Sammeln gewise Tage verwilliget wird.

3.) Sollen die Bettelrichter und Gerichtsdiener stets nachsehen, die Bettelnden das erstemal mit ernstlichen Worten abhalten, das zweytemal aber zu Gerichte bringen, wo selbige zur Warnung mit einer Keuchenbuße abzustrafen, die nochmals Betretene des ihnen ausgeworfenen Almosens zu berauben, die in ihrem Ungehorsam Verharrende aber von dem Lande zu schaffen sind. Eben so sind auch jene Eltern zu bestrafen, welche ihre unerwachsene Kinder im Bettel herumgehen lassen.

4.) Wenn ein Bettelrichter oder Gerichtsdiener sich von solchen Leuten bestechen, oder sie auch nur unentgeldlich betteln lassen würde, soll er empfindlich gestrafet, und nach gestalten Dingen seines Dienstes entsetzt werden.

5.) Soll

5.) Soll die hiezu bestimmte Commission alle sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten befindliche Bettler einem eignen Buche einverleiben, einer jeden Person Alter, ledigen, oder verheuratheten Stand, ob und wie viel Kinder vorhanden, ob diese noch unerzogen, oder zur Arbeit schon tüchtig seyen? nicht minder derselben Schwachheiten beschreiben, dann zu Erforschung des Abganges oder Vermehrung der Bettler von halb zu halb Jahr die Bettler selbst besichtigen, und das Almosen reguliren. Mit dessen Austheilung

6.) folgendes zu beobachten ist, daß keiner, welcher über 14. Jahre alt ist, oder das 60. Jahr noch nicht erreichet hat, des Almosen fähig seyn soll; es wäre dann der Bettler mit einer solchen Leibesgebrechlichkeit behaftet, daß er keiner Arbeit vorzustehen im Stande wäre.

7.) Bey jenen Bettlern, die zwar das 14te Jahr noch nicht erreichet, doch aber zur Arbeit schon fähig, oder die das 60te Jahr hinterleget, jedoch von so starker Complexion sind, daß sie mit der Arbeit ihr Brod gewinnen können, soll das Almosen wo nicht völlig aufgehoben, doch gemindert werden.

8.) Soll denenjenigen, welche mit vielen Kindern beladen sind, etwas mehrers ausgeworfen werden.

9.) Ist den wissentlichen Hausarmen, welche vor der Commission persönlich zu erscheinen aus billigen Ursachen Scheue tragen, wie auch

10.) den Kranken das Almosen durch vertraute Personen zuzuschicken.

11.) Die bürgerlichen Hausarmen aber sind, soviel immer thunlich, von dem armen Seckel zu verpflegen.

12.) Sind den einverleibten Bettlern von dem Stadtgericht allhier Herbergzetteln zu ertheilen, damit diesen, andern aber nicht, der Aufenthalt gestattet werde.

13.) Wer den anher nicht gehörigen Bettlern Unterschleif giebt, soll des ihm beygelegten Almosens, falls er eines zu genießen hat, verlurstiget, ein anderer aber das erstemal mit 4 fl. das zweytemal mit 8 fl. und sofort, und wenn er keine Geldbuß zu entrichten im Stande wäre, dafür mit einer proportionirten Schanz- oder Keuchenbuße bestrafet werden.

14.) Sollen die Thorsteher bey Verlust ihres Dienstes das vagirende Gesindel von den Stadtthoren abhalten.

15.) Die Handwerkspursche, wenn sie anders mit unbedenklichen, längstens 3. Monate alten Urkunden versehen sind, sollen bey den Thoren zwar allerdings passirt, jedoch mit der Warnung, daß sie sich des Bettelns gänzlich enthalten, auf ihre Herberg verwiesen werden. Jene, so kein geschenktes Handwerk treiben, sollen, wenn sie hier keine Arbeit finden, und keine Zehrung mehr haben, auf Attesta-

tion

tion des Herbergvaters, und Vorgehers der Geschwornen von der Almosen-Commission mit 10 oder 12 kr. zu bestimmter Zeit und am gewöhnlichen Ort abgefertiget werden.

16.) Für die ankommenden Herrendiener soll eine eigne Herberg bey einem Bräuer, oder Bierzäpfler nach Anweisung des Stadtsyndici wechselweise bestimmet werden, wohin sie sich begeben, und in keinem anderen Wirths- oder Gasthause ihre Einkehr nehmen sollen, ausser sie könnten bey einem Verwandten umsonst ihren Aufenthalt haben. Die Thorsteher aber haben unter diesem Vorwand nicht alles Gesindel, sondern nur jene, welche mit unbedenklichen Abschieden, oder mit frischen, höchstens 3. Monate alten Urkunden versehen sind, in die Stadt einzulassen, und geradesweges zum Stadtgericht zu liefern; allwo von dem hiezu eigens bestimmten Commissär dessen Tauf- und Zunamen, Profeßion, Geburts- und letzter Aufenthalts ort beschrieben, und denenjenigen, welche in Zeit vor 24. Stunden ein Zeugniß beybringen, daß sie bereits an einem gewissen Ort in Dienste einstehen können, von dem Stadtgericht selbst der Verwilligungszettel ertheilet werden soll. Die aber noch kein bestimmtes Ort haben, deren Namen, und Profeßion sind an einer eigens hiezu verfertigten Tafel zu jedermanns Wissenschaft aufzuschreiben.

17.) Hat der Commissär einem solchen, welcher bey einem seiner Verwandten den Aufenthalt bekömmt, ein Attestat des verwilligten Aufenthalts zu ertheilen,

die andern aber in ihre Herberg anzuweisen, und ihnen nach Befund der Sache eine Zeit des Aufenthalts zu bestimmen, einem jeden aber, daß er sich des Bettels bey Vermeidung der Schanzbuße enthalte, ernstlich einzubinden. Wenn hernach ein solcher allhier keinen Dienst findt, und keine Zehrung zur Rückreise übrig hat, sind ihm aus der Almosen-Kassa 20 bis 24 kr. zu verabfolgen.

18.) Die sich bey den Stadtthoren für Studenten ausgebende Fremdlinge sollen, wenn sie von schlechtem Ansehen sind, mit einem Soldaten zum Rectorat begleitet, und falls ihre Testimonia nicht so beschaffen sind, daß sie in die Studenten-Matrikul kommen könnten, durch den Soldaten gleich wieder aus der Stadt geführet werden.

19.) Soll einem jeden, der als Student immatrikulirt wird, ein Matrikuls-Zettel ertheilet werden, welcher demjenigen, so das Zimmer oder Bett verleihet, einzuhändigen, und ohne welchen niemand weder in ein Zimmer oder Bett aufzunehmen ist. *)

20.) Sobald ein Student nach vollendetem Studio seine Testimonia erhoben, soll solches dem Stadt-Commandanten mit Uebergebung desselben Tauf- und Zunamens durch den Pedell alsogleich zu wissen gemacht; dem Studenten aber, wenn er geringer

*) S. auch unten den Artikel: Dienstlose Personen §. 5.

ringer Herkunft oder sonst seiner Aufführung halber bedenklich ist, angedeutet werden, sich nicht länger als nach erhaltenen Testimonien 3. Tage in der Stadt und dem Burgfriede, und zwar bey Verlust der Testimonien aufzuhalten.

21.) So oft ein Student excludirt wird, soll davon dem Stadtgericht allhier Nachricht ertheilet, auch dessen Quartier, und Aufenthalt angezeigt werden, damit er, wenn er kein gebürtiges Stadtkind ist, ohne weiters von hier weggeschaffet werde.

22.) Der Rector hat auf die Fähigkeit der armen Studenten Obsorge zu tragen, damit die Tüchtigen von den Untüchtigen unterschieden, diese fortgeschaffet, jene aber mit dem nothwendigen Almosen begabet werden: Auch soll sich jeder Student sub pœna Dimissionis des Bettelns enthalten.

23.) Niemand soll bey Strafe ohne Stadtgerichtlichen Consens einen Fremden in das Zimmer oder Bett aufnehmen, oder da es ein Student ist, ohne vorgewiesenen Admissions- oder Matrikul-Zettel; und der Stadtsyndikus hat theils vi Commissionis, theils von Amtswegen darüber genaueſt zu halten.

24.) Soll niemand den Bettlern vor der Thür, vor oder in den Kirchen und auf den Gassen einiges Almosen reichen, oder durch die Seinigen reichen lassen.

25.) Die den Armen legirte Almosen sollen auf das Rathhaus zur Austheilung geschicket, und durch

die Exsecutores alldort ausgetheilet werden. Die Austheilungen aber bey den Seelengottesdiensten, wie auch die gestifteten Brod- und Geldspenden können noch wie vorhin, jedoch in Gegenwart eines Bettelrichters vor sich gehen.

26.) Die in einem jeden Viertel der Stadt aufgestellten Sammler sollen wöchentlich einmal von Haus zu Haus, dann zu den zweyen Marktzeiten bey den Hütten, und Gewölbern mit einer verschlossenen Büchse das Almosen einholen und solches zu Commissions-Händen einliefern.

27.) Der Sammler, welcher das gesammelte Almosen veruntreuet, ist gleich einem Diebe zu bestrafen.

28.) Soll bey der Stadtgerichtskanzley eine eigne Büchse aufgerichtet, und bey allen gerichtlichen Abhandlungen etwas weniges nach Willkühr der Parteyen darein geleget werden.

29.) Eine solche Büchse soll auch in allen Wirthshäusern aufgestellet werden.

30.) Die mit einer hinfallenden Krankheit behafteten Personen sollen sich des öffentlichen Ausganges so viel möglich enthalten, und denen, welche solchen von ihrem Zustande überfallenen Personen Hilfe leisten, etwas aus der Almosen-Kasse zur Erkenntlichkeit gereichet werden. Verordn. vom 17. April 1754.

Almosenordnung für das Land.

1.) Alle fremden Bettler sollen aus den Gerichten hinweg, und ein jeder in dasjenige Gericht oder Land, in welchem er gebohren, oder daferne er verheurathet ist, wo er copulirt worden, hingeschaffet, im Bedürfungsfall geschoben und zu verbleiben angewiesen werden, es wäre dann, daß er durch einen 10. Jahre langen ehrlichen Aufenthalt das Domicilium erworben hätte.

2.) Die in die Gerichte bereits angewiesenen Convertiten und Soldaten sollen zwar alldort zu verbleiben haben, jedoch ist eine umständliche Beschreibung ihres Namens, Alters, Geburtsortes, Leibsbeschaffenheit und ihres ehelichen oder ledigen Standes dem hochfürstl. Hofgericht berichtlich einzuschicken.

3.) Damit das Land von allen fremden Bettlern und ausländischen Vaganten um so mehr befreyet bleibe, sollen die an den Gränzen und Päßen befindlichen Officiers, Soldaten und andere Gränzbewahrer keinem abgedankten Officier, Soldaten, Pilgram, Eremiten und Convertiten den Eintritt in das Erzstift gestatten, wenn diese sich nicht, nach vorgezeigten authentischen Paßbriefen, zuverläßig erklären, daß sie alles Bettels sich enthalten, um ihr eignes Geld zehren und lediglich nur ihrer obhabenden Geschäfte halber in oder durch das Land reisen wollen. Diese Erklärung ist sodann nebst einer den geraden Weg in oder durch das Land vorzeigenden Marche-Route

in

in die Paßbriefe zu setzen, überhin auch keiner (die Handwerkspursche ausgenommen) er habe dann wenigst 5 bis 10. fl. baares Geld nach Beschaffenheit seines vorgeblichen Charakters zu seiner nöthigen Zehrung aufzuweisen, wenn er auch sonst schon mit unbedenklichen Päßen versehen ist, in das Land hereinzulassen. Auf gleiche Weise sollen auch die Kirchen- und Klösterssammler nicht anders in das Erzstift passirt werden, als wenn sie von dem hochfürstl. Consistorio, falls es wirkliche geistliche Personen betrift, alle übrige aber von dem Hofrath einen ordentlichen Paßbrief ehevor erworben haben und solchen vorzeigen können. Allein den vagirenden Aerzten, Quacksalbern, Waldmännern, Musikanten, Pfannenflickern oder Häfenbindern soll der Eintritt in das Erzstift beständig, auch bey den gewöhnlichen Marktszeiten, verbothen und verwehret seyn.

4.) Sollen von den inngerichtlichen Bettlern die starken und gesunden zur Arbeit ernstlich angewiesen werden.

5.) Hat jede Gerichtsobrigkeit die inngerichtlichen wahren Armen, die wegen Alter oder andrer Leibesgebrechen ihre Nahrung nicht gewinnen können, mit Zuziehung der Ausschüsse und Rottmänner mit Namen, Alter, Geburtsort und Leibesgebrechen in einem eignen Buch ordentlich zu beschreiben und diese Beschreibung jährlich in Gegenwart obbesagter Männer zu revidiren, die Bettler Rottenweise zu mustern, sohin diejenigen, die etwa indessen von ihren Leibes-

zuständen

zuständen genesen, oder verstorben sind, oder aber ein zur Arbeit taugliches Alter erreichet haben, aus der Beschreibung auszulöschen und zur Arbeit anzuweisen, dagegen aber die neuerlich in Armuth oder in Leibesgebrechen verfallenen derselben einzuverleiben.

6.) Die gerichtlich beschriebenen Armen sollen in die Kreuztrachten und Rotten eingetheilet, und einem jeden ein gewisses Quartier von Gericht aus verschaffet, die Einquartierung aber, so oft es die Noth erfodert, von jeder Gerichtsobrigkeit Umwechselungsweise verändert, dabey auch allezeit eine billige Gleichheit beobachtet werden. Diesen eingelegten Bettlern soll von dem Unterthan das Ausbleiben über Nacht nicht gestattet, sondern solches jederzeit bey Gericht, theils zu Bestrafung des Bettlers, theils wegen künftiger zu vielerley gerichtlichen Untersuchungen dienlichen Nachrichten, angezeiget und diese Anzeige von der Obrigkeit vorgemerket werden.

7.) Sollen die Unterthanen solchen gerichtlichen Einquartirungen nicht allein bey schwerer Strafe unweigerlich statt thun, sondern auch alle eingelegten Bettler mit nöthiger Nahrung verpflegen, sie aber zugleich auch nach Möglichkeit zur Arbeit und zu einem christlichen Lebenswandel anhalten.

8.) Die Bettelkinder, so von ihren Eltern nicht erhalten werden können, sollen alsobald von denenselben abgesondert, bey den Bauern einquatiert, zu dem Hüten oder dergleichen geringen Verrichtungen

gen angestellt und nach und nach zu mehrerer Arbeit angewöhnet werden.

9.) Soll bey den Gottesdiensten allezeit ein Sammler mit einer verschlossenen Büchse vor der Kirche angestellt werden, welcher auch wöchentlich einmal in die Dechants- Pfarr- und Vikariats- wie auch andere privilegirte weltliche Höfe mit der Sammlungsbüchse sich zu begeben hat. Auch soll in allen Gerichtskanzleyen eine eigne Sammlungsbüchse errichtet und bey gerichtlichen Abhandlungen etwas weniges nach Willkühr der Parteyen hineingeleget werden. Eine solche Büchse soll auch in den Wirthshäusern und Bädern aufgestellet und von den Wirthen die Gäste um ein beliebiges Almosen ersuchet und ermahnet werden. Alles auf diese Art gesammelte Almosen ist von Zeit zu Zeit bey Gericht in eine eigne Cassa (wozu einen Schlüssel die Obrigkeit, den andern aber einer von den Ausschüssen haben soll) verwahrlich zu hinterlegen und bloß zum nothdürftigen Unterhalt der Armen zu verwenden, darüber auch jährlich Rechnung zu legen. Uebrigens sollen die Armen in ihren Krankheiten sowohl, als nach dem Tode von der Geistlichkeit unentgeldlich versehen und begraben werden.

10.) Wenn ein obrigkeitlich aufgestellter Sammler, oder auch sonst jemand von dem gesammelten Almosen viel oder wenig herausnehmen würde, soll er gleich einem Diebe abgestrafet werden.

11.) Soll keiner, er habe dann das vierzehnte Jahr noch nicht erreichet, oder bereits 60 Jahre erfüllet und beyneben seine Kräfte verloren, der Bettler-Lista einverleibt, sondern vielmehr zur Arbeit ernstlich angehalten werden.

12.) Wird der freye Bettel auf Gassen und Strassen, in den Kirchen und Häusern ohne Ausnahme und mit dem Beysatze verbothen, daß, wenn jemand auf dem Bettel betreten würde, derselbe das erstemal von dem Gerichtsdiener mit scharfer Bedrohung zu dem Bauern, wo er eingelegt ist, oder, falls er ein Aussergerichtlicher, oder gar ein Ausländer wäre, in sein Gericht oder Land verschaffet, das zweytemal, nebst Wiederholung des vorigen Auftrages mit etlichen Constitutionsmäßigen Karbatschstreichen beleget und auf drittmaliges Betretten der Obrigkeit in Loco Deprehensionis vorgestellet werden solle. Die Obrigkeit hat sodann einen solchen vorgestellten Bettler nach genauer Zuredestellung, fürs erstemal mit 14tägiger Keuchenbuße in geringer Aetzung, oder mit zweymonatlicher Schanzbuße abzustrafen, das zweytemal zu einer viermonatlichen Schanzarbeit anzustellen, auf ferneres Betreten aber mit einer jährigen Schanzarbeit, oder wenn er hiezu untauglich wäre, mit verlängerter Keuchenbuße zu züchtigen. Die Weibsbilder hingegen, besonders die mit unehelichen Kindern versehen sind, sollen nach Beschaffenheit ihrer ein- oder mehrmaligen Betretung mit Karbatschstreichen ein- zwey- oder auch dreymal gezüchtiget, oder im gericht-

richtlichen Verhaft zum Spinnen oder zu andern Arbeiten gegen einen täglichen Lohn von 3. Kr. angehalten werden. Nach erlittener Bestrafung ist der Bettler in sein Anlegort zu verschaffen, und zugleich auch, wenn er ein aussergerichtlicher ist, seiner Gerichtsobrigkeit das abgeführte Constitutum mitzutheilen, damit sowohl auf den ausgetretenen Bettler in Zukunft bessere Obsorge getragen, als auch, wenn etwa der Bauer, wo er eingelegt war, zur Austretung Anlaß gegeben hätte, solches geahndet werde.

13.) Wenn der betretene Bettler ein Ausländer ist, soll ihm nach etlichen Karbatschstreichen ein Schubpaß ertheilet und er solchergestalt von Gericht zu Gericht bis an des Erzstiftes Gränzen zurückgewiesen, vorher aber genau examinirt werden, durch welchen Paß er in das Land gekommen, und ob solches mit, oder ohne Wissen des Gränzbewahrers geschehen sey. Ist das erstere geschehen, so ist solches dem hochfürstl. Kriegsrath berichtlich anzuzeigen und zu Ueberweisung des Commandirten der unterschriebene Paß einzuschicken, damit gegen einen solchen nachlässigen Gränzbewahrer mit willkührlicher Strafe verfahren werde. Wenn hingegen ein ausländischer Bettler die Pässe mit Fleisse umgangen hat, soll er gleich bey erster Betretung Constitutionsmäßig geprügelt und des Landes indefinite verwiesen werden; und es kann eine jede Gerichtsobrigkeit eine solche unbestimmte Landesverweisung vornehmen, ohne hievon dem hochfürstl. Hofrath zu berichten, jedoch soll alle Quatember

ein

ein Verzeichniß der Abgestraften dahin eingeschicket werden. Auch sollen die Studenten, welche auf dem Bettel im Lande betreten werden, wenn sie auch wirklich immatrikulirt sind, wie andere Vaganten behandelt und abgestrafet werden.

14.) Dem Armen, welcher das Gesundbad in der Gastein gebrauchen will, soll zu dessen Beglaubigung von seiner Gerichtsobrigkeit ein Paßzettel ertheilet, in solchem der nächste Weg zu dem Bade vorgeschrieben, das Betteln unterwegs gänzlich untersaget, hingegen zu seiner Unterhaltung für jeden Tag während der Von- und Zureise (indem die Armen im Bade ohnehin unterhalten werden) 6 Kr. aus der Almosen-Kassa seines Gerichtes mitgegeben, anbey auch, wie vieles Geld zur Zehrung gereichet worden, im vorbesagten Paßzettel angemerket werden. Diesen Verstand hat es auch mit den ausländischen unverdächtigen Armen, jedoch mit dem Unterschiede, daß ihnen die tägliche 6 Kr. nicht von einem Gerichte allein, sondern von Gericht zu Gericht mit jedesmaliger Vormerkung gegeben werden sollen. Ohne einen solchen gerichtlichen Paß aber, welcher von Gericht zu Gericht sowohl in der Zureise, als in dem Rückwege unterschrieben werden muß, ist niemad weder irgend zu passiren, noch zu dem Bad zuzulassen, sondern überall zurückzuschieben.

15.) Den auf dem Schube zurückgehenden erwachsenen Personen sollen zu ihrer Nothdurft bey jeder Nachtstation 4 Kr. den Kindern aber, die unter 7

Jahren sind, 2 Kr. aus der gemeinen Anlagskasse gereichet werden.

16) Den reisenden Handwerksburschen, welche kein geschenktes Handwerk treiben, sollen ebenfalls an jeder Nachtsherberg 4 Kr. aus der gemeinen Almosenkasse, dann 2 Kr. von jeder Ortslade, und wo keine vorhanden ist, von den dortigen Meistern auf der Herberg gereichet, das Bettlen aber bey Keuchenstrafe an keinem Orte gestattet werden.

17) Sind jene Handwerksbursche, welche vermittelst Vorweisung längstens 3 Monate alter Urkunden, oder eben so alter Abschieden nicht vorzeigen können, daß sie erst kürzlich aus der Arbeit oder Herrndienst ausgestanden seyen, nirgend zu paßiren, noch weniger aber in das Land hereinzulassen, sondern gleich andern Landstreichern zurückzuschaffen.

18) Sollen alle Handwerksbursche nebst ihren Urkunden und Abschieden sich mit frischen gerichtlichen Pässen versehen, solche Pässe bey allen Städten und Märkten, wo sie durchreisen, von der Gerichtsobrigkeit unterschreiben lassen, die gerade Strasse fortreisen, auch des Tages wenigstens 3 Meilen Wegs weit gehen, und an keinem andern Orte, als allein in Städten und Märkten ihr Nachtquartier suchen.

19) Soll an einem jeden Orte, wo ein Handwerker durchreiset, derselbe mit Namen und Profeßion bey Gericht in einem besonders hiezu errichteten Protokoll zu dem Ende vorgemerket werden, daß derjenige,

welcher

welcher öfters oder gar zu bald zurükkömmt, wie ein anderer Landstreicher mit der Keuchenbuße, und nach wiederholter Betretung mit der Schanzarbeit abgestraft werden möge. Zu Führung eines solchen Protokolls, wie auch zu Unterschreibung der Päße hat jede Ortsobrigkeit einen ohnehin bey Gericht befindlichen Schreiber oder Aeceßisten zu bestellen, und ihm jährlich für seine Mühe 8 bis 12 fl. aus der Almosenkasse abfolgen zu lassen.

20) Jede Gerichtsobrigkeit soll bey vorfallendem Zweifel bey dem Hofrath Bescheid erholen, und diejenigen, welche das Almosen anders reichen, als es hier vorgeschrieben ist, oder den Bettlern Unterschleif geben, das erstemal mit 2 fl. das zweytemal mit 4 fl. strafen, und das drittemal dem Hofrath zu Schöpfung mehrerer Strafe Bericht erstatten. Verordn. vom 28 Jun. 1754.

Amtsberichte in Criminalfällen.

Die Beamten haben auf Betretung eines Delinquenten jedesmal längstens 14 Tage nach der Verhaftung den Anzeigsbericht mit Beysetzung des Verbrechens, oder der obwaltenden verdächtigen Umstände an den Hofrath zu erstatten, indessen aber die etwa erfoderlichen weiteren Inquisitiones sowohl in- als ausser des Lands schleunigst, allenfalls auch durch eigene Bothen einzuholen, und nachgehends solche sammt dem fernern vollständigen Bericht gleich und um so gewisser einzusenden, als man ihnen auf verspürende Nachläßigkeit und Aufzug die hiedurch verursachende Un-

kösten von dem Ihrigen zu bezahlen auferladen würde. Verordn. vom 7 April 1726.

Amtsbürgen.

Die Beamten sollen keinen aus ihren Gerichtsunterthanen weder wegen ihrer Amtsverwaltung, noch wegen anderer Sachen und Handlungen zu einem Bürgen vorstellen und gebrauchen. Verordn. vom 12 September 1652.

Amtsrechnungen.

1) Sollen die Amtsgefälle ohne Unterschied, alsobald, wenn sie sich verfallen, mit Beysetzung des Dati, und jedesmaliger Benennung, woher, und von wem selbige rühren, was hieran bezahlet, und ausständig verblieben sey, in das Amts-Rapular eingetragen, und in den Bilanzen ordnungsmäßig verrechnet, und die Ausstände in den jedesmal beyzulegenden Specificationen angezeiget, und ebenfalls mit Benennung der Zeit und Gefälle vorgeschrieben werden — bey Strafe von 1 Rthlr. Was hingegen

2) Die Verrechnung der Anlaiten betrifft, hat es bey dem hergebrachten Jahresschluß, nämlich vom ersten Jenner bis letzten December sein Verbleiben; jedoch sollen solche Gefälle von Bilanz- zu Bilanzzeit und nicht erst mit Schluß der dritten Bilanz auf Empfang genommen, die Ausstände aber gleichwohl oben verordnetermassen specifice in Gutmachung gebracht, ingleichen auch in allen und jeden Bilanzen

nach

nach dem gewöhnlichen Abzug eine ordentliche Cassirung, und Aufweisung aller etwa noch rückständigen, und nicht völlig saldirten Reste gemacht werden — bey obiger Strafe.

3) Die Beamten sollen gegen Wirthe, Kramer, Handwerker, und andere Unterthanen wegen der bey ihnen auf Borg herausgenommenen Feilschaften oder anderer Schulden in Einfoderung der Amtsschuldigkeiten nicht die geringste Milde spüren lassen, noch weniger aber diese ihre Schulden gegen die Amtsgefälle abrechnen — bey Strafe von 12 Rthlr. *)

4) Sollen die Amts-Bilanzen, Umgeld und Mautrechnungen, wie auch Paßbeschreibungen nach Verfliessung eines jeden Quartals innerhalb den nächsten vier Wochen an die Hofkammer, und zugleich die einkassirten Amtsgelder, soviel man deren über die unentbehrlichen Ausgaben entrathen kann, an das hochf. General-Einnehmeramt eingeschicket werden, die Anlaits-Libellen aber sind jederzeit der dritten Bilanz beyzufügen — bey Strafe 20 Rthlr.

5) Die Hauptrechnung soll, nach dem Schluß der vierten Bilanz gerechnet, innerhalb acht Wochen an die Hofkammer befördert werden; im Unterlassungsfalle aber, und wenn sich der Beamte binnen dieser Zeit nicht hinlänglich entschuldiget, wird man wider ihn ohne weiteres Anhören nicht allein mit wirk-

*) S. oben den Artikel: Abrechnungen der Beamten.

licher Erequirung der ipso facto verfallenen Strafe von 50 Rthlr. verfahren, sondern auch auf dessen Unkosten an das Ort seiner Amtirung eine Commission obordnen, und daselbst die Rechnung in Ordnung bringen lassen.

6) Sollen alle Ausstände in selbigem Jahr, in welchem sie angewachsen, wirklich einkassirt, und nebst der Hauptrechnung zum General-Einnehmeramt übermachet, oder aber die Ursachen, warum von einem oder andern Unterthanen dieselben nicht füglich hätten eingebracht werden können, durch besondern Bericht an die Hofkammer zur Erkenntniß überschrieben werden.

7) Wenn bey Revidirung und Aufnehmung der Hauptrechnung dem Raitgeber, oder Rechnungsleger einige Mängel zu seiner Verantwortung oder Erläuterung ausgestellet worden, sollen selbige a Dato der zurückempfangenen ratificirten Hauptrechnung innerhalb den nächsten vier Wochen bey Strafe von 12 Rthlr. verantwortet und erläutert werden.

8) Damit auch die Unterthanen, welche ihre Stift, Anlaiten, und andere Herrenfoderungen und Amtsgefälle, wie auch verwirkte Strafen wirklich bezahlet haben, gesichert stehen, sollen ihnen alsobald nach geleisteter Zahlung zu ihrer allfälligen Probe kleine Empfangsbescheinigungen gratis ertheilet werden — bey Strafe von 2 Rthlr. *)

9) Kein

*) S. unten den Artikel: Empfangschein.

9) Kein Beamter soll das ihm vermög der ertheilten Amts=Instruction oder Bestallungsbrief in den verwirkten Strafen zuerkennte Drittel oder Viertel bey Verlust desselben sich nicht eher zueignen, bis solche verwirkte Strafen nicht wirklich einkaßirt worden sind.

10) In den Pfleg= und Landgerichten, wo zwey Beamte aufgestellet sind, sollen sie in Einnehmung der Amtsgefälle und Führung der Amtskasse unter sich keine Abtheilung machen, sondern beyde die Rechnung allezeit unter gleicher und unzertheilter Versprechung legen, und daher zu ihrer Sicherheit die Caßirung unter sich selbst quartaliter vornehmen, und sodann die Bilanzen mit gesammter Hand in Richtigkeit bringen — bey Straf von 12 Rthlr. Verordn. vom 22 November, 1709.

Anlaits = Einfoderung.

Die Herrschaftsschuldigkeiten sollen zur bestimmten Erlagszeit eingefodert, und besonders die Todfalls=Anlaiten nicht erst nach langer Zeit, oder gar nach Jahr und Tag, sondern in Bälde nach einem den Erben nach Beschaffenheit der vorhandenen Zahlungsmitteln zu bestimmenden Termin; die Kaufs= oder Uebergabsanlaiten aber gleich nach vorgegangener Handlung ohne weitere Borgung von den Parteyen einkassirt werden; und deswegen ist denenselben der vorläufige Auftrag zu machen, daß sie sich um Aufbringung des erfoderlichen Baarschafts=Quanti verläßig bewerben sollen. Hofkammerb. vom 30 Jun. 1722.

Appellationsbericht.

Die Appellanten sollen die gebräuchige Hofgerichtsbefehle an den untern Richter zeitlich erheben, um den Bericht und Acta bey der ersten Instanz fleissig anhalten, solche förderlich zu der Hofkanzley überantworten, und die Replick nach innerhalb 6 Monaten, von Zeit der eingewandten Appellation anzurechnen, unfehlbar einbringen; im widrigen Fall aber, da der Appellant mit der Replik immer der bestimmten Zeit der 6 Monate bey der Appellations-Instanz nicht einkommen, oder aus sonderbaren wichtigen Ursachen eine Prolongation auswirken würde, soll die Sache allerdings für defect erkennet werden.

Damit man auch den Verzug den nachgesetzten Obrigkeiten nicht beymessen könne, so sollen von denselben die Berichte jedesmal inner vier, oder längstens sechs Wochen nach empfangenem Befehl verfaßt, und darinn nicht kurz, mit blosser Beziehung auf die Acta, abgebrochen, sondern die eigentliche Ursachen, welche sie zu Aussfällung der Urtheile bewogen, umständlich ausgeführet, und beynebens die Acta ganz und ohne Abgang beygeschlossen werden. Hofrathsb. vom 10 Februar 1648.

Diese Verordnung befindt sich in *Christoph. Priggl.* Manuali pract. de Appellat. obs. XIX. pag. 250 — 254.

Appellationsfrist.

Wer sich wieder einen Bescheid beschweret zu seyn vermeinet, derselbe soll die Weigerung von Zeit des ergangenen beschwerlichen Abschieds inner den nächsten 14 Tägen bey dem Hofgericht anhängig machen, oder da ihm hiezu die Gelegenheit ermangeln, oder die Zeit zu kurz fallen würde, gleich vor erster Instanz nach angehörtem Abschied noch in der Gerichtsstube vorbringen, *) wie daß er hiemit wider solchen beschwerlichen Bescheid an das Hofgericht zu Salzburg appellirt haben wolle; und der Unterrichter solle solche Weigerung ad Protocollum nehmen, und seinen Bericht beylegen. Jedoch ist dem Appellanten auf solche eingewendte Appellation noch in allweg obgelegen, daß er nicht allein diese stante pede eingewendte Weigerung gleichwie, wenn er inner den 14 Tagen seine Appellation bey dem Hofgericht eingegeben, immer dem nächstfolgenden halben Jahr daselbst einführe, sondern auch über den Appellationsbericht in solchen halbjährigen Termin replicando verfahre: weßwegen der Unterrichter diesen Appellationstermin den Par-

*) Bey den Berggerichten soll die Appellation jedesmal gleich nach Eröffnung des beschwerenden Urtheils, da der Richter noch sitzt, und den Stab in der Hand hat, mündlich eingeleget, auch sonst nirgends wohin, als an die hochfürstl. Kammer in Salzburg gedinget, oder appellirt werden. S. Bergwerksordnung vom Jahr 1532. Art. von Appellation und Dingnussen. Bl. 38.

theyen jedesmal deutlich an die Hand geben, und daß solche Erinnerung geschehen sey, dem Protocollo gleichfalls inseriren solle. Hofrathsb. vom 31 Jul. 1669.

Dieses Generale ist ebenfalls eingedruckt in Christoph Riggl Manuali practico de Appellationib. observ. XIX. pag. 242 — 245.

Appellationsproceß.

1) Wenn das in Streit gerathene Kapital nicht 20 fl. übersteigt, oder über 1 fl. ablösliche oder unablösliche Zinse betrifft, kann an das Hofgericht nicht appellirt werden.

2) Noch weniger hat die Appellation statt in debitis liquidis aut confessatis, oder a sententiis confirmatoriis. *). Hingegen soll

3) Die Appellation in allen andern nicht ausgenommenen Sachen Platz greifen.

4) Ist

*) Es wird manchem unbegreiflich scheinen, wie an den Hofrath a sententiis confirmatoriis appellirt werden könne, da diese Stelle doch selbst nur die zweyte Instanz ausmachet; allein vormals hatten die grossen Pfleggerichte, welche man Probsteyen nannte, die Befugniß von den umliegenden Landgerichten Appellationen anzunehmen. So wurde von den Gerichten zu St. Johannes, St. Veit und Großarl, ehedem an die Probstey Werfen, und dann erst von dieser an das Hofgericht appellirt. *Riggl.* in Manuali practico de Appellat. observ. XIX. num 2. pag. 241.

4) Ist das vierzehntägige fatale interponendae Appellationis a momento ad momentum zu rechnen, und

5) Der Appellationsbericht innerhalb eines Monats unfehlbar zu erstatten, sohin aber dem Appellanten ad replicandum et concludendum intra mensem zuzustellen, auch

6) Dem Appellaten dieses ad duplicandum et concludendum unter gleichem Termin zu communiciren: ad triplicandum et quadruplicandum aber sind die Parteyen nicht zuzulassen, es wäre dann, daß die Sache Causam Domini, oder Iurisdictionalia beträfe, oder bey vermöglichen Leuten die Summe 1200 fl. bey Leuten aber von geringern Vermögen 600 fl. abwärfe, da dann nach Gestalt der Sachen solches zu verstatten wäre.

7) Der eingeschlichene Misbrauch die Schriften ad statum videndi anzuverlangen, ist abzuschaffen, auch

8) Den Advocaten nicht mehr als eine Prorogation zu verstatten, wenn solche das vorgeschützte rechtmäßige Impedimentum genüglich erweisen können. *) Die nämlichen Advocaten sollen sich

9) Zu Anfang des Streits von ihren Parteyen gebührends begwalten, und unterrichten lassen, damit sie als Domini Litis gebührends verfahren mögen.

10) Wenn

*) Wie es dermal mit Ertheilung und Verlängerung der Termine zu halten sey, davon s. unten den Artikel Schriftenstellen §. 15.

10) Wenn die Summe sich nicht über 50 fl. beläuft, soll auf eingekommenen Bericht und Replik mediante commissione die Sache entweder in der Güte, oder in Unverfang derselben gerichtlich, jedoch absque strepitu et figura judicii ausgemachet werden. Endlich soll der Punctus expensarum vermittelst zweyer Schriften gänzlich erlediget werden. Verordn. vom 13 October 1679.

Arbeitshaus, s. Zuchthaus.

Armenanstalten, s. Almosenordnung.

Armenrecht, s. Advocatus Pauperum.

Aufenthaltsgestattung, s. Dienstlose Personen.

Austräge und Einleibungen.

Es sollen keine Austräge oder Einleibungen, so auf die Helfte, oder noch höher nach dem Gutsanschlag hinanzeigen, auf die Hof-Urbarsgüter zugelassen, noch verschrieben, auch die passirliche Austräge, so oft inzwischen eine Veränderung bey dem Gut sich ereignet, in Anlaits-Anschlägen ganz und gar nicht angesehen, sondern sowohl bey den Todfällen, als Uebergabs- und dergleichen anlaitbaren Handlungen den geschwornen Schätzleuten die Beschaffenheit solcher Austräge, und daß sie in der Schätzung der Güter hierauf nicht attendiren, noch derentwegen geringere Anschläge schöpfen sollen, umständlich vorgestellet werden; die Einleiber und Pfründer aber von fremder Hand, und ausser denen, welche bey den Gütern geboren und erzogen

werden,

werden, auch dabey väter- oder mütterliche Ansprüche zu suchen haben, und etwa ganz tadelhaft wären, sind zu den Urbarsgütern ohne sonderbare Noth und special-Verwilligung der hochfürstl. Hofkammer gar nicht zu gestatten. Hofkammerb. vom 28 Febr. 1689.

Dieses Generale steht in Christ. Lud. Blumblachers Tractat von Anlait-Recht, Append. S. 5.

Beamte.

Die Beamten sollen von Geldaufnehmungen oder andern dergleichen Contracten bey den ihnen untergebenen Unterthanen bey Verlierung ihres Dienstes sich nicht allein gänzlich enthalten, sondern auch, wenn ein oder anderer Unterthan seiner vorgesetzten Obrigkeit an Geld unter was immer für einem Vorwande viel oder wenig vorstrecken würde, soll derselbe dieser Schuld ohne Mittel verlustiget, und ihm hievon nicht das geringste zuerkennet werden. Verordn. vom 18 April. 1668.

Berichtserstattung.

Die Beamten sollen über die Supplikationen und Memorialien, so ihnen von einer oder der andern Stelle um ihren Bericht, Erläuterung oder Verantwortung ex officio zugefertiget werden, jedesmal die Nothdurft alsobald innerhalb einer, zwey oder längstens drey Wochen, nachdem die Sache selbst viel oder weniger Mühe erfodert, verfassen, und unter sol-

cher

cher Zeit an die behörige Stelle einschicken, hierunter auch bey Vermeidung landesfürstlicher Ungnade, und nach Beschaffenheit der Sache, auch Verlierung ihres Dienstes keine Nachläßigkeit erscheinen lassen.

Was aber die Partey= oder Proceßsachen betrift, welche, dem Herkommen gemäß, von den Parteyen selbst verführet werden müssen, haben die Beamten mit Verfassung dergleichen Berichte zwar eben diesen Termin zu beobachten, *) selbigen auch der Partey zeitlich zur Erhebung des Berichts zu bestimmen; wenn aber dieselbe ihn auf solche Zeit zu erheben selbst vernachläßiget, diese Bewandniß sofort durch ein Postscriptum einzurücken, und wenn auch sonst mit Erstattung der Berichte ex officio eine erhebliche Verhinderung vorfallen würde, dieselbe zu ihrer Entschuldigung vorzubringen. Verordn. vom 28 Jänner 1665.

Besitz = Aenderungen.

1) Sollen die gesammten befreyten oder unbefreyten Grundherrschaften, und derselben Verwaltungen die bey ihrem Urbarsunterthanen vorgegangenen Aenderungen des Besitzes den betreffenden Gerichten und Hofmarks = Verwaltungen, als landesfürstlichen Steuerbeamten von halb Jahr zu halb Jahr in getreuen Notelsauszügen solchergestalt anzeigen,

*) Siehe auch oben den Artikel Appellationsgericht.

zeigen, daß diese Extracte jedesmal mit Ende May, und Ende Novembers an die Landsfürstl. Steuerbeamten gelangen, und diese in den Stand gesetzet werden, in gleicher Ordnung die ihnen obliegende Hauptprotokolle an an die Landschaft einzusenden.

2) Woferne diese Anzeige aus irgend einem Vorwand unterlassen würde, sollen nicht nur die Aenderungen auf Kosten des säumigen Grundherrn ohne einige Rücksicht erforschet, und nachgetragen werden, sondern es wird auch aus landesfürstlicher Obmacht bis zur Erfüllung solcher Gebühr nicht mehr gestattet, daß ein Unterthan auf ein Gut eines solchen ungehorsamen Grundherrn von den landesfürstlichen Beamten zum Besitz gelassen, und in die Gerichtsgemeinde aufgenommen werde; wobey noch überhin der hinlässigen Verwaltung, ohne dieselbe mit einiger Rückfrage anzugehen, eine angemessene Leibs- oder Geldbuße vorbehalten bleibt.

3) Sollen auch diejenigen Unterthanen, welche mit, oder ohne hofurbarischen Stücken einige grundherrliche Realitäten oder freyeigne Itemen besitzen, und solche durch was immer für eine Handlung zum Theil, oder im Ganzen an einen andern Besitzer erlassen, diese Besitz-Aenderung längstens binnen 14 Tagen nach bestimmter Anlait, oder bey freyeignen Stücken in eben solcher Zeit nach getroffenem Kauf, Uebergabe, oder Ansatz, alsogleich demjenigen Steuerbeamten vormelden, unter welchem diese Realität entlegen ist. Verordn. vom 15 December, 1780.

Besitzfähigkeit bey Hofurbarsgütern.

Da ein und andere Unterthanen zu Bevortheilung der Anlaiten sogar Kinder von 1 und 2 Jahren an das Urbar schreiben lassen; so wird befohlen, daß in Zukunft kein Kind unter 14 Jahren, ausser in den Todfällen ab intestato, vel per testamentum an das Urbar gesetzet werden sollte. Hofkammerb. vom 10 May 1771.

Bettler s. Almosenordnung.

Beyständer.

Alle sowohl inn- als aussergerichtliche, den Weibern schädliche Handlungen, zu denen kein Beyständer (den auch ein Ehemann bey seinem Eheweib in den ihn nicht berührenden Fällen vertreten mag) zugezogen werden, sollen null, nichtig, und unkräftig seyn. Verordn. vom 20 December, 1717.

Bittschriften s. Memorialien.

Bleybergwerk.

Allen und jeden Unterthanen, Insassen und Bergleuten wird zu ungehinderter Aufsuchung der Bley- oder Gallmeybergwerke die landesfürstliche Erlaubniß ertheilet, mit der Versicherung, daß ein jeder eines namhaften Recompenses für gewiß sich zu vertrösten habe, welcher ein neues und baumässiges Bley- oder Gallmeybergwerk innerhalb dem Bezirk des Erzstifts entdecken,

entdecken, und hievon die erfoderlichen Schau = und Probstuffen beybringen wird. Und obwohl der Recompens für den Erfinder in Voraus um so weniger auf ein gewisses festgesetzt werden kann, jemehr dessen Bestimmung einzig von dem wirklichen Befund des Anstands, und von der Güte und Haltbarkeit der Erzte abhängt; so wird doch einem jeden Aufzeiger eines solchen Erztanstandes, sobald er bey dem nächst gelegenen Verwesamt die Schau = und Probstuffen mit Benennung des Ortes und Gerichts, wo solche erschürfet worden seyen, beygebracht, dieses sofort hierüber den Augenschein eingenommen, die nöthigen Proben abgeführet, und über die allerseit s erfundene wahre Beschaffenheit ausführlichen Bericht an die hochfürstl. Bergwerks = Deputation in Salzburg erstattet haben wird, nicht nur ein billig angenehmer Recompens *) behörigen Orts angewiesen, und verabfolget, sondern ihm auch, bey anhaltender Beständigkeit dergleichen Neufünde noch ein ergiebiger Nachtrag hierauf gemacht werden. Verordn. vom 14 Octobr. 1775.

Brachfelder, s. Tratten.

Bürgen.

Wenn eine gerichtliche Bürgschaft errichtet wird, sollen die Bürgen erinnert werden, daß es ihnen

*) Durch ein Generalmandat vom 25 Jul 1783 ist dem Entdecker eines bauwürdigen = Gallmey = Berg = Anstandes

ihnen bey wahrnehmendem Abhausen des Schuldners, und bey etwa erscheinender Gefahr der Hauptsumma- oder Zinsungen, allerdings bevorstehe, bey gehöriger Obrigkeit das Anlangen zu stellen, womit der Schuldner einen treulichen Vermögens-Entwurf darzulegen, oder ihnen, Bürgen, die Zahlungssicherheit zu leisten angehalten werde. Verordn. vom 23 December, 1727.

Diese Verordnung ist eingedruckt in Veit von Arnolds Tract. vom Vor- und Nachgang der Gantgläubiger nach der Scoppischen Ausgabe. S. 286.

Bürgenstellung.

Kein Unterthan, dessen zum Pfand anerbothenes Gut mit Einrechnung der ausständigen Zinse, Herrschaftsfoderungen, und der mit einer stillschweigenden Hypothek versehenen Schulden über den halben Werth nicht beladen wird, soll wider seinen Willen nebst Verpfändung solchen Guts zur Stellung einiger Bürgen angestrenget werden. Woferne aber ein Gut auf die Hälfte desselben nach billigmäßiger Schätzung bereits verpfändet oder verbriefet wäre, der Unterthan jedoch ohne Geldhilfe sich dabey nicht erhalten könnte; soll in diesem Nothfall demselben zwar gegen Bürgschafts

---

standes ein Rekompens von 100 Dukaten zugesichert, und den 13 März 1784. diese Versicherung weder öffentlich erneuert worden. Salzburger Intelligenzblatt. 1784. Nr. XIV. S. 55.

schafts Verschreibung ein Stück Gelds nach Ermässigung der Obrigkeit aufzunehmen, noch zugelassen, dabey aber des Geldaufnehmers Gut weiter nicht begriffen seyn *) Verordn. vom 9 Jun. 1654. und vom 7 May 1655.

Bürgschaften der Bürger und Bauern.

Der Bürger- und Bauersmänner-Bürgschaften sollen nichtig und kraftlos seyn, wenn sie nicht vor der behörigen Obrigkeit ordentlich angezeiget, und in die Gerichts Protocolla mit allen Umständen eingetragen worden sind. Verordn. vom 1 December 1684.

Diese Verordnung steht bey Arnold cit. Tract. S. 292.

* * *

Jedoch wenn Kauf oder Handelsleute, sonderlich in Wechselsachen unter sich selbst Bürgschaften aufrichten, sind selbige an das General-Mandat vom 1

*) Die Verpfändung eines Guts über den halben Werth desselben pfleget man eine Ueberbriefung zu nennen; allein ob sie gleich verbothen ist, so ist die Hypothek über die Hälfte des Werths, in so weit die Mittel hinreichen, doch allerdings für gültig zu erkennen, und also der Gläubiger in Ansicht dieses Uebermaßes keinesweges unter die Currentisten zu verweisen. S. Franz Wisers Observat. I. Buch Obs. II. Num. 5. und Veit von Arnolds Gant-Proceß Class. III. §. 16.

Dec. 1684. nicht gehalten; woferne aber selbe für einen Dritten, so kein Handelsmann wäre, oder dergleichen Dritter für sie Kaufleute Bürg werden wollte, soll die Bürgschaft allerdings bey Gericht aufgenommen, und ordentlich protocollirt werden, widrigenfalls aber nichtig und kraftlos seyn. Erläuterungsbef. vom 23 Jänner, 1685.

Dieser Befehl steht ebenfalls bey Arnold am angef. O.

Bürgschaften der Weiber, s. weibliche Freyheiten.

Cassa = Eingriffe.

Ein hochfürstlicher verpflichteter Beamter oder Bedienter, welcher dolose et malitiose und auch in der Meinung, daß er seiner Zeit wiederum den Ersatz machen wolle, die ihm anvertraute Cameral- oder landschaftlichen Amtsgefälle, Kassä = Gelder, oder andere zu verwalten habenden Sachen angreift, und zu seinem Nutzen verwendet, oder unter was immer für einem unzuläßigen Vorwande veruntreuet, soll

1) Wann die Summa des herausgenommenen Gelds, oder der Werth der Sache 50 Thaler austrägt, nebst Restituirung derselben mit der Dienstentsetzung, oder da er die Restitution nicht mehr thun könnte, noch dazu mit der ewigen Landesverweisung gegen geschworne Urphede; wenn aber

2) Die

2) Die Summa auf 100 Thaler sich beliefe, nebst der Restitution mit erstermeldter Landsverweisung, oder in Ermanglung der Restitution mit Ruthenaushauung, und dahingegen

3) Die Summa über 100 Thaler um ein Namhaftes hinankäme, sodann mit wirklicher Lebensstrafe unfehlbar angesehen werden. Verordn. vom 27 Sept. 1754. und vom 17 Jul. 1781.

Civilproceß, s. Proceßordnung.

Classification der Gläubiger, s. Gant-Ordnung.

Communhausung.

1) In den Commun-Inhabungsberichten soll vor allen der Tag des Todfalls des Besitzers, oder der Besitzerin zuverläßig angezeiget werden, um daraus das End des sogenannten Frey- und den Anfang des Communhausungsjahres recht zu bemessen.

2) Sind die Namen und Anzahl der hinterlassenen Kinder des Wittwers oder der Wittwe, dann das Alter eines jeden mit Begutachtung allfälliger Commun-Hausungsjahre ordentlich auszusetzen, damit man sonach die Dauer dieser Jahre desto anständiger zu bestimmen wisse.

3) Ist das von der verstorbenen Person ganz oder zur Helfte besessene Hofurbargut, und dessen

etwaige besondere hofurbarische Iteme, soweit solche der Commun-Inhabung zu unterliegen haben, mit beyfügender Anzeige des letzthinigen Weichsteuer- oder Anlaitslibells-Anschlags, dann der neuen inventarischen Schätzung deutlich zu benamsen; und zwar, wo die Individual Anschläge, und Schätzungen vorfindig, ist jedes Item auch so gestaltig anzuführen; wo aber nur summarische Anschläge oder Schätzungen von dem ganzen Inhaben vorliegen, sind auch die Ansätze nur summarisch zu bemerken. Sodann ist

4) Von der ab solcher inventarischen Schätzung abfallenden, dermal zurückbleibenden Uebergabs- oder Verzichtesanlaits-Summa allein, ohne Hinzuschlagung der Accessorien, als da sind Abfahrt, Nachrecht, Amansrecht, Einschreib- Brief- und Siegelgelder, oder was sonst noch bey dergleichen Handlungen anzusetzen herkömmlich, das Interesse morae mit fünf procento indistincte anzurechnen; und diesem ist sonderbar

5) Das jährliche Willengeld mit 1 Schilling ab jedem 100 fl. ganzen Gutsanschlags beyzusetzen.

6) Bey den burgrechtischen Gütern und Itemen aber, wo ohnehin eine sehr geringe Anlait fällt, sohin das Interesse morae eben sehr wenig beträgt, ist dieses Willengeld in duplo, oder mit 2 Schillingen von 100 fl. Anschlag anzusetzen. Hofkammerbefehl vom 16 October, 1778.

Complices, ſ. Mitverbrecher.

Concluſio in Cauſa, ſ. Schluß in Sachen.

Conſenſus ad litigandum.

Wann ſowohl des Erzſtifts, als anderer Grundherren Unterthanen in den wegen Grund und Boden, dann Holz und Blumbeſuchs, ingleichen anderer Grunddienſtbarkeiten, auch Vermarchung und anderer dergleichen Sachen halber entſtehenden Streitigkeiten bey den nachgeſetzten Obrigkeiten mit Klag vorkommen wollen, oder als Beklagte darüber Rede und Antwort zu geben haben; ſo ſollen ſie gleich Anfangs ihren Grundherren ſolche vorhabende Klage oder zu geben habende Antwort zur Wiſſenſchaft jedesmal anzeigen, und von ihnen eine beglaubte Atteſtation der beſchehenen Anzeigung bey Gericht vorlegen, und ehender in ſolcher Streitſache nicht verfahren, noch die nachgeſetzte Obrigkeit ſie anhören, oder derley Streitſach verbſcheiden, und zwar hauptſächlich darum, weil ſonſt, wenn die Grundunterthanen ohne Vorwiſſen ihrer Grundherrſchaften ſolche Streitigkeiten anfangen, und darin Antwort geben, und alſo den Proceß ihrer Seits ausgeführet, und darüber den Beſcheid zu haben vermeinen, dem Grundherrn ſelber noch offen, und frey ſteht, als Prinzipal-Intereſſent, dieſe von ſeinem Grundholden ohne ſein Wiſſen angefangene, und etwa auch nunmehr bis zum gerichtlichen Abſchied ausgeführte Action genehm zu halten, oder aber von neuem aus eignem Rechte die Stelle eines Klägers, oder Beklag-

ten zu vertreten, wodurch der Proceß nur verzögert, und die Gerichts und andere Unkosten vermehret werden. Verordn. vom 4 April, 1675.

Diese Verordnung ist nebst zweyen älteren Generalien gleichen Innhalts, als vom 29 October 1648. und vom 28 Nov. 1651. eingedruckt in Ch. L. Blumblachers Tract. vom Anlait-Recht, Append. S. 25 — 28.

Criminal-Processe.

Jene, welchen die Untersuchung, und jene, welchen die Schöpfung der peinlichen Urtheile obliegt, sollen nicht nur die Schreckniße des Gefängnißes nach Thunlichkeit erleichtern, sondern auch dafür sorgen, daß die peinlichen Processe schleunig abgeführet, der Proceßirte gegen die Nothdurft, oder auf mehrere Tage unverhört nicht aufgehalten, wegen einzelen Correspondenzen oder Erhebungen einzeler Verbrechen die Untersuchung in Fällen, wo mehrere Verdacht oder Vergehungen zusammentreffen, nicht einsweils abgebrochen, oder die Criminal-Relation, wenn einmal die Akten eingeschickt sind, verzögert werde. Damit aber dieser Verordnung desto genauer nachgelebet werde, soll dem Landsfürsten jedes Monat ein Verzeichniß eingereichet werden, welche peinlich Gefangene, oder Proceßirte mit Namen und Vaterland in einem jeden Pfleg- Land- und Stadtgericht unter Bemerkung des Tags der Verhaftung sich befinden, auf welche Gattung des

Ver-

Verbrechens eigentlich die Criminal-Untersuchung gegründet sey, wie weit man damit gekommen, oder woran es fehle, daß man noch nicht weiter damit kommen mögen, wann die Untersuchungs-Akten in die Hände des Criminalreferenten gegeben worden, und ob er schon, oder warum allenfalls noch nicht referirt habe? Verordn. vom 30 Jun. 1781.

Curialien in den Kanzleyaufsätzen.

1) Bey den Befehlen in jenen Vorfallenheiten, wo der Beamte vi officii ordinarii aufgefodert wird, setzet man nur

Von Aussen

An das hochfürstl. Pfleggericht
An den Stadtmagistrat

zu

N.

Wenn aber zween Beamte von einem Ort aufgemahnet werden müssen, ist ohne Beymerkung eines anderweitigen Charakters zu setzen

Von Aussen

An den hochfürstl. Pfleger Herrn Grafen von N. dann den hochfürstl. Gerichtsschreiber NN.

zu

N.

Von Innen

ist aber das ehevor übliche, und nach Gestalt der den Betreffenden beykommenden Charaktere beobachtete Er und Ihm, dann Ihr und Euch beyzuhalten. Falls der Befehl einer oder anderer Ursachen wegen mit Beseitigung des Oberbeamten lediglich an den Unterbeamten ergeht; so ist die Aufschrift gleichmäßig

Von Aussen

An den hochfürstl. Stadt = Landrichter, Kastner oder Gerichtschreiber NN.

zu machen, und

Von Innen

zu N.

das Ihr und Euch, wie ehevor, zu gebrauchen.

2) Wenn aber der ergehende Befehl eine specialem Delegationem oder die Auswahl einer bestimmten Beamtensperson zum Gegenstand hat, oder der Beamte als eine Partey zu betrachten kömmt, alsdann mag man sich

Von Aussen

desselben vollen Titels und Charakters nebst Tauf- und Zunamen bedienen;

Von Innen

aber nur setzen z. B. der Freyherr von N.
Der von N. Der Franz N.

3) Ist

3) Ist bey den sogenannten Dekreten ebenfalls zu unterscheiden, ob solches

a) das officium ordinarium desjenigen, an welchen das Dekret gestellet wird, oder

b) eine specialem delegationem, oder Electionem specialem industriae personae zum Gegenstand hat, oder

c) ob jener, an den man das Dekret ausfertiget, in der Gestalt einer Partey auftreten muß.

Im ersten Falle kann man sich der Benennung gebrauchen

Von Aussen

Decretum an das hochfürstl. Stadt-Commando allhier.
An das hochfürstl. Pfleggericht

zu

N.

Von Innen

Dem hochfürstl. Stadt-Commando.
Dem hochfürstl. Pfleggericht N.

In dem zweyten und dritten oben bemerkten Falle ist

Von Aussen

der volle Titel und Charakter nebst Tauf- und Zunamen beyzubehalten, hingegen aber

Von

Von Innen

Der Herr Graf von N. der Freyherr von N. der Joseph N. ohne Beymerkung des übrigen in der Aussenschrift bereits bezeichneten Charakters zu setzen.

4) Sollen sowohl die Befehle, als Dekrete mit der einzigen Beyrückung beschlossen werden, z. B. Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath ꝛc. den 30 August, 1783.

5) Wird gleichmäßig gestattet, daß wie bey den Bittschriften, *) also auch bey den zu höchsten Händen einlaufenden Berichten lediglich

Von Aussen

An Se. hochfürstl. Gnaden Erzbischof zu Salzburg.

Von Innen

Gnädigster Landesfürst!

Bey den Berichten aber, welche an die hochfürstl. Stellen eingeschicket werden z. B.

Von Aussen

An ein hochfürstl. hochwürdiges Konsistorium ꝛc.
An einen hochfürstl. hochlöbl. Hofrath ꝛc.

in

Salzburg.

Von

*) S. unten den Artikel Memorialien.

Von Innen

Hochwürdiges Konſiſtorium. Hochlöblicher Hofrath ꝛc.

aufgeſchrieben, zugleich auch am Schluß alle Courtoiſie ausgelaſſen, und nach dem Beyſpiele der Memorialien lediglich das Datum, und der Namen des Berichtgebers geſetzet werden dürfe. Verordn. vom 20 Auguſt 1783.

Depoſita gerichtliche.

1) Soll die Verwahrung der bey Gericht hinterlegten Gelder, und anderen Mobilien nicht einem einzigen Beamten anvertrauet, ſondern

2) Eine eigne Kaſſe jeden Orts beygeſchaffet werden, welche dann

3) Mit zwey Schlöſſern und Schlüſſeln zu verwahren iſt, wovon der Pfleger, oder Landrichter einen Schlüſſel, den andern aber der Gerichtsſchreiber- oder Oberſchreiber in Händen zu behalten hat, damit keiner ohne den andern die Kaſſe eröffnen, ſohin weder ein Depoſitum hineinlegen, noch herausnehmen könne.

4) Sollen die Depoſita nicht anders, als in Gegenwart des Ober- oder Unter-Beamtens hinterleget werden, wofür dem Deponenten ein von beyden unterſchriebener Empfangsſchein zu verabfolgen iſt.

5) Sollen ſowohl über die von Zeit zu Zeit eingehende, als über die den Eigenthümern zurückgegebene Depoſita von beyden Beamten beſondere Protokolle

tokolle geführet werden, welche mit Ende eines jeden Monats zu ſchließen, ſofort gemeinſchaftlich zu unterſchreiben, und längſtens bis den ſechsten des darauf folgenden Monats zur Hofkammer mit Bericht einzuſenden ſind; zu Ende des Jahres aber ſoll alljährlich das über die Depoſiten Kaſſa abgeführte Protokoll an den hochfürſtl. Hofrath eingeſchicket werden.

6) Soll gegen Aufhebung aller bisher in Uebung geweſenen ſehr verſchiedenen Depoſiten-Taxen künftig einmal zur Zeit des Erlages von jedem Gulden Baarſchaft 1 Pfenning erſtattet, und hievon die Hälfte der Hofkammer verrechnet, die andere Hälfte hingegen zwiſchen dem Ober- und Unterbeamten gleichmäßig vertheilet, das Beſcheinungsgeld aber Taxordnungsmäßig eingelanget werden.

7) Sollte jedoch ein bey Gericht hinterlegtes Geld, oder andere Sachen gegen Pflicht und Gewiſſen verwendet werden; ſo ſoll nebſt peinlicher Beſtrafung *) der Oberbeamte zwar principaliter et in ſolidum zum Erſatz verbunden, jedennoch der mitſorgtragende Unterbeamte auch in ſubſidium mit Leib und Gut zu haften ſchuldig ſeyn. Falls aber

8) Beyde Beamte zum wirklichen Erſatz nicht vermögend wären, ſollen die Deponenten in Anſicht ihres bey Gericht durch obere Aufträge oder auch freywillig hinterlegten Eigenthums ein ſtillſchweigendes Unter-

*) S. oben den Artikel Caſſa-Eingriffe.

Unterpfand auf der Beamten ganzen Vermögen haben, und bey erfolgenden Concursu Creditorum in der fünften Klasse mit den andern Hypothekgläubigern secundum prioritatem temporis et hypothecae befriediget werden. Verordn. vom 17 Jul. 1781.

Diebstahl.

Den durch Diebstahl beschädigten wird aufgetragen, jederzeit solches bey Gericht anzuzeigen, es möge sodann wenig oder vieles entfremdet worden seyn; das Gericht aber hat den Schaden, und wie er geschehen, eidlich zu erheben. Verordn. vom 6 Septem 1709.

* * *

Bey Diebstählen, so mit Brechen und dergleichen Gewaltthätigkeiten verübet werden, folglich ein sichtbares Zeichen nach sich lassen, ist nicht nur die eidliche Erfahrung einzuholen, sondern auch das Visum repertum ex officio jedesmal vorzunehmen, und zu protokolliren, damit de corpore delicti constire. Verordn. vom 21 April 1711. und vom 23 Sept. 1715.

Dienstlose Personen.

1) Alle jene Personen, welche nicht von der Hauptstadt oder den Vorstädten gebürtig, weder allhier domicilirt sind, *) noch sich aus andern erheblichen Ursachen

*) Zur stillschweigenden Erwerbung des Domicilii werden 10 Jahre erfodert. S. oben den Artikel: Almosenordnung für die Hauptstadt. §. 1.

sachen allda aufhalten, sollen sich längstens in Zeit von 14 Tagen von hier hinwegbegeben, oder aber gewärtigen, daß sie zur Stadt hinausgeführt, und noch dazu mit einer angemessenen Geld- oder Leibsstrafe abgebüßet werden.

2) Sollen alle jene Haus- und Bodeninnhaber, wie auch Zimmerherren, welche dergleichen Personen ohne Vorwissen der Obrigkeit den Aufenthalt gestatten, solche längstens in Zeit von 14 Tagen aus ihren Häusern und Zimmern wegschaffen, oder bey der Obrigkeit anzeigen, widrigenfalls aber entweder mit 6 Reichsthalern, oder mit zweymonatlicher Arbeitshausstrafe abgebüßet werden.

3) Werden unter jenen Personen, denen ohne obrigkeitliche Bewilligung der Aufenthalt nicht zu gestatten ist, ausdrücklich und besonders die aus den Diensten ausstehenden Dienstbothen beyderley Geschlechts, und überhaupt alle diejenigen verstanden, die, statt ihrem Dienste oder ihrer Profeßion nachzugehen, unter dem Vorwande, daß sie auf ihre Hand arbeiten, in den Zinsen hersitzen. Darunter gehören auch

4) Diejenigen, welche sich ausser dem Stadtgericht verehelichet und hiedurch ihr vormals daselbst gehabtes Domicilium verloren haben.

5) Hat sich jeder Zimmerherr, welcher Studenten im Zimmer hat, längstens innerhalb 14 Tagen von denenselben einen Immatrikulations- oder Frequentationsschein behändigen zu lassen. Unterläßt er diese,

und

und es zeiget bey einer Hausvisitation, daß er einem nicht frequentirenden, oder wohl gar dimittirten oder excludirten Studenten den Aufenthalt gestattet, so wird er ohne weiters mit obiger Geld = oder Leibsstrafe beleget werden.

6) Sollen die Wirthe und Bierbräuer die Nachtzetteln oder Verzeichniße der bey ihnen ankommenden fremden Gäste noch den nämlichen, oder längstens den darauf folgenden Tag in das Rathhaus überliefern. Wer die Nachtzetteln zu schicken gänzlich unterläßt, soll wegen jeder Person um einen Gulden, derjenige aber, der diese Zetteln von dem dritten bis auf den achten Tag von Ankunft des Gastes einsendet, nur um 30 kr. gestrafet werden.

7) Soll bey Strafe von 8 Reichsthalern, oder sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe keiner Weibsperson ohne obrigkeitliche Erlaubniß das Auskindbetten verstattet, *) oder ohne Vorwissen der Obrigkeit kein anderwärtiges unehliches Kind angenommen werden. Verordn. vom 17 November 1770.

Edictstäge bey den Ganten.

Bey ausfallenden Ganten oder Criden soll aus den drey Edictstägen der erste und andere nicht, sondern allein der dritte Edictstag, bey Vermeidung der Nullität, peremptorisch angesetzet werden. Verordn. vom 30 Jul. 1703.

Diese Verordnung ist eingedruckt in Veit von Arnolds Tractat vom Vor = und Nachgang der Gantgläubiger nach der Scoppischen Ausgabe S. 283.

Jedoch

*) S. auch unten den Artikel **Unzucht.** f. 25.

* * *

Jedoch ist auf Wahrnehmung, daß einige Creditores die Einding = Bescheinig = und Probirung ihrer Schuldfoderungen mit Aufhaltung der Gant, und Schaden der andern, welche im ersten und andern Termin gebührend verfahren, oftmals auf den letzten Edictstag saumselig verschieben, ferner verfüget worden, daß, wie es der Termine halber bey dem zu bewenden habe, daß nur der dritte peremptorisch sey, also hingegen jene Creditores, welche vorerwähntermassen den ersten und andern Termin mit Verhandlung ihrer Nothdurft fahrläßiger Weise und ohne ehehafte Ursache ausser Acht lassen, de Damnis et Expensis auf Anrufen der anderen Rede und Antwort zu geben, auch billigmäßigen Abtrag zu thun schuldig seyn sollen. Verordn. vom 2 April 1725.

Diese Verordnung steht ebenfalls beym Veit von Arnold am angef. O.

Einleibungen s. Austräge.

Einstand.

1) Soll das Einstandrecht in den Grundstücken und Häusern statt haben.

2) Diejenigen Bona immobilia, so mit Erbrecht, Freystift oder Lehen beladen sind, werden hierter nicht verstanden, sondern ausgenommen *)

3) Die=

*) Allein diese Ausnahme in Ansicht der Erbrechts = Freystifts, und Lehengüter ist ausser allem Gebrauche, indem

3) Diejenige, so des Einstands genießen können, 1) die Blutsverwandte väterlicher und mütterlicher Seite bis in den sechsten Grad inclusive gerechnet. 2) Die in Societät aller und jeder Güter stehen. 3) Die ein Bonum immobile gemeinschaftlich und proprietarie haben. 4) Wo einer diesen oder jenen Boden in demjenigen Haus, in welchem ein Boden zu kaufen angebothen wird, eigenthümlich besitzet. 5) Die nächst und in contiguo wohnende Nachbarn.

4) Die Classes sollen einander vor und nachgehen, wie sie nämlich in obverstandner Ordnung gesetzt sind, also, daß wann die erstern nicht wollen, die andere und folgende Classes in die vorgehende Stellen (wann nämlich solche des Einstands sich ausdrücklich oder stillschweigend begeben) treten können; und damit die nachfolgenden Stellen an ihrer Gerechtsame nicht verkürzet werden, soll ihnen obliegen, falls sie ihres Rechts nicht entsetzt seyn wollen, die vordern Stellen, und zwar iuxta classes et classium gradus vor Ausgang des Jahrs und Tags, wann in solcher Zeit von den

dem sowohl in diesen, als in allen übrigen Urbarsgütern der Einstand täglich ausgeübet, und selbst von dem hochfürstl. Hofrath für statthaft erkennet wird; wie dieses unter andern aus dem, in Einstandssachen des Jos. Pernhofer und Consorten gegen Anton Rosian im Betref der damals dem Herrn von Antrettern grundherrlich unterworfenen Alpe Rennanger unterm 4 September 1781 ergangenen Appellationsbescheid erhellet.

Vordern keine Einstands-Ansuchung bey Gericht geschieht, bey besagtem Gericht sich anzugeben, ihr Petitum vorzutragen, auch daß dieses ad Protocollum genommen, und ihnen darüber ein Protokollsschein mitgetheilet werde, zu begehren.

5) Zu mehrerer Erläuterung des dritten Articuli ist zu wissen, daß die Blutsbefreundte in Conformität des Sippsals nach- oder vorgehen; die aber in gleichem Grade begriffen sind, haben auch zu gleichen Theilen an dem Einstand zu participiren, und zwar ohne Unterschied der väterlichen oder mütterlichen Verwandschaft, bey welcher Propinquität es doch den Verstand hat, daß diejenige, welchen in den Erbschaften das Ius repraesentandi gebühret, auch dießfalls in die Stelle derjenigen, so sie repraesentiren, zu treten befugt sind. So schließt auch 2) die Societas omnium die Societatem singulorum bonorum in hoc passu aus. 3) und 4) müssen diejenige, welche in Gemeinschaft mit einander stehen, und den wenigern Theil an einem Haus- oder Grundstück besitzen, den andern, so mehr daran haben, weichen.

6) Die Zeit, in welcher einer das Einstandrecht suchen kann, endiget sich durch Jahr und Tag, und lauft an von der Zeit des geschlossenen Verkaufes, nach welchem Termin das Einstandrecht unter allen denjenigen, so in Artic. 3 benennet sind, erlischt.

7) Damit auch die Sache zu der Interessenten Wissenschaft gelangen möge, soll die Feilbiethung bey dem Gericht, in welchem das Gut gelegen, vorgehen, und von dem Verkäufer jetzt bemeldtem Gericht seine

Blut-

Blutverwandschaft, und in welchen Personen sie bestehe, auch wo sie wohnen, angezeiget, und von solchem Gericht der Kaufs-Contract nebst dem Pretio obbesagten Befreundten in der Zeit intimirt werden.

8) Ein jeder, der den Einstand suchet, soll einen leiblichen Eid schwören, daß er den Einstand bloß für sich, und nicht einem andern zu guten praetendire, oder hierin einige Gefährde gebrauche.

9) Der um den Einstand anlanget, soll soviel, als der erste Käufer zu geben sich erbiethet, auch sobald offeriren, und zugleich hinter das Gericht, wo das Gut situirt ist, legen.

10) Im Fall der Retrahent glaublich darthun, oder der Richter merken würde, daß der erste Käufer mit Angebung des Kaufschillings einen Betrug oder List begehe, und denselben nicht recht angebe, soll dem ersten Käufer der Manifestations-Eid aufgetragen, und von ihm abgeschworen, widrigenfalls aber das in Kauf stehende Gut, oder Haus eidlich geschätzet, und in billigmäßiger Schätzung dem Retrahenten überlassen werden. Verordn. vom 15 November, 1679.

Diese Verordnung ist eingedruckt in C. F. Walchs Näherrecht (Jena 1775) S. 44 — 46.

Einstand bey den Hausböden.

Wann ihrer zwey ein Haus oder einen Boden unter einem Dach besitzen, und einer aus ihnen ver-

kaufen würde, soll demjenigen der Einstand gebühren, welcher hieran den andern Theil eigenthümlich inne hat, und weil oft manchmal drey, vier und mehr Partheyen sind, deren jedem in einem Haus ein ganzer oder halber Boden gehörig, und dahier die Frage ist, wer aus diesen auf den Fall des Verkaufs den Vorzug haben soll, so steht denen, die solchen praetendiren, ihre Nothdurft bey dem hochfürstl. Hofrath anzubringen, bevor, und hernach gleichwohl zu erwarten, wem sodann nach reifer Ueberlegung der mit unterlaufenden Umstände das Einstandrecht von Billigkeitswegen werde zuerkennet werden. Schließlich soll hiedurch dem Iuri Retractus gentilitii et conuentionalis, und denenjenigen, welche auf der Gant einen Hausboden kaufen, oder solcher in solutum ihnen gerichtlich eingeräumet wird, nichts benommen seyn. Hofrathsb. vom 22 August, 1695.

Diese Verordnung findt sich ebenfalls in Walchs Näherrecht S. 71.

Empfangsschein.

Alle und jede Kameral-Beamten sollen den Unterthanen, welche ihre Stift, Anlaiten, und andere namhaftere Herren-Foderungen, dann verwirkte Strafen oder sonst anderwärtige Amtesgefälle wirklich bezahlet haben, alsobald nach geleistetem Erlag zu ihrer allenfalls erfoderlichen Probe kleine Empfangs-Bescheinungen bey Strafe von 2 Reichsthalern unentgeldlich ertheilen. Hofkammerb. vom 11 Jun. 1779.

Endes-

Endesbescheid.

Wann zwischen streitenden Parteyen ein Endesbescheid publicirt wird, soll die Stund der geschehenen Publication jedesmal beygesetzet werden, damit man wissen könne, ob die darüber ergriffene Appellationes in debito tempore eingekommen seyen oder nicht. Verordn. vom 2 October, 1709.

Entleibungsfälle.

1) Bey allen Entleibungsfällen, sie ergeben sich gleich an der Stelle, inner einigen Stunden, Tagen, oder nach einer vorgekehrten Cur (in welchem letzteren Fall fleißig zu inquiriren, wie der Verwundete in Regimine während der Cur sich gehalten, mit was Speis und Trank er verpfleget worden, und sich in allem angelassen habe) imgleichen bey Vergiftungen, und wann ein todtgefundener Mensch, durch eine von fremder Hand zugefügte Gewaltthätigkeit umgekommen zu seyn vermuthet wird, soll das Visum Repertum jedesmal, soviel nur immer möglich, beschleuniget, und zwar

2) Durch den Iudicem Loci mit Zuziehung des Gerichtschreibers und zweyer unparteyischer Gerichtsbeysitzer vorgenommen, oder aber, wenn derselbe abwesend, durch wichtige Geschäfte verhindert oder in kränklichen Umständen sich befinden würde, von dem Gerichtschreiber die Leitung dieses gerichtlichen Actus mit Beyzug eines Actuarii, und zweyer Besitzer fortgeführet, bey Vorkehrung eines solchen Visi Reperti aber von dem einen sowohl als dem andern die Inspicirung des Cadaveris und der Ver-

wundung selbst, ingleichen von den Beysitzern wohlbedächtlich genommen, sodann alle mögliche Aufmerksamkeit dahin verwendet werden, daß zu Gunst, oder Haß und Nachtheil des Mordthäters mit der Section, oder in andere Wege nichts ausgeübet werde.

3) Sollen zu der vorhabenden Inspection und Section ein Medicus und ein Chirurgus, oder aber bey Entlegenheit eines Medici zween wohlerfahrne Bader gezogen, und dieselbe

4) Vor der wirklichen Untersuchung der Verwundung ihrer vorhin obhabenden Eidespflichten ernstlich erinnert, und in Ansicht der gegenwärtig zu übernehmenden Verrichtung, und der darüber nach ihrer Wissenschaft zu erstatten habenden Relation oder Ansage hierauf angewiesen, auch solche Pflichtanweisung in dem zu errichtenden Protokoll ausdrücklich vorgemerket werden. Wornach sofort

5) Zur wirklichen Einsicht und Erforschung der Wunden vermittelst der Secirung geschritten, zugleich aber den Badern eingebunden werden soll, daß sie die Wunden mit keinem chirurgischen Instrument, als wodurch sie leicht erweitert oder vergrößert werden könnten, visitiren, sondern durch die Incision lediglich nur die wahre Beschaffenheit der Verwundung und den Leibeszustand des Entleibten zu erforschen suchen sollen.

6) Ist wegen der nachgeforschten Verletzung von dem Medico und den Badern eine schlüßige, durch Ausdrückung der Ursachen, warum die Wunde absolute, oder nur ex accidenti tödlich sey? hinlänglich bestärkte Ansage abzufodern, und ihnen zugleich auf-

aufzutragen, solche hinnach auch schriftlich zu entwerfen, und mit ihrer Handunterschrift einzureichen.

7) Soll über diesen ganzen Hergang von dem Gerichtschreiber oder Actuario ein ordentliches Protokoll abgefaßt, darinn der völlige Actus der Inspection und Section samt dem Befund der Aufwürfe, Schläge und Wunden, und ihrer Beschaffenheit niedergeschriebene und solches sodann mit den andern Inquisitions-Akten an den Hofrath eingesendet werden. Verordn. vom 12 November, 1734.

Erbschaft abwesender Personen.

1) In so lange bis die Abwesenheit sich auf 30 Jahre erstrecket, soll das Vermögen der Abwesenden oder Verschollenen unter ordentlicher Curatel belassen, sohin getreue Rechnung darüber von Zeit zu Zeit bey behöriger Obrigkeit geleget, und aufgenommen werden; wenn aber

2) Die Abwesenheit schon volle 30 Jahr, ohne daß man von des Abwesenden Aufenthalt, Leben und Tod was verläßiges erfahren können, angedauert hat, ist auf vorgehendes Anrufen durch den hochfürstl. Hofrath eine Edictal-Citation des Abwesenden, und zwar nach Ermäßigung gedachter Stelle entweder durch öffentliche Anheftung, oder durch Einschaltung in die Zeitungsblätter zu verfügen. Soferne nun

3) Sich hierauf weder der Abwesende, noch seinetwegen jemand meldet, mag dessen Vermögen den nach Verlauf der 30 jährigen Abwesenheit sich meldenden Nächstgesippten gegen Real-Caution verab-

folget, und solches in der Maaß unter selbe nach Erbfolgsrecht getheilet werden, daß sie zugleich die Früchte und gänzliche Nußnießung auch in dem Fall gewinnen, wenn der rechtmäßige Eigenthümer oder jemand von seinetwegen, dem dessen Erbschaft gebührte, nach dieser Zeit hervorkommen, und sich dazu legitimiren würde. Damit aber

4) Das Eigenthum der Hauptsache selbst nicht stäts und ewig unbestimmt gelassen, und die vertheilenden Verwandte mit fürwährender Caution beschweret bleiben, so sind von der Zeit dieser Abtheilung fernere 20 Jahre in der Gestalt und Ordnung bestimmt, daß, wenn auch in dieser Zeit, und nach einer nochmaligen Edictal-Vorladung keine weitere Meldung, und Nachfrage von dem Abwesenden, oder von seinetwegen geschehen sollte, alsdann jene das vollkommene Eigenthum in der Weise einer rechtmäßigen Verjährung gewinnen, welche die Erbschaft durch die erste richterliche Theilung an sich genommen haben. Uebrigens aber und

5) Hat es schon in dem Fall, wo nach dem Begriffe des hierobigen 3ten Punkts zur ersten Theilung geschritten wird, bey dem bisherigen Abzug in so weit sein Verbleiben, daß von jeden 100 fl. Vermögen vier hinweggenommen, und theils zu Ablesung heiliger Messen, theils für die Armen des Gerichtes, wo die Theilung vorgeht, verwendet werden sollen. Verord. vom 21 Februar 1777.

Exfecution.

1) Bey der Exfecution der Zahlung soll folgendermassen verfahren werden, daß, so bald die Schuld entweder durch Zeugen, gültige Briefereyen oder gerichtliche Sprüche liquidirt ist, dem Schuldnet ein gewisser Termin, und zwar erstens 3 Wochen, das zweytemal 8 Tage, und für den dritten und endlichen Termin wieder 3 Tage zur Zahlung, oder wenn er gegen die Schuldfoderung eine erhebliche Ursache vorzuwenden hätte, zur Einbringung seiner Exception bestimmet werden. Wenn nun innerhalb solcher Zeit weder Zahlung, noch eine rechtmäßige Exception erfolgt, soll die Exfecution auf folgende Art vorgenommen werden. Ist nämlich ein bewegliches oder unbewegliches Gut vorhanden, so soll bey den Bürgern und Stadtleuten nicht von dem persönlichen Arrest angefangen, sondern, wo kein Geld vorhanden ist, erstens des Schuldners bewegliche und bewegende Mittel angegriffen, in deren Ermanglung aber auf die unbewegliche Güter gegangen, und in Abgang derselben auf die unablösliche Zinse und Renten, Schuldenherein, Anfoderungen und Gerechtigkeiten, *) und zwar dergestalt verfahren werden, daß

---

*) Dieses ist nur von den Real Gerchtigkeiten zu verstehen; denn was die Personal-Gerechtigkeiten betrift, können sie ohne ausdrücklichen Consens des Erzbischofs oder des Hofraths keinem Gläubiger verschrieben, und daher auch ohne diese höchste oder hohe Bewilligung in keine Exfecution oder Gant gezogen werden.

daß der Gläubiger aus dem ersten Dekret in die Verwahrung zu setzen, und ihm nach Verlauf eines Jahres, woferne er indessen von dem Schuldner nicht befriediget worden ist, die Sache mit völligen Rechten des Besitzes und Eigenthums aus dem andern Dekret, vermittelst billigmäßiger Schätzung, Zahlungsweise zuzuerkennen, der Ueberschuß aber dem Schuldner wieder zuzustellen sey. *)

2) Bey wirklichen Subhastationen oder Ganten aber, wo es nämlich die Ueberhäufung der Schulden erfodert, soll auf Anrufen der Gläubiger und nach Liquidirung der Schulden, wenn in den obenbemeldten dreyen Terminen die Zahlung nicht geschieht, die öffentliche Gant vorgenommen, und zu diesem Ende alle beweglichen Sachen eidlich geschätzet, zugleich auf die Gantstube getragen, und alldort verwahret, die lebendige Fahrniß aber in den Gantstall gebracht, und nach Verlauf von 8 Tagen verkauft, auch das daraus gelöfete Geld in der Gantstube aufgehoben werden. Die unbeweglichen Güter aber sind nicht allein zu specificiren, sondern auch zugleich eidlich zu schätzen und aufzuschreiben. Löset nun der Schuldner innerhalb einem Vierteljahre seine beweglichen und unbeweglichen Sachen, oder die lebendige Fahrniß innerhalb 8 Tagen; so ist ihm gegen Abführung der Schuld und Bezahlung der Unkosten das Seinige wieder herauszugeben; woferne

*) S. unten den Artikel Immißion; wo das in dergleichen Fällen erfoderliche Verfahren näher bestimmet ist.

ferne aber diese Fristen verflossen sind, so werden auf Anlangen der Gläubiger von der Obrigkeit die Pfandstücke nach vorausgegangener öffentlicher Anschlagung der Gant und Edictal-Citation der Gläubiger *) zwey Monate nach einander, und zwar jederzeit von 14 zu 14 Tagen an öffentlichen Orten feil gebothen, in einer Feilbiethung dreymal ausgerufen und dem Meistbiethenden käuflich überlassen, auch die Gelder in die Gerichtskassa geleget. Sind die auf die Gant gekommene Sachen nicht an den Mann zu bringen; so haben sie die Gläubiger nach dem Schätzungspreise an Zahlungsstatt, jedoch mit der Einschränkung anzunehmen, daß, wenn nach einem halben Jahre darauf der Schuldner das Kapital, Interesse und die Unkosten bey Gericht wirklich erlegen würde, ihm das Seinige wieder verabfolget werden sollte. Nach dieser halbjährigen Frist aber fällt den Gläubigern das Eigenthum unwiederruflich anheim.

3) Wenn Sachen und Güter auf die Gant oder sonst in das Creditwesen gerathen, welche sich nicht wohl behalten lassen, und in der Verwahrung entweder am Werthe abnehmen, oder wohl gar verderben würden; so sollen sie ohne Anstand versilbert, die Gelder in die Gerichtskasse geleget, und den Gläubigern zu ihrer Befriedigung eingehändiget werden.

4) Sind

*) Wie diese vorzunehmen seye davon s. oben den Artikel: Edictstäge bey den Ganten.

4) Sind bey den Exsecutionen und Ganten, die ein Geringes betreffen, die oben bemeldten Fristen eben so genau nicht zu beobachten, sondern sie können von der Obrigkeit nach Willkühr, jedoch dergestalt abgekürzet werden, daß der Schuldner nicht übereilet und in keinen Schaden eingeführet werde.

5) Wenn gar keine Mittel vorhanden sind, soll man auf den persönlichen Arrest losgehen; und es ist derselbe nicht eher wieder aufzuheben, als bis die Gläubiger dareinwilligen, oder der Verhaftete beweiset, daß er durch blosses Ungluck in das Verderben gerathen sey. — Und dieß alles ist bey den Stadt- und Markteinwohnern, und den in etwas wohlhäbigen Bauern zu beobachten; aber bey andern Gäuleuten, und zwar denenjenigen, welche etwas weniges an Vieh, Aeckern und Handwerksgezeuge haben, soll die exsequirende Hand nicht sobald geleget, sondern vermittelst des persönlichen Arrestes verfahren werden, um von ihnen zu vernehmen, ob sie verschwiegene Mittel haben, oder solche Leute, welche für sie zahlen oder gut sprechen wollen, stellen können. Wenn nun nichts dergleichen vorkömmt, so ist ein solcher arrestirter Schuldner, falls er beweisen kann, daß er häuslich und nicht verschwenderisch gelebet habe, gegen juratorische Caution und Tractirung gewißer Termine wieder auf freyen Fuß zu stellen, und hat es der Gläubiger sich selbst, oder dem Unglücke beyzumessen, daß er einem solchen Menschen geborgt hat. Verordn. vom 6 August 1678.

Fatale interponendae Appellationis
ſ. Appellationsfriſt.

Fatale introducendae Appellationis.

Das fatale introducendae Appellationis ſoll a tempore interpoſitae Appellationis ſeinen Lauf nehmen, und auf die ſechs Monate reſtringirt, folglich die Anno 1678 im Drucke erſchienene Civil Ordnung quoad hunc paſſum immutirt ſeyn. Verordn. vom 14 October, 1697.

* *
*

Das Semeſtre Appellationis introducendae fängt an a die interpoſitae Appellationis, und ſind auf jedes Monat 30, in allem aber 180 Tage zu rechnen. Wenn aber jemand mit lebendiger Stimme appellirt, und die Appellation hinnach ſchriftlich übergreichet, ſind die 6 Monate von dem Tage der ſchriftlichen Appellation an zurechnen. Verordn. vom 14 Jun. 1718.

Ferien.

Die Ferien ſollen nicht ſo viel für die Parteyen, als für die hohe Juſtizſtelle wirken, und zu guten kommen; und es haben daher die Advokaten bey den etwa währenden Ferien anberäumten - oder verlängerten Terminen, dann ſonderbar bey erfolgender Hinausſignirung der Appellationsberichte ad replicandum, dann anderen dergleichen zu Beſchleunigung der Streitſachen

sachen abzielenden Haupt- und Nebenverordnungen sich darnach zu verhalten, sohin dergleichen Verfahren und Handlungen, welche der Hofrath in den Ferien vorzunehmen für gut befindt, auch ohne vorhergegangener Special-Renunciation der Ferien zu befolgen, und solche jedesmal für rechtsverbindlich zu erkennen. Hofrathsdekret vom 11 October 1776.

Feueranlegung.

1) Soll das sogenannte Johannes- oder Sonnenwend-Feuer im ganzen Land ohne Unterschied des Orts, und der Person allgemein abgestellet, und weder an diesem, noch anderen Tägen der Gebrauch solcher Feuer irgendwo gestattet seyn; über dessen Beobachtung jeder Haus- oder Gutsinhaber desto sorgfältiger zu wachen hat, als derselbe nicht nur für sich selbst, sondern auch für seine Untergebene vor alle Schäden, sie ergeben sich bey dem Haus, oder auf den Alpen, und andern Orten, ohne Rücksicht zu stehen hat. Auf gleiche Weise sind auch

2) Alle Feuer auf dem der Hauptstadt nahe liegenden Gaisberg, dann anderen dergleichen Gegenden dergestalt verborthen, daß nicht einmal die Abbrennung der Feuerwerke mehr gestattet wird. Woferne jedoch

3) Ausser den Holzkohl- und anderen dergleichen erlaubten Arbeiten solche bedenkliche Feuer angeleget würden, steht solchen Uebertretern nicht nur eine empfindliche Leibs- oder Geldstrafe zu gewarten, sondern

dern selbe haben auch alle in den Gebäuden oder Wäldern entspringende Schäden zu büssen, gleichwie auch jene von der Strafe nicht zu verschonen sind, welche anderen auf ihrem Grund und Boden solche Feuer gestattet, oder durch Anlassung oder Fällung des Holzes hilfliche Hand gebothen haben.

4) Sollen die bey den Gerichten aufgestellten Personen, insbesondere die Jäger und Förster, nicht nur die angelegten Feuer sogleich zerstören und vernichten, sondern auch die Personen, so diesem Verboth zuwider gehandelt, dem betreffenden Gericht, oder nach gestalten Dingen dem Hofrath gebührend anzeigen, wofür dem Denuncianten die Halbscheide der eingehobenen Geldstrafe zukommen soll. Verordn. vom 3 August 1782.

Feyertage.

1) Sollen an den Sonn- und bleibenden Festtagen *) alle Schauspiele, wie auch das Ausstehen und Herumziehen der Zahnbrecher, Gaukler, Marionetten-

*) Diese Verordnung ist durch ein unter dem nämlichen Tage ausgefertigtes Consistorial-Patent veranlasset worden, wodurch in dem Erzstift einige Fast- und Festtage nach dem Beyspiele der Oesterreichischen und Baierschen Lande aufgehoben wurden. Durch einen hofräthlichen Circularbefehl vom 6 Jul. 1784. ist den Obrigkeiten neuerdings aufgetragen worden, daß sie auf die Beobachtung dieser Verordnung mit allem Ernste dringen sollten.

nettenträger und dergleichen von den Beamten durchaus abgeschaffet, und eingestellet werden.

2) Sollen an diesen Tagen alle öffentliche Gastereyen und Zusammenkünfte, sonderbar die Eheversprechen, Andingungen und Abrechnungen der Hochzeiten, und sofort auch alle Tänze und sonstige Saitenspiele in den Schank- und Gasthäusern, wie auch in den Privatwohnungen abgestellet seyn. Und wenn etwa an diesen Tagen ein Tanz gestattet wird, so ist doch die Eröfnung des Tanzes, oder Rührung eines Saitenspieles, oder anderer Musik niemal eher zu erlauben, bis nicht auf dem Lande der nachmittagige pfarrliche Gottesdienst geendet, in der Residenzstadt aber der Schlag vier Uhr Nachmittags vorbey ist.

3) Sollen die übrigen Lustbarkeiten, als Pferderennen, Wettlaufen, Kegelspiele, Eisschießen ebenfalls niemals vor geendigtem Gottesdienste weder in der Stadt noch auf dem Lande angefangen werden; was jedoch das Scheibenschießen betrifft, können die berechtigten Schießstätte Nachmittags um 12 Uhr eröffnet, und das Schießen auch während dem nachmittagigen Gottesdienst auf denselben fortgesetzet werden; doch sollen in den Stunden des nachmittagigen Gottesdienstes alle weder zum Schießen gehörige, noch sonst den Schützen nothwendige Personen von der Schießstatt unter nachfolgender Strafansetzung entfernet werden.

4) Sollen in der Residenzstadt an den Sonn- und Feyertagen alle Wirths- Bräu- Meth- und Bierschankhäuser Vormittags von 8 bis 10 Uhr, Nachmittags aber von 3 bis 4 Uhr gesperret, und alles

Zechen

Zechen und Spielen in den Sitzen und Nebenzimmern dergestalt verbothen seyn, daß im Betretungsfall der Wirth, Brauer, Lebzelter und Bierzapfler für jede bey ihm zechende Person in einen Reichsthaler, und der Zechende in einen Gulden, oder zu einer proportionirten Keuchenbuße durch die That selbst verfället seyn soll.

5) Sollen auch auf dem Lande, so lange der pfarrliche Gottesdienst Vor- und Nachmittag andauert, die Wirths- und Schankhäuser gesperret, und darinn das Zechen und Spielen unter der nämlichen Strafe verbothen seyn. Jedoch darf

6) den fremden Reisenden auch während dem Gottesdienste, um sie in ihrer Reise nicht aufzuhalten, die Gastung gereichet werden.

7) Sollen in den Sonn- und Feyertagen auch alle Kaffe- und Chokolad-Häuser, und zwar Vormittags von 8 bis 10 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr vollkommen gesperret, und den Gästen unter obigem, bey den Wirthen ꝛc. bestimmten Strafansatz kein Getränk gereichet werden.

8) Sollen in der Residenzstadt ausser den Specereyhandlungen, welche ihre kleinen Balken oder Guckfenster den ganzen Tag offen halten dürfen, alle Kauf- Kram- und Handwerksläden an den Sonn- und Feyertagen den ganzen Vormittag verschlossen bleiben; Nachmittags aber dieselben nur von 12 bis 3 Uhr offen zu halten erlaubt seyn.

Eben so sollen

9) Auf dem Lande sowohl in den Landstätten, als Märkten und Dörfern während dem vor- und

nachmittägigen Gottesdienste alle Kauf- Kram- und Handwerksläden, und zwar ohne bey der Specereywaare eine Ausnahme zu machen, vollkommen gesperret seyn.

Wenn in der Residenzstadt die Fasten und Michaelis-Dult einfällt, soll diese Verordnung in Ansicht der Oefnung und Schließung der Kaufläden, Gewölber und Dulthütten in ihrem ganzen Umfang beobachtet werden, und nur in dem einen Abfall haben, daß in Dultzeiten die Hütten, so um 3 Uhr zu schließen sind, wieder nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste um 4 Uhr eröffnet werden mögen.

11) Sollen auf dem Lande die Horn- und Kleinvieh- dann Pferdemärkte von den Sonn- und Feyertägen auf bequeme Werktage überleget werden.

12) Haben die ordentlichen Jahr- Kirchweih- Kirchtag- und andere Freymärkte an den Sonn- und Feyertagen zwar zu verbleiben, jedoch aber soll vor Endigung des vormittägigen Gottesdienstes nicht allein keine Hütte oder Kramerstand geöffnet- und aufgerichtet, sondern auch während des nachmittägigen Gottesdienstes aller Kauf und Verkauf unter der Confiscationsstrafe des erkauften Stückes verbothen, und die Läden und Hütten geschlossen seyn.

13) Wenn die Jahr- und Dünzeltage der Zünfte auf einen Sonn- oder Feyertag eintreffen, sollen die Vorsteher der Zünfte sowohl mit Abhaltung des Handwerkes selbst, als den dabey gewöhnlichen Gastereyen, Zechen und Tänzen solche Veranstaltung machen, daß in der Residenzstadt Vormittags von 8 bis

10 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, und auf dem Lande, so lange der pfarrliche Gottesdienst Vor- und Nachmittag dauret, nichts dergleichen vor sich gehe, und das Wirthshaus während diesen Andachtsstunden von sölchen Gästen geräumet und geschlossen bleibe.

14) Unter der oben §. 4. bestimmten Strafe sollen während dem Gottesdienst auch alle Zusammenkünfte in den Gar- und Sudelküchen, noch mehr aber in den unberechtigten Orten, wo heimlicher Kaffee- und anderer Schank getrieben wird, unterlassen, und von Gerichts wegen sonderbar auf das unberechtigte heimliche Ausschenken sorgfältig nachgeforschet werden.

15) Wird dieses Verboth auch auf die Fleischhacker sowohl in der Stadt, als auf dem Lande in Ansicht der Oefnung und Schließung ihrer Bänke, wie auch auf den Verkauf des Kräuterwerkes, Obstes, der Eyer, Hühner, des Butters und anderer Feilschaften in der Maaße ausgedehnet, daß während den vor- und nachmittägigen Gottesdienststunden nichts feilgebothen, und verhandelt werden solle; wovon allein die Bäcker ausgenommen sind, welche das Brod den ganzen Sonn- oder Feyertag hindurch verkaufen dürfen; jedoch aber sollen sie unter dem Gottesdienst kein Brod vor ihren Läden öffentlich aufrichten. Verordn. vom 4 Decembr. 1772.

Fleischbeschau.

1) Hat der Stadt-Magistrat zur wöchentlichen Beschau des in der Hauptstadt zur Schlachtbank kom-

menden Viehes jederzeit solche Commissarien aufzustellen, welche Vieh, und was bankmäßig oder unbankmäßig ist, kennen, damit nicht alles auf die Fleischbeschauer allein ankomme. Auch soll nebst den aus dem Mittel des Stadtmagistrats gewählten Commissarien zugleich ein Stadtgerichtlicher Commissarius bey den Fleischbeschauen erscheinen, und auf die dabey vorfallende Mängel und Gebrechen fleißig Acht haben.

2) Sollen die Fleischbeschauer eidlich in die Pflicht genommen, und ihnen — schärfest eingebunden werden, daß sie ohne Parteylichkeit nach bestem Wissen und Gewissen zu Werke gehen.

3) Ist der Regel nach jedes Rind, wenigstens von den Fleischbeschauern sowohl lebendig, als nachdem es geschlagen worden, zu besichtigen.

4) Weil die Mezger nicht alle Rinder für die ganze Woche am Donnerstage auf einmal, sondern unter der Woche etwas nachzuschlagen pflegen, sollen sie den Tag, an welchem sie etwas schlagen wollen, den Fleischbeschauern anzeigen, damit diese das Vieh vorerwähntermassen besichtigen können: doch ist nicht nöthig, daß die obrigkeitl. Kommissarien bey der Beschau eines jeden einzelner Weise geschlagenen Stücks mit gegenwärtig sind, es wäre dann, daß die Beschauer einen Anstand hätten, ob dieses oder jenes Stück bankmäßig sey.

5) Sollen die Metzger kein Rind in ihren Häusern, sondern alles in öffentlichen Bäncken schlachten.

6) Soll öfters unter der Woche in den Metzgerbänken visitirt werden; und wenn ein Fleisch entdecket

wird

wird, so nicht satzmäßig ist, muß solches in die rothe Hütte überbracht werden.

7) Ist auch auf die rothe Hütte oder Bank ein achtsames Aug zu tragen, und den Gäumetzgern, welche darinn feil halten, einzuschärfen, daß sie das Fleisch nicht um den nämlichen Preis, wie in den ordinären Bänken, verkaufen, sondern sich an die Taxordnung halten; und obgleich

8) Von den Gäumetzgern das Vieh schon geschlachtet hereingebracht wird, so soll doch die Beschau eher, als etwas verkaufet wird, genauest geschehen.

9) Was die Bank- oder Unbankmäßigkeit des Viehes betrift, soll kein Stier, er sey gemästet, wie er wolle, um den Satz, wie das gemästete Ochsenfleisch, sondern jederzeit um 2 Pf. wohlfeiler verkaufet werden, und folglich gehöret dergleichen Stierfleisch in die rothe Bank.

10) Die Kühe, die schon 6 oder mehr Kälber getragen, sollen niemals, sie seyen so fett als sie wollen, dem gemästeten Ochsenfleisch gleich gehalten, sondern in der rothen Bank um 2 Pf. wohlfeiler ausgehacket werden. Bey denen aber, welche weniger Kälber getragen, soll in Bestimmung der Bankmäßigkeit auf Gewicht und Unschlitt gesehen werden.

11) Ein gleiches Richtmaß der bankmäßigen Mastung ist auch bey den Ochsen zu beobachten; und die Metzger sollen daher von jedem geschlachteten Stück Ochsen oder Kühe das Unschlitt unverrückt, wie es von dem Vieh herausgenommen wird, bey der Fleischbeschau vorzeigen, oder aber gewärtigen, daß ihr Vieh

für unbankmäßig erkennet, und in die rothe Hütte abgegeben werde.

12) Soll der Regel nach einem Metzger auf 4 Stück Ochsen nur eine Kuhe zu schlagen erlaubt seyn.

13) Ein von der Fleischbeschau als ungemastet erkanntes Rind ist alsogleich und zwar noch in Gegenwart der Fleischbeschau aus der Bank hinweg, und in die rothe Hütte zu bringen.

14) Wenn die Fleischbeschau auf der Stelle zu entscheiden ein Bedenken hätte, ob ein Stück bankmäßig sey, oder nicht, soll hierüber bey dem Stadtgericht Anzeige geschehen.

15) Haben die Fleischbeschauer alle Aufmerksamkeit zu tragen, daß kein mit innerlicher Krankheit behaftetes oder ungesundes Vieh geschlagen, noch weniger aber für bankmäßig erkennet werde.

16) Wenn aus Unwissenheit ein trächtiges Vieh geschlachtet würde, ist dergleichen Fleisch gegen andere Rind um 2 Pfenning wohlfeiler in der rothen Bank feil zu geben.

17) Soll kein Rind, so nicht dreyjährig, oder wenigstens in das dritte Jahr geht, abgeschlagen, und verkauft werden.

18) Soll kein Kalb unter drey Wochen abgestochen werden.

19) Sind keine tragende Schweine, oder solche, welche erst geworfen haben, abzustechen.

20) Wird auch den Bräuern und Wirthen, die für ihre Haus- und Gewerbsnothdurft Vieh schlagen, und verkochen, nicht gestattet, ohne vorläufige Beschau

schau etwas zu schlachten, oder zu verkochen. Verordn. vom 13 August 1771.

Fleischliche Verbrechen, s. Unzucht.

Fleischsatz.

1) Die Metzger, welche der Taxordnung *) in einiger Weise, es sey mit der Zuwage, oder mit höherem Ansatze des Fleisches zugegen handeln, sollen das erstemal mit 6 Reichsthalern, das zweytemal mit dem Duplo dieser Strafe, und das drittemal mit Verlust ihrer Gerechtigkeit gezüchtiget werden.

2) Werden auch die Hausväter und Hausmütter, welche das Fleisch über den bestimmten Satz erkaufen, um nur besseres Fleisch oder solches ohne Zuwage zu erhalten, das erstemal mit 10 das zweytemal mit 20 Reichsthalern, und das drittemal mit einer willkührlichen noch schwereren Strafe gebüßet werden. Der Dienstboth aber, welcher sich von seiner Herrschaft zur Zahlung eines höhern Satzes gebrauchen läßt, hat seine Mitwirkung das erstemal mit Arrest, und das zweytemal mit dem Arbeitshause zu büssen. Daher soll

3) Der vom Stadtgericht abgeordnete Fleischbeschau-Commissarius auf die Aushackung des Fleisches

*) Die für jede Fleischgattung bestimmten Taxen, habe ich bedächtlich ausgelassen, weil sie nach Verschiedenheit der Zeiten bald erhöhet, bald erniedriget zu werden pflegen, und daher keinen beständigen Gebrauch haben.

die genaueste Aufsicht tragen, und sonderbar die sogenannte Fleichbüchel ohne Unterschied, ob solche einer privilegirten, oder unprivilegirten Person gehören, sich zur Einsicht vorlegen lassen, auch das erkaufte Fleisch öfters abwägen, damit solchergestalt die einschleichenden Gebrechen zeitlich entdecket, und auf der Stelle abgethan werden können.

4) Die in der rothen Bank ausschlachtende, dann die auf dem Lande befindliche Metzger sind gehalten, jedes Pfund Rind und Kalbfleisch um 2 Pfenninge wohlfeiler, als in der Hauptstadt abzugeben.

5) Wird jedem Aufbringer und Anzeiger das Drittheil von der Strafe nebst Verschweigung seines Namens zugesichert.

6) Ist der Fleischhacker sowohl, als der Käufer für seine Gattin, Kinder, und Dienstbothen zu haften schuldig. Verordn. vom 13 August 1771.

Fremdlinge, unbekannte, s. Landstreicher.

Gallmeybergwerk, s. Bleybergwerk.

Gantirer.

1) Jene Gantirer, welche ihre Gläubiger betrüglicher Weise einführen, sollen entweder in die Keuche gestecket, oder auf die Schanzarbeit nebst Verstossung von ihren Ehren, Aemtern und künftiger Untüchtigkeit zu dergleichen angestellet, oder aber nach Beschaffenheit der Umstände mit einer noch schwerern Strafe beleget werden.

2) Sol-

2) Sollen obbemeldter Gantirer Ehewirthinnen, wenn sie etwa mit übermäßigem Essen und Trinken, Führung einer schlechten Hauswirthschaft, unnöthiger Kleiderpracht oder auf eine andere Weise den Männern zum Abhausen geholfen haben, ihrer weiblichen Freyheiten verlurstiget werden.

3) Denenjenigen Unterthanen, welche theils durch Unglücksfälle, theils durch eigne Fahrlosigkeit auf die Gant kommen, sollen die Induciae moratoriae, oder Zahlungsfristen zum Nachtheile der Gläubiger nicht mehr ertheilet, sondern nebst dem Beneficio Cessionis et Competentiae abgeschlagen werden. Verordn. vom 14 October 1697.

Gantordnung.

I. Klasse.

Darunter werden gesetzet die auf den Schuldproceß ergangenen, ordentlich liquidirten und taxirten Judicial- und Extrajudicialkosten, wie auch die Auslagen, welche zum Nutzen und zur Erhaltung der vergantirten Substanz, als zu Bestellung der Felder, folglich allen Gläubigern zu Gutem verwendet worden sind, jedoch dergestalt, daß die Gerichtskosten den Curatorey-Auslagen vorgehen.

II. Klasse.

Hieher gehören alle diejenigen, welche ihr erweisliches Eigenthum zurückfodern, und zwar dergestalt, daß sie, ehe es zum Concurs und zur Prioritätshandlung

lung kömmt, vor allen andern das Ihrige hinwegzie-hen können.

III. Klasse.

1) Werden hieher gesezet die dem Stande und den Mitteln angemessenen Leichenkosten, wie auch die Auslagen für Bader, Apotheker und Aerzte, welche auf die letzte Krankheit, worinn der Gantirer verstorben ist, und nicht auf eine vorhergehende angewendet worden sind.

2) Der Gesindlied- und Tagwerkerlohn, aber nicht mehr als für Ein Jahr, das Andere gehöret unter die Currentschulden. Liedlohn aber wird nur dieses genannt, was man den Personen, welche wissentlich bey einem in seiner Behausung an seinem Brod, oder statt dessen in einem gewissen Kostgeld zu seyn pflegen, schuldig ist, und wird dabey erfodert, daß derselbe Diener zur Zeit, als der Herr gestorben, oder in Abfall seiner Nahrung gekommen, noch in seinem Hause und Brod gewesen; und dieses Privilegium geht auch auf die Erben der Diener und Taglöhner.

IV. Klasse.

Hieher gehören die Gläubiger, welche ein stillschweigendes und zugleich privilegirtes Unterpfand haben, als

1) Diejenigen, welche zu Erbauung, Erhaltung und Verbesserung Geld geliehen haben, und daß solches wirklich dahin angewendet worden sey, beweisen können. Falls aber einer, welcher einem zu Erkaufung

fung und Verbesserung eines Guts oder Hauses Geld geliehen, und auf solchem erkauftem Gut sich eine ausdrückliche Hypothek vorbehalten hat, gehört dieses in die fünfte Klasse.

2) Alle Ordinären und Extraordinären Steuerschatzungen und Decimationen, wie auch andere Landesherrschaftliche Schuldigkeiten, als Abzug, Quartier und dergleichen Gelder.

3) Die jährliche Stift, Dienste und was darunter begriffen ist, wie auch insonderheit die Zehenden, jedoch gehen sie den Steuern, Decimationen und andern Landesfürstlichen Foderungen in der Ordnung nach. Woferne aber bewiesen werden kann, oder klar erscheint, daß ein Grund- oder Zehendherr gefährlicher Weise und zum Nachtheile anderer Gläubiger die Stift, Dienst- und Zehenden zu rechter Zeit nicht eingefodert, sondern dieselbe viele Jahre fahrläßiger Weise hat ersitzen und aufschwellen lassen; so soll ihm alsdann nur Ein Jahr in dieser Stelle paßirt, das übrige aber in die vorletzte Klasse verwiesen werden.

4) Die ewigen Gülten, welche 3 Jahre ausständig sind, wenn sie aus den Gütern des Schuldners den Kirchen, Schulen, Spitälern und anderen milden Orten gereichet werden; sonst gehören solche in die sechste Klasse.

V. Klasse.

1) Gehören diejenigen hieher, welche eine ausdrückliche Hypothek haben, und zwar dergestalt, daß

hiebey

hiebey das Alter der Hypothek und die Priorität der Zeit beobachtet, und wenn die Gläubiger in der Zeit mit einander übereinstimmen, das Special-Hypothek vor dem General-Unterpfand angegriffen werden soll. Wenn die Hypothek gerichtlich, oder bey der siegelmäßigen Grundherrschaft errichtet worden ist, wird sie allen auch ältern aussergerichtlichen Verpfändungen vorgezogen. Vermög dieser Verordnung sind alle diejenigen Hypotheken, welche allein durch Notarien, Stuhlschreiber und Zeugen auser Gericht aufgerichtet werden, gar nicht für gerichtliche oder öffentliche, sondern bloß für Privatbriefereyen zu halten. Auch sind diejenigen, welche in den gerichtlich geschlossenen Briefereyen ohne Interesse Geld vorgeliehen haben, den anderen, die sich Zinse bedungen haben, vorzuziehen.

2) Diejenigen Dotal- und Heurathsgüter, welche mit keiner ausdrücklichen Hypothek verwahret sind, jedoch nicht anders, als daß die baare Auszahlung oder wirkliche Einbringung klar erwiesen wird. Wenn aber die Frau mit ihrem Mann eine Gütergemeinschaft errichtet hat; so kann sie ihre zugebrachten Heurathsgüter nicht mehr zurückziehen, sondern muß dieselben zur Zahlung der Gläubiger ihres Mannes in der gemeinen Massa liegen lassen; gleichwie in diesem Falle auch das Vermögen des Mannes für die von seiner Frau gemachten Schulden eben so wohl zu haften hat, als wenn er sie hätte mitmachen helfen; und werden also beyderley Gläubiger mit einander vermischet und nicht anders, als nach sonstigen Vorzugsrechten befriediget werden.

3) Wer-

3) Werden in die fünfte Klasse diejenigen gesetzet, welche ein gemeines stillschweigendes Unterpfand haben, als

A. Die Kirchen und Spitäler auf den Gütern ihrer Verwälter von der Zeit an, da die Verwaltung angefangen hat.

B. Die Pupillen und Minderjährigen auf dem Vermögen ihrer Vormünder und Gerhaben; und fängt diese stillschweigende Hypothek an, sobald der Vormund die Vormundschaft wirklich angetreten hat.

C. Die Eigenthumsherren auf den in den vermietheten Häusern und Gütern befindlichen Früchten der Bestandleute, wie auch auf allem dem, was der Bestandmann unbeweglich oder bewegend hineingebracht hat, und noch alldort befindlich ist.

D. Der Fiscus auf den Gütern derjenigen, welche ein verraitetes Amt verwaltet haben, und sich noch mit schuldiger Raitung und Erlegung des Restes verhaftet finden.

E. Die Kinder erster Ehe auf des Stiefvaters Vermögen, wenn denenselben vor der zweyten Heurath keine Gerhaben bestellet worden sind.

F. Der Fiscus oder die Kammer, wenn er jemanden ohne Special-Unterpfand Geld vorgestrecket, oder andere verbindliche Verträge mit demselben geschlossen hat. *)

G. Die

*) S. unten den Artikel: Handlungen, hochfürstliche.

G. Die Kinder in den Gütern ihres Vaters wegen ihres Vermögens, welches derselbe unter seiner Verwaltung gehabt, und veräußert hat.

H. Die Töchter, in Ermanglung der Allodialgüter, auf den von dem Grunde abgesonderten Einkünften und Früchten der Lehengüter ihrer Eltern in Ansicht ihrer gebührenden Alimentirung, Erziehung und Aussteurung.

I. Alle und jede Anlaiten auf des Schuldners Erbrechtsgütern.

K. Die Wiederlage und Morgengabe.

L. Die Pupillen auf demjenigen Gut oder Hause, welches mit ihrem Geld erkaufet worden ist.*)

Uebrigens geht unter denjenigen, welche ein ausdrückliches oder stillschweigendes Unterpfand haben, und in dieser Klasse begriffen sind, einer dem andern nach dem Alter der Hypothek, ohne einigen Unterschied vor, so, daß derjenige, welcher in dieser Klasse ein stillschweigendes älteres Unterpfand hat, demselben, der mit einer jüngern ausdrücklichern Hypothek versehen ist, vorzuziehen ist; doch sind von dieser Regel die Dotalsprüche ausgenommen, welche bloß den älteren ausdrücklichen Unterpfändern nachgehen, dagegen aber vor den stillschweigenden Hypothecken, ob diese gleich

*) Endlich gehören auch in diese Klasse die gerichtlichen Depositа, welche nach der Verordnung vom 17 Jul. 1781 auf der Beamten ganzem Vermögen sich eines stillschweigenden Unterpfandes zu erfreuen haben. S. oben den Artikel: Depositа gerichtliche.

ob diese gleich älter sind, den Vorgang gewinnen. Was endlich den Fiscus betrift, soll derselbe in seines Schuldners Gütern, welche dieser nach dem mit einander geschlossenen Contract neu erworben hat, den vorhergehenden Hypotheken, ob diese gleich in Ansicht der Zeit älter sind, vorgesetzet werden.

VI. Klasse.

1) Gehören hieher diejenigen Gläubiger, welche in Zeiten vor andern sich selbst gewachet und ein Urtheil, das in Kraft Rechtens erwachsen ist, erhalten, *) oder auf des Schuldners Sachen einen Arrest begehret, denselben gegen Caution erhalten, in monatlicher Frist verfolget haben, und hierauf von dem Richter in das arrestirte Gut gerichtlich eingesetzet worden sind; und es erlanget eine solche immittirte Person ein völliges Recht, wenn die Gläubiger, welche mit dem Schuldner eines Landes sind, gegen solche Immißion von der Zeit an, da sie an öffentlichen Orten angeschlagen worden ist, sich nicht innerhalb einem halben Jahr beschweret haben. Die andern Gläubiger aber, die nicht im Erz-

stift

*) Die ausgeklagten oder geschafften Schulden, nämlich solche, zu deren Abzahlung der Schuldner durch einen rechtskräftigen Bescheid verfället worden war, gehörten also vermög dieser Verordnung in die sechste Klasse; und es wurden zur Erwirkung dieses Vorzugsrechtes nicht drey Gerichtsgeschäfte erfodert, sondern es war ein einziges hinreichend. S. Wisers Observat. Lib. II. Obs. 49. Allein durch eine Verordnung

stift sind, haben zur Rettung ihres Rechtes in diesem Fall ein Jahr. *)

2) Die taxirten Salarien und Belohnungen der Advocaten, Prokuratoren, Notarien und Stuhlschreiber.

3) Der Bräutigam oder die Braut, wenn sie während des Brautstandes in Hoffnung erfolgender Ehe, die aber durch den Tod, oder andere rechtmäßige Ursachen verhindert worden ist, sich einander etwas gegeben, oder geliehen haben.

4) Der Gläubiger, welcher einen andern vorhergehenden Gläubiger dergestalt befriediget, daß dieser an den Schuldner nichts mehr zu suchen hat, sich aber dabey nicht ausdrücklich bedungen hat, daß er solche Auslage für den Schuldner zu keinem andern Ende machen wolle, als daß er in des hinausgezahlten Gläubigers Stelle und Recht eintrete.

5) Die Gelder der Kirchen, Schulen und Spitäler, welche ohne Realversicherung auf Interesse ausgeliehen worden sind.

6) Die Gelder der Pupillen und Minderjährigen, welche sie, oder ihre Vormünder anderen fremden Per-

---

vom 4 März 1740 sind die geschafften Schulden, wenn sie sonst mit keinem Vorzuge begabt sind, in die siebente Klasse herabgesetzet worden. S. unten den Artikel: Schulden ausgeklagte.

*) Auch diese Verfügung ist in neueren Zeiten abgeändert worden. S. unten den Artikel: Immißion §. 8.

Personen, oder geistlichen oder weltlichen Communitäten ohne Unterpfand geliehen haben.

VII. Klasse.

Hieher gehören alle Personal-Gläubiger, welche ohne Unterschied der Zeit nach dem Verhältniß ihrer Schuld befriediget und allen andern nachgesetzet werden.

Anhang.

1) Wenn ein nachgehender Gläubiger dem vorhergehenden sein Kapital nebst Zinsen zu zahlen sich erbiethet, und dagegen in seinen Platz zu treten begehret, ist der vorhergehende Gläubiger schuldig, die angebothene Zahlung anzunehmen, und dem Zahlenden seinen Vorzug abzutreten. Woferne aber

2) Jemand seines Vorgängers Gerechtsame erlangen, und dessen Person repräsentiren will, ist es nöthig, daß er sich solches ausdrücklich bedinge.

3) Wenn in fremden Landen in den Prioritätshandlungen die Einheimischen den Fremden vorgezogen werden, so soll gegen diejenigen, welche in dergleichen Landen wohnen, von den Salzburgischen Gerichten ein gleiches Recht gehalten, und die inländischen Gläubiger solchen ausländischen vorgezogen werden.

4) Was die Interessen betrifft, soll nur ein einjähriges Interesse und zwar dasjenige, welches vor Anfang der Gant und Prioritätshandlung schon verflossen ist, in den Vorzug, wohin das Kapital gehöret,

gesetzet, der ältere Zinsenausstand aber unter die Currentschulden verwiesen werden.

5) Kein mit Erbgerechtigkeit beladenes Gut kann ohne ausdrücklichen Consens des Grundherrn versetzet werden. *) Was die Fideicommißgüter belanget, bleibt es deßfalls bey der Disposition der gemeinen Rechte. **) Auch soll kein Lehen ohne ausdrücklichen Consens des Lehenherrn und derjenigen, welche entweder der Succeßion oder Erspectanz halber dabey einiges Interesse haben, versetzet werden. Verordn. vom 6 August 1678.

Gerhabsetzung, s. Vormundsetzung.

Gerichtbarkeit, s. Jurisdiction.

Gerichtsscheine.

Die Gerichtsscheine und Attestata soll der Beamte nebst Aufdrückung des gewöhnlichen Sigills oder Petschaft zugleich mit Tauf- und Zunamen eigenhändig unterschreiben; widrigenfalls aber sollen dergleichen nur mit dem Amtssigill allein ausgefertigten Gerichtsscheine, weil die Sigille gar leichtlich hintergangen werden können, zu Vermeidung des Betrugs von Unwürden und kraftlos seyn, auch denenselben kein Glau-

*) Man s. auch unten den Artikel: Hypothek-Aufrichtung.

**) Nämlich bey der L. 7. Cod. de reb. alien. non alienandis.

Glauben gegeben werden. Verordn. vom 27 April 1673.

* * *
*

In den Orten, wo sich zwey verpflichtete Gerichtsbeamte mit einander in officio befinden, solle n die für ihre Gerichtsunterthanen aufzurichtende Schuld- und Bürgschaftsverschreibungen von ihnen beyden zugleich unterschrieben, und gefertiget werden. Verordn. vom 14 Novembr. 1681.

Gesänge, spöttische, s. Spottlieder.

Getreidfelder, s. Samengetreid.

Gewaltertheilung, mündliche.

Da die Eheweiber für sich selbst, oder auch neben ihren Ehemännern bey Gericht sich verobligiren, contrahiren oder verschreiben, soll die Obrigkeit die Handlungen nicht vorgehen lassen, es sey dann, daß das Weib selbst zugegen ist; falls aber solches aus erheblichen Ursachen zu Gericht nicht kommen möchte, oder, wollte, soll dasselbe dahin obrigkeitl. angehalten werden, daß sie hierum Jemanden in Beyseyn zweyer Zeugen genugsamen Gewalt ertheilen, folgends solche Gewaltsertheilung durch selbige zwey Zeugen dem Gericht nachrichtlich anfügen, und daferne auch dieses nicht füglich geschehen könnte, wenigst durch die Gerichtsdiener, daß sie diesem oder jenem zu handeln

und zu contrahiren Gewalt gegeben habe, dem Gericht zu wissen machen solle; welches die Obrigkeit sodann fleißig ad Notam zu nehmen hat. Diese Vorsicht, daß nämlich die Gewaltsertheilung jedesmal durch zwey Zeugen, oder durch den Gerichtsdiener dem Gericht zu wissen gemacht werde, soll nicht nur bey den Ehemännern, welche sich für Gewaltträger ihrer Eheweiber ausgeben, sondern auch bey allen andern sich eines gerichtlichen Gewalts anmassenden Personen beobachtet werden. Verordn. vom 3 Octobr. 1658.

Gold, ungemünztes.

1) Kein Inn- und Ausländer, besonders Kauf- und Handelsleute sollen sich unterstehen einige Sorten Pagament, Bruch- ungemünztes, zerrenntes oder zerschlagenes Silber und Gold, alte abgewürdigte Münzen, Brand- und Fadensilber, dann dergleichen Gold hier Landes einzutauschen, und zu erkaufen, noch weniger aber

2) Solches auffer Land zu bringen, und zu verführen. Daher wird

3) Jedermann das eigne Einschmelzen, Scheiden, und Abtreiben der edlen Metalle bey Strafe verbothen; jedoch wird

4) Denjenigen, die vermög ihres Gewerbs in Gold und Silber zu arbeiten berechtiget sind, die Erhandlung obiger Pagamente, und des Bruchsilbers, dann deren Einschmelzung und Abtreibung in der Maße verwilliget, als sie dessen zur eignen Arbeit bedürfen. Damit aber

5) Je-

5) Jenen, welche mit dergleichen Pagamenten, Bruch- und Fadensilber und Gold versehen sind, Gelegenheit verschaffet werde, solches gegen billigen Preis abzusetzen, so wird ihnen hiezu die hochfürstliche Münzstatt und Pfenningstube eröffnet, als wohin all dergleichen Silber und Gold einzuliefern ist.

6) Wird in der Münzstatt alles Silber und Gold, so dahin eingeliefert wird, ohne geringsten Aufenthalt in guten gangbaren Münzsorten nach dem wahren Werth und Verhältniß des bey auswärtigen benachbarten Münzstätten festgesetzten Silberkaufes abgelöset werden.

7) Wer nichts desto minder einiges Pagament, Bruch- Brand- Fadensilber- und Gold in anderer Gestalt, als hieoben ausgedruckt ist, durch Verlauf, Tausch und dergleichen Contracte verhandelt, oder erhandelt, der soll der Confiscation dieses Silber und Goldes, oder wenn es nicht mehr vorhanden ist, dem Ersatz des Werthes desselben straks unterliegen, und soferne der Mishändler ein ausländischer Kaufmann oder Krämer wäre, solcher überhin von Bauung der hiesigen Stadt- und Landesmärkte auf die erste Betretung für stets ausgeschlossen seyn. Mit gleicher Strenge wird

8) Gegen die Unterhändler und Unterschleifgeber verfahren, und sohin nicht allein das bey ihnen erfundene Silber und Gold confiscirt, sondern auch sie selbst für ihre Person an Gut oder Leibe abgestrafet werden.

Wer immer einen solchen Mishändler aufbringt, und entdecket, dem wird zur Belohnung ein drittheil von der Confiscationsstrafe zugetheilet werden. Verordn. vom 4 Septembr. 1773.

* * *

Vorstehende Verordnung vom 4 Sept. 1773 wird mit folgenden Zusätzen und Erläuterungen dahin ausgedehnet, daß

1) Alles Faden- und Brand- Silber- und Gold von dem Eigenthümer, und Besitzer unmittelbar in die hochfürstl. Münz- oder Pfennigstube gegen den in dem hinnachfolgenden Normale bestimmten Ablösungspreis abzuliefern sey. Welches auch

2) Auf dergleichen Silber- und Goldsorten, die bey Licitationen in dem milden Leihhause, und anderen Orten feilgebothen werden, seinen Verstand. Was aber

3) Das bey solchen Auctionen vorfindige brauchbare und unzerbrochene derley Geschmeid betrifft, ist selbes, jedoch mit dem Vorbehalt, zu licitiren, daß die Hochfürstl. Münzstatt um den bestimmten Preis dabey jederzeit den Vorzug haben soll. Wenn aber

4) Jemand ein mehrers, als das Normale ausweiset, darauf biethen würde, so kann solches dem Meistbiethenden mit der Bedingung überlassen werden, daß ein solchergestalt erstandenes Silber oder Gold nicht ausser Land gebracht werde.

5) Wird den Silberhändlern überhaupt auſſer den Salzburgiſchen zweyen Jahrmärkten alles Herumziehen, Feilbiethen und Hauſiren auf dem Lande und in den Landſtätten mit dem abgeſtellet, daß ſie auf den erſten Betretungsfall mit empfindlicher Leibs- und Geldſtrafe beleget, bey wiederholter Uebertretung aber mit der Confiſcation ihrer mit ſich führenden Waaren angeſehen werden ſollen.

6) Alle Silberwaare, ſie ſey groß oder klein, ſoll nicht minder, als die Mark zu 13 und 12 Loth gearbeitet werden, und bey dem Golde muß die Krone 3 Fl. im innerlichen Werth betragen, oder wenigſtens nicht unter 13 Karath fein halten: daher ſoll dergleichen Gold- und Silberwerk, das dieſen Gehalt nicht hat, zum inländiſchen Verkauf und Handel bey Strafe der Confiſcation, nicht hereingebracht werden. Welches

7) Auch auf die hieſigen Gold- und Silberarbeiter in der Maße ausgedehnet wird, daß ſie eben bey Confiſcationsſtrafe kein minderhältiges Silber, oder Gold verarbeiten oder verhandeln ſollen. Damit aber

8) Der Käufer der rechtmäßigen Probe halber deſto mehr geſichert ſey, ſind zwar die ehevor üblich geweſenen Zeichen, ſomit bey dem 13 löthigen Silber die Salzkuffe, und bey dem 12 löthigen der Buchſtaben S. annoch beyzubehalten, jedoch dergeſtalt, daß zum Unterſchied der jetzigen gegen die vorherige Silberprobe, der ober der Salzkuffe befindlich geweſene Nrus. 13 dermal in die Mitte derſelben zu ſtehen kömmt, hingegen der Buchſtab S. dem zuvor kein Numerus

beygerückt war, nunmehr zur rechten Seite den Nrum 1. und zur linken den Nrum 2 haben soll.

9) Soll dieses Probzeichen allem in dem Erzstift verfertigtem Silber einzig und allein in der hochfürstl. Pfennigstube, wohin solches vor dem Weißsude zu bringen ist, gegen einen geringen Erlag von 1 Pf. und nach Eigenschaft der Größe oder Schwere, auch mehr, höchstens aber von 1 Kr. aufgedrücket werden.

10) Darf die Prüfung des Silberhalts in kleineren Stücken durch den Nadelstrich zwar vorgenommen werden; allein in großen Stücken ist sie durch das Feuer vorzukehren, hiefür aber nicht mehr als 8 kr. Probgeld zu bezahlen. Verordn. vom 19 Jänner 1774.

Erneuertes Normale.

Wornach das Gold und Silber in der hochfürstl. Pfennigstube nach dem Wiener Gewicht eingeliefert und sodann von selber mit baarem Gelde nach Landeswährung abgelöset wird.	fl.	kr.
Das gezupfte Fadengold, wenn solches gut, und nicht viel Plasch darunter ist, das Loth	1	52
Im letztern Fall aber - -	1	48
Das ausgebrannte *) Gold hingegen -	1	42

Und

*) Da sich mit dem selbst ausgebrannten Gold und Silber zwischen dem Münzamte und den Parteyen der Ablösung halber manche Irrungen ereignen können; so

	fl.	kr.
Und wenn solches im Münzamte ausgebrannt worden = = =	1	46
Das gezupfte weiße Fadensilber =	1	36
Das gut ausgebrannte = =	1	32
Bey vorkommendem Bruchgold wird nach dem Dukatengewicht gerechnet, und jeder Karat, soviel ein Dukaten nach dem Nadelstrich schwer hält, vergütet mit = =	—	12
Bey dem Bruchsilber aber, und zwar von 1 bis 9 Löthigen wird für jede Nadel, das ist, so viel Loth, als es sich streicht, das Loth bezahlt mit = = =	—	6
Das rauhe und beschickte Loth 10 löthige Bruchsilber mit = = =	1	3
Das 11 löthige = =	1	9
Das 12 löthige = = =	1	15
Das 13 löthige = = =	1	22
Das 14 löthige = = =	1	28
Das 15 löthige = = =	1	34
Das ganz feine 16 löthige = =	1	41
Für das feine Mark des Bruchgoldes wird gegeben = = =	415	39
Dagegen aber hat die Partey für jede Mark, als einen Scheiderlohn und Schlagsatz zu bezahlen = = =	8	24
Dann Probiergeld für die ganze Einlieferung	—	32

Für

---

so sollen Letztere bey dem Fadengold und dergleichen Silber statt des Ausbrennens sich des Aussiedens gebrauchen.

	fl.	kr.
Für eine feine Mark des Bruchsilbers wird einer Partey bezahlet = =	28	48
Wogegen aber am Scheiderlohn für jede Mark zu bezahlen ist = =	1	12
Und für den Münzerlohn von der feinen Mark	—	58
Für jede feine Mark Gold, so das göldische Silber enthält = =	415	39
Dagegen aber ist von der Partey der Schlagsatz zu vergüten mit = =	23	39
Probiergeld für die ganze Einlieferung =	—	16
Für die 15. 14. und 13 löthige, im Feuer probirte Pagamenten werden für jede feine Mark bezahlet = =	28	48
Dagegen beträgt der Münzerlohn =	—	36
Für die 12. 11. und 10 löthige ebenfalls	28	48
Der Münzerlohn aber beträgt = =	—	54
Für die 9 — 6 löthigen gleichfalls =	28	48
Münzerlohn = = =	1	12
Für die 5 — 1 löthigen = =	28	48
Münzerlohn = =	1	48
Probiergeld *) von der geschmolzenen und im Feuer probierten ganzen Massa =	—	8

Gotteshäuser.

Die Pfarrer und Vikarien sollen bey ihnen anvertrauten Gotteshäusern in Verwaltung der Temporalien,

*) Diese Probgelder werden bey armen Parteyen gar nicht, und bey andern nur im Falle abgenommen, wenn die im Feuer probirte Massa mehr als $\frac{1}{2}$ Mark beträgt.

ralien, als in Ausleihung der Kapitalien, Aufnehmung der Rechnungen, und dergleichen ohne Vorwissen und Zuthun der weltlichen Obrigkeit und Zechpröbste nichts verhandeln, oder vornehmen; *) widrigenfalls aber haben sie nebst empfindlicher Strafe den aus einer solchen Handlung entstehenden Schaden den Gotteshäusern zu ersetzen. Verordn. vom 23 März, 1646.

Gutmachung aus eignen Mitteln.

Keinem soll ein hochfürstl. Urbargut, es sey durch Kauf, Heurath, oder andere onerose Contracte einzuthun gestattet werden, wenn er nicht wenigstens den halben Werth oder Kaufschilling aus eignen Mitteln zu bezahlen oder gut zu machen hat. Verordn. vom 12 Decembr. 1670 und vom 13 Jun. 1775.

Die Verordnung vom 12 Decembr. 1670 ist eingedruckt in Blumblachers Tract. vom Anlaitrecht, Append. pag. 7.

Handlungen, hochfürstliche.

Die hochfürstlichen Meßings- Tuch- und andere etwann sich hinfür ereignende Handlungen haben sich

*) Diese Cumulativ-Administration ist durch die merkwürdige Consistorial-Verordnung vom 17 Octob. 1783 welche Hr. Göckingk seinem Journal von, und für Deutschland 1784. Stück II. S. 118. eingerücket hat, nunmehr auch bey den Bruderschaftskassen eingeführet worden.

sich von Zeit des ersten Contracts, welchen dieselben mit dem fallirenden Schuldner geschlossen, eines stillschweigenden Unterpfands zu erfreuen; *) und sie sollen daher in die fünfte Stelle der Anno 1678 publicirten Gant- und Prioritätsordnung nach Vor- und Nachgang der Zeit, in welcher der Schuld-Contract gemacht worden, gesetzt werden; es wäre dann Sache, daß diese Handlungen zwey ganzer Jahre nach einander mit dergleichen Schuldnern nichts mehr zu negotiiren, oder von den vorgegangenen Contracten nichts mehr zu fordern gehabt hatten, in welchem Falle man auf den ersten weiters nicht, sondern allein auf die nachfolgende Contracte, und zwar von der Zeit, da wieder der erste neue Contract geschlossen worden, Rücksicht nehmen soll. Verordn. vom 31 Jänner 1680 und vom 3 Jun. 1684.

Diese beyde Verordnungen sind eingedruckt in Arnolds Tract. vom Vor- und Nachgang der Gantgläubiger nach Scoppischer Ausgabe S. 285 folg.

Handwerker.

1) Sollen die Obrigkeiten darobseyn, daß bey den Handwerkern diejenigen, welche entweder auf der Sterre

*) Dieses Vorzugsrecht gebühret auch den hochfürstlichen Bräuhäusern, jedoch soll das Bräuamt, zum Nachtheile der übrigen Gläubiger, nicht zuviel Ausstände anwachsen lassen. S. Franz Wisers observat. Lib. I. obs. 30. num. 5.

Sterre arbeiten, oder um einen wohlfeileren Preis, als andere die Arbeit verfertigen, von dem Handwerke nicht abgestrafet werden, wie dann solche dabey zu schützen, und die andern exemplarisch abzustrafen sind; hingegen ist den Handwerkszünften unverwehrt, eine bestimmte Taxe und gewisse Maß ihrer Arbeit in der Güte zu dem Ende zu setzen, daß kein Handwerksverwandter diese höher anschlagen oder schlechter verfertigen dürfe.

2) Ist den Handwerkern verbothen, eine Zusammenkunft oder Handwerk ohne Verwilligung und Beysein jedes Orts Obrigkeit zu halten, vielmehr aber jemand abzustrafen; und kann sich die Strafe höchstens auf 5 Pfund Wachs belaufen, und ist in die Handwerkslade, um zum Gottesdienst, oder andern Nothwendigkeiten gebraucht werden zu mögen, einzulegen.

3) Wird den Handwerkern bey Strafe gebothen, den Unterthanen auf ihr Begehren um einen billigen Lohn und Speis in ihrem Haus zu arbeiten, und was zu deren Hausnothdurft gehöret, aus ihrem (der Unterthanen) eigenen Zeug zu machen.

4) Sollen die Obrigkeiten, weil das übermässige Zechen die Ursache der Steigerung des Lohns ist, auf solche Zecher fleißige Obsicht tragen, und dergleichen anderen zum Beyspiele mit empfindlicher Strafe überziehen.

5) Sollen die entlegenen Meister und Gesellen nicht verbunden seyn, sich wider ihren Willen in eine

Zunft

Zunft einzukaufen, oder von weit entlegenen Orten bey deren Zusammenkünften jedesmal zu erscheinen.

6) Soll es einem, der ein Meisterstück zu machen, oder einen Lehrknaben aufzudingen hat, erlaubt seyn, solches der Hauptlade durch Schreiben anzuzeigen, und derselben Consens einzuholen, und nach seinem Belieben das Meisterstück entweder bey der Hauptlade, oder in seinem Gericht mit Beyziehung des nächsten Meisters zu machen.

7) Soll bey Aufdingung der Lehrknaben die Obrigkeit gegenwärtig seyn, und von selber nach Billigkeit das Lehrgeld bestimmet werden; alle Zehrungen aber, falls auch der Lehrjung, oder neue Meister selbe freywillig geben wollte, sind bey Strafe verbothen.

8) Soll dem bey Verfertigung des Meisterstücks gegenwärtigen Commissario höchstens 1 Gulden, den 4 Meistern aber, und andern, welche sich dabey nothwendig einfinden müssen, 45 Kreutzer jedem des Tags gegeben, und das Meisterstück so schleunig, als möglich verfertiget werden.

9) Ist zwar keinem Meister erlaubt, des andern angedingte Arbeit abzuspannen; jedoch wenn einer die angedingte Arbeit nicht gewährschaftlich machet — oder jemanden wider die Gebühr aufgehalten, soll jedem frey stehen, solche Arbeit einem andern zu übergeben, und die Meister solche anzunehmen verbunden seyn.

10) Wenn einer geschmähet worden, ist die Sache bey der Obrigkeit auszumachen, und zur Zeit des fortdauernden Processes der Gescholtene keineswe-

ges

ges für unehrlich zu halten, sondern es sind seine Handwerksgesellen verbunden, mit und neben ihm zu arbeiten. Verordn. vom 24 Novembr. 1651.

Handwerksmeister.

Ohne Vorwissen des Landesfürsten oder des Hofraths soll niemand einem Handwerk einverleibt, und zu einem Meister aufgenommen werden, sondern jeder, der Meister zu werden verlanget, ist ehevor zum Suppliciren anzuweisen, und solche Supplication zu Gewinnung der Zeit und Ersparung der Unkosten jedesmal an den Hofrath mit Bericht und Gutachten, nebst der Interessenten schriftlicher Erklärung einzusenden, damit sodann auch die Hauptlade desjenigen Handswerks, dem Supplikant einverleibt zu werden verlanget, hierüber vernommen, und folgends mit landesfürstlichem Vorwissen die endliche Resolution geschöpfet werden möge. Verordn. vom 26 März 1700.

Haushalter, verschwenderische.

Die Obrigkeit soll auf die in ihrem Amtsbezirk sich befindende verschwenderische- und liederliche Leute und Personen von Amtswegen fleißigste Obsorge tragen, dieselben zu mehrerer Häuslichkeit und Führung eines bessern Handels und Wandels mit Nachdruck ermahnen, und, woferne diese obrigkeitliche Ermahnung nichts verfangen würde, sodann ohne Verzug, und noch bey Zeiten, ehe sie ihr Vermögen völlig verzehret haben, die Sache umständlich an den Hofrath zur

Verfügung der Gebühr einberichten. Verordn. vom 17 April 1680.

Herberg, s. dienstlose Personen.

Heurathsverwilligung.

Wenn Leute, welche theils unansessig, theils sonst mit genugsamen Nahrungsmitteln nicht versehen sind, und welchen daher die Heurathsverwilligung von der weltlichen Obrigkeit aus erheblichen Ursachen nicht ertheilet werden kann, *) in Geheim, und ohne Vorwissen derselben nach Rom, oder sonst ausser Land ziehen, daselbst unter verschiedenen falschen und unerheblichen Vorwänden die eheliche Einsegnung erschleichen, und hinnach als vermeinte wirkliche Eheleute in das Erzstift, als deren Vaterland wieder zurückkehren, so setzen sie sich

1) Durch dieß ihr eigenmächtiges Unternehmen der Gefahr aus, daß eine solche auswärts erschlichene Eheverbindung nach Gestalt der Umstände von dem erzbischöflichen Consistorio gänzlich als ungültig und kraftlos erkläret werde.

2) Sollen dergleichen Personen beyderley Geschlechts ohne Unterschied, ob die Ehe gelte oder nicht, auf drey ganze Jahre zur Bestrafung in das Arbeitshaus verurtheilet, und nach vollstreckter Bußzeit noch über-

*) S. auch unten den Artikel: Verehelichung.

überhin aus dem ganzen Erzstift, als ihrem Vaterlande verbannet werden. Verordn. vom 30. Octobr. 1780.

Hofkammer.

Um eine concentrirte Behandlungsweise aller mit dem Finanzwesen in Verbindung stehenden, bisher der Leitung besonderer Aemter und Deputationen überlassenen Geschäfte zu bestimmen, werden eben diese Aemter und Deputationen, als die Jägermeisterey, dann die Salz- und Bergwerks-Deputationen mit der Hofkammer, von welcher sie getrennet waren, wieder vereinet, und die diesfälligen Gegenstände durch eigens in jedem Fache bestellte Referenten daselbst in Vortrag gebracht werden. Zu beförderlicher Erzielung dieser Aufnahme der Kameralstelle wird ferners festgesetzet, daß, da die dermal gewöhnlichen vier Rathtäge nicht hinlänglich seyn dürften, den vorkommenden Geschäften die erfoderliche Zeit und Ueberlegung zu schenken, ein neuer Versammlungstag, nämlich der Mittwoch eingeführet, und mit den Vorträgen eine solche Eintheilung gemacht werden solle, daß

1) Alle Dienstäge die Jägermeisterey-Angelegenheiten, soviel solche nämlich die Aufstellung oder Abänderung des untergeordneten Personals, Begutachtung der Besoldungen und Pensionen, wie auch andere für selbes sowohl, als zur Hegung des Wildstandes an Geld und Naturalien erfoderliche Auslagen, dann überhaupt die in das dießfällige Oekonomikum einschlagenden Berathungen bezielen, in Vortrag kom-

men. Die Verhörungen nnd Inquisitionen der Wilddiebereyen sind künftig bey den Gerichten erster Instanz zu pflegen, und die geschlossenen dießfälligen Akten, insoferne sie nicht in das zum hochfürstlichen Hofrath sich vereigenschaftende Criminale einschlagen, zur Hofkammer einzusenden, und alldort in ihre Erledigung zu bringen. Was aber die übrigen auf das Jagdwesen einen Bezug nehmende, vorher nicht bezeichnete Gegenstände berühret, diese werden in hergebrachter Weise nochweils bey der Jägermeisterey behandelt. Wenn die Jägermeistereysachen für diesen Rathsitz nicht genugsame Beschäftigung verschaffen, so wird die noch übrige Zeit

2) Den Forstangelegenheiten, welche mit jenen in genauer Verbindung stehen, und wozu auch das Torfbehandlungswesen zu ziehen ist, gewidmet, was aber davon noch rücksteht, am folgenden Mittwoch vorgenommen.

3) Sind die Vorträge in Salz und Bergwerkssachen, dann über das Oekonomikum im Münzwesen für den Sonnabend vorbehalten.

4) Werden die Registratur und Kanzleyen sowohl der Jägermeisterey als des Bergwerks zur leichtern Uebersicht mit jener der hochfürstl. Hofkammer, sobald möglich, vereiniget, und die dabey aufgestellten Subalternen nach Befund ihrer Fähigkeiten daselbst eingetheilet. Was übrigens die Rechnungs-Revision von jenen Aemtern, welche dermal mit der Hofkammer vereiniget worden, betrifft, soll die Kassa der Hauptbuchhandlung von dem General-Einnehmeramt ebenso,

wie

wie jene der Bergwerks-Revision von der Kameral-Raitmeisterey abgesondert bleiben; und so ist auch die Uebersicht der Münzrechnungen und des halleinischen Salzwesens ebenfalls zur Bergwerks Revision zu ziehen.

5) Sollen die ferneren Kameralgegenstände, als das Bräu- und Umgeldwesen, Jurisdictions- Urbars- Gestüt- Mayerschafts- Weg- Maut- und Gebäu Angelegenheiten und alle in die Hofämter einschlagende Sachen am Montag und Freytag, auch am vorbemerkten Mittwoch, falls noch eine Zeit dazu übrig bleiben sollte, in Ueberlegung und Berathung kommen.

6) Soll mit Gelegenheit der bereits eingeführten Geldbedarfs Anzeige der Hofämter auf jedes künftige Monat der Verbrauch des Verflossenen allezeit durchgangen, und dieser sowohl, als jener an Se. hochfürstlichen Gnaden mit anwendbaren ökonomischen Gutachten monatlich gebracht, mit diesem der Etat über Besoldungen und Pensionen verbunden, und damit so lange fortgefahren werden, bis nach Maß und Verhältniß der Erzstiftlichen Zuflüssen jedes Amt die Bestimmung einer unüberschreitlichen Ausgabe erhalten dürfte. In gleicher Weise ist alle Jahre Sr. hochfürstl. Gnaden der soviel möglichst sichere und zuverlässige Kameralzustand vorzulegen, um die reellen Empfänge nach Maß des festgesetzten Finanzsystems auf das strengste beurtheilen zu können.

Und letztens müssen die einlaufenden Berichte und Bittschriften, welche ehevor an die dermal aufgehobenen Aemter und Deputationen gerichtet worden, zu derselben schnelleren Dirigirung mit der Aufschrift,

welche den Gegenstand ihres Inhalts bezeichnet, sofort z. B. an eine hochfürstliche Hofkammer in Jägerey- in Salz- in Bergwerks-Sachen ꝛc. von aussen versehen seyn. Erzbischöfl. Dekret von 31 December 1783.

Dieses Dekret findt sich in (Herrn Prof. Lorenz Hübners) Salzburger Intelligenzblatt, 1784. Nr. II.

Hofrathsferien, s. Ferien.

Hunde.

1. Sollen alle Hunde, welche kein Zeichen oder Band am Halse tragen, sohin als herrenlos anzusehen sind, wie auch

2. Diejenigen, die zwar mit einem Halsbande versehen, aber mit der Räude und Schäbe oder mit einem anderen sichtbaren eckelhaften Gebrechen behaftet sind, wenn man sie auf offener Gasse antrift, alsogleich getödtet werden. Zu diesem Ende sollen

3. Die Stadtsäuberungsknechte in jedem Tage der gewöhnlichen Wochenmärkte sich in der Stadt einfinden, und dergleichen herrenlose, oder tadelhafte Hunde ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers aus dem Weg räumen.

4. Auf gleiche Art ist, um die nächtliche Ruhe zu erhalten, gegen jene Hunde zu verfahren, welche zur Nachtszeit im Winter nach 9 Uhr, und im Sommer nach 10 Uhr, es sey mit oder ohne Halsband, ohne Herrn auf den Gassen herumlaufen.

5) Die-

5. Diejenigen Personen, welche vom Almosen und fremder Beyhilfe leben, und dennoch Hunde halten, sind durch das Stadtgericht sorgfältig auszuforschen, und ihnen die Hunde wegzunehmen.

6. Was die mit der Wuth behafteten Hunde betrifft, rühren die Unglücke, die durch ihre Bisse entstehen, meistens daher, daß die Eigenthümer auf ihre Hunde und deren anwandelnde Krankheiten keine Obsorge tragen. Es werden daher

7. sämmtliche Einwohner ermahnet, nicht allein ihre Hunde mit aller Sorgfalt, besonders in den Hundstagen, oder sonst bey großer Hitze und Kälte zu beobachten, sondern auch dieselbe, wenn sie an ihnen das mindeste Merkmal von einer annahenden Wuth verspüren, ohne Verzug todtschlagen = oder erschießen zu lassen, und diesen Vorgang dem Stadtgericht anzuzeigen, damit dasselbe die gehörigen Nachforschungen, ob nicht das Uebel etwa weiter um sich gegriffen habe, anstellen, und die dem Befund angemessenen Hilfsmitteln vorkehren könne. Würde aber

8. Der Eigenthümer eines wüthigen Hundes solchen nicht anzeigen, verläugnen, oder verhehlen, und etwa durch die Stadtgerichtliche Erfahrung bewiesen werden, daß er durch Geringschätzung der Anzeige von der annahenden Wuth = oder durch Hintansetzung der dießfalls von den Hausleuten und Nachbarn erhaltenen Warnung zum Ausbruch der Wuth Anlaß gegeben, so soll er empfindlichst gestrafet werden.

9. Jedermann, der von einem wüthigen oder von einem durch selben gebissenen Hund Nachricht hat,

soll hievon dem Stadtgericht eine ungesäumte Anzeige machen; und wer dergleichen Hunde antrifft, soll sie überall aus dem Wege zu schaffen suchen. Und ein solches Unternehmen ist nicht allein Niemanden an seiner Ehre nachtheilig, sondern derjenige, der Vorwürfe darüber machet, wird vielmehr hart gestrafet, jener aber, welcher aus eignem Antriebe einen solchen herumlaufenden Hund tödtet oder sonst aus dem Wege räumet, jedesmal mit einem Speciesthaler, den der Eigenthümer des Hundes zu bezahlen hat, belohnet werden.

10. Hat das Stadtgericht möglichst zu sorgen, daß die Haltung der großen Hunde nicht überhand nehme, sondern gemindert und bey jenen, die sie zu ihrem Gewerbe nicht nöthig haben, abgeschaffet werden.

11. Hat der Eigenthümer jenen Hund, welcher von beissender Natur ist, und entweder Vieh = oder Menschen schon wirklich angefallen hat, alsogleich hinwegzuschaffen. Befolget er es nicht: so hat das Stadtgericht die Anstalt zu treffen, daß ein solcher Hund auf der Stelle getödtet, und dessen Eigenthümer zur Strafe gezogen werde; diese ist aber

12. Nebst der Civilgenugthuung, die den Beschädigten ohnehin allezeit bevorbleibt, gegen jene noch mehr zu schärfen, die aus Muthwillen die eignen, oder fremden Hunde gegen andere Hunde und Thiere, oder gar gegen Leute aufhetzen.

13. Soll niemand, er sey hohen oder niederen Standes, Hunde in die Kirche, und in den Gottesdienst mitnehmen. Verord. vom 17 August 1778.

1. Wird

* * *

1. Wird zwar den distinguirten oder vermöglichern Einwohnern der Hauptstadt nicht verbothen, auch bloß für ihre Unterhaltung einen Hund zu halten; jedoch aber, wenn jemand mehrere, oder ohne Gewerbsnothwendigkeit oder andere füglichе Absicht einen großen Hund haben wird, soll er auf den Fall, wann ein seiniger Hund in die Wuth gerathen, und jemanden einen Schaden zufügen würde, nicht allein auf das strengste zur Genugthuung angehalten werden, sondern auch eine nachdrückliche Ahndung zu gewarten haben.

2. Die Personen, welche sich kümmerlich hindurch bringen, oder wohlgar von dem Almosen, oder dergleichen fremden Beyhilfe leben müssen, haben ihre Hunde um so gewisser wegzuthun, als bey den zu solchem Ende vorzunehmenden Hausdurchsuchungen ihnen nicht allein die Hunde auf der Stelle abgenommen, sondern auch das Almosen oder andere milde Gaben eingezogen werden sollen.

3. Sollen diejenige, denen aus Gewerbsnothwendigkeit, oder auch bloß zum Zeitvertreib Hunde zu halten erlaubt ist, solche in ihren Häusern verwahren, und nicht in den Plätzen und Gässen herumstreichen lassen, widrigenfalls aber haben sie sich selbst die Schuld beyzumessen, wenn selbe von den Stadtsäuberungsknechten ohne Rücksicht, ob sie mit einem Halsband versehen sind, oder nicht, aufgefangen und niedergeschlagen werden.

4. Den Stadtsäuberungsknechten ist bey Verrichtung ihres Dienstes um so weniger ein Hinderniß oder

Widerstand zu machen, als diejenige, denen über Polizey und allgemeine Sicherheit zu wachen obliegt, angewiesen sind, diesen Knechten an Handen zu gehen, und sie gegen alle Insulte und Widersetzlichkeiten auf das thätigste zu schützen. Verord. vom 10 Februar 1783.

Diese Verordnung ist eingedruckt in des Herrn Professor Joh. Christ. Siebenkees jurist. Magazin II. Band, S. 498. — 501.

Hypothek-Aufrichtung.

Es soll keine General-Hypothek über diejenige liegende Güter, welche einem Fertiger mit Grundrecht nicht unterworfen, oder deren Besitzer anderwärtshin beurbaret sind, durchgehends weder von den landesfürstlichen, noch der befreyten Grundherrschaften, und anderen Beamten aufgerichtet werden; widrigenfalls wird eine solche Aufrichtung nicht allein für null und nichtig erkläret, sondern auch gegen den Uebertreter dieses landesfürstlichen Verbothes die gebührende Schadloshaltung des dadurch in Verlurst gesetzten Theils, nebst exemplarischer Strafe, vorbehalten. Verordn. vom 11 Febr. 1702.

Diese Verordnung ist eingedruckt in Arnolds Tract. vom Vor- und Nachgang der Gantgläubiger S. 287.

Hypotheken, stillschweigende, s. Vormundsetzung.

Jägermeistereysachen, s. Wilddieberey.

Immißion.

1. Soll der Immißion ex primo Decreto ein wahrhaft gerichtliches Unterpfand, gleichwie einer ordentlich gerichtlich verbrieften Schuld zukommen, und ein ex primo Decreto in bona debitoris immittirter Glaubiger gleich andern Judicial-Hypothecariis nach dem Zeitalter in der 5ten Classe locirt werden. Die Immissio ex secundo Decreto, welche auf Anlangen des Gläubigers nach Verlauf eines Jahres geschieht, giebt demselben das Recht eines wahren Eigenthums, und soll jederzeit dasjenige Gut, worein der Creditor ex primo Decreto immittirt worden, demselben, falls die Bezahlung nicht erfolget, nach dem Verlauf des Jahres cum pleno jure Dominii, jedoch ohne Abbruch der vorhin darauf haftenden onerum und Hypotheken adjudicirt, und wirklich eingeantwortet, auch der allenfalls vermög vorhergehender gerichtlicherunparteischer Schätzung des Guts verbleibende Ueberrest dem Schuldner von dem Creditore baar und schleunig hinausbezahlet werden. Daher ist der Schuldner gleich bey Erkenntniß des ersten Decreti von der Obrigkeit zu warnen, daß er entweder seine Schuldigkeit abführen, oder sich vor Ablauf der Jahresfrist um einen Käufer umsehen solle, widrigenfalls würde nach deren Verlauf mit der Immission ex secundo

cundo Decreto obverstandnermassen ohne weiters verfahren werden.

2. Sollen bey Ganten und gütigen Gelderver=theilungen diejenigen, welche ein Vorrecht aus der er=langten Immission ex primo Decreto suchen, jeder=zeit nach der Zeitordnung locirt werden, ohne daß ei=ner dem andern vorzurücken hätte, quod Immissio ab uno impetrata etiam reliquis prosit.

3. Soll ein gerichtlich eingesetzter Gläubiger den aussergerichtlich verbrieften Schulden in der 5ten Klasse vorgesetzet werden, wenn diese letztere der Zeit=ordnung nach gleich unter einem älteren Dato errich=tet, und die Immißion einem andern später ertheilet worden wäre, falls auch der Richter bey Erkennung der Immißion die Clausel: Salvo iure tertii — oder eine andere gleichgültige beygesetzet hätte.

4. Wer daher mit einer ältern Immission ex primo Decreto versehen ist, muß auch demjenigen, welcher erst nachhin eine gerichtlich verbriefte Hypothek erlanget, vorgesetzet werden, indem die Immißion ei=ner gerichtlichen Conventional - Hypothec gänzlich gleich ist.

5. Soll die Immission ex primo Decreto nicht allein ad Protocollum genommen, sondern jederzeit einige Gerichtspersonen abgeordnet werden, welche dem creditori in Loco Immissionis bey Häusern die Schlüsseln, bey Gründen ein Stück Wasen, und der=gleichen bey andern Immissions - Obiectis pro Sym=bolo zu übergeben, doch die Schlüsseln dem Debitori wieder zurückzustellen haben; indem dem blossen Decre-

to

to de immittendo das Ius pignoris keinesweges eingeräumet wird, den einzigen Fall ausgenommen, wann der Schuldner, um der Prostitution zu entgehen, sich freywillig ad Protocollum erkläret, daß er die Immißion für wirklich geschehen annehmen wolle, welchenfalls es der weitern Absendung der Gerichtspersonen und Uebergebung der Schlüsseln, oder eines anderen Stücks nicht bedarf. Die Immission ex secundo Decreto ist nach Verlauf des angesetzten Jahres solchergestalt vorzunehmen, daß der Schuldner aus der Possession gesetzet, und das Gut oder Haus dem Gläubiger mit völligem und unablöslichem Recht des Eigenthums frey eingeräumet werde.

6. Sollen die hochfürstl. Pfleg- und Landgerichte bey den befreyten, Receßmäßigen Grundherrschaften keine Immißion über ihre Urbarsgüter vornehmen, sondern solches ihnen und ihren Beamten allerdings vorbehalten seyn: bey blossen Schildherren hingegen ist die ansuchende Immißion dem Grundherrn durch ein Notifications-Schreiben zu eröffnen, ob er nicht etwa erhebliche Bedenken dagegen einzuwenden habe, worüber sich derselbe inner 4 Wochen a die recepti um so gewisser zu erklären hat, als widrigenfalls das Pfleg- und Landgericht mit der Immißions-Ertheilung fortzufahren berechtiget seyn soll. Bey Burgrechtsgütern aber können die Pfleg- und Landgerichte ohne weitere Notification mit der Immißion vorschreiten.

7. Wird es dem gewissenhaften und bescheidenen Arbitrio Judicis anheimgegeben, wie lange eigentlich Immissiones ertheilet werden können; wobey aber

die

die Obrigkeit dahin zu sehen hat, ob nicht der Schuldner schon mit allzugroßer Schuldenlast beladen sey, und ob die Immißion ohne großen Nachtheil der nachgehenden Personal- und Currentgläubiger noch mit gutem Fuge einem Creditori ertheilet werden könne.

8. Werden die in der Civil-Ordnung Classe 6ta bey Immißionen für die inn- und ausländischen Creditores angesetzten Fristen eines ganzen und halben Jahres aufgehoben, *) gleichwie auch die alldort verordnete öffentliche Affixion und Bekanntmachung der ertheilten Immißion hinfür gänzlich unterbleiben, und bey gemeinen Exsecutionen jederzeit durch die Immission ex primo et secundo Decreto verfahren werden, das öffentliche Proclama hingegen nimmermehr, ausser bey wahrhaften Ganten statt finden soll; wo sich nämlich glaubhaft zeiget, daß der Schuldner wegen der sein Vermögen schon wirklich übersteigenden Schuldenlast alle seine Gläubiger zu befriedigen ausser Standes gesetzet sey. Verordn. vom 10 April 1767.

Diese Verordnung ist eingedruckt in des Hrn. Professor Siebenkees jurist Magazin II. Band, S. 449 — 456.

Inventuren.

Die Inventuren, und die dabey gebräuchigen Schätzungen sollen von den Beamten ohne Unterschied, wenn schon der Erblasser einen letzten Willen hinterlassen

*) S. oben den Artikel: Gantordnung VI Klasse, §. 1.

sen hat, durch verständige und gerichtlich vergelübdte Leute, jedesmal vorgenommen, und hierunter niemand ohne landesfürstliche sonderbare Bewilligung verschonet werden. Verordn. vom 5 Decembr. 1645.*)

Inventuren bey Geistlichen.

Der im Lande Salzburg versterbenden Cooperatorum, Coadjutorum, und anderer ohne inhabendes Beneficium, oder Vicariat abgehenden Priester Verlassenschaften sollen von den Decanis locorum ohne Concurrenz der weltlichen Obrigkeiten privative obsignirt, inventirt, und abgehandelt werden. Consistorial-Signatur vom 10 Jul. 1733.

Jurisdiction über die Kirchendiener und Dienstbothen bey den Collegiatstiftern.

1. Wann ein besoldter Kirchendiener oder weltlicher Dienstboth in einem dem Collegiatstift oder der Kirche zuständigen Wohnungshause mit Tod abgeht, hat der Dechant durch sich selbst, oder durch einen Abgeordneten sammt dem Pfleggericht die Obsignation vorzunehmen; die Inventur aber gebühret dem Pfleggericht allein, welcher jedoch der Dechant beywohnen kann;

---

*) Uebrigens verdienet Johann Caspar von Boecken in seinen Quaest. select. miscellan. Dec. VIII. Quaest. VIII. pag. 249 — 264. überdas im Erzstift übliche Sperr- und Inventur-Recht nachgelesen zu werden.

kann; dann ist dergleichen Verlassenschaft der weltlichen Obrigkeit völlig zu überlassen, und selbiger die weitere Abhandlung privative zuständig.

2. Woferne sich aber der Todfall eines solchen Kirchendieners oder Ehehalten in einem fremden oder auch solchen Hause ereignete, welches ein Geistlicher nur für einen Zins, oder sonst aus eines Andern guten Willen besitzet, und der Kirche oder dem Collegiatstift nicht gehöret; hat die Geistlichkeit bey der Sperre- Inventur- oder Abhandlung nicht das geringste zu praetendiren, sondern ist alles der weltlichen Obrigkeit zugehörig.

3. Wird den Dechanten aus Gnaden verwilliget, daß sie in Civil- und Injuriensachen die erste Schuldklage und Antwort gegen die Kirchendiener und Dienstbothen der Geistlichen annehmen, auch die Kläger mit Inbehaltung der Besoldung befriedigen mögen; sobald aber die Parteyen die Klage völlig, oder zum Theil widersprechen, und sich nicht in der Güte vertragen, soll es sodann an das Pfleg- und Landgericht, als ad forum contentiosum remittirt werden.

4. Können durch den Dechant die geringen Real- und Verbalinjurien, welche sich in mehrgedachten geistlichen Häusern, Kirchen, und dergleichen privilegirten Orten begeben, ausser was malefizisch ist, gleichfalls bestrafet werden.

5. Wann ausser diesen befreyten Orten ein Kirchendiener oder Dienstboth der Geistlichen mit Gotteslästern, Real- oder Verbalinjurien, auch andern policeywidrigen Verbrechen sich vergreift, kann das Pfleg-

oder Landgericht ihn gleich handhaft machen, und zur Strafe ziehen; woferne er sich aber nach solcher That, ehe er ergriffen würde, in ein befreytes Ort flüchtete, sollte die weltliche Obrigkeit in selbes nicht gleich eigenmächtig einfallen, sondern die Stellung glimpflich begehren, und daferne auf zweytmalige Requisition solche nicht erfolget, den Deliquenten sodann, da er auf weltlichem Gerichtsboden betreten wird, zu Verhaft nehmen lassen.

6. Wann ein Dechant oder Geistlicher mit seiner eigenen Gewalt soviel nicht vermöchte, daß die begehrte Person sich bey dem Pfleg- oder Landgericht stellen wollte, soll er solche von seinen Diensten entlassen, und derselben keinen ferneren Unterschleif verstatten.

7. Wenn Malefizpersonen, und Verbrecher sich in solche geistliche und befreyte Orte flüchten, um darinn Freyheit zu suchen, soll es bey dem beruhen, was die gemeinen geistlichen und weltlichen Rechte mit sich bringen. Verordn. vom 11 Jul. 1681.

Kalender.

1. Sollen keine auswärtige Schreib- Sack- Wand- Bauern- und andere dergleichen zum gemeinen Gebrauch des Publikums dienende deutsche Kalender, sie seyen von einer Gattung, Format oder Ort, woher sie wollen, in das Erzstift eingeführet, und weder in den gewöhnlichen Jahrmärkten, noch zu anderen Zeiten zum Verkauf anher gebracht und versendet werden. Zu welchem Ende

2. sowohl die Bücher = Censur und Revisions = Commißion in und auſſer den Marktzeiten bey Einfuhr der übrigen Buchhandlungswaaren genaue Aufſicht zu tragen, als auch die gesammten Obrigkeiten, Mautner und Beamten ihre Sorgfalt dahin zu verwenden haben, daß weder von den Buchhändlern, noch andern Personen, besonders denen, welche mit gebundenen oder ungebundenen Büchern, oder mit Kupferstichen herumwandern, dergleichen fremde Kalender in die Erzstiftischen Lande eingeführet werden.

3. Sollen nicht allein dergleichen ordnungswidrig eingebrachte Kalender der Confiscation unterliegen, sondern auch der Käufer sowohl, als Verkäufer das erstemal mit einem Gerichswandel von jedem Stück, im Wiederholungsfalle aber mit dessen Verdoppelung bestrafet, und hievon ein Drittheil dem Aufbringer zugewendet, und das übrige zwischen dem landesfürstlichen Fiscus und der inquirirenden Obrigkeit vertheilet werden. Damit aber

4. das inländische Publikum an den zum gemeinen Gebrauch gewidmeten und erfoderlichen Kalendern keinen Mangel verspüre, so hat jedermann, welcher derselben benöthiget, oder solche zum öffentlichen Verschleiß aufzunehmen berechtiget ist, dahin zu sorgen, daß die Bestellung nach den anmeßlichen Formaten bey Zeiten veranstaltet und überhaupt an Befolgung dieser Verordnung von keiner Seite etwas verabsäumet werde.

Verordn. vom 4 März 1775.

Kaufschil-

Kaufschilling bey Urbarsgütern.

Wann bey Veräusserung der Erbrecht- oder anderer dergleichen Güter der bedungene wahre Kaufschilling zu Verkürzung der Anlait geringer angegeben wird, so sind die hofurbarischen Erbrecht- und alle andere dergleichen Urbarsgüter ohne einige erfolgende richterliche Erkenntniß und ipso facto für heimfällig zu erklären; den übrigen Grundherrschaften aber wird gestattet, den unterloffenen Betrug bey dem hochfürstlichen Hofrath anzuzeigen und um dergleichen Erklärung anzusuchen, so oft bey Veräusserung solcher Güter der eigentlich verglichene Preis arglistiger Weise hinterhalten zu seyn erweislich wäre. Verordn. vom 26 März 1756.

Kindergeld, s. Pupillengeld.

Landesverboth, s. Urphede.

Landstreicher.

Die Obrigkeiten und besonders die Kommandirten auf den Päſſen sollen keinem von jenen meistens in Türkischer Tracht gekleideten unbekannten Fremdlingen, die sich mehrfältig für Prinzen, Fürsten und Edelleute ausgeben, wenn sie nicht mit glaubwürdigen Urkunden versehen sind, den Eintritt in das Land gestatten und ihnen zugleich mit Nachdruck bedeuten, daß sie von aller und jeder Gattung des Bettelns und Sammelns sich enthalten, von der geraden Landstraße nicht abweichen, dann auf ihre eigene Unkösten um so gewisser zehren

und reisen sollen, als man diesen Personen nicht nur alle Beförderung durch Rokbat und Almosen gänzlich versagen, sondern dieselbe auf Uebertretung dieses dreyfachen Auftrages vielmehr durch Schub, gleich andern Landstreichern, zurück an die Gränzen des Erzstiftes würde weisen lassen. Verordn. vom 3 Februar 1781.

Laternsteuer, s. Pflastersteuer.

Leder.

Das unterm 1 August 1772. in Betreff des rauhen Füllwerks ergangene Generalmandat *) wird nicht allein erneuert, sondern auch auf alles gearbeitete Leder, insbesondere aber auch auf die Wildhäute und das auf Wildart zubereitete Leder ohne Ausnahme dergestalt erstrecket, daß auf den Fall, wo die Ausfuhr ohne landesfürstlichen Paß geschieht, die Confiscation verhänget, oder statt dessen der Ersatz des Werthes am Gelde eingefodert werden soll. Verordn. vom 24 April 1778.

Leibgedingsgerechtigkeit.

1. Bey Verleihung der Leibgedingsgerechtigkeiten soll die Grundherrschaft für ihre Foderungen mehrers nicht, als für die Abfahrt 2 1/2 Fl. und für den Anstand 12 1/2 Fl. also in allem 15 Fl. procento nach billigmäs-

siger

*) S. unten den Artikel: Vieh ausser Land.

siger und unparteyischer Schätzung des Guts zu prätendiren haben.

2. Wann die Leibgedingsgerechtigkeit auf zwey Leiber, als Mann und Weib miteinander ertheilet worden und auf Absterben eines aus ihnen das Ueberlebende entweder des Verstorbenen Antheil an sich bringen, oder etwa seinen künftigen zweyten Eheconsorten darauf einkommen lassen will, soll die Grundherrschaft nur die Helfte von den obenangezogenen 15 Fl. einzufodern befugt seyn. Wo aber

3. von einer oder der andern Grundherrschaft ein Wenigeres, als obengedachte 15 Fl. procento, einzufodern observirt worden, soll es bey dieser Observanz sein Verbleiben haben.

4. Sollen den Unterthanen keine neue, und mehrere Robbaten, oder andere Bürden zugemuthet werden, als in ihren vorigen alten Briefen enthalten sind. Und endlich

5. sollen auf Absterben oder Veränderung eines Leibgedingers dessen hinterlassene Kinder, oder Befreundte, wenn sie anders dazu tauglich sind, vor andern zu dem Leibgeding zugelassen, auch jederzeit die Inländischen den Ausländern dabey vorgezogen werden. Verordn. vom 3 Jul. 1700.

Leichenkosten, s. Stolordnung.

Leihhaus *)

1. Sollen alle Dienst- Donners- und Samstage das ganze Jahr hindurch, die Feyertage ausgenommen, des Leihhauses Verwalter, Buchhälter, Schreiber, Schätzer und Amtsdiener sich im Leihhause, von Georgi bis Michaelis von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags aber von 3 bis 5 Uhr, von Michaelis hingegen bis Georgi Morgens von 9 bis 12, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr persönlich einfinden und das Hausthor offen halten, damit jedermann, der eines Geldes bedarf, ohne langen Aufenthalt ein Darlehen bekommen könne.

2. Wenn

---

*) Das Leihhaus zu Salzburg hat der Erzbischof Jakob Ernst, geborner Graf von Lichtenstein, im Jahre 1747. aus seinen Patrimonialmitteln gestiftet. Aus der Stiftungsurkunde, welche unter der Aufschrift: „Mons Pietatis, oder das von dem Fürsten Jacob Ernst Erzbischoffen zu Salzburg ꝛc. zu Behuf der Armen in Dero Haupt- und Residenz-Stadt Salzburg fundirte und eröffnete milde Leyh-Hauß, dessen Verfassung und Grundsätze" zu Salzburg bey Joh. Jos. Mayrs sel. Erbinn, 1747. auf 46 Seiten in Fol. gedruckt erschienen ist, habe ich hier nur dasjenige ausgezogen, was von einer allgemeinen Brauchbarkeit ist und für das ganze Publikum gesetzliche Vorschriften enthält. Mein Auszug geht von §. 13 bis §. 36. mithin läßt es sich leicht finden, in wie weit meine Paragraphen-Zahl mit jener des Originals übereinstimme.

2. Wenn sich jemand um Darleihung einer Summe Geldes gegen Versatz bey dem Verwalter meldet; hat dieser den Versatz durch den Schätzer schätzen zu lassen und nach der Schätzung folgende Richtschnur zu nehmen, daß auf Gold und Silber 3 Viertel, oder von jedem Gulden des geschätzten Werthes 45 kr. auf Juwelen und Edelgesteine die Helfte oder von einem Gulden 30 kr. auf Schatzgelder von jedem Gulden 54 kr. auf alle andere Versätze aber, sie bestehen, worin sie wollen, nicht mehr als zwey Drittel, das ist, von jedem Gulden des geschätzten Werths 40 kr. gegeben werden solle; und auf diesen Fuß kämen bis 300 Fl. hergeliehen werden; wenn aber der Versetzende eine noch größere Summe verlangte, so kann der Verwalter von sich selbst nicht darein willigen, sondern hat sich darüber bey der Inspection anzufragen.

3. Soll bey schwerer Strafe den unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehenden Kindern, und der in Salzburg studierenden Jugend hoher oder niederer Schulen, wie auch den wissentlich gebrödeten Dienstbothen weder auf Versätze noch sonst etwas am Gelde dargeliehen werden, es wäre dann, daß erstere die Genehmhaltung ihrer Eltern oder Vormünder, die anderen die Bewilligung ihrer Professoren, Lehrmeister oder Kostherren, wenn diese letztere eines adelichen, oder sonst honeten Standes sind, letztere aber, den unbedenklichen Consens ihrer Herrschaft schriftlich beybringen, oder aber daß die Eltern, Vormünder, Lehrmeister, Kost- und Dienstherren selbst in derselben Namen den Versatz übergeben würden.

4. Sollen zuvörderst die Inwohner der Hauptstadt, und wenn die Kassa einen hinlänglichen Vorschuß hat, auch die übrigen Unterthanen des Erzstiftes gegen Versätze mit Darlehnen unterstützet; den Ausländern aber nicht anders, als mit Einwilligung der Inspection ein Darlehen vorgestrecket werden.

5. Wenn unbekannte, oder sonst verdächtige Personen einen Versatz bringen, hat sie der Verwalter mit Bescheidenheit um ihren Aufenthalt und Stand zu befragen; und wenn sie nicht glaubwürdig darthun können, woher sie die zuversetzenden Sachen haben, hat derselbe zwar den Versatz bey sich zubehalten, darauf aber kein Geld herzuleihen, sondern diesen Personen zu melden, daß sie ihr Vorgeben besser bescheinigen sollten, wo ihnen das verlangte Darlehen ausgefolget werden würde. Indessen soll der Versatz bey dem Leihhause verwahret und die Ursache, warum solcher Versatz behalten und gleichwohl kein Geld darauf gegeben worden ist, in dem Hauptbuche angemerket werden. Wenn hernach eine solche Person über kurz oder lang von dem angeblichen Eigenthum des Versatzes glaubwürdige Proben beybringt, soll ihr das angesuchte Darlehen verabfolget werden. Falls aber 11 Monate verstrichen und im zwölften darauf der Versatz sowohl durch einen Anschlag an dem Thore des Leihhauses, als auch in den Salzburgischen Zeitungen nach seiner umständlichen Beschreibung kundgemachet worden, während der Jahresfrist aber sich gleichwohl niemand darum anmeldet; so verfällt derselbe dem Leihhause. Sollte aber der Bestohlne oder sonstige Eigenthümer

binnen

binnen solcher Zeit erscheinen, so ist ihm der Versatz, wenn er dessen Eigenthum beweisen kann, gegen Vergütung der Unkösten, zu verabfolgen.

6. Kömmt es auf die Bescheidenheit des Verwalters und Schätzers an, was für Sachen zum Versatze angenommen werden; überhaupt aber soll kein Pelzwerk, noch Bett, worauf man gelegen ist, noch eine andere Geräthschaft, die ihrer Eigenschaft nach in den Gewölbern des Leihhauses eine Ansteckung oder Unsauberkeit veranlassen könnte, als ein Versatz angenommen werden. Eisen, Holzwerk und Bücher sind ebenfalls nicht versatzmäßig.

7. Sollen von den versetzenden Parteyen dem Leihhause vier Procent nach Verhältniß der Zeit und der dargeliehenen Summe bezahlet werden; wenn aber das Darlehen unter Einem Gulden ist, wird davon gar kein Interesse gegeben.

8. Jede Partey hat innerhalb sechs Monaten, vom Tage des gemachten Versatzes anzurechnen, ihren Versatz gegen Rückzahlung des empfangenen Kapitals und der Interessen um so gewisser auszulösen, als sonst derselbe öffentlich versteigert und dem Meistbiethenden ausgehändiget werden wird.

9. Gleichwie jedermann durch vertraute Personen seine Versätze zum Leihhause schicken und auf dieselben, ohne seinen Namen anzuzeigen, ein Darlehen erheben kann; also soll auch dem Ueberreicher des Versatzzettels, er sey wer er immer wolle, gegen Bezahlung des Kapitals und der Interessen der im Zettel angemerkte Versatz unweigerlich zugestellet werden, ohne daß das

Leihhaus deſſentwegen jemanden Rede und Antwort zu geben ſchuldig ſeyn ſoll. Daher ſind

10. die Verſetzenden von dem Verwalter oder den andern Beamten des Leihhauſes nachdrücklich zu warnen, daß ſie ihre Verſatzzettel wohl verwahren ſollen. Wenn indeſſen jemand ſeinen Zettel verliert und davon dem Leihhauſe noch vor wirklicher Licitation eine Anzeige machet; ſo hat der Verwalter dieß alles nebſt dem Tage und der Perſon, die den Verluſt ihres Zettels angezeigt hat, in dem Hauptbuche anzumerken; nach der Hand aber, und wenn eine ſolche für den Eigenthümer des Verſatzes ſich angebende Perſon den Verſatz auszulöſen verlanget, hat ſie nicht allein mit einem körperlichen Eide zu erhärten, daß der Verſatz ihr eigen ſey und ſie den Zettel verloren habe, ſondern auch noch überhin eine annehmliche Bürgſchaft zu ſtellen, daß ſie, wenn wegen eines ſolchen Verſatzes ein Anſpruch erfolgen ſollte, das Leihhaus gegen jedermann vertreten und ſchadlos halten wolle. Wenn aber vor geſchehener Ablöſung eine andere Perſon den Zettel übergiebt und den Verſatz auszulöſen verlanget; ſo hat die Inſpection zu erkennen, welchem Theile ein ſolcher Verſatz ausgeliefert werden ſolle.

11. Auf gleiche Art iſt auch zu verfahren, wenn eine entfremdete oder ſonſt dem Verſetzenden nicht zugehörige Sache in dem Leihhauſe verſetzet worden, und hinnach von einer andern Perſon als eigenthümlich angeſprochen wird.

12. Im Betreff der Zahlungen ſoll der Werth der Münze, wie derſelbe zur Zeit des Verſatzes, oder

der Ablösung im Lande gangbar ist, beyderseits, sowohl von Seite des Leihhauses, als des versetzenden Theils Platz finden; und es kömmt daher die Erhöhung oder Abwürdigung der Münzsorten dem Leihhause zu Nutzen, oder zu Schaden, ohne daß der Verwalter, oder sonst jemand sich etwas davon zueignen kann.

13. Wenn jemand noch vor Ausrufung seines Versatzes um Verlängerung ansuchet, hat darüber die Inspection zu erkennen und nach Befund der Umstände zur Ablösung des Versatzes noch andere 6 Monate zu gestatten; nach Verlauf dieser zweyten Frist aber ist keine fernere Verlängerung mehr zuzulassen.

14. Wenn eine Person auf eine Summe Geldes zu gleicher Zeit mehrere Sachen versetzet hat, hinnach aber ihren Versatz stückweise ablösen will, soll dieses zwar, falls die jedesmalige Ablösung 50 Fl. beträgt, zugelassen, zugleich aber nach Verhältniß des abzulösenden Stückes auch soviel an Kapital und Interessen dem Leihhause bezahlet werden.

15. Was die öffentliche Feilbiethung der innerhalb der sechsmonatlichen Frist nicht ausgelößten Versätze betrift, soll dieselbe jährlich zweymale, als zur Fasten- und Herbstdultzeit, vorgenommen, acht Tage aber vorher zur jedermanns Wissenschaft vermittelst Anschlagung eines Verrufpatents bekannt gemacht werden.

16. Der Licitation haben wenigstens zween von den Inspectoren stets persönlich beyzuwohnen.

17. Wenn niemand soviel, als der Versatz geschätzet ist, darauf biethen will, ist derselbe der Verwaltung zurückzustellen, um ihn nach Erkenntniß der

Inspe-

Inspection entweder dem Schätzer um Kapital und Interesse heimzuschlagen, oder bey folgenden Licitationstagen nochmal ausrufen zu lassen. Geschieht aber ein größeres Darboth, als die Schätzung ist, so ist der Versatz dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung einzuantworten; oder wenn derselbe das Geld nicht gleich bey Handen hätte, hat er wenigstens von jedem Gulden des ganzen gebothenen Kaufschillings 6 Kr. daranzugeben, und das Uebrige den Tag darauf der Verwaltung um so gewisser zu erlegen, als sonst die darangegebenen 6 Kr. von jedem Gulden dem Leihhause verfallen, der Versatz abermal licitirt und dem neuen Meistbiethenden übergeben werden soll.

18. Wenn das Anboth das Kapital und die Interessen übersteigt, ist der am verkauften Versatze sich zeigende Geldesüberschuß dem Versetzenden, sobald er sich anmeldet und den Versatzzettel ausliefert, baar hinauszubezahlen.

19. Wenn jemand vor der Verfallzeit die Feilbiethung seines Versatzes begehret, ist ihm in Ermangelung eines bösen Verdachtes zu willfahren, jedoch mit der Erinnerung, daß die Feilbiethung auf seine Gefahr vor sich gehen soll.

20. Diejenigen Sachen, welche dem Leihhause nicht versetzet worden sind, können zwar, wenn sie anders nicht verdächtig scheinen, auf Ansuchen der Parteyen bey Gelegenheit einer Feilbiethung, nachdem die Versätze verkaufet worden sind, auch mitversteigert werden; jedoch sollen von jedem Gulden des gelöseten Geldes drey Kreutzer abgezogen werden, und davon zwey

Drit-

Drittheile dem Leihhause, das übrige aber den Beamten desselben zu gutem kommen.

21. Das Leihhaus leistet den Meistbiethenden über die feilgebothenen Sachen und deren Beschaffenheit die Gewähre, und hat dagegen bey den Schätzern, oder dem versetzenden Theile nach freyer Willkühr seine Schadloshaltung zu suchen.

22. Die Inspection des Leihhauses besteht aus einem jeweiligen Fürstbischof in Chiemsee, welcher zugleich das Directorium hat; aus einem jeweiligen Domdechant in Salzburg, wie auch aus den jeweiligen hochfürstlichen Consistorial = Hofraths = und Kammerdirectoren und einem jeweiligen Bürgermeister in Salzburg.

23. Diese Inspection hat in allen Sachen, welchen das Leihhaus und dessen Geschäfte, Streitigkeiten und Irrungen betreffen, Macht und Gewalt, als forum competens, privative quoad omnes alias instantias und zwar *inappellabiliter* *) zu erkennen und Recht zusprechen; jedoch müssen die Inspectoren versammelt und davon wenigstens drey gegenwärtig seyn; wo

---

*) Kann von einem beschwerenden Ausspruche der Inspection nicht wenigstens an eines der höchsten Kriegsgerichte appellirt werden? — Wer die deutsche Staatsverfassung kennet und über die bekannte Klausel: Remota Appellatione je etwas gelesen hat, wird diese Frage von selbst leicht beantworten können: Man vergleiche hierüber *Sam. Stryckii* Vs. Modern. Pandectar. Lib. 49. Tit. 2. §. 16. und *Iac. Brunnemanni* Disput. de Appellatione rescripto Principis remota, Halae 1702.

wo sodann dasjenige, was durch die Mehäheit der Stimmen ausgesprochen wird, in die Rechtskraft erwachsen soll. Verordn. vom 5 Jänner 1747.

Letztwillige Verordnung, s. Testament.

Looden, s. Wolle.

Mäßereyen.

Nachdem im ganzen Lande ein gleiches gestrichenes Maß bey allen Gattungen der Getreide, mit Hintanlassung des Stoßes und Gupfes einzuführen beschlossen, und zu diesem Ende für jedes Gericht ein Einsatz von größern und kleineren Mäßereyen und Untertheilungen abgefächtet und mit einem kenntbaren Stempel bezeichnet worden; so sind

I. Nach diesem Maße die Mäßereyen der sämmtlichen Unterthanen und Landesinsassen herzustellen, hiebey aber vorzüglich nachfolgende Vorsichten zu beobachten: und zwar 1) sind unzermahlne Brennkörner, oder wo diese nicht zu haben sind, Haarlinsen zu gebrauchen. Diese aber 2) nicht durch willkührliche Handgriffe, sondern durch einen eigens hiezu verfertigten Trichter, wodurch der Breun und die Linse sacht, und mit gleichem Fall in die Geschirre ablaufen kann, in die gegeneinander abzufächtende Maßereyen einzuschütten: 3) ist zur Abstreichung ein flaches ebenes Holz zu gebrauchen, und mit diesem jeder Metzen oder Geschirr dreymal und nicht öfters glatt und gleich abzustreichen.

Endlich

Endlich 4) soll diese Abfächtung in Gegenwart des Beamten, oder bey dessen Verhinderung eines verpflichteten Schreibers, und soviel möglich durch die nämliche und gleiche Hand eines vergelübdten Messers auf einem festen Boden oder Platze veranstaltet werden. Gleichwie nun

II. nicht allein bey Abfächtung, sondern überhaupt im gemeinen Handel und Wandel hinfüro bloß das gestrichene Maaß Platz greift, und sohin das Stossen und Gupfen gänzlich abgebothen ist; also ist auch bey gemeinen Käufen und Handel das schwere Getreid und die Gerste mit einem ebenen und flachen Holze, der Haber aber mit einem runden Streichholz zweymal, und nicht öfters abzustreichen.

III. Soll dieses neue Maaß nicht allein bey allen vorfallenden Käufen und Handlungen, sondern auch

IV. Bey Eindienung der Dienst- und Zehendgetreide unfehlbar und bey schwerer Strafe zur Richtschnur genommen und gebraucht werden.

V. Wenn ein Unterthan eine alte Mäßereygattung zurückbehalten sollte, ist dieser Hinterhalt für das erstemal mit einem Gerichtswandel ab jedem Stück, auf weitere Betretung aber mit dessen Verdoppelung zu bestrafen.

VI. Da die von Eichenholz ausgetheilten Muttermäßereyen durch Gebrauch oder Schwindung des Holzes nach Verschiedenheit der trockenen oder nassen Verwahrungsplätze, dann der Witterung an ihrem wahren Verhältniß verlieren, oder einige Veränderung

leiden

leiden könnten; so sind in die Pfleggerichte Moßheim, Werfen, Kaprun, Laufen, und Neumarkt kupferne Metzen zu dem Ende ausgetheilet worden, damit die in Lungau bey dem Pfleggericht Moßheim, sofort die Pfleg- und Landgerichte in Pongäu zu Werfen, dann die in Pinsgäu zu Kaprun, auf dem flachen Lande aber die diesseits des Salzachflusses zu Laufen, und die jenseitigen zu Neumarkt ihre bey den Aemtern verwahrten Mäßereyen öfters probiren und abfächten lassen können. Verordn. vom 7 May 1774.

Meister, s. Handwerksmeister.

Memorialien.

Erstens soll keine Bittschrift weder bey der geheimen Kanzley, noch bey den Stellen, und Gerichten angenommen werden, noch eine zu höchsteignen Handen übergebene sich einer Entschließung zu getrösten haben, sie sey dann von einem Advokaten, Notarius, Prokurator, oder sonst in Gnaden- und Polizeysachen zu Schreibung dergleichen Bittschriften eigends berechtigten Person gefaßt oder doch unterschrieben, mit der einzigen Ausnahme jedoch, wenn eine Bittschrift von einer charakterisirten, oder sonst in hochfürstlichen Diensten stehenden Person selbst geschrieben oder unterschrieben, und solchergestalt von derselben in eignem Namen übergeben wird, oder wenn aus den Gerichten, wo keine eigne Prokuratoren aufgestellet sind, lediglich in Gnadensachen Memorialien einkommen, welche von

einem.

einem dortigen Schreiber oder Acceßisten in gebühren-der Form verfaßt sind. Daher soll auf jede Bittschrift von dem Verfasser sein Namen aussenher einhändig ge-setzet, und auch von jenen, denen für sich selbst eine Bittschrift zu verfassen erlaubt ist, angemerket wer-den: Selbst verfaßt.

Zweytens, Jeder Advokat, Notar oder Pro-kurator, welcher eine zur ersten Instanz gehörige Ju-stizsache unmittelbar bey höchster Behörde, oder den Landesstellen ohne genügliche Bescheinigung eines un-tergerichtlichen Saumsals verweigerter oder doch ver-zögerter Justiz anbringet, soll das erstemal um den doppelten Betrag dessen, was er von seiner Partey für die Verfassung des Memorials eingenommen hat, das zweytemal um 4 Reichsthaler, und das drittemal nebst arbitrarischer Strafe um 8. Reichsthaler gebüsset, und diese Geldstrafe dem Fond des gemeinen Almosens zugewendet werden.

Drittens sollen die Bittschriften kurz und in der Art gefasset werden, daß ausser der Veranlassung des Gesuches, dem Gesuche selbst und dem Beweggrunde alles Ueberflüßige hinweggelassen werde. In dieser Absicht sollen

1. bey allen Bittschriften, welche unmittel-bar an den Landesfürsten, oder an die Landesstellen und andere Behörden gestellet werden, alle Titulatu-ren, Eingänge und Schlußformeln bey Seite gelassen, und von den Curialien nur soviel beybehalten werden, als zu Fassung der Protokolle über dergleichen Memo-rialien nothwendig ist. Es darf also nur

von Aussen

a) Die Benennung der Behörde, an welche die Bitte gestellet ist,

b) der Tauf- und Zunamen des Bittstellers mit dem Beysatz seines Standes, Amts oder Beschäftigung und der Grundherrschaft, welcher er allenfalls unterworfen ist, gesetzet, und endlich

c) die Rubrik des Gesuches auf das kürzeste angemerket werden.

2. Soll

von Innen

Die Anrede nur in der einfachen Benennung der Behörde geschehen, als: Gnädigster Landesfürst ꝛc. hochlöbl. Hofrath ꝛc. Löbl. Pflegegericht. Eben also hat auch

3. die Unterzeichnung des Namens ohne ein Beywort, unterthänigster, oder gehorsamster, zu geschehen.

4. Am Schluße der Bittschrift ist jedesmal der Ort, wo der Bittsteller sich befindt, und die Zeit der Einreichung anzumerken.

Die bisher angeführten Aenderungen sind auch in den Proceßschriften zu beobachten. Uebrigens in Gnaden-, Civil- und Polizeysachen sollen

5. die Bittschriften und Memorialien nicht auf dem Bogen ganz aus, sondern nur halbbrüchig und auf der linken Columne geschrieben, und hiezu

6. Kein

6. Kein fremdes, sondern hierländisches und zwar Wildmann = Papier gebraucht werden, damit bey den Registraturen die Gleichheit in den Akten erhalten werde. Was endlich

7. das Wesentliche der Bittschrift selbst betrifft, ist in dem Fall, wann die Bitte aus einer einfachen Veranlassung entspringt, die Bittschrift sogleich mit dem Gesuche anzufangen, und die Veranlassung nur kurz einzuschalten, oder es kann auch die Veranlassung kurz voraus geschickt und mit angehängter Bitte ohne allen Schluß geendet werden. In den Fällen aber, wo mehrere Umstände mit der Begebenheit oder dem Factum verwickelt sind, kann die veranlassende Begebenheit in Kürze zusammengezogen, und ohne allen anderen Eingang in Vortrag gebracht, dem sogleich, jedoch in einem besonderen Absatz, die Bitte angeschlossen, und sodann der Beweggrund, auch in einen neuen Absatz, oder wenn deren mehrere sind, jeder in einem abgesonderten, und mit Numern oder Buchstaben bemerkten Absatz vorgestellt, und solchergestalt ohne alle weitere Empfehlung, Bittswiederholung und dergleichen Schlußformeln die Bittschrift geendet werden.

8. Soll auf jeder Bittschrift, ob sie ohne Entgeld, oder gegen Taxe und gegen was für eine verfaßt worden sey, angemerket, und keine ohne diese Beobachtung weder bey der geheimen Kanzley, noch bey einer Landesstelle angenommen werden.

9. Sollen für Concipirung und Abschreibung einer Bittschrift nicht mehr als 15 bis 36 kr. je nachdem sie kurz oder lang ist, zur Taxe eingefodert werden. Verordn. vom 10 Decembr. 1782.

Metzger, s. Fleischbeschau.

Militärpersonen.

1) Wird allen Unterofficieren vom Feldwebel an abwärts, den Karabiniern, und Trabanten, Artilleristen und gemeinen Soldaten, dann aller dieser Personen, Weibern, Kindern und Dienstbothen, auch Wittwen verbothen, a) alles baare Geld, oder irgends andere Sachen aufzuleihen, b) die Erkaufung einer Sache ohne den Preis hiefür alsogleich zu vergüten, c) alles Anschulden in den Wirths- Bräu- und Schenkhäusern, d) die Unterstellung eines Pfandes für geborgte Sachen und zwar e) forderfamst die Verschreibung des Soldes und der Pensionen, dann die Versetzung der vom Leihhause abgegebenen Versatzscheine, endlich f) die Uebernahme einer Vollmacht zum weiteren Verkauf oder Verpfändung einiger Stücke, und zwar mit dem Anhange, daß alle diese Handlungen der Milizpersonen sowohl unter ihnen selbst, als mit andern bürgerlichen Personen für null und nichtig erkläret werden, und daher demjenigen, welcher auf solche Art mit den obgenannten Militärpersonen, ihren Begewalteten — oder Hausgenossenen contrahirt, weder Recht,

noch

noch Action gebühren, sohin dieser jedesmal schuldig seyn solle, die in Ansicht obiger Contracte erhaltene Pfänder, Monat- oder Versatzzetteln dem Schuldner ohne Entgeld zurückzustellen. Wenn aber

2) Eine Militarperson mit einer ordentlich bestätigten Gerechtigkeit oder Concession Gewerbe zu treiben versehen ist, sollen ihre Contracte, welche sie zur Beförderung ihrer rechtmäßigen Gewerbe auf eine oben angezeigte Art schließt, zwar nicht mit der Nullität behaftet, jedoch aber der Sold, oder die Pension niemals hiefür als haftend angesehen, noch auch die Freyheit in den Wirths- und Schenkhäusern auf die Kreide schreiben zu lassen, gestattet seyn.

3) Wenn eine Militärperson entweder ex contractu vel quasi, oder einem Delicto vel quasi sich gegen andere verfänglich machet, wird zwar diesen Handlungen ihre Verbindlichkeit nicht entzogen, jedoch aber wirken sie keinesweges auf den Sold, Gage oder Pension, folglich sollen die Gläubiger entweder andere Zahlungs- und Executionsmittel an Handen geben, oder bey deren Ermanglung gleichwohl ihrem Schicksale überlassen seyn.

4) Wird zu Abzahlung der Schulden in den §. 1. angeführten Fällen niemals, in dem §. 2. und 3 angezeigten Handlungen aber, nur höchst selten, und bloß nach landesfürstlicher Ermäßigung, ohne daß jemals auf die Gage und Pension ein Recht oder Folge für ähnliche Fälle erwachsen solle,

von dem Sold oder der Gage ein Abzug ertheilet werden.

5) Hat der Hofkriegsrath dergleichen schuldenmachende Militarpersonen nach dem Verhältniß des zugefügten Schadens und nach dem Grade der Befährdung mit empfindlichen Leibesstrafen; und gestalten Dingen nach mit Caßirung und Wegjagung von Sold und Dienst zu züchtigen, und zugleich auch jene Gläubiger, welche sich wucherische und andere verführerische Kunstgriffe zu schulden kommen lassen, bey ihrem Foro anzuzeigen, damit sie daselbst nebst dem Verlurst des Ihrigen noch überhin zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

6) Was die Oberofficiers betrift, werden sie zu Schließung der bisher erwähnten Contracte nicht zwar gänzlich inhabilitirt; jedoch haben sie sich alles Schuldenmachens und Anschuldens in den Wirths- und Schenkhäusern von selbst zu enthalten; insonderheit aber

7) Von Verschreibung und Verpfändung der Gage und Pensionen sorgfältigst zu hüten, indem diese für null und nichtig erkläret werden, und niemanden hierauf ein verbindliches Recht zugehen soll. Wie dann

8) Wegen Schulden von der bloß zum täglichen Unterhalt gewidmeten Gage, Sold, oder Pension schwerlich, oder gar niemals ein Abzug gestattet werden wird. Damit jtdoch

9) Dem

9) Dem Officier die Anschaffung der Uniform, und Montirungsstücke erleichtert werde, und die, welche hiezu Waaren liefern, oder Arbeit leisten, ihrer Foderungen versichert seyen, mögen einen Hauptmann von seiner Gage monatlich 3 Gulden, einem Kapitainlieutenant 2 Gulden 30 Kreuzer, und einem Ober- und Unterlieutenant 2 Gulden 15 Kreutzer, einem Fähndrich 2 fl, dann den Artilleristen 1 Gulden gleich bey dem Hofkriegszahlamt abgezogen, und zu Anschaffung obiger Nothwendigkeiten gewidmet werden.

Damit aber die Borgende und Arbeitleistende mit gleich erwähnten Abzügen genugsam bedecket seyen, so haben sie ohne Vorweis einer Verification von dem Hofkriegsraths Director und Stadtobersten, oder Schloß- und Landkommandanten nichts ausfolgen zu lassen, widrigenfalls müssen sie es sich selbst beymessen, wenn sie um ihre Foderung nicht befriediget werden.

11) Hat der Hofkriegsrath die Schuldenmachende Oberofficier nach Gestalt des zugefügten grösseren oder kleineren Schadens, auch nach dem Grade der Befährdung empfindlich zu strafen, oder nach den Umständen der Sachen wohl gar dem Landesfürsten zu refériren.

12) Was die übrigen unter dem Hofkriegsrathe stehende Personen, als Räthe, Sekretarien, und Kanzellisten betrifft, sind diejenige Räthe, so keine Officier zugleich sind, in Ansicht der Abzüge den andern Räthen der hochfürstlichen Dikasterien

gleich zu achten, die übrigen Personen aber, wie die Oberofficier zu behandeln. Verordn. vom 1 Februar 1773.

Mineralien.

Da sich ein Innländer ohne landesfürstliche Bewilligung auf Aerz-Anständen, Aerz brocken und suchen, wie dieses auch Namen haben mag, in die Gebürge für sich, oder einen anderen zu wandeln sich unterstehen würde, *) soll er das erstemal mit einer jährigen, das zweytemal mit einer zweyjährigen Schanzarbeit in Eisen, und das drittemal mit einer zweyjährigen Galerenstrafe oder dafür mit der Fustigation und ewigen Landesverweisung abgestraft; der Fremde und Ausländer aber, wenn er in den erzstiftischen hohen und niedern Gebürgen, oder mit sich habenden Aerzstuffen, Bucharz, oder andern Mineralien betreten wird, mit einer zweyjährigen, oder gestalten Dingen nach, noch längeren Galerenstrafe beleget, oder aber mit einem ganzen Schilling auf dem Pranger gezüchtiget, und des Erzstifts auf ewig verwiesen werden; mit welcher alternativen Bestrafung auch derjenige innländische Berg-Officier, Land- und Bergarbeiter, welcher Aerz oder Stuffen entwendet, oder für sich, oder jemand andern verhandelt, beleget werden soll. Hofkammerb. vom 4 Jun. 1742.

Mitver-

*) S. jedoch oben den Artikel Bleybergwerk.

Mitverbrecher.

Auch aus dem Mund wenigst zweyer Gespänne und Mithelfer soll in peinlichen Fällen ein vollkommener Beweis erwachsen, und zur Verurtheilung hinlänglich seyn, jedoch wird dabey besonders erfodert, daß, wann

1. nach vorausgesetzter Richtigkeit der That die Benennung freyerdings ohne Suggestion oder Anleitung, und zwar

2. ganz umständlich, glaubhaft und den eingeholten Erfahrungen (wozu doch jene an Eides statt erhobene Aussagen keineswegs hinlänglich, sondern die wirkliche Beeidigung gleich anfänglich vorzunehmen) gleichförmig geschehen, dann

3. den Sagern in Belang des Lasters, dessentwillen sie im Verhaft sitzen, nichts, was sie von dem Zeugniß verwürflich machte, entgegen zu setzen; also daß, unerachtet sie schon inne gelegen, oder eines andern Verbrechens halber abgestrafet worden, dennoch deren Zeugniß gültig sey, wenn nur keine Umstände vorhanden, woraus man wahrnehmen könnte, daß die Sager einen Dritten aus Bosheit oder Feindschaft in das Unglück zu stürzen suchen wollten, daher das Punctum inimicitiae genaueſt zu erwägen, und

4. die angezeigte Person von solchem Lebenswandel, daß man sich derley Unthat zu ihr gar wohl versehen möge, das ist, wider welche noch anderweitige Vermuthungen vorhanden sind, beson-

ders da nach Sage der Mitgespänne wenigstens ein oder anderer Umstand durch anderweitige Wege sicher erhoben, und keiner für unwahr erfunden worden. Nicht minder

5. die Mitverbrecher einander gleichlautend aussagen, und

6. in confrontatione dabey beharren, Vorzüglich aber

7. nach geschehener Lebensabkündigung diese ihre Benennung und Aussage mit einem reumüthigen Tod versiegeln; wo übrigens, weil die Regel, complici non creditur nisi torto, bisher gar zu weit ausgedehnet worden, diese dahin erkläret seyn soll, daß man in Unverfang der dringlichen Fragstücke in ordine ad manifestandos complices die Tortur appliciren, jedoch nur in jenem Grad, in welchem der Mitgespann die Mithelfer auf obverstandene Weise entdecket, inhalten, und keineswegs zum folgenden Grad schreiten, sondern, wann der Gepeinigte bey seiner Hinrichtung bis in den Tod darauf beständig bleibt, alsdann auch Gericht, Urtheil und Recht ergehen soll; in welchem Fall weder die actualis Tortura, noch realis Territio Platz greift, als bey solchen zusammentreffenden Umständen ein vollkommener Glauben genugsam erhoben, und hierauf, besonders da die zwey Gespänne ihre Aussage mit einem reumüthigen Tod bestätigen, der dritte sive denunciatus pro convicto zu achten, und gleich als wäre er durch

andere

andere zwey untadelhafte Zeugen überwiesen, zu verurtheilen sey. Verordn. vom 4 November 1755.

Nachrecht.

Alle Einlangung des Nachrechtes, vermög welchem die Lehen- oder Grundherrschaften oder ihre Verwalter auf vorgangene Veränderungen ausser der gewöhnlichen Anlait- und Lehenreich noch dazu von jedem Gulden etliche Kreutzer oder Batzen zu fodern pflegten, soll gänzlich und durchgehends abgeschaffet seyn. *) Verordn. vom 7 Septembr. 1643.

Diese Verordnung ist eingedruckt in Blumblachers Tract. vom Anlait-Recht Append. S. 62.

Näherrecht, s. Einstand.

Neustift.

Wenn einiges von ein- oder anderm hofmarkischen Gut verstucktes Item wiederum heimgelöset, und mit dem Hauptgut consolidirt wird, soll die auf solchen verstuckten Theil geschlagen gewesene Neustift wirklich abgeschrieben werden. Hofkammerb. vom 7 Febr. 1702.

Dieser Befehl ist gedruckt in Chr. Lud. Blumblachers Tractat vom Anlait-Recht, Append. S. 7.

Nota-

*) Man vergleiche jedoch Blumblachers Tractat vom Anlait-Recht, Cap. 30. S. 182.

Notarien.

1. Ist das Notariat-Amt in dem Erzstift Salzburg ausser landesfürstl. Consens keinem zu verstatten; und es sollen daher alle, die dieses Amt auszuüben gedenken, bey dem Erzbischof sich um die Immatriculation, und freye Ausübung supplicando anmelden, und zur Legitimirung ihrer Person die in Händen habende Privilegia Notariatus sowohl in Originali, als auch in collationirten Copien nebst ihren Handschriften und Signeten den Supplicationen beylegen.

2. Sind aus dem Mittel des Hofgerichtes zu dem Examen zween Commissarien zu verordnen, welche nicht allein, in Beyseyn eines oder zweyer schon approbirten Notarien, die Supplikanten über ihre Herkunft und Fähigkeiten nach Nothdurft zu examiniren, sondern auch nach vollendetem Examen dem Hofgericht darüber umständlichen Vortrag zu machen haben, von welchem sodann dem Erzbischofe um dessen Approbirung zu referiren ist. Wenn hernach

3. der Erzbischof solche Personen zur Ausübung des Notariats kommen zu lassen verwilliget; ist bey dem Hofgericht von denselben der gewöhnliche Eid eines Notarius abzunehmen, der Inhalt dieses Eides von ihnen mit Tauf- und Zunamen zu unterschreiben, die Abschrift ihrer Privilegien, damit man allenfalls wisse, was für eines Notariatszeichens sich jedweder bediene, mit

eben

eben diesem Zeichen zu signiren, und hierauf der bey dem Hofgericht aufgerichteten Matrikul einzuverleiben.

4. Sollen die Notarien in Ausübung ihres Amtes sowohl an die gemeinen Rechte, vorzüglich an die zu Cöln Anno 1512. errichtete Notariats-Ordnung und Kaiserl. Cammergerichts-Ordnung, als auch insonderheit an den Salzburgischen Stylum Curiae sich genau halten, widrigenfalls aber nebst Ersetzung alles verursachten Schadens eine unausbleibliche Strafe zu gewarten haben.

5. Wenn jemand, der oben verstandener massen nicht examinirt, approbirt und nach geleistetem Eid immatriculirt worden, sich des Notariatsamtes heimlich oder öffentlich gebrauchen würde, sind nicht nur alle durch ihn verrichtete Handlungen und darüber verfertigte Instrumenta ohne weitere Erkenntniß null- und kraftlos, sondern der angemaßte Notarius soll noch überhin nebst vorbehaltener Strafe den daraus erfolgenden Schaden und Unkösten völlig zu erstatten schuldig seyn. Verordn. vom 11. Decemb. 1645.

Noval-Stift, s. Neustift.

Obrigkeiten, s. Beamte.

Obrigkeitliche Urkunden, s. Gerichtsscheine.

Peinli-

Peinliche Sachen.

Peinliche Sachen,*) wie auch Zeugenverhöre in denenselben können von den Oberbeamten nicht delegirt werden, es sey dann, daß die Gerichts- und Amtsschreiber in den Rechten und in der peinlichen Halsgerichtsordnung wissentlich wohl erfahren, und die Oberbeamten mit sonderbaren ehehaften Hindernissen beladen wären. Noch weniger sind dergleichen Sachen den gemeinen Schreibern und Acceßisten anzuvertrauen. Verordn. vom 12 Novembr. 1734.

Pferdehandel.

Woferne einer dem andern ein Pferd zu kaufen geben, vertauschen oder sonst hierum Handlung pflegen würde, soll derselbe für die nachstehenden vier Hauptmängel, als Rotzig, Kollerend, Herzschlächtig und Dämpfig, er verspreche gleich die Gewehre oder Schadloshaltung oder nicht, vierzehen Tage zu stehen gehalten seyn; wo es aber geraubt, oder gestohlen wäre, verbleibt es der Schadloshaltung halber bey den gemeinen geschriebenen Rechten. Verordn. vom 2 May 1716.

Pflaster-

---

*) Die peinlichen oder Malefiz-Sachen werden im Erzstift sonst auch Vicedoms- oder Hauptmannshändel genannt. Man s. Mein chronologisches Verzeichniß der merkwürdigsten Salzb. Landesgesetze in des Hrn. Prof. Siebenkees neuen juristi. Magazin I. Band. S. 256.

Pflastersteuer.

Da die Beleuchtungs- und Pflasterungskösten jährlich auf mehrere tausend Gulden hinaufsteigen, so werden alle Bürger, und befreyte und unbefreyte Einwohner, welche in der Hauptstadt oder Vorstadt Mülln ein Haus oder Boden besitzen, ohne einige Ausnahme des Standes und Würde, wie nicht minder die ein Vermögen besitzenden Kirchen und Communitäten für sich und ihre Häuser mit einer jährlichen Abgabe, nach Ausweisung des dießfalls verfaßten Anlagsregisters, beleget. Gleichwie daher der Latern- und Pflasterfond auf allen Plätzen und Gässen, wie auch vor und an den Häusern die Beleuchtungs- und Pflasterungskösten zu bestreiten hat; so wird doch bey Aufgrabung der Kanäle, Brunnröhre und Stadtgräben eine Ausnahme gemacht, und sollen bey diesen Vorfällen die Herstellung des aufgerissenen Pflasters diejenigen zu bezahlen haben, denen die gewährliche Inhaltung der Kanäle, Brunnröhre und Stadtgräben obliegt. Ein gleiches versteht sich von Aufgrabung der Erdrinnen, Kloaken und überhaupt von allen Fällen, wo zu jemands Bequemlichkeit oder Nutzen das Pflaster aufgegraben wird.

Damit nun die Einkünfte und Ausgaben bey dem Latern- und Pflasterfond richtig eingehoben und verwendet werden, so wird die Verwaltung derselben, jedoch unter Aufsicht der eigens hiezu ernannten Deputation, dem Stadtmagistrat über-

übergeben und demselben aufgetragen, daß er hierüber jährlich genaue Rechnung legen und den auf die Häuser und andere Gebäude der Hauptstadt ausgetheilten Pflaster- und Laternbeytrag alle Jahre in zween halbjährigen Terminen, jedoch um Ruperti in den jederzeit durch öffentlichen Verruf bekannt zu machenden Erlagtagen einlangen solle. Verordn. vom 24 Novembr. 1775.

Post.

Damit mit Aufgabe und Abnahme der Briefe und Pakete die zur Sicherheit des hochfürstlichen Postamtes *) sowohl, als des Publikums erforderliche Richtigkeit gepflogen werde, sollen

1. was die Briefpost betrifft, die Briefe, welche an nachstehende Orte abgehen, an nachfolgenden Tagen zur bestimmten Zeit unfehlbar und um so gewisser aufgegeben werden, als man sie sonst mit der Post von diesen Tagen nicht mehr befördert.

Nach und über München in das Reich.
Mondtag und Donnerstag bis 4 Uhr Nachmittags.

Nach und über Regensburg in das Reich
Mondtag und Freytag bis 4 Uhr Nachmittags.

In

*) Es gehöret auch mit unter die Vorzüge des Erzstiftes, daß es niemals unter der Reichspost gestanden, sondern immerher eine eigne Landpost gehabt hat.

In und durch das Tyrol.

Mondtag und Freytag bis 8 Uhr Abends.

Nach und durch Oesterreich.

Dienstag und Freytag bis 8 Uhr Abends.

2. Die Aufgaben auf den Postwagen sollen geschehen:

Nach Oesterreich und Tyrol.

Am Mittwoche bis 8 Uhr Abends.

In das Gebirg gegen Tamsweg.

Am Freytag bis 8 Uhr Abends.

Nach München.

Am Samstag bis 8 Uhr Abends.

3. Die ankommenden Briefe können vom 1ten April bis Ende September von Frühe 6 Uhr bis Abends 8 Uhr, von 1ten October bis letzten März aber Frühe von $6\frac{1}{2}$ bis Abends 8 Uhr abgeholet werden; die einzige Stund von 11 bis 12 Uhr ausgenommen, als in welcher das Post-Comtoir geschlossen ist. Da die Posten nicht allemal zur rechten Stund eintreffen, so bleibt zur Nachricht der Anfragenden vor dem Post-Comtoir eine Tafel mit der Aufschrift: Die Post ist noch nicht angekommen, so lange ausge-

hängt, bis die Herausgabe der Briefe und Gepäcke geschehen kann.

4. Die ankommenden Briefe werden zwar durch einen Bedienten des Postamtes ausgetragen; gleichwie aber diese Austragung ohne Nachtheil des Postamtes und auf Gefahr derjenigen geschieht, welche diese Zutragung der Briefe verlangen, also wird jedem, der sich dieser Gefahr nicht bloß geben will, freygestellt, bey dem Postamte die Anzeige zu machen, daß er die an ihn gestellten Briefe selbst ablangen wolle; in welchem Falle diese Briefe nicht ausgetragen werden, sondern bis zur Ablangung auf dem Postamte liegen bleiben.

5) Die Austragung erstrecket sich jedoch nur auf einfache Briefe; alle übrige aber, welche entweder beschweret, oder recommendirt, mit Wechsel, Baarschaft, oder mit was immer angezeigt sind, bleiben bey dem Postamte so lange zurück, bis der Eigenthümer sich hiezu meldet; zugleich aber wird jedem, an welchen ein solcher beschwerter oder recommendirter Brief, Packet oder dergleichen einläuft, von dem Briefträger unentgeltlich ein Ankündzettel behändiget werden, damit er sodann solche beschwerte Briefe ꝛc. gegen unterschriebener Rückgabe dieser zu Recepissen eingerichteten Ankündzettel abholen könne.

6. Werden recommendirte und beschwerte Briefe, oder Packete auf dem Postamte zur weiteren Spedition aufgegeben; so wird dem Ueberbringer ein von dem Postverwalter, oder Controlleur unterschriebenes Recepisse zu seiner Sicherheit hinausertheilet; sollte der Aufgeber aber die Ablangung eines solchen Recepisse ver-

nach-

nachläßigen, so steht das Postamt für nichts gut. Verordn. vom 22 Jun. 1784.

Proceßordnung. *)

I. Wenn die Sache ein Weniges betrifft, oder der Streit zwischen gemeinen Bauersleuten oder armen Bürgern entsteht, soll der Proceß bey der nachgesetzten Obrigkeit summarisch und ohne gerichtliche Weitläufigkeit geführet und erörtert, die Sache von dem Richter in Gegenwart der Parteyen oder ihrer Bevollmächtigten mündlich behandelt, nothwendiger Beweis und Gegenbeweis, wie auch die Verantwortung des Beklagten angehöret, und über die Duplik nicht geschritten, sondern nach dem mündlichen Dupliciren alsogleich von Amtswegen die Sache für beschlossen angenommen, und folglich der Bescheid ausgesprochen, die ganze Handlung nebst dem ergangenen Urtheil dem Gerichtsprotokoll einverleibt, und davon den Parteyen auf Ansuchen eine Abschrift mitgetheilet werden. Auf gleiche summarische Art soll auch verfahren werden, wenn 1) aus dem Verzug ein unwidersprechlicher Schaden entstünde, 2) in Sachen gewaltsamer Entsetzung, (in Causis Spolii) 3) in Sachen, welche die unentbehrliche Lebensnahrung angehen, 4) in Gerhabschaft-Satzungen, und den dagegen einzuwendenden Entschuldi-

*) Zu dieser Verordnung sind unterm 27 Decembr. 1780 beträchtliche Zusätze erschienen, welche hinnach unter dem Artikel: Schriftenstellen in einem vollständigen Auszuge zu lesen sind.

schuldigungen, 5) wenn ein Arrest auf einen Fremden, oder dessen Hab gebethen wird, oder schon erkannt worden ist.

II. In mündlichen Schmachsachen, und wo keine Schlägerey, noch Rumorhandel, noch einige Leibesbeschädigung mit unterläuft, sollen alle entstehende Irrungen zwischen den Bauers- oder andern geringen Leuten von der Obrigkeit mit Vorbehalt eines jeden Ehre und guten Leumuths aufgehoben werden. Da aber einer so zankſüchtig wäre, daß er dergleichen Händel zuvor mehr angefangen, so ist ein solcher zum Streit geneigter Mensch nach Gestalt der Sachen mit einer Geld- oder Leibstrafe zu belegen.

III. Wenn die Streitigkeit unter Blutsverwandten, oder mit Schwager- und Gevaterschaft einander zugethanen Personen haftet, wie auch wenn der Kläger ein Ausländer, oder mit Armuth beladen, oder im Wittwen- oder Pupillenstand begriffen ist, oder Kirchen, Spitäler, oder andere arme Gotteshäuser hiebey als Kläger interessirt sich befinden, soll zuvörderst die Güte zweymal unter beweglicher Zusprechung von jeder Obrigkeit versuchet, und wenn solche nicht verfangen wollte, allererst zur gerichtlichen Handlung und Erkenntniß geschritten werden.

IV. Ausser den oben gedachten Ausnahmen sollen bey den nachgesetzten Obrigkeiten die ordentlichen Processe statt finden, dabey aber bloß nur die nothwendigen Hauptstücke beybehalten werden, als 1) die gerichtliche Vorladung, 2) Die Kriegsbefestigung, 3) die Gebung genugsamer Vollmacht, wann der

Prin-

Principal nicht selbst erscheint, oder ein Fremder, oder Ausländer ist, 4) der Eid vor Gefährde, wenn er von einer oder der andern Partey abzulegen begehret wird, 5) der Beweisthum, 6) die Beschließung der Handlung, die von beyden Theilen schriftlich und mündlich, oder zum wenigsten mündlich bey dem Gerichte geschehen muß, 7) das Urtheil, und 8) die Vollziehung des ertheilten Bescheids, wenn davon nicht in gewöhnlicher Zeit appellirt worden ist.

V. Die auf eingelegte Klage ergangene Vorladung ist der Partey unter ihre Augen, oder wenn sie nicht zu Hause ist, ihren Hausgenossen, falls diese eines erwachsenen Alters und weltläufig sind, zu verkündigen. Erscheint die vorgeladene Partey nicht im angesetzten Termin; so ist dieselbe mit Erstreckung so vieler Tage, als in der ersten Vorladung begriffen waren, peremptorisch vorzuladen. Wenn solche zwey Citationsfristen verflossen sind, und der Beklagte nicht erscheint, so ist der Streit für befestiget und für beschlossen, und das Begehren des Klägers für bekannt anzunehmen, auch der Beklagte sowohl in der Hauptsache, als der Unkosten halber zu verdammen. Sollte aber der Kläger einen solchen Ungehorsam begehen, so ist der Beklagte von der angestellten Klage zu entledigen, dem Kläger das Stillschweigen aufzulegen und derselbe zugleich zu Erstattung der erloffenen Unkosten anzuhalten.*) Wenn jemand vorzuladen ist, der in einem

*) Allein diese Verfügung ist in den neuesten Zeiten völlig abgeändert worden. S. unten den Artikel: Schriftenwechsel.

andern Gerichte wohnet, hat die Obrigkeit die Stellung und Verschaffung einer solchen aussergerichtlichen oder ausländischen Partey vermittelst Ersuchschreiben zu begehren.

VI. Was den Arrest betrifft, soll 1) gegen Einheimische keiner erkennet werden, wenn nicht die Foderung alsogleich glaublich bescheiniget wird. 2) Ist jeder Arrest auf Gefahr und Kosten des Impetranten, jedoch nicht anders zu verhängen, als daß zugleich genugsame Schadloshaltung zugesichert werde. 3) Wenn der Impetrant vermittelst Eingebung der Causalien den angelegten Arrest innerhalb einem Monate, von Zeit der Anlegung an, nicht verfolget, oder der arrestirte Theil genugsame Caution durch Bürgschaft oder Pfandstücke leistet, soll der Arrest wieder aufgehoben werden, und der Impetrant, auf Anlangen des Gegentheils, zugleich alle Kosten und Schäden gutzumachen schuldig seyn.

VII. Die bey Gericht einzureichende Klagschrift, oder der Libell soll 1) hell und verständlich seyn, 2) das factum und die Foderung klar vorstellen, 3) die Ursache der Foderung zugleich ausdrücken, und 4) der Schluß davon also eingerichtet seyn, daß er mit dem Vorhergehenden gänzlich übereinstimme, und nicht mehr, noch weniger in sich habe.

VIII. Wenn

---

tenstellen §. 15. wo das dermal übliche Verfahren in Ungehorsamssachen sehr deutlich und umständlich bestimmet ist.

VIII. Wenn sich jemand bey Gericht für einen Bevollmächtigten ausgiebt, soll er eher nicht zugelassen werden, bis er zuvor seine schriftliche*) Vollmacht aufzeiget; welche auch dem Gegentheile um seine Erklärung zuzustellen ist.

Da die sogenannten Cautiones de Rato nicht selten blosse Worte sind, und keine wirkliche Versicherung, sondern oftmals eine vorsätzliche Vereitelung des Gerichtes nach sich ziehen, so werden sie gänzlich abgestellet, und den Gerichten aufgetragen, dergleichen Anerbiethungen jederzeit zu verwerfen. Falls ein Principal oder Vormund seinem Bevollmächtigten mehr Gewalt anvertrauen, und ihm die Macht dem Gerichtszwang abzusagen, oder einen andern Anwald zu substituiren, oder einen Vergleich zu treffen, oder ein Compromiß zu bewilligen erlauben wollte, soll dieses alles unter einer Generalvollmacht nicht verstanden, sondern entweder derselben ausdrücklich einverleibt, oder darüber eine besondere Vollmacht ausgestellet werden.

IX. Wenn jemand mit einer Klage beladen wird, soll ihm eine gewisse Zeit bestimmet werden, in welcher er sich entschließen kann, ob er lieber streiten, oder den Kläger in der Stille befriedigen wolle.

X. Der Beklagte soll, zu Abschneidung aller Weitläufigkeiten, sowohl die dilatorischen, als perem-

*) Jedoch ist auch eine mündliche Vollmacht hinreichend, wenn die Ertheilung derselben genugsam erwiesen werden kann. S. oben den Artikel: Gewaltertheilung mündliche.

ptorischen Behelfe, welche er zu haben vermeinet, in der ersten Exceptionsschrift alsobald beybringen, oder mit dergleichen hernach nicht mehr gehöret, sondern abgewiesen werden.

XI. Den Parteyen sind in den Processen sowohl vor, als nach der Kriegesbefestigung nicht mehr als zwey Dilationen zugestatten, ausser es wird die neu angezogene Ursache entweder durch den Principal, oder ihren Anwald vermittelst eines körperlichen Eides bestärket. Wenn die Parteyen die zweyte Dilation verfliessen lassen, ist die Sache in contumaciam ex officio für geschlossen anzunehmen und darin zu sprechen.

XII. Die Kriegsbefestigung besteht darin, daß der Beklagte auf die Klage antworte; und es wird der von einigen Juristen zwischen der bejahenden und verneinenden Kriegsbefestigung gemachte Unterschied, da er zum Hauptwesen nichts dienet und bloß zur Verzögerung der gerichtlichen Handlungen abzwecket, aufgehoben.

XIII. Auf die Kriegsbefestigung folget der Eid vor Gefährde, welcher von beyden Theilen, wenn es von ihnen begehret wird, um so gewisser abzulegen ist, als der Widerspänstige sonst in der Sache unterliegen und sein Recht verlieren würde.

XIV. Der Eid der Bosheit aber gehöret nicht zum Wesen des Processes, und wird nach Gestalt der Umstände auf vorhergehende Anerbiethung des Richters, oder der Partey entweder einmal, oder öfters in einem Processe abgeleget, oder gar unterlassen.

XV. Wenn

XV. Wenn Satzartikel (Positiones oder Articuli) eingegeben werden, soll 1) das sogenannte Iuramentum dandorum abgeleget werden. 2) Sollen diese Artikel auf die Hauptsache gerichtet seyn und wohl schließen, auch keine Anzüglichkeiten mit sich führen. 3) Sollen alle und jede Satzstücke mit Zahlen unterschieden, und 4) in eine Zahl nicht mehr als ein Glied gebracht werden. 5) Sind die übrigen Artikel und Sätze, welche nichts zur Sache beytragen, von den Akten zu verwerfen.

Auf solche Satzartikel gehören die Antworten, welche ebenfalls sub Iuramento respondendorum mit den Worten: Wahr oder nicht wahr, oder glaube wahr oder glaube nicht wahr, ohne einigen Anhang geschehen sollen.

Wenn nun der Beklagte einige Articulos, welche reprobatoriales oder elisivi oder defensionales genannt werden, eingeben will, soll solches mit den Antworten, und zu gleicher Zeit geschehen. Auch soll den Artikeln, sie gehören zum Beweise oder Gegenbeweise, jederzeit das Directorium Testium, aut Instrumentorum beygeleget werden. Hierauf sind diese Sätze oder Gegensätze dem Gegentheile zu seiner rechtlichen Nothdurft mitzutheilen; und ist dabey den Parteyen freyzustellen, ob sie einige Fragstücke eingeben wollen oder nicht. Wenn aber die Parteyen keine Fragstücke eingeben, so sind doch nichts desto weniger von den Obrigkeiten den Zeugen folgende Generalfragstücke vorzulegen und darüber ein jeder absonderlich zu vernehmen, 1) wie alt sie seyen. 2) Was sie für

ein Vaterland haben. 3) Wie viel sie im Vermögen besitzen. 4) Ob sie dem Zeugenführer mit Freund= Schwager = oder Gevaterschaft zugethan seyen. 5) Ob sie von einer oder der andern Partey belehret wor= den seyen, was sie in der Sache aussagen sollen. 6) Ob sie wegen solcher Aussage etwas empfangen haben, oder ihnen dafür eine Belohnung versprochen wor= den sey. 7) ob sie, falls der Zeugenführer obsiegen oder verlieren sollte, einen Gewinn zu hoffen, oder Verlust zu befürchten hätten. 8) ob sie einem oder dem andern Theile lieber den Sieg oder Verlurst gönnen; und endlich 9) ob sie niemals vicedo= misch *) abgestraft worden seyen.

XIV. Wenn ausländische Zeugen producirt werden, sind eben diese Fragstücke nebst den Arti= keln und der Zeugenbenennung derjenigen Obrigkeit, an welche die Compaßbriefe abgehen, mitzutheilen, und zugleich die Parteyen oder ihre Anwälde zu be= fragen, ob sie der Ablegung des Zeugeneides bey= wohnen, und allgemeine oder besondere Fragstücke eingeben wollen. Wenn nun die Parteyen bey Able= gung des Eides erscheinen und dabey ihre Fragstücke übergeben wollen, ist davon das ausländische Gericht zu verständigen, damit es sich in Ansetzung des Tages und

---

*) Ein Vicedoms = oder Hauptmannswandel heißt soviel, als eine Criminalstrafe. Die Ursache dieser Benennung ist in der alten Gerichtsverfassung zu su= chen. Man vergleiche meine Anmerkung oben bey dem Artikel: Peinliche Sachen.

und Vornehmung der Sache darnach richten könne; und zugleich auch soll dasjenige, was dem requirirten Gerichte zur Wissenschaft zukömmt, den Parteyen zur Nachricht mitgetheilet werden.

Sitzen die Zeugen in dem Gerichte, so sind sie in Beyseyn der Parteyen oder ihrer Anwälde, auch in Gegenwart zweyer Beysitzer mit dem Zeugeneide zu belegen, und hernach in Abwesenheit der Parteyen, und zwar jeder Zeug allein über die eingegebenen Sätze und Artikel umständlich abzuhören; und ist die Aussage zu protokolliren, auch ein jeder Deponent nach seiner Abhörung unter Auferlegung des Stillschweigens zu entlassen. Die Zeugenaussagen sind sodann den Parteyen auf einen gewissen Tag zu eröffnen und ihnen zur Abfassung ihrer schriftlichen Nothdurft hinauszugeben.

Die Zeugen, welche nicht zuzulassen, oder deren Aussagen zu verwerfen sind, sind 1) diejenigen, welche aus dem Gerichte oder Lande relegirt worden. 2) Die mit einem Malefiz- oder Vicedomshandel befleckten und verurtheilten. 3) Die boshaften Falliten. 4) Die Unmündigen. 5) Die Unweltläufigen. 6) Die einander mit Blutfreund- und Schwagerschaft nach der Computation der geistlichen Rechte im vierten Grade einschließlich verwandt sind. 7) Die einiges Interesse bey der Sache von weitem oder nahem haben. 8) Die Hausgenossen oder Bedienten, ausser das Factum wäre so beschaffen, daß niemand anderer, als die Hausgenossen, davon Wissenschaft haben könnte.

Die Zeugen, welche zur ewigen Gedächtniß der Sache abzuhören sind, können auch vor der Kriegs-

befestigung von den Parteyen producirt, und von dem Richter angenommen, beeidiget und examinirt werden. Dieß hat aber nicht eher statt, als wenn die abzuhörenden Zeugen sehr schwach oder alt sind, oder in andere entlegene Länder sich begeben, oder anderswo und ausser Land sich häuslich niederlassen wollen.

XVII. Wenn der Beweis durch Urkunden geschieht, sollen die Originalien sowohl in der Materie, als nach ihrer Form mit Fleiß besichtiget und erwogen, davon Copeyen gezogen, diese bey Gericht behalten, die Originalien aber den Parteyen wieder zurückgegeben, jedoch ehevor dem Gegentheile zu dem Ende mitgetheilet werden, ob er solche für gut und verbindlich zu erkennen, oder dieselben zu widersprechen gedenke, und diese Widersprechung mit einem leiblichen Eide bestärken könne.

XVIII. Wenn das Angeben weder durch Zeugen, noch durch briefliche Urkunden bewiesen werden kann, so findt allererst die Leistung des Eides Platz, doch ist dabey zu beobachten, daß 1) demjenigen, welcher sich nicht auf Delation seines Gegentheils, sondern aus eignem Antriebe zur Ablegung des Eides erbiethet, solches nicht zu gestatten, auch 2) keiner Partey von der andern der Eid zu deferiren sey, wenn sich nicht ehevor der deferirende Theil zu dem Iuramento Calumniae anerbothen hat.

Uebrigens haben die Obrigkeiten nicht bald jemanden zu dem Iuramento suppletorio, oder purga-

purgatorium zuzulassen, wenn er nicht einen halben Beweis, welcher entweder In einem gültigen und zuläßigen Zeugen, oder in den rechtlichen Muthmassungen besteht, zu seinem Vortheile hat.

XIX. Zu den Beweisen kömmt noch die eigne Bekenntniß, welche in den Civilstreitigkeiten für die beste Ueberwindung und Probe gehalten wird, wenn sie 1) in dem gebührenden Gericht, oder vor einem Notario und Zeugen auſſer Gericht, und 2) in Gegenwart der Gegenpartey geschieht; und es kann gegen eine solche Bekenntniß die Anziehung eines begangenen Fehlers oder Irrthums nicht statt finden, auſſer wenn der angezogene Irrthum in gar kurzer Zeit widerrufen und den Rechten gemäß docirt würde.

XX. Wenn das Zeugenverhör eröffnet, die brieflichen Urkunden untersuchet, der Eid und die Bekenntniß reiflich erwogen worden sind, so hat der Kläger seine Probationsschrift einzureichen und darauf der Gegentheil innerhalb 14 Tagen, oder längstens 4 Wochen zu antworten; und damit soll von beyden Parteyen, wenn nicht gar ein erhebliches Bedenken vorhanden ist, sub poena praeclusi et confessi geschlossen werden.

XXI. Die Anhörung des Urtheiles soll beyden Parteyen wenigstens den Tag zuvor angekündiget werden. Sie erscheinen dann oder nicht, so ist mit Eröffnung des Urtheils fortzufahren, wenn nicht der Ausbleibende erhebliche Entschuldigungen beybringt. Jeder Bescheid soll mit der Klagschrift in allem übereinstimmen, und dasjenige, was in der Klage gebethen

worden,

worden, in dem Urtheile entweder ausdrücklich verwilliget, oder abgeschlagen werden.*)

XXII. Wenn eine Partey in die Unkosten verfället wird, soll das Verzeichniß der Unkosten zuvörderst dem verlierenden Theil zu seiner rechtlichen Gegennothdurft zugestellet, und nach Einreichung derselben von der Obrigkeit, der Billigkeit gemäß, moderirt und taxirt werden.

XXIII. Da die erlassenen Bescheide oftmals zu keiner Wirklichkeit gebracht, oder von den Parteyen vereitelt werden; so soll, wenn auf den ersten Exsecutions-Befehl keine Parition erfolget, in dem zweyten jederzeit sowohl der nachgesetzten Obrigkeit, als der verurtheilten Partey eine gewisse Geldstrafe angedrohet, und wenn hierauf die Obrigkeit innerhalb 6 Wochen, a die factae et doctae Insinuationis anzurechnen, mit der Exsecution nicht fortgefahren, und die verurtheilte Partey in gleichmäßiger sechswöchentlicher Frist die Folgeleistung nicht erwiesen hat, die Obrigkeit sowohl, als die Partey nach Erkenntniß des hochfürstlichen Hofgerichtes zur Erlegung der angedrohten Geldstrafe verfället und exsecutive angehalten werden.

XXIV. Wenn sich jemand über ein Urtheil beschweret befindet, soll er nach angehörtem und eröffnetem Urtheile mit lebendiger Stimme und stehendem Fuße vor der ersten Instanz appelliren, oder innerhalb 14 Tagen den Appellationslibell bey dem hochfürstlichen Hofgericht einliefern, und wenn die Appellation mit

*) S. auch oben den Artikel: Endesbescheid.

mit stehendem Fuße geschehen ist, dieselbe innerhalb den bemeldten 14 Tagen, von Zeit der interponirten mündlichen Appellation anzurechnen, dem Hofgericht zugleich insinuiren.*) Dem Appellationslibell soll zugleich jederzeit eine Abschrift des ergangenen Urtheils beygeleget, und, nachdem dieses geschehen ist, der nachgesetzten Obrigkeit anbefohlen werden, 1) Stillstand zu halten und 2) die völligen Acta nebst den bewegenden Ursachen des Ausspruches einzusenden.**) Diese Einsendung hat, von Zeit des insinuirten Hofrathsbefehles anzurechnen, innerhalb einem Monate zu geschehen; worauf dem Appellanten zu Repliciren und Schließen eine sechsmonatliche Zeit bestimmet ist,***)

und

*) S. oben den Artikel: Appellationsfrist.

**) S. oben den Artikel: Appellationsbericht. Da der sogenannte Justands- oder Appellationsbefehl oft nicht sobald an das Untergericht erlassen wird, so ist es manchmal rathsam, daß man sich von der Hofraths-kanzley über die eingelegte Appellation ein Recepisse ertheilen lasse, um durch Vorzeigung desselben den Unterrichter von ferneren Vorschritten abhalten zu können. Jedoch ist durch einen Generalbefehl vom 5 Octobr. 1658. weislich verordnet worden, daß im Falle, wo der Spruch durch eigne Bekenntniß, oder sonst klar erwiesen, oder der Bescheid bereits in die Rechtskraft erwachsen ist, auf ein solches Recepisse gar keine Rücksicht genommen, sondern das Urtheil nichts destoweniger vollstrecket werden solle. S. Franz Wisers Observat. Lib. II. obs. 43. num. 6.

***) Dieses ist in der Folge abgeändert worden. S. oben den Artikel: Fatale introducendae Appellationis.

und alsdann soll ohne weitere Verzögerung auch von dem Appellaten, und sohin von beyden Theilen schriftlich und mündlich zu dem Appellationsurtheile geschlossen werden. Verordn. vom 6 August 1678.

Pupillengeld.

So oft die Eltern mit den Kindern, oder die Geschwister untereinander wegen eines väterlichen oder mütterlichen Erbguts, oder sonst vor Gericht sich vergleichen, oder auch ein Pupillengeld ausgeliehen wird, soll die Obrigkeit mit allem Fleiße darob seyn, damit denenjenigen, welche sich unter einer Tutel oder Curatel befinden, sowohl in den Verträgen, als Schuldobligationen mit ausdrücklicher Pfandsverschreibung, wie auch, wo möglich und der väterlichen oder mütterlichen Ehrerbiethung halber füglich geschehen kann, mit genugsamen angesessenen Bürgen Versicherung geschehe. Im widrigen Falle sollen die Pupillen den ihnen hieraus entstehenden Schaden bey der Obrigkeit zu suchen befugt seyn. Verordn. vom 8 Octobr. 1652.

Rechnungen bey milden Orten.

1. Sollen alle und jede Rechnungen der im Erzstift befindlichen Kirchen, Bruderschaften, und milden Orte ohne Ausnahme alljährlich ad Consistorium zur Revidirung und Ratification eingeschiket werden.

2. Soll unter der Rubrik: An Interessen von den ausgeliehenen Kapitalien jedesmal der Tag und das Jahr des gerichtlich abgegebenen und vom Consistorio

storio aus approbirten Gutmachscheins und des gleichfalls gerichtlich errichteten Schuld = und Unterpfandbriefes vorgemerket werden, damit man wissen könne, ob die Stiftungskapitalien sicher ausgeleget und keiner Verlurstsgefahr unterworfen seyen.

3. Der Rechnungsleger, welcher nach der Rechnungsschlußzeit 2, oder längstens 3 Monate die Rechnung nicht gehörig einsendet, wird, wenn er 30 fl. oder darunter an jährlichen Einkünften hat, mit 3, wenn er 30 bis 50 fl. mit 6, wenn er aber 50 bis 100 fl. und darüber genießt, mit 12 Speciesthalern gestraft, und diese Strafe ohne weiteres Anmahnen durch eigne auf dessen Unkosten gehende Bothen eingehoben werden. Wenn nach dieser Strafe binnen Monatsfrist die Rechnung noch nicht eingehen soll, so wird ohne weiters auf Kosten des saumseligen Verwalters eine eigne Untersuchungskommißion abgeordnet, und nach Befund der Strafbarkeit gegen denselben mit Kassirung und andern Strafen verfahren werden. Verordn. vom 26 Februar 1773.

Rekruten = Lieferung.

1. Soll die Rekruten = Aushebung ohne besondere Weitschichtigkeit nach Gutbefinden eines jeden Beamten vorgenommen werden.

2. Sind jederzeit vor allen die strafmäßige, sowohl reiche, als arme, und dann erst, wenn keine Verbrecher vorfindig, andere zu Rekruten herzunehmen.

3. Der Strafmäßige aber, der schon vor einem Jahr mit Geld abgebüßt worden, soll ge-

gen Rückgabe der Strafe nicht mehr hergenommen werden.

4. Solche Bauerssöhne, bey denen vorauszusehen ist, daß ihnen ihre alten oder sonst kraftlosen Eltern in ein, zwey oder höchstens drey Jahren werden übergeben müssen, sollen ohne besondere Ursachen zu Rekruten nicht hergenommen werden, indem nach der Assentirung keiner mehr ohne höchstdringende Ursache vor der Kapitulationszeit von 4 Jahren weder für Geld noch gegen Stellung eines andern Manns entlassen werden soll.

5. Die Handelsarbeiter, Holzknechte und Handwerksbursche, so mit frischen Kundschaften versehen, oder wirklich bey einem Meister in Arbeit stehen, sollen niemals, wenn sie sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, zu Rekruten genommen werden.

6. Wann unter dem Jahr ein oder anderer als Vagabund, oder anderer Ursachen halber pro Poena zum Militärdienst verfället wird, soll ein solcher Rekrut unter das dem Pfleggericht, von welchem er eingeschicket wird, anrepartirte Quantum nicht gerechnet werden.

7. Werden nicht allein Bauerssöhne, sondern auch Knechte, aussergerichtliche, auch sogar Ausländer welche das Domicilium im Land ersessen, wenn bey ihnen keine Entweichungsgefahr zu besorgen ist, und die Gemeinde im Ausreissungsfall Bürgschaft leisten will, zu Rekruten angenommen.

8. Die

8. Die frühezeitigen Uebergaben, um nur den Sohn vom Militär frey zu machen, sind nicht zu gestatten.

9. Den Rekruten soll aus der gemeinen Anlagskasse kein Handgeld, oder jährlicher Beytrag mehr abgereichet werden.

10. Jene Bauerssöhne oder Knechte, welche um dem Militärdienst auszuweichen, ausser Landes, oder in ein anderes inländisches Gericht ohne Wissen und Einwilligung ihrer Gerichtsobrigkeit gehen, oder nach schon angetretenen Militärdiensten flüchtigen Fuß setzen würden, sind von einem Gutsbesitz auf immer ausgeschlossen, und die Knechte des Landes ipso facto verwiesen.

11. Einem jeden Aufbringer eines von dem Militäre ausgetretenen Deserteurs, wenn er denselben entweder zur Hauptwache nach Salzburg, oder zu einer Gerichtsobrigkeit einliefert, sollen für jeden Deserteur 20 fl. Recompens bezahlet werden.

12. Die Rekruten sind nach dem auf kaiserlicher Fuß eingeführten Maaße einzuschicken, nach welchem ein jeder schon ausgewachsener mit 5 Schuhen 3 Zoll angenommen wird.

13. Da im Frühejahr, wo die Feldarbeit noch nicht so nothwendig ist, der Bauer seinen Soldatwerdenden Sohn oder Knecht leichter, als um die Fronleichnamszeit entbehren kann, so ist für die Zukunft die Lieferungszeit auf das Frühejahr verleget worden. Verordn. vom 23. Jänner 1776.

Religions-Gespräche.

Niemand soll sich in öffentlichen Zusammenkünften oder Wirthshäusern in einige Religions-Gespräche noch weniger aber in Dispute und Gezänke einlassen; weßwegen vorzüglich die Wirthe oder Hausväter, so dergleichen Ungebühren nachsehen, und solchen nicht gleich in ihrem ersten Anfang vorzukommen sich bestreben, mit ihrer Person dafür zu haften, und die Fehligen selbst ebenfalls eine dem Vergehen angemessene Bestrafung zu gewarten haben; wie dann zu diesem Ende die Uebertreter dieser Verordnung von der Obrigkeit förmlich zu Rede zu stellen, und die abgeführten Constituta zu Schöpfung gebührender Strafe an den hochfürstl. Hofrath einzusenden sind. Verordn. vom 9 März 1782.

Rettung verunglückter Personen.

1. Soll jeder Unterthan seinem Nebenmenschen das Leben zu retten, und somit den ertrunkenen, erhenkten, erstickten, erfrornen, vom Blitze getroffenen oder von wüthigen Hunden gebissenen Personen alle mögliche Hilfe zu leisten von selbst sich befleißen.

2. Haben sich die Landbader den nöthigen Unterricht über die Rettungsmittel, welche bey dergleichen verunglückten Personen mit Nutzen angewendet werden können, von dem hochfürstl. Collegio Medico in Salzburg ertheilen zu lassen; die Bader im Gebürge aber sind dießfalls an die in der Nähe befindlichen Landschafts-

schafts-Physicos zu Radstadt, Zell im Pinzgäu, und Hallein angewiesen. *)

3. Soll niemand, welcher einem Erhenkten Hilfe leistet, hierüber von dem Scharfrichter oder Abdecker, oder einem andern, wer er immer sey, bey Vermeidung empfindlicher Strafe verunglimpfet, oder angefochten werden. Verordn. vom 3 Jul. 1780.

Revision.

§. 1. Der Revident oder der Theil, so sich wider das bey dem hochfürstl. Hofrath ausgesprochene Urtheil beschweret, hat ein einziges Fatale, und zwar dermassen zu beobachten, daß er binnen 30 Tägen von dem Tage des publicirten oder intimirten Urtheils an zu rechnen, die Revisions-Supplik um so gewisser einreiche, als widrigenfalls nach dessen Ablauf die Revision für desert zu halten ist, und daher weder eine Verlängerung dieses Fatalis, noch auch eine Restitutio in integrum Platz findet, ausser es könnten in Ansehung des Restitutions-Gesuches die allerdringendste ehrhafte Ursachen, wozu

*) Mit dieser Verordnung ist zugleich auch ein medizinischer Unterricht über die Rettungsmittel, welche bey dergleichen verunglückten Personen mit Nutzen angewendet werden können, auf $2\frac{1}{2}$ Bogen gedruckt erschienen, und auf den Dorfschaften unter die Bader, und Gerichtsausschüsse unentgeldlich ausgetheilet worden. Da aber dieser Unterricht nicht so fast in die Gesetzgebung, als in die Heilungskunde einschlägt, so habe ich ihn mit Bedacht weggelassen.

jedoch der vorgeschützte Saumsal des in Sachen gebrauchten Advokaten nicht hinreichet, zur Entschuldigung beygebracht, und erwiesen werden.

§. II. Die Revision wird gestattet

1. Bey einer Capital- oder Hauptsache, da selbe für sich allein, und ohne Einrechnung der Zinse 100 fl. beträgt; wenn aber bereits zwey Sententiae conformes vorhanden, und von solchen eine Revision begehret wird, ist die Summa revisibilis 200 fl.
2. In rückständigen Zinsen oder Interessen, wenn diese ebenfalls eine Summe von 100 fl. dann in einer Revision von zweyen gleichförmigen Urtheilen 200 fl. ausmachen, und annebst in beyden Fällen von einem Kapital, welches die Revisions-Summe von 100 fl. in sich hält, herrühren.
3. Bey wiederkäuflich- ablöslichen Zinsen in 5 fl. von zweyen gleichstimmigen Urtheilen aber in 10 fl. Diese drey Regeln leiden jedoch ihre Ausnahme, und wird die Revision auch in minderer Summe angenommen,
   1. In armen Sachen, wo der klagenden Partey ganze oder meiste Habschaft in dem besteht, worüber die Revision gesucht wird.
   2. In unablöslichen Stiften, Zinsen, und Gülten.
   3. In Iuribus incorporalibus Dienstbarkeiten und allem, dem eine Obrigkeit, Jurisdiction oder sonst ein beharrliches ewiges Praeiudicium

cium anklebet, und daher keine gewisse Schätzung leidet.

4. In den Injurien und deßfalls erkannten Strafen, wo die Ehre des Condemnirten in Verletzung geräth.

§. III. Von der Revision werden folgende Rechtshändel ausgeschlossen.

1. In welchen die gemeine Rechte die Appellation verbiethen, sonderbar in Possessorio momentaneo, und von den Provisional- und interimistischen Bescheiden.

2. Von Moderirung der Gerichtskösten, Advokaturs- Reise- oder dergleichen Gebühren.

3. Wo über eine förmliche Wechselschuld, oder Instrumentum guarentigiatum liquidum, klare Brief und Siegel gestritten wird.

§. IV. Die Revision soll folgendermassen geschehen:

1. Muß der revidirende Theil die um Revision der Akten stellende Bitte von dem Libello gravaminum specialium nicht absondern, sondern daferne er einige beybringen will, beydes unter der nämlichen Supplik bewerken, weil doch

2. in dem Revisorio nichts neues zugelassen, sondern bloß über die in vorigen Instanzen verhandelte und geschlossene Akten erkannt wird, so sind diese gravamina specialia kurz, deutlich und summarisch anzuführen; wenn aber

3. der Theil oder dessen Anwald nichts desto minder neue Facta vorbringen, oder sonst in Deductione Iuris et facti ausschweifen würde, sollen nicht allein die neue Facta von den Akten verworfen, sondern auch sowohl der Advokat, als der revidirende Theil nach Befund der Sache mit empfindlicher Strafe gewarnet werden. Uebrigens ist

4. die Revisions-Supplik mit beygefügten Beschwerden sowohl von innen, als aussen an den Erzbischof zu stylisiren, und sofort

5. Bey der Hofraths-Registratur immer den oben bestimmten 30 Tagen nebst einer Special-Vollmacht des Anwalds-Principalen pro petenda Revisione einzureichen, allwo

6. Der Tag und Stunde, in welchen die Uebergabe geschehen, auf die Supplik gezeichnet, und diese sodann dem Hofraths-Directorio, von solchem aber dem Erzbischof brevi manu vorgeleget wird.

§. V. Nachdem der Erzbischof die brevi manu vorgelegte Revisions-Schrift dem Hofrath zur weiteren rechtlichen Beobachtung zurückgefertiget hat, werden

1. zuvörderst die formalia revisionis in pleno von selbem auf Vortrag des Directorii untersuchet, und bey deren Unbestande Revisio sogleich per Signaturam abgeschlagen, oder gestalten Dingen nach für desert erkannt.

2. Bey

2. Bey richtigem Befund der Formalien dagegen wird gegen Erlag eines Succumbenzgeldes, so regulariter in 10. pro Cento der geklagten Summe, in Sachen aber, so keinen ordentlichen Anschlag leiden, auf arbitrarischer Bestimmung beruhet, und endlich bey armen Parteyen in eine Leibesstrafe zu verwandeln ist, die Revision erkannt, folglich eines mit dem andern dem revidirenden Theil durch eine auf dessen Supplik getragene Signatur bedeutet.

3. Damit Pars revisa oder des Revidenten Gegentheil legales Wissen trage, woran die Sache hafte, und in kein voreiliges Executions-Gesuch verleitet werde, so soll derselben von der angesuchten Revision durch die Hofraths-Registratur Nachricht gegeben werden.

4. Sobald nun das Succumbenz-Geld zur Hofraths Depositions-Cassa gegen Schein hinterleget ist, erhält die Revisions-Sache ohne weitere Solemnien eines Eides, oder Caution den Effectum suspensivum; und sind demnach

5. Die Acta durch zwey Räthe ex gremio, die bey dem beschwerenden Urtheile nicht gegenwärtig, oder wenigstens nur Votantes waren, zu durchgehen, und gründlich, jedoch ohne Weitläuftigkeit auszuarbeiten, sofort die Re- und Correlation baldmöglichst in Pleno vorzutragen. Und wie hierauf

6. der Hofrath angewiesen ist, das durch die mehrere Stimmen ausgefallene Conclusum dem

Erzbischof nebst der abgefaßten Re- und Correlation vorzulegen; als hat derselbe

7. Nachdem vom Erzbischofe gefaßten Entschluß, und Begnehmung das Revisions-Urtheil zu verfertigen, und den Parteyen vermittelst eines Dekrets in solcher Maße zu eröffnen, daß hierin die Worte: In Revisions-Sachen gebrauchet, — nicht minder, daß die Erkenntniß aus einem vom Erzbischof ertheilten sonderbaren Auftrage geschehe, angefüget werde.

8. Wenn das vorige Urtheil ganz, oder zum Theil abgeändert und reformirt wird, ist das hinterlegte Succumbenzgeld dem revidirenden Theil wieder zurückzustellen; wo hingegen derselbe, falls das Revisions-Urtheil confirmatorie ergeht, dessen verlurstiget wird. Verordn. vom 17 Februar 1767.

Diese Verordnung ist eingedruckt in des Herrn Professor Joh. Christ. Siebenkees juriſt. Magazin I. Band, S. 536 — 545.

* * *

Nachdem unterm 21 November 1777 das Erzstift Salzburg mit einem Kaiserlichen Privilegio de non appellando, *) in der Maße begabet worden,

*) Dieses Kaiserl. Privilegium steht ebenfalls in des Hrn. Prof. Siebenkees juriſt. Magazin II. Band 442 — 449. und ist meines Wissens sonst noch nirgends gedruckt zu finden.

worden, daß die sonst gewöhnliche Appellationssumme von 600 fl. auf 2000 fl. rheinisch an Kapital erhöhet worden, sohin, da die Klage nicht über 2000 fl. rheinisch in der Hauptsache beträgt, weder an den Kaiserlichen Reichshofrath, noch an das Kaiserl. und Reichs-Kammergericht appellirt, supplicirt, und berufen werden könne; so sind zur Revisionsordnung vom 17 Februar 1767 folgende Zusätze verordnet worden, daß

1) In eben der Maaße, wie nach Ausweis des IV. Absatzes dem revidirenden Theil erlaubt ist, in dem Revisionslibell seine Beschwerden anund auszuführen, also auch hinfür dem revidirten Theil eine gleichmäßige allendliche oder peremptorische Frist von 30 Tagen zu dem Ende anzuberaumen sey, daß er binnen derselben entweder seine Gegendeduction einbringen, oder geradehin auf das in vorigen Instanzen verhandelte submittiren, da er aber sich weder auf die eine, noch andere Art vernehmen läßt, nach Ablauf dieser Frist mit seiner weitern Gegennothdurft nicht mehr gehöret, sondern mit dem Revisionsvortrag auf Anrufen des Revidenten fortgefahren werden solle.

2) Werden die Succumbenzgelder von 10 pro Cento in Zukunft auf 5 pro Cento herabgesetzet, und überhin solche nicht nur in dem in der Revisionsordnung ausdrücklich bemerkten Fall, wann nämlich Revident ganz oder zum Theil gewinnet, sondern auch alsdann demselben zurückgestellet, wenn er vor dem wirklichen Definitivvortrag von der Re-

vision absteht, oder sich vergleicht, oder wenn auch die Sache von der revidirenden Stelle so zweifelhaft erfunden wird, daß man vor wirklicher Ausstellung des Revisionsurtheils für gut hält, einen gütlichen Vergleich anzustossen und zu versuchen; welcher aber ausserhalb diesen Fällen in Revisorio wirklich unterliegt, wird der erlegten Succumbenzgelder ohne weiters verlurstiget. Uebrigens sind

3) Die fällig gewordenen Succumbenzgelder gleich andern Kanzleytaxen = und Gebührnißen in Empfang zu nehmen, und zu verrechnen.

4) Wenn eine Sache zur Revision geräth, wobey die Hofkammmer und Fiscus befangen ist, und den einen oder andern der streitenden Theile vertritt, will sich der Erzbischof für diesen Fall der in der Revisionsordnung V. Absatzes num. 6 und 7 vorbehaltenen Relationserstattung und Einholung Seines Entschlußes begeben, sohin es bey dem bewenden lassen, wohin das Conclusum des Hofraths, der ohnehin für dergleichen Fälle seiner Pflichten entlassen ist, in der Revisionsinstanz ausfällt.

5) Steht auch denen, welche sich durch ein bey der Hofkammer *) oder bey dem Hofkriegsrath in dahin

*) Da die Hofkammer keine ordentliche Gerichtsstelle ist, und daher auch überhaupt keine eigentliche Urtheile erlassen kann; so ist meines Erachtens nur ein Fall möglich, wo über einen Ausspruch der Hofkammer eine Revision statt haben kann; wann nämlich nach Vorschrift der Bergwerksordnung, wie ich bereits oben bey dem

dahin geeigneten Fällen ergehendes Urtheil beschweret finden, die nämliche Wohlthat der Revision offen; und nachdem dergleichen Gesuch binnen 30 Tagen, vom Tage des beschwerlichen Urtheils an, einkömmt, werden von dem Erzbischof eigne Commissarien benennet, welche mit Bestimmung der Succumbenzgelder, mit Hinausgabe des Revisionslibells an den revidirten Theil, dann mit dem Vortrag, Relationserstattung an den Erzbischof, und Publikation des Revisionsurtheils auf die nämliche Weise, wie der Hofrath bey den gegen dessen Iudicata ergreifenden Revisionen angewiesen ist, zu verfahren, und zu Werke zu gehen haben. Verordn. vom 19 November. 1779.

Diese Zusätze finden sich gleichfalls in des Herrn Prof. Siebenkees jurist. Magazin II. Band, S. 436 — 441.

Ritterorden des Heil. Rupert.

Der St. Ruperti Ritterorden soll im Fall eines ohne bedungene Hypothek hingeliehenen Gelds gleich andern privilegirten Orten, und approbirten Communitäten angesehen, mithin demselben in iudicando ein gleiches Privilegium beygeleget werden. Hofrathsdekret vom 12 Jul. 1729.

Samen-

---

dem Artikel: Appellationsfrist in einer Note bemerket habe, von den Berggerichten an die Hofkammer appellirt wird, und sich hierauf jemand durch den Appellationsbescheid beschweret zu seyn erachtet.

Samengetreid.

1) Alle diejenigen, welche irgend einige Grundstücke und bauräthige Felder besitzen, sollen sie unter keinerley Ausflucht unbebauet liegen lassen, sondern umpflügen und besäen.

2) Welche dieß unterlassen, sollen nicht allein bey den anzubefehlenden Gersten- und Haberlieferungen nicht verschonet, sondern noch überhin empfindlich gestrafet werden. Daher sollen

3) Die Grundherrschaften und ihre Verwälter alle Sorge dahin verwenden, daß ihre Grundholden und Bestandleute ihre Felder und Grundstücke bey instehenden Saatzeiten ordentlich anbauen und die zur Erziehung des Getreides bisher bestimmten Plätze nicht unbesäet lassen.

4) Wenn ein Grundhold an dem nöthigen Samengetreid Mangel leidet, hat ihm seine Grundherrschaft damit um so bereitwilliger an die Hand zu gehen, als ihr gegen jenen Unterthan, welcher sich aus eigner Schuld von dem zur Aussäung nöthigen Getreide entblösset, nebst Vorbehalt der Strafe an Leib und Gut, alle Genugthuung verschaffet werden wird.

5) Haben auch die weltlichen sowohl, als geistlichen Zehendherren den zehendpflichtigen, oder auch anderen dürftigen und durch Schauer, oder durch andere Unglücksfälle beschädigten Unterthanen mit Samengetreide aufzuhelfen.

6) Wird den landesfürstlichen Beamten die sonderbare Pflicht aufgeladen, daß sie nicht allein bey den hofur-

hofurbarischen Unterthanen gleichmäßige Anstalten und Vorsehungen treffen, sondern überhaupt die genaueste Aufsicht tragen, daß sowohl von den Unterthanen, als den Grundherrschaften und Zehendherren die gegenwärtige Verordnung in Vollzug gebracht werde.

7) Wenn ein Beamter, Grund- oder Zehendherr, oder auch ein Unterthan diese Verordnung nicht befolgen, und daher entweder die richtige Bestellung und Anbauung der Felder unterlassen, oder denen, welche an Samengetreid kundbaren Abgang leiden, keine Hilfe verschaffen würde, soll derselbe der schwersten Verantwortung unterliegen, und insbesondere bey erfolgender Nothwendigkeit einer Getreidlieferung die Schuld desjenigen bezahlen, welcher deswegen nicht aussäen und folglich nicht genugsam nach dem Verhältniß der ihn betreffenden Lieferung ärndten kann. Verordn. vom 5 März 1773.

Schluß in Sachen.

1) Sollen die Advokaten bey dem hochfürstl. Hofrathe die ihnen ad concludendum in Recessu anberaumten Termine unfehlbar einhalten; und zu solchem Ende soll

2) Der Anwald des beklagten Theils die Duplik jedesmal 3 oder 4 Tage ehevor dem gegentheiligen Anwald ad statum videndi breui manu communiciren, oder aber,

3) falls er wegen anderer dringender Arbeiten mit Bearbeitung der Duplik so frühe nicht zu Ende

gelangen

gelangen könnte, wenigst 8 Tage ehevor um Verlängerung des Termins bey der hohen Justizstelle bitten. Wornach sie

4) Die Conclusions-Recesse jedesmal persönlich verrichten, und nur in einem bescheinigten Verhinderungsfalle ein Advokat den andern substituiren soll. Uebrigens wird gegen einen oder den andern Advokaten, der sich gegen diesen Auftrag verfehlet, mit Eintreibung einer Geldstrafe von 12 Reichsthalern unnachsichtlich verfahren werden. Hofrathsdecret vom 22 März 1784.

Schriftenstellen. *)

I.

In Gnadensachen.

§. 1. Die Supplikanten und ihre Anwälde sollen in den gemeinen und einfachsten Gnadensachen, worin der Landesfürst und die landesfürstlichen Stellen jedesmal die Beamte um Bericht und Gutachten, auch nebst diesem die Interessenten vorläufig um ihre Erklärungen zu hören pflegen, ihre Bitte zwar an den Landesfürsten, oder an die hohen Stellen einrichten, jedoch zu Gewinnung der Zeit und Ersparung

*) Unter dem Worte Schriftenstellen versteht man im Erzstift die Abfassung aller und jeder schriftlichen Aufsätze, welche bey den Stellen und Gerichten, in was immer für einem Fache eingereicht zu werden pflegen. Ich hoffe daher, daß meine Aufschrift nicht allein verständlich, sondern auch tadelsfrey seyn werde.

sparung der Kosten solche jedesmal bey den Pfleg- Land- und Stadtgerichten, oder der ersten unteren Gerichtsstelle einreichen, welche gleich bey Erhaltung der Bittschrift den Empfangstag, oder das Praesentatum darauf zu zeichnen, und sodann dieselbe nebst der Erklärung der allfälligen Interessenten an die betreffende Landesstelle einzusenden, und mit gründlichen und erschöpfenden Gutachten zu begleiten hat, damit die Entschließung von den obern Landes-Dikasterien, oder wenn die Sache zur Relations-Erstattung an den Landesfürsten geeignet ist, vom Landesfürsten selbst ohne weitere Rückfrage gefaßt werden kann.

§. 2. Die Beamten, oder die erste berichtende Stelle, sollen sich mit Einsendung solcher Bittschriften und ihres gutachtlichen Berichts keine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, sondern solche bey nächster Gelegenheit an das gehörige hohe Dikasterium befördern, und im Fall eines von Zeit der eingelegten Bitte bis zur Berichtserstattung verloffenen längern Zeitraume dem Bericht ihre Entschuldigung oder Verantwortung, ohne Erwartung eines höhern Auftrages, zugleich mit anhängen. *) Im widrigen Falle ist es jedem Supplikanten erlaubet, seine Bittschrift unmittelbar bey dem Landesfürsten, oder der höhern Stelle

*) S. auch oben den Artikel: Berichtserstattung.

Stelle einzulegen, und zugleich den Saumsal des Beamten anzuklagen, welcher auch sogleich untersuchet und nicht ungestraft bleiben wird.

§. 3. Wenn der Beamte seinen Bericht allzu unvollkommen, und seicht einrichten, auch Erfoderniſſe und Umstände, die in die Bitte einen wesentlichen Einfluß haben, übergehen würde, so soll der Supplikant dieses nicht zu entgelten haben, sondern der Berichtgeber den weiter abzufodernden Erläuterungsbericht ohne Aufrechnung einiger Gebühren ex Officio zu erstatten verbunden seyn.

§. 4. Unter dergleichen gemeine und einfache Gnadensachen werden gerechnet, z. B. die bittlichen Ansuchen um Bürger- und Meisterrecht, um Verwilligung des nothwendigen Bauholzes, um Nachsicht der angesetzten Waldstrafen, die nicht über zwey Gerichtswandel betragen, um Legitimation unehelicher Kinder per Rescriptum Principis und um Communhausungen, als welche täglich vorfallen, und nie ohne Vernehmung der Untergerichte und Interessenten entschlossen werden.

II.

In Justizsachen.

§. 5. Justizsachen, welche zur ersten Instanz gehören, sollen weder bey dem Landesfürsten, noch bey den hohen Stellen angebracht werden; es wäre dann, daß bey der ersten Instanz keine, oder nur eine langsame Ausrichtung geschähe und solches genüglich bescheiniget

bescheiniget würde. *) In diesem Falle kann jeder entweder bey dem Landesfürsten, oder den Landesstellen den Saumsal, oder die wirkliche Justizverweigerung der Untergerichte anzeigen; so wie in dem Falle, wenn jemand den Unterrichter selbst als principaliter beschwerenden Theil anklaget, und gegen dessen persönliches oder pflichtwidriges Betragen eine Denuntiation, Anzeige oder Klage zu stellen hat, einem jeden bevorsteht, sich an den Landesfürsten, oder an die Landesstellen, und zwar, wo es um den Rechtsweg zu thun ist, an den Hofrath zu wenden.

§. 6. Soll kein Richter erster Instanz ohne gründlichen Verdacht gegen seine Person, oder andere hinlängliche Ursache exhorrescirt und statt desselben ein Iudicium delegatum angesucht werden; wenn hingegen die Verbittung des Unterrichters aus gründlichen und erheblichen Ursachen geschieht, soll derselben von dem Hofrathe jedesmal statt gethan werden.

§. 7. Die Beamten sollen in Sachen, worin ihnen die Justizpflege von erster Instanz obliegt, sich nicht bey dem Hofrath um Verhaltungsbefehle und rechtliche Anleitung anfragen, sondern in zweifelhaften Fällen, wo sie sich selbst nicht klug genug sind, bey Privatrechtsgelehrten Raths erholen.

§. 8. Auch sollen die Sachen, welche an die obere Justizstelle geeignet sind, und daselbst der Ordnung

*) S. auch oben den Artikel: Memorialien §. 2.

nach eingeleitet werden sollen, oder bereits eingeleitet und rechtsanhängig gemacht worden sind, niemals an den Landesfürsten, ausser im Falle einer verweigerten oder verzögerten Justiz, gebracht werden.

§. 9. Obgleich der Landesfürst bereit ist, vermög eines uralten Herkommens, in seinen eigenen Sachen vor seinen Räthen in sicherer Weise das Recht zu nehmen und zu geben; so soll doch in den sogenannten Causis Fisci von den Parteyen die Sache nicht alsogleich, wenn durch die Beamten entweder aus eigener Bewegung von Amtswegen, oder in Gemäßheit der von der Raitmeisterey erfolgten Bemänglungen eine Wald- Caducitäts- und Contrebandstrafe, Anlaitsnachtrag und dergleichen bloß angekündiget wird, ohne zur wirklichen Execution zu schreiten, oder eine Frist dazu anzusetzen, auf die Rechtsbahn und ad contentiosum an den Hofrath gebracht, sondern in diesen Fällen vordersamst der aussergerichtliche Weg an den Landesfürsten, oder an die Hofkammer versuchet, und daher von dem Hofrathe die Klage gegen den landesfürstlichen Fiscum nicht eher aufgenommen werden, wenn nicht ehevor der Rekurs an den Landesfürsten, und an die Hofkammer erschöpfet, und der Entschluß, worüber die Beschwerde geführet wird, unmittelbar vom Landesfürsten, oder der Hofkammer ergangen, oder bestätiget ist.

§. 10. Wenn aber die beschwerende Resolution nichts von den Beamten entweder ex officio, oder

oder auf Bemänglung der Raitmeisterey, sondern von dem Landesfürsten, oder der Hofkammer gefaßt, und entweder unmittelbar, oder mittelbar durch den Beamten der Partey angekündiget wird; so bleibt einem Jeden, der den Rechtsweg wandeln will, solcher an den Hofrath offen, welcher auch sodann ohne weitere Rückfrage an den Landesfürsten nach rechtlicher Ordnung vorschreiten und entscheiden kann.

§. 11. Wenn hingegen durch den Beamten schon eine wirkliche Execution über das, was er der Partey von Amtswegen, oder in Kraft der von der Raitmeisterey erfolgten Anweisung angekündiget hat, verhänget, oder hiezu ein Termin anberaumet worden wäre, und beydes genüglich bescheiniget wird; so steht jedem bevor, seine Beschwerde unmittelbar bey dem Hofrath anzuhängen; jedoch hat dieser die Vorsicht zu gebrauchen, daß nicht sogleich auf das blosse Anbringen der Parteyen ein Instand, oder sonst etwas verfängliches, ausser wo ein unwiederbringlicher Schaden und dießfalls Gefahr auf dem Verzuge vorwaltet, verfüget, sondern die eingekommene Beschwerschrift der Hofkammer oder Landschaft mitgetheilt und selbe um ihre Gegennothdurft und Erinnerung gehöret werden.

§. 12. Uebrigens hat der Hofrath in Fiscalsachen und sogenannten Causis Domini überhaupt mit legaler Ordnung und zwar folgendermassen zu verfahren.

1. Soll eine förmliche Klagschrift eingereicht, und hierinn sowohl der Gegentheil, als das Rubrum der Sache so ausgedrückt werden, daß man daraus klar abnehmen könne, ob die Klage gegen die Hofkammer, oder Landschaft, dann gegen welche ihrer subordinirten Stellen und Aemter gerichtet sey, und worinn der Gegenstand und die Absicht der Klage bestehe.

2. Ist sodann diese Klagschrift vorzüglich der beklagten Hofkammer oder Landschaft um ihre rechtliche Einrede zuzustellen, von dieser aber die unverweilte Verfügung zu treffen, daß solche rechtliche Nothdurft entweder mittelst Signatur, oder durch den Procuratorem Camerae, oder durch besonders aufgestellte Anwälde, oder auch durch den Beamten an den Hofrath abgegeben werde. Ausserdem aber soll

3) kein Beamter in Sachen, die das Kameral und landschaftliche Interesse betreffen, weder einen Rechtsstreit anfangen, noch sich auf eine Klage einlassen, es sey ihm dann von dem Landesfürsten, der Hofkammer oder Landschaft der Consens hiezu ertheilet. Und wiewohl hievon

4. In Ansicht der in das Jurisdictions-Wesen, und insonderheit in die deswillen vorhandene verschiedene Recesse einschlagenden Gegenstände, in welchen die Beamte bisher ihre Berichte unmittelbar an den Hofrath eingesendet haben,

haben, *) in so weit eine Ausnahme gemacht wird, daß die dahin einschlagenden streitige Fälle und Beschwerden sowohl von den landesfürstlichen Beamten, als gegen dieselben unmittelbar an den Hofrath angezeiget, und daselbst anhängig gemacht werden mögen; so hat doch der Hofrath entweder gleich nach eingekommener Beschwerde und Verantwortung, oder nach geschlossenen Acten solche der Hofkammer mitzutheilen, damit sie zu Behuf des landesfürstlichen und Kameral-Interesse den allfälligen Mangel und Abgang noch zeitlich ergänzen, und ihre Erinnerung dießfalls abgeben möge; auf welche auch von Seite des Hofraths justizmäßige Rucksicht zu tragen, und wenn circa factum oder in der Geschichte etwas neues darinn vorkömmt, die Gegenpartey noch vor dem Spruche darüber zu vernehmen ist.

§. 13. Wenn dem Fisco, besonders in Fällen, welche in landesfürstliche Regalien und Jurisdi-

*) Allein ehedem mußten, wie es unterm 24 November 1694 ausdrücklich verordnet wurde, in den zwischen den Hochfürstlichen Landgerichten und den privilegirten Grundherrschaften vorfallenden Streitigkeiten die Berichte und Schriften nicht an die Stellen, sondern jedesmal unmittelbar an den Landesfürsten selbst gerichtet und bey demselben eingereichet werden.

ction einschlagen, nach den gemeinen Rechten, oder nach den Landesstatuten, Verfassung und Gewohnheiten etwas vorzügliches beygeleget ist, soll ihm solches von dem Hofrath nicht entzogen oder versaget werden: Daher muß, wenn gleich das Object des Streites und die dabey obwaltenden Umstände so beschaffen sind, daß jemand bey dem Besitze gegen den Fiscum geschützet werden mag, diesem das Petitorium offen bleiben, und indessen eine solche provisorische Vorsehung geschehen, daß das streitige Gut, Gerechtigkeit oder Sache nicht in einen schlechtern Stand gerathe, oder deteriorirt werde, insonderheit aber die Holzungen mit solcher Maße und Ordnung innegehalten werden, wie es die Aufrechthaltung des Wohlstandes von selbst erheischet.

§. 14. Damit den bey Legitimation der Parteyen in Proceßsachen eingerissenen Gebrechen abgeholfen werde, ist

1. Wo jemand im Namen Mehrerer streitet, das Consortium litis vorderfamst und zwar so zeitlich herzustellen, daß die Vollmachten von sämtlichen Theilnehmern noch vor dem in Sachen erfolgenden Schluß einkommen.

2) In Sache der Grundholden, wo sie etwas als ein ihrem Lehen- Erb- oder Grundrechtbaren Gut anklebendes Eigenthum, Dienstbarkeit und solche Einbehörde ansprechen, wobey

ihr

ihr Grundherr ein rechtliches Interesse nach hiesiger Landsverfassung haben mag, ist darauf zu sehen, daß sie von ihren Grundherren, wenn diese nicht selbst accessorie oder principaliter gleich im Anfange des Processes interveniren, den Consens und Bewilligung zum Rechtsstreit oder ad litigandum noch vor der Kriegsbefestigung zu dem Ende beybringen, *) damit nach der gegen den Grundholden bereits entschiedenen Sache die Grundherrschaft nicht wieder in eigenem Namen den Proceß zu erneuern, und die Rechtfertigungen und Processe dadurch zu vervielfältigen Ursache habe. Würde aber von Seite der Grundherrschaft dem Grundholden der Consensus ad litigandum erschweret, oder allenfalls gar versaget, so hat das Untergericht, vor welchem die im Streit befangenen Parteyen die erste Instanz zu betreten haben, an den Hofrath hierüber alsogleich Bericht zu erstatten, der sodann diesen Präliminär-Punkt ordnungsmäßig zu prüfen, und zu dessen Berichtigung die gehörigen Maßregeln vorzukehren hat.

3) Sind ausser dem Syndikus des Domkapitels, den Hofrichtern des Prälatenstandes und den

*) Daß in dergleichen Streitigkeiten die Beybringung des grundherrlichen Consenses schon in ältern Zeiten nothwendig war, ist oben aus dem Artikel: Consensus ad litigandum, zu ersehen.

ersten vermög erbämtlichen Receß vom Jahre 1645 unter Hofräthlicher Jurisdiction stehenden Beamten der Erbämter alle andere Beamte, Verwälter und Administratoren der privilegirten oder unprivilegirten Grundherrschaften verbunden, eine Vollmacht ihrer Principalschaft beyzubringen, wenn sie in deren Namen, oder von Amts wegen wirkliche Processe führen, oder den Holden einen Consens zum Streit ertheilen.

4) Soll in Fällen, wo der Streit zwischen einem hofurbarischen oder beutellehenbaren Unterthan einerseits, und einem fremden privilegirten oder unprivilegirten Holden andererseits über Grund und Boden sich ereignet, und jener entweder die Stelle des Klägers oder Beklagten vertritt, der landesfürstliche Beamte niemals (ausser wo Gefahr auf dem Verzug ist, und es nebenbey bloß auf Provisional- oder interimistische Erkenntniße ankömmt) ohne landesfürstlichen oder der Hofkammer ausdrücklichen Wissen und Gestattung weder mit Urtheilsprechen, noch durch eigenmächtige Ertheilung eines Consensscheines ad litigandum die Iura fisci ex officio vertreten, sondern in dergleichen Fällen ist der Consens zum Streit unmittelbar bey der Hofkammer, welche solchen nie ohne offenbare Ursache erschweren, sondern gegen genügliche Versicherung des Fisci unaufhältlich ertheilen wird, zu erheben.

5) Wenn

5) Wenn aber zwischen beyderseits hofurbarischen oder beutellehenbaren Unterthanen ein Streit entsteht und zugleich vor einem hochfürstlichen Pfleg- Stadt - oder Landgericht geführet wird, wird zwar den Unterthanen die Erholung eines sonderbaren Kameral - Consenses nicht zugemuthet, doch aber hat der Beamte, welcher in Sachen zu sprechen hat, dahin zu sehen, daß eine unparteyische Rechtspflege beobachtet und die landesfürstlichen Iura Dominii directi nicht gegen Recht und Billigkeit verkürzet werden.

6) Abwesende, und besonders ausser Land befindliche Parteyen sollen gleich bey ihrer ersten Einlage an dem Ort des Unter - oder Obergerichts einen Anwald wenigstens zu dem Ende bestellen, damit von demselben die erfolgenden Expeditionen erhoben, oder zugestellet, sohin was dieser zu Handen bekömmt, für insinuirt gehalten und der Verkündung halber alle Unrichtigkeiten und Ausflüchte aufgehoben werden.

§. 15. Da sich auch bey Ertheilung der Termine nicht wenige Anstände und Aufzüglichkeiten zu ergeben pflegen, so soll

1) kein Termin oder Frist, welche nicht vom Gesetze, sondern von dem Richter gegeben wird, von sich selbst oder ipso iure peremptorisch seyn, sondern es muß, es mag der Termin zu was immer für einer gerichtlichen Handlung, somit auch zu Führung des Beweises entweder durch

eine

eine Signatur, oder Decret, oder durch eine ordentliche Sentenz aufgeleget werden, das Wort peremptorisch, oder vollendlich ausdrücklich beygerücket werden.

2) Damit die Processe durch die Termine und deren Dilationen nicht immer in Aufschub gerathen, so soll der zweyte Termin jedesmal auf eben so viele Tage, als der erste enthielt, peremptorisch angesetzet, und die Verlängerung desselben nie anders, als wenn sie vor Auslauf des Termins aus ehehaften und vom Imploranten bescheinigten Ursachen angesucht wird, mittelst summarischer Erkenntniß gestattet werden.

3) Wenn jemand einen peremptorisch angesetzten Termin, welcher vom Tage der Insinuation oder Publication an zu rechnen ist, verspätet, so muß der Gegentheil, wenn er in Contumaciam, oder auf den Ungehorsam klagen will, hierum das ordentliche Anlangen stellen, und zu solchem Ende, daß die Insinuation des Termins geschehen und solcher wirklich verlaufen sey, erweislich darthun. So lange dieses nicht geschieht, kann der, welcher den Termin fruchtlos hat verstreichen lassen, nicht zwar eine neue Dilation ansuchen, jedoch aber seinen Saumsal und Ungehorsam damit reinigen, wenn er das, was ihm vermög der peremptorischen Frist zu thun obliegt, noch vor der Contumazklage in wirkliche Erfüllung bringt. Sobald ihm aber

4. Der Gegner mit solcher Anklage zuvorkömmt, so tritt die Präclusion ipso iure, ohne daß es einer weiteren Erkenntniß, oder Präclusiv-Sentenz und Erklärung bedarf, dermassen ein, daß, wenn es der Kläger ist, der in dem ersten zum gerichtlichen Verfahren angesetzten Termin nicht erscheint, der Beklagte hierauf entweder von der Instanz oder dem Gerichtsstande, wenn er es verlanget, entlediget, oder da er den Ungrund der Klage zu beweisen im Stande ist, von der Klage selbst wirklich losgesprochen, dem Kläger ein ewiges Stillschweigen aufgeleget, auch dieser in beyden Fällen in die seinem Gegentheil verursachten Kosten verfället, und im Falle, wo der Gegentheil nur von der Instanz losgebunden worden, mit der ferneren Klage nicht anders gehöret werde, ausser er würde der künftigen Zeit Streitkosten und des sichern Gerichtsstandes halber eine sonderbare und genügliche Real-Caution leisten. Ist es aber

5. Der Beklagte, der den ersten Termin versäumet, so wird der Streit für bevestiget gehalten, *) in der Hauptsache vorgeschritten, der

---

*) Diese Verfügung ist also von jener der alten Civilordnung in soweit unterschieden, daß jetzt, um die juristische Kunstsprache zu reden, in diesem Falle nach Anleitung des gemeinen Rechts der Rechtsstreit oder Lis pro negative contestata gehalten wird, vormals aber pro affirmative contestata, oder für eingestanden ange-

der Kläger zum Beweise seiner Klage gelassen, solcher, er bestehe in brieflichen Urkunden, in lebendiger Zeugniß, oder wo immer, durch richterliche Ordnung geprüfet, und dann in der Hauptsache, was Rechtens ist, gesprochen, der Beklagte aber, er verliere oder gewinne, allezeit in die Unkosten verfället werden.

6) Läßt aber der eine oder andere Theil den Saumsal und Ungehorsam in den weiteren gerichtlichen Handlungen der Replik, Duplik und dergleichen verspüren; so wird die Sache hierauf von Amtswegen für geschlossen angenommen, und auf das, was bereits eingekommen, oder so weit die Sache instruirt ist, gesprochen und hiebey abermal ohne Unterschied des Gewinns oder Verlusts der Sache der Säumige in die Proceßkosten verfället.

7) Von der Nothwendigkeit der Contumazklage werden die Fälle ausgenommen, wo eine oder mehrere, gewisse oder ungewisse Personen durch ein öffentliches Proklama, oder Edictal-Citation peremptorisch vorgeladen werden. In diesen Fällen soll, weil meistens die Person und Umstände

---

angenommen wurde. S. oben den Artikel: Proceßordnung §. V. Welche von diesen beyden Ungehorsamsstrafen an und für sich selbst die zweckmäßigste wäre, darüber verdienet Joh. Gottf. Schaumburg in Princip. Praxeos jurid. Part. I. p. 113. nachgelesen zu werden.

stände der Citirten unbekannt sind, der gegebene Termin dergestalt von sich selbst präcludiren, daß es einer weiteren Contumazklage nicht bedarf, sondern derjenige, welcher innerhalb dem peremptorisch anberaumten Termin nicht erscheint, für präcludirt gehalten werde.

8) Wiewohl die rechtliche Wohlthat der Restitution in integrum, oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht aufgehoben wird; so sollen doch zu Wiedereinsetzung eines versäumten peremptorischen Termins nicht jede geringe Ursache und Entschuldigung für hinlänglich angesehen, sondern erhebliche und in gemeinen Rechten gefußte Gründe und Ehehaften beygebracht, die Restitution auch nie mit kurzer Hand, sondern nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheils ertheilet werden.

III.

In Polizeysachen.

§. 16. Damit auch in Polizeysachen die unnöthigen Umtriebe und Aufzüglichkeiten, soviel möglich, vermieden werden, so sollen

1) die Polizeysachen nicht ohne genüglich rechtlichen Grund oder nach Willkühr der Parteyen in Justizsachen, noch diese hingegen in jene verwandelt werden. Weil aber

2) Die

2) Die Gränze dieser zweyerley Gegenstände, und in welche derselben jeder vorkommende Fall einschlägt, bey der Anwendung viele Schwierigkeiten erregen, das Meiste aber hiebey darauf ankömmt, ob und in wie weit das Publikum und allgemeine Beste hierunter mehr, minder oder gar nicht befangen sey; so ist jederzeit ex officio auf den allgemeinen Nutzen oder Nothdurft zu sehen, und dessen Einfluß gründlich zu erheben.

3) Sobald sich daher in dem Verlauf und Untersuchung der Sache ergiebt, daß es nicht um einen Justiz = sondern wahren Polizeygegenstand zu thun sey, so sind keine processualische Weitläuftigkeiten zu gestatten, sondern die streitenden Theile zeitlich darüber zu belehren, und zu bescheiden, und eine solche Verfügung zu treffen, wie es den landesfürstlichen Polizeyordnungen und guter Gewohnheit angemessen ist.

4) Sollen die Parteyen überhaupt auch in Polizeysachen mit Ordnung und ohne Voreile dermassen zu Werke gehen, daß der beschwerte Theil sein Anliegen vordersamst bey dem Untergerichte, welches über die Polizey sowohl, als über die Justitz zu wachen verpflichtet ist, anbringe und um Abhilfe daselbst ansuche, und sodann erst

5) wenn diese entweder in die Länge verschoben, oder gar versaget wird, der weitere Rekurs entweder im Wege einer rechtlichen, oder blossen Polizeyhandlung, je nachdem sich der Fall zur

einen

einen, oder andern seiner Beschaffenheit nach eignet, an die höhere Behörde genommen werde.

6) Und wiewohl dem Landesfürsten einzig und allein bevorsteht, neue Gerechtigkeiten und Concessionen aus landesherrlicher Macht und Gnade zu ertheilen, und hiedurch die Widersprüche, welche sich über die Gewerbs-Beeinträchtigungen hervorthun, auf einmal zu heben; so wird doch überhaupt mit Ertheilung neuer Gerechtigkeiten möglichst zurückgehalten, besonders aber jenen, welche ihre Gegner schon mit langwierigen Umtrieben und Processen ermüdet, und erst nachdem sie in dem ordentlichen Wege der rechtlichen, oder polizeymäßigen Erkenntniß nicht auslangen können, sich an den Gnadenweg wenden, entweder gar nicht, oder da den Landesfürsten besonders dringende Ursachen dazu bewegen sollten, nie anders, als gegen Rückerstattung der ihrem Gegner verursachten Streitkosten willfahret werden.

§. 17. Bey den sogenannten Monitorien, wenn man nämlich um Beschleunigung einer bereits vorhin gebethenen Resolution, und um Beförderung der Sentenz oder Ausgang der Sache anmahnet, sollen statt ordentlicher Suppliken, nur bittliche Betreibungs-Noten auf einem halben in Quart, oder Octav zusammengelegten Bogen gebraucht und hierinn folgende Formalien: z. B.

Salzb. Landges. N An

An den hochfürstl. Hofrath bitte von N. N. gegen N. N. in Puncto Debiti um Beförderung des Urtheils, gesetzet, und für dergleichen Anmahnungen nur 6 kr. Advokaten- und Prokurators-Gebühr angerechnet, die Eingabe aber gänzlich taxfrey belassen werden.

§. 18. Was die Ertheilung der Ausfuhr-Pässe betrifft, ist es nicht nöthig, darum ein ordentliches Memorial oder Anlangen zu stellen, sondern es wird für hinreichend gehalten, wenn der Impetrant selbst, oder durch einen Anwald mündlich, oder durch einen schriftlichen Zettel so vieles in Anzeige bringt, daß man daraus wahrnehmen kann, wer um den Paß bittet, was für Gattungen Viehs und Produkten, und in welcher Anzahl, dann wo er solche zu erhandeln, und wohin zu vertreiben gedenke. Wenn aber jemand auf einen falschen Namen, oder mit einer andern Gefährde einen Paß zu bewirken sich anmassen würde, hat die Obrigkeit gegen ihn eine Inquisition anzustellen, und den Befund an den Hofrath zu berichten. Verordn. vom 27 Decembr. 1780.

Diese Verordnung findt sich vollständig in des Herrn Prof. Siebenkees jurist. Magazin II. Band, S. 457 — 483.

Schuldbrief = Aufrichtung, s. Hypothek = Aufrichtung.

Schuldbriefe, eingelöste.

1) Die Gläubiger sollen der Verlurstsgefahr, welche bey Annahme eines von den Schuldnern bereits eingelösten und erloschenen Schuld = und Unterpfandbriefes bevorsteht, öffentlich gewarnet werden.

2) Ist den Schuldnern dergleichen unwirksame und vergebliche Einsetzung und Unterstellung der von ihnen abgeledigten Schuldbriefe für ein nachfolgendes neues, oder anderweitiges Anlehen bey empfindlicher Strafe verbothen.

3) Sollen die Schuldner, wenn sie ihren Gläubigern ein Kapital heimzahlen, zugleich den Schuldbrief zurückfodern, und sobald sie ihn zu Händen gebracht, solchen ehestens bey derjenigen Obrigkeit und Grundherrschaft, wo dessen ordnungsmäßige Ausfertigung geschehen, hinterlegen, und in dem Grund = oder Hypothekbuch abschreiben, und auslöschen lassen.

4) Sollen sowohl die landesfürstlichen, als grundherrlichen Beamten, welche Schuldbriefe zu verfertigen befugt sind, sich hiebey von Anrechnung übermäßiger Taxen und Bedrückung der Unterthanen bey Strafe enthalten. Verordn. vom 12 Jul. 1776.

Schulden, ausgeklagte.

Die Civil = oder Gantordnung vom J. 1678. sonderheitlich die etwas anstößlich zu seyn scheinende sechste Klasse wird dahin erläutert, daß die Sache im Betreff der ausgeklagten Schulden lediglich ad Ius commune wieder zu reduciren, folglich in deren künftigen Vorfallenheiten bey den gemeinen Rechten durchaus zu belassen sey, dergestalt, daß die mit einer geklagten und geschafften Schuld versehene Gläubiger fürohin sich keines Vorgangs mehr zu erfreuen haben, sondern unter die Kurrentisten in die siebente Klasse gewiesen werden sollen, ausser [illegible]tten überhin ein Pignus iudiciale vel Praetorium erhalten. Verordn. vom 4 März 1740.

Diese Verordnung ist eingedruckt in Arnolds Tract. vom Vor = und Nachgang der Gantgläubiger nach der Scoppischen Ausgabe S. 284.

Silber, ungemünztes, s. Gold.

Silber, unprobmäßiges.

1) Soll bey Strafe der Confiscation kein unprobmäßiges Silber, von welcher Gattung es immer sey, in das Erzstift eingeführet, oder daselbst verkaufet werden.

2) Ist den im Erzstift ansesigen Goldschmieden unter gleicher, und, gestalten Dingen nach, noch anderer empfindlichen Strafe verbothen, unprobmäßiges Silber, wenn es schon nicht auf den Kauf, sondern lediglich auf Verlangen der Eigenthümer verfertiget würde, zu verarbeiten; und es soll daher

3) jeder Goldschmid gehalten seyn, auf die von ihm gemachte Arbeit seinen Namen zu schlagen, alsdann aber dieselbe zum hochfürstl. Münzamt zu tragen, allda die Probe nehmen, und sie bey richtigem Befund aufprägen zu lassen. Hofrathsbefehl vom 16 Aug. 1755.

Soldaten, s. Militärpersonen, und Rekrutenlieferung.

Spielen.

Ein Unterthan soll auf einen Tag mit Spielen oder Kugeln über 20 Kreuzer nicht verlieren, auch soll keinem auf Spiel geliehen, noch auf Borg gespielet, noch solches von der Obrigkeit wieder zu geben, oder was auf Borg verspielet worden, zu bezahlen verschaffet, noch dessentwegen einige Obligation oder Versprechen, wie es immer geschehen mag, in Acht genommen werden.*) Verordn. vom 2 März 1686.

*) Die Einschaltung solcher Anmerkungen, welche in das gemeine Recht einschlagen, ist zwar wider meinen Zweck,

Spitäler.

Die in Spitälern, Bruder- Siechen- oder andern armen Häusern einverleibte Personen können über den halben Theil ihres sowohl vorher, als auch zur Zeit der erlangten Pfründ erst eroberten Vermögens eine letztwillige Verordnung errichten, oder selben per donationem inter vivos verschenken, oder den Heredibus ab intestato zurücklassen. Verordn. vom 11 Decembr. 1673.

Sporteln, unerlaubte.

1. Jener, so wegen einem Rechtsspruch und Urtheil, Abgebung einer Stimme, wegen Beförderung zum Dienst oder Amt, Pension, Freyheit, Privilegium, oder anderer Gnade, oder wegen Schließung eines die kameral- oder landschaftlichen Aeraria betreffenden Contracts, sohin wegen einer solchen Handlung, welche entweder in die Rechtspflege, oder Amtsschuldigkeit einschlägt, und von der landesfürstlichen Gna-

de

Zweck, indessen aber kann ich mich doch nicht enthalten hier meinen Landesleuten den so schön als gründlich geschriebenen Aufsatz von Spielschulden in den Beyträgen zur populären Rechtsgelehrsamkeit (Nürnberg 1783) II Band. II St. S. 178 — 195 zu einer Nachlese über diesen Artikel bestens zu empfehlen; sie werden hier alles, was sich über diesen Gegenstand nach den gemeinen Rechten sagen läßt, in gedrängter Kürze beysammen finden.

de und Bestätigung abhängt, etwas an Gelde oder Geldeswerth mittelbar, oder unmittelbar von dem Supplikanten und Impetranten sich pactirt, oder entweder in Voraus, oder erst nach erlangter Gnade und Absicht unter allerley Titel, es sey Recognition und Erkenntlichkeit, für die Bemühung erhält, dieser wird des landesfürstlichen ferneren Zutrauens und Gnade ganz unwürdig erkennet, und durch die That selbst seines Dienstes, Amtes und Gehalts für stets und ohne einige Hoffnung der Wiederaufnahme entsetzet.

2) Desgleichen wird der, so etwas für die Gnade, oder Recht anbiethet, und hiefür an Geld, oder Geldeswerth vor, oder nach erhaltener Absicht abführet, als ein gefährlichschädlicher Verführer angesehen, und soll des auf diese Art erhaltenen Dienstes, Gnade oder Privilegii alsogleich entsetzet, oder soferne er diesen noch nicht erlanget, hiezu für stets unfähig erkläret werden, dann überhin gehalten seyn, den Betrag des bestimmten Recompenses, er sey bereits bezahlet oder nicht, zur hochfürstl. geheimen Hofkanzley zu erlegen. Auf gleiche Weise werden auch

3) alle die, welche sich bey dergleichen unerlaubten Handlungen als Unterhändler und Mäckler brauchen lassen, wenn sie bedienstet und besoldet sind, sowohl von einem als andern entsetzet, die aber, so in anderweitem Brod stehen, aus dem Erzstift auf ewig verbannet werden.

4) Wird demjenigen, welcher dergleichen ungebührliche Handlungen und Frevler anzeiget, und zugleich seine Anzeige entweder sogleich beweiset, oder doch gründlichen Anlaß zur Nachforschung und Ausfindigmachung an Handen giebt, alles das bis auf den letzten Heller für seine Entdectung zugewendet werden, was die fehlig befundene nach Maß obiger Artikel zu entrichten gehalten sind. Verordn. vom 17 August 1772.

Spottlieder.

Da bey öffentlichen Lustbarkeiten und Tänzen auf dem Lande die Bauernbursche unter anderen oft verschiedene auf geistliche und weltliche Obrigkeiten, dann Gerichts- und Jägereysverwandte abzielende spöttische Gesänge und Lieder den Spielleuten anzugeben pflegen, und hiedurch gemeiniglich ihren gegen dieselben hegenden Haß abzukühlen suchen; so wird den nachgesetzten Obrigkeiten aufgetragen, daß sie nicht allein die, welche dergleichen Spottlieder angeben, und absingen, sondern auch die Wirthe und Gasthälter, welche diese Ungebühr wissentlich gedulden, und keinen Einhalt oder Abbotth thun, nicht minder auch die Spielleute, die solchen Vorsängern willfahren, und darnach die Tänze anspielen, förmlich zu Rede stellen, und diese Vernehmungen ungesäumt an den Hofrath zu dem Ende einschicken sollen, damit von dort aus die Strafe entweder an Leib oder Geld in verhältnißmäßigem Grade bestimmet, und solche insonderheit gegen die nachsichtigen

tigen Wirthe und Hausväter mit empfindlichem Zusatze geschärfet werde.

Fällt nun die Strafe an Gelde aus, so hat die sonst gewöhnliche Vertheilung in drey Theile statt, und kömmt also davon ein Theil dem Anzeiger, der zweyte der Hofkammer, und der dritte dem Beamten zu. Verordn. vom 6 Novembr. 1775.

Steuer. *)

1) Wird anstatt der Vermögenssteuer eine daurende Grund = und Gütersteuer bey dem Bauersmann und dessen Inhaben eingeführet; und zu diesem Ende

*) Daß die Salzburgische neue Steuereinrichtung, welche in Hinsicht auf Finanz von jedem unparteyischen Kenner für ein Meisterstück gehalten wird, auch von Seite des Rechts über alle Vorwürfe erhaben sey, davon giebt das merkwürdige Reichshofraths-Conclusum vom 22 Jul. 1782, welches in der allgemeinen juriſt. Bibliothek (Nüraberg 1782.) II. B. S. 450. und in des Herrn Hofr. Reuß deutsch. Staatsk. VI. Th. S. 214. eingedruckt ist, den vollgiltigsten Beweis ab; indem darin dem neuen Grundsteuerfuße ausdrücklich das Lob beygeleget wird, daß er Landesverfassungsmäßig beschlossen und in die Ausübung gebracht worden sey. Von dem älteren Steuerwesen des Erzstifts Salzburg findt sich eine kurze Nachricht in Göckingk's Journal von und für Deutschland, 1784. viertes Stück, S. 329 — 333.

2) dieses sämmtliche Inhaben nebst den Häusern und Gewerben in eine pflichtmäßige Peraequation und Gleichstellung gebracht.

3) Wird nur der dritte Theil des erhobenen Güterwerths mit der Grundsteuer dergestalt beleget, daß zum Beyspiel derjenige Unterthan, welcher 3000 fl. Grundwerth peraequirt worden, nur auf den dritten Theil, oder auf 1000 fl. mit der Steuer beleget werden solle.

4) Wird jedes Hundert des peraequirten dritten Theils des Grundvermögens mit 8 Schilling laufender Steuer, mit Ausnahme der Zulehen; welche solang sie als Zulehen besessen werden, ein Sechstel mehr abzureichen haben, auf einen doppelten oder auf einen jeden sogenannten Georgi- und Martini-Termin beleget. Verordn. vom 12 März 1778.

Diese Verordnung ist eingedruckt in des Herrn Prof. Siebenkees neuen jurist. Magazin I Band S. 435.

* * *

Die Kapital-Steuer wird dermal gänzlich aufgehoben, und solche nicht unmittelbar zur Landschaft bezogen, sondern dem verschuldeten Unterthan in der Maaß überlassen, daß alle mit zinsbaren Kapitalien beladene Steuergeber befugt seyn sollen, von jedem zu bezahlen habenden Zinsgulden 6 Kreuzer

zer zu einer Steuererlags-Beyhilfe in der Art abzuziehen, daß zum Beyspiel von einem Kapital pro 100 Gulden zu 5 pro Cento bey der Zinsreichniß von dem Schuldner jährlich 30 Kreuzer, zu 4 pro Cento 24 Kreuzer, und zu $3\frac{1}{2}$ pro Cento 21 Kreuzer dem Gläubiger abgezogen; jene Kapitalien aber, so nur zu 3 pro Cento angeleget sind, wegen ihrem ohnehin sehr mässigen Betrag gänzlich Beytragsfrey gelassen werden; wobey jeder Kapitalist oder Gläubiger bestrafet werden soll, welcher sich entweder offentlich oder heimlich durch verschiedene Winkel-Contracte von diesem Zins-Abzug entledigen wollte; auch wird allen und jeden, welche Notulbücher zu führen haben, bey Strafe aufgetragen, keine Kapitalien auf einige Realität höher als mit 4 von 100 zu verbriefen. Verordn. vom 3 Jun. 1778.

Diese Verordnung steht ebenfalls im angeführten Magazin S. 445.

* * *

1) Soll der Steuerabzug von jedem ganzen Zinsgulden mit 6 Kreuzer unmittelbar von dem ersten Jänner 1778 berechnet, und solchergestalt auch in die Zukunft beobachtet werden.

2) Kann nicht einmal mit Beystimmung beyder contrahirenden Theile eine dieser Verordnung zuwiderlaufende Verabredung geschehen, noch sonst ein Winkelvertrag geschlossen werden, wodurch dem mit

Schulden

Schulden beladenen Unterthan die Wohlthat des Steuerabzuges gemindert, entzogen, oder dessen voller Gebrauch gehemmet würde. Im Uebertretungsfall soll nicht allein dem Schuldner ungesäumte Hilfe verschaffet, sondern auch der gewinnsüchtige Darleiher mit der bereits angedroheten Strafe und nach Gestalt der Umstände sogar mit wirklicher Confiscation angesehen werden.

3) Wird nimmermehr gestattet, daß die Gläubiger oder ihre Verwalter sich zum Scheine höhere Zinse, als 4 Procent vorbedingen, und dieselben von dem Zahlungssäumigen Unterthan in der Art einer verwirkten Strafe eintreiben, oder ihn mit einer willkührigen Geldbuße belegen; dagegen aber soll in solchen Fällen den hochfürstlichen Gerichten die Behandlung solcher Ausstände überlassen werden; welche gleich auf die erste Anzeige des Gläubigers gegen den zahlungsflüchtigen Schuldner mit rechtlichen Zwangsmitteln ohne Aufschub vorzuschreiten haben, damit der Gläubiger mit Anschwellung der Zinse keine Gefahr laufe.

4) Bleibt diese Wohlthat des Abzuges nicht nur dem Rustical- und Gewerbsstande gewidmet, sondern dieses nämlichen Abzugsrechtes haben sich auch die mit einer Realität, oder einem andern decimablen Eigenthum versehene Landstände aus dem Prälaten und Ritterstand, wie auch alle übrige Decimanten zu erfreuen. Verordn. vom 31 August 1778.

Stol-Ordnung

für die

Haupt- und Residenzstadt

Salzburg.

Erster

Um dem ganzen Stolordnungswesen die gemessene Bestimmtheit zu geben, und vorzüglich allen Eigennutz und verderblichen Wetteifer zu vereiteln, werden alle Einwohner der hochfürstl. Residenzstadt

TABEL.

Die Klassifikation

Klassen.	Geistlicher Stand.	Civil-Stand.
I.	Alle in hohen Würden stehende sowohl präbendirte als unpräbendirte Geistliche vom hohen Adel, dann Prälaten und Pröbste.	Die hochfürstl. Herren Minister, die Innhaber der vier Erbämter, die hochfürstliche Herren Kämmerer, dann übrige Cavaliere.
II.	Alle wirkliche- und Titular geistliche geheimde, und Consistorial-Räthe, Dechante und andere nobilitirte Geistliche.	Die hochfürstl. wirkliche und Titular- weltliche- geheimde- und andere Herren Räthe, Truchsesse, dann Leib- Stadt- und Land-Medici, auch alle übrige nobilitirte Personen.

Absatz.

Salzburg, und derselben Vorstädte durch beygedruckte Tabella I. in vier Klassen abgetheilt, und jedem in dieser Masse die gebührende Schranken bey Entrichtung der betreffenden Stoltaxen angewiesen.

L A I.

der Stände.

Klassen.	Militair-Stand.	Bürger-Stand.
I.	Der Hr. Hauptmann und Lieutenant von der hochfürstl. Leibguarde, und sammentliche Herren Staabsofficiere.	Die Magistrats Mitglieder, alle Wechsler, Factor, und Kaufleute, dann Apothecker.
II.	Alle Herrn Hauptleute, und jene, die Hauptmanns Rang haben.	Bader, Bäcker, Barbierer, Bierbrauer, Bethenhändler, Buchdrucker, Buchführer, Chocolademacher, Coffesieder, Drat- und Eisenfabrikant, Fragner, Goldarbeiter, Holzwaarhändler, Kaminfeger, Kartenmacher, Kirschner, Kupferschmied, Lebzelter, Lederer, Maurermeister, Metzger, Müller,

Klas= sen.	Geistlicher S t a n d.	Civil. S t a n d.
III.	Die hochfürst= liche Hof = und Stadt = Kapellä= ne, die Vorge= setzte des Prieſter= hauſes, Conſiſto= rial = Regiſtra= toren, Chorvika= rien, Präfekten der K o ll e g i e n, ſimplices Bene= ficiati, auch die Konſiſtorial=Pro= tokolliſten, und Viſitations=Actu= arien.	Sämmtliche wirkliche und Titular = Sekretarien, geheim= den Kanzleyverwandte, und Regiſtratoren ſämtlicher hoch= fürſtlichen Stellen, Aemter, und Departements, dann an= dere daſelbſt angeſtellte in hoch= fürſtlichen verrechneten Dien= ſten ſtehende Ober = und Ne= benbeamte, auch Inſpekto= ren, nebſt den bey den Dika= ſterien angeſtelten Raths = Ac= ceßiſten und Advokaten. Die hochfürſtliche Kam= mer = und Hoffouriere, dann wirkliche und Titular = Leib= kammer = auch Oberſilberdie= ner. Die hochfürſtl. Exercitien= Sprach= Lehr = Kapell = und Concert=

Klaſſen.	Militär-Stand.	Bürger-Stand.
		ler, Pflaſterer, Rothgärber, Socken- und Tobackfabrikant, Uhrmacher, Weinwirthe, Weisgärber, Weisgeſchiermacher, Zimmermeiſter. Die Diener von dem Stadtmagiſtrat.
III.	Sämmtliche Herren Oberoffiziere und jene, die Oberoffiziers-Rang haben.	Alle übrige Bürger, Einwohner, und Konzeßioniſten.

Klaſſen.	Geiſtlicher Stand.	Civil-Stand.
		Concertmeiſter, auch Virtuoſen der Hofmuſik. Des hochwürdigen Domkapituls, und Prälatenſtandes, dann der Erbämter Beamte, und Verwalter.
IV.	Die Stadtcooperatores, Coadjutores, und übrige unpräbendirte Geiſtliche, auch Minoriſten.	Alle übrige bey den Kanzleyen der hochfürſtl. Stellen, Aemter, und Departements angeſtellte, dann ſonſt noch in hochfürſtl. Dienſten ſtehende, in voriger Klaſſe nicht begriffene Perſonen, wie auch des hochfürſtl. Stadtgerichts Oberſchreiber und Prokuratores. Alle Kanzleyverwandte des hochwürdigen Domkapituls, und Prälatenſtandes, der Erbämter, und Univerſität, auch anderer Herrſchaften. Die Verwalter des Ritterſtandes, dann alle Herrſchafts-Hofmeiſter und Gouvernanten, Kammerdiener, und Kammerjungfern, Hausmeiſter, und Hausmeiſterinnen.

Die

Klaſſen.	Militär-Stand.	Bürger-Stand.
IV.	Die Gemeine bey der hochfürſtl. Leibguarde, ſammentliche Unterofficier, Fourier, Feldſcherer, und Haudboiſten, dañ die Gemeine vom Artillerie Corps.	Die Stullſchreiber, Lehenlaquais, Dienſtbothen, Handwerksgeſellen, Knechte, und Jungen, dann die Krankenwärter.

Klaſſen.	Militär-Stand.	Bürger-Stand.
		Die hochfürſtl. Kammerlaquais, Guardarobbaſchneider, und alle Hofbefreyte Künſtler, und Profeßioniſten, welche nicht zugleich als Bürger aufgenommen ſind.
V.		Alle hochfürſtliche in der Livreé ſtehende, dann ringere, in obiger Klaſſe nicht begriffene hochfürſtl. und andere Herrſchafts-Diener.

Anmerk.

a) Bey der Klaßificirung der Stände wurde nicht auf ein- ſondern auf verſchiedene zuſammentreffende- beſonders Beſoldungs- und Vermögensumſtände die verhältnißmäßige Ruckſicht getragen, und eines mit dem andern nach der Wirklichkeit, und richtigſten Vermuthung vereiniget; dann aber bey dem Civilſtande ſich nach der in dem hochfürſtlichen Schematiſmus bezeichneten Eintheilung in die Hofſtäbe, und bey dem Bürgerſtand zweyter Klaſſe an die alphabetiſche Ordnung gehalten, ſofort dadurch keineswegs Jemanden ein Rang beſtimmet, oder genommen.

Klaſſen.	Militär-Stand.	Bürger-Stand.
V.	Die ſämmentliche Gemeine und Spielleute.	Die Stadtmeßnerknechte, Miniſtranten, Nachtwächter, Bettelvögte, und alle übrige unbedienſte und unvermögliche Stadteinwohner. Das Stadtgerichtliche Amthaus-Perſonale.

kungen.

b) Da zu Vermeidung der Weitläuftigkeit die gegenwärtige Klaßificirung in das Engere zuſammengezogen iſt, ſo iſt eine ausgedehnte Beſtimmungs-Tabelle bey den hochfürſtlichen Stellen und Stadtgericht, dann den drey Stadtkapelänen, und Seelſorgern der Vorſtädte hinterlegt worden, um hieraus die vorkommende Anſtände entſcheiden, auch allenfalls ſolche jedem auf Verlangen zur Einſicht vorlegen zu können.

c) Solle jedem — jedoch nur in Anſicht der Taxen für die Handlungen bey den Todten — freyſte-

hen, eine mindere Klasse zu wählen, wenn es derselbe seinen Umständen nicht angemessen finden würde, die Kösten bestreiten zu mögen, welche in der ihm bestimmten Klasse zugetheilet sind: in eine höhere Klasse aber vorzurücken wird durchgehends anmit verbothen.

d) Die Kinder sind nach der ihren Vätern bestimmten Klasse so, wie die Weiber und Wittwen nach jener zu behandeln, welche ihnen Männern angewiesen ist.

e) Wenn jemand mehrere Dienste begleitet, so bestimmet der höhere Karakter dieses Bedienseten die Klasse, nach welcher die Taxen zu entrichten sind.

---

f) Alle hier durchreisende- und sich aufhaltende Fremde sind in Ansicht der pfarrlichen Verrichtungen nach jenem Verhältniß zu behandeln, wodurch sich dieselbe zu einer aus den Klassen der vier Stände beeigenschaften.

Zweyter Absatz.

Die beygehende Tabella II. fasset nicht allein alle pfarrliche Handlungen bey Lebendigen in sich, sondern setzet auch bey jedem Stand die dermal neu begnehmigte klassenmäßige Reichniß an.

TABEL-

Stol- und andere Gebühren für die geistliche

Rubriken.	Civil-Stand. Klassen. I. fl.	kr.	II. fl.	kr.	III. fl.	kr.	IV. fl.	kr.	V. fl.	kr.
Für Aufnahme des Eheversprechens = =	1	30	1	—	—	36	—	24	—	12
Für Verfaß- und Fertigung auswärtiger Verkündscheine.	1	—	—	45	—	30	—	18	—	10
Für Verkündung des Eheversprechens =	1	—	—	45	—	30	—	18	—	10
Dem Priester für die eheliche Einsegnung samt Meß und Opfer.	5	—	4	—	3	—	2	—	1	—
Dem Meßner. =	1	40	1	20	1	—	—	40	—	20
Dem Meßnerknecht	—	34	—	27	—	20	—	14	—	7
Zur Stadtpfarr für Paramenten, Beleuchtung ꝛc. = = =	—	30	—	30	—	20	—	20	—	10
Dem Priester für die Taufe = = =	2	24	1	30	1	—	—	45	—	30

L A II.

Handlungen bey Lebendigen.

Rubriken.	Civil-Stand. Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dem Meßner =	—	48	—	30	—	20	—	15	—	10
Dem Meßnerknecht	—	16	—	10	—	7	—	5	—	4
Zur Stadtpfarr für Beleuchtung und anders = = = = =	—	12	—	8	—	6	—	4	—	2
Dem Geistlichen für das Hervorsegneu der Kindbetherin. = =	1	12	—	48	—	36	—	24	—	12
Dem Meßner =	—	24	—	16	—	12	—	8	—	4
Dem Meßnerknecht	—	8	—	6	—	4	—	3	—	2
Für Ausfertigung der Kopulations- Tauf- und Todtenscheine =	2	—	1	—	—	48	—	24	—	12
Für Versehung d. Kranken mit d.h. Abendmahl und letzten Oelung =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

TABEL

Stol- und andere Gebühren für die geistliche

Rubriken.	Militär-Stand.									
	Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für Aufnahme des Eheversprechens = =	1	—	—	40	—	30	—	20	—	10
Für Verfaß- und Fertigung auswärtiger Verkündscheine = =	—	45	—	30	—	24	—	15	—	6
Für Verkündung des Eheversprechens =	—	45	—	30	—	24	—	15	—	6
Dem Priester für die eheliche Einsegnung samt Meß und Opfer.	4	—	2	—	1	30	—	50	—	40
Dem Meßner = =	1	20	—	40	—	30	—	17	—	14
Dem Meßnerknecht	—	27	—	14	—	10	—	6	—	5
Zur Stadtpfaar für Paramenten, Beleuchtung ꝛc. = = = =	—	30	—	30	—	20	—	20	—	10
Dem Priester für die Taufe = = =	1	30	1	—	—	45	—	30	—	15

L A II.

Handlungen bey Lebendigen.

Rubriken.	Militär-Stand.									
	Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dem Meßner. = =	—	30	—	20	—	15	—	10	—	5
Dem Meßnerknecht	—	10	—	7	—	5	—	4	—	2
Zur Stadtpfarr für Beleuchtung und anders = = = = =	—	12	—	8	—	6	—	4	—	2
Dem Geistlichen für das Hervorsegnen der Kindbetherinn = =	1	—	—	48	—	24	—	12	—	6
Dem Meßner = =	—	20	—	16	—	8	—	4	—	2
Dem Meßnerknecht	—	7	—	6	—	3	—	2	—	1
Für Ausfertigung der Kopulations- Tauf- und Todtenscheine. =	1	24	—	45	—	30	—	20	—	12
Für Versehung d. Kranken mit d. h. Abendmahl, und letzten Oelung. =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

TABEL-

Stoll- und andere Gebühren für die geistliche

Rubriken.	Bürger-Stand.									
	Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für Aufnahme des Eheversprechens. = =	1	12	—	48	—	30	—	20	—	10
Für Verfaß- und Fertigung auswärtiger Verkündscheine. =	—	50	—	40	—	24	—	12	—	6
Für Verkündigung des Eheverspre-chens. = = = =	—	50	—	40	—	24	—	12	—	6
Dem Priester für die eheliche Einsegnung samt Meß u. Opfer.	4	—	3	—	2	—	1	—	—	45
Dem Meßner. =	1	20	1	—	—	40	—	20	—	15
Dem Meßnerknecht.	—	27	—	20	—	14	—	7	—	5
Zur Stadtpfarr für Paramenten, Beleuch-tung ꝛc. = = =	—	30	—	30	—	20	—	20	—	10
Dem Priester für die Taufe. = =	2	—	1	30	—	45	—	30	—	18

L A II.

Handlungen bey Lebendigen.

Rubriken.	Bürger = Stand. Klassen. I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dem Meßner. = =	—	40	—	30	—	15	—	10	—	6
Dem Meßnerknecht.	—	14	—	10	—	5	—	4	—	2
Zur Stadtpfarr für Beleuchtungen und anders = = = =	—	12	—	8	—	6	—	4	—	2
Dem Geistlichen für das Hervorsegnen der Kindbetherin. = =	1	—	—	48	—	24	—	12	—	6
Dem Meßner. = =	—	20	—	16	—	8	—	4	—	2
Dem Meßnerknecht.	—	7	—	6	—	3	—	2	—	1
Für Ausfertigung der Kopulations= Tauf= und Todtenscheine =	1	30	1	—	—	36	—	24	—	12
Für Versehung d. Kranken mit d. h. Abendmahl, und letzten Oelung =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkungen.

a) Wenn gleich mehrere auswärtige Verkündscheine auszufertigen sind: so ist für solche doch keine vervielfachte, sondern lediglich die einfache klassenmässige Taxe zu entrichten.

b) So wie hiemit der Opfergang bey der ehelichen Einsegnung ein = für allemal abgeschaffet wird, also hat auch der Pfarrsverseher kein besonderes Stipendium für die Hochzeitsmesse zu fodern.

c) Weder für die sogenannte Neutaufe, noch für die Taufe unehelicher Kinder soll künftig mehr, als die in vorstehender Tabell bezeichnete Tax bezahlt werden, sofort der hierunter geherrschte sowohl ärgerlich, als manchmal auch gefährlich gewesene Mißbrauch ganz abgestellet seyn.

d) Die Taufpathen, oder Gevattersleute haben künftig die Tauftaxe nach jener Klasse zu entrichten, in welche die

Eltern

Eltern des Kinds eingetheilet sind, um die Pathen nicht zu beschweren, und solche leichter auffinden zu mögen.

e) Bey den Taufen solle fürohin kein Opferstöckl mehr auf den Altar gestellt, noch in anderer Weise gesammlet, sondern lediglich der zur Stadtpfarr bestimmte klassenmäßige erlegt werden.

f) Die Kirchenstühle bey Kopulationen, Taufen und Hervorsegnungen bedecken zu lassen, stehet in Jedermanns Willkühr; für derselben Bedeckung aber ist dem Meßner zu bezahlen fl. — kr. 45.

g) Bey Versehung der Kranken mit dem heiligen Abendmahl, und letzten Oelung hat weder der Pfarrsverseher, noch Meßner, oder dessen Knecht, wie oben bereits angemerket ist, etwas zu beziehen, oder anzunehmen.

h) Da der geistliche Stand in Bezahlung einiger Stolordnungstaxen der

pfarr-

pfarrlichen Handlungen bey den Lebendigen nur in Betref der auszufertigenden Tauf = Kopulations = und Todtenscheine einen Antheil haben kann; als wird derselbe in Ansicht dieser Rubrik an die vier erste Klassen des Civilstandes angewiesen.

Dritter Absatz.

In der beygedruckten Tabella III. wird die Entrichtung der klassenmäßigen Taxen durch alle in die geistliche Handlungen bey Begräbnissen, und in andere hiezu geeignete Beschäftigungen einschlagende Rubriken bestimmet.

TABEL-

Stol- und andere Gebühren

I. Bey Begräbnißen der erwachs. Personen.	Geistlicher Stand.							
Rubriken.	Klassen.							
	I.		II.		III.		IV.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dem Stadtkaplan für die Begleit- Aus- und Einsegnung der Leiche	1	12	1	—	—	48	—	36
Dem Priester, welcher bey Geistlichen den Kelch trägt . . .	1	—	—	48	—	36	—	30
Einem Todtensänger	—	30	—	30	—	24	—	12
Für den Konduktfahn	1	—	—	50	—	40	—	30
Dem Träger desselben	—	48	—	36	—	24	—	12
Für die Komunkrust	10	—	10	—	10	—	10	—

LA III.

bey Begräbnissen.

I. Bey Begräbnißen der erwachs. Personen.	Geistlicher Stand.							
Rubriken.	Klassen.							
	I.		II.		III.		IV.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf dem allgemeinen Kirchhof . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Für das Geläut in einer Kirche . .	2	30	2	—	1	30	1	—
Für das Mitgehen der Bruderschaften, oder Zünften, jeder .	2	—	1	30	1	—	1	—
Einem Bahrträger	—	48	—	40	—	30	—	20
Einem Torzenträger für jedmalige Verrichtung	—	18	—	15	—	12	—	10
Dem Todtengräber für all und jedes zusammen.	3	—	2	24	2	—	1	48

TABEL-

Stol- und andere Gebühren

I. Bey Begräbnißen der erwachs. Personen.	Civil-Stand.									
Rubriken.	Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dem Stadtkaplan für die Begleit-Aus- und Einsegnung der Leiche	1	12	1	—	—	36	—	18	—	12
Dem Priester, welcher bey Geistlichen den Kelch trägt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einem Todtensänger	—	30	—	30	—	24	—	12	—	6
Für den Konduktfahn	1	—	—	48	—	36	—	24	—	12
Dem Träger desselben	—	48	—	36	—	24	—	12	—	6
Für die Komunkrust	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—

LA III.

bey Begräbnissen.

I. Bey Begräbnißen der erwachs. Personen.	Civil-Stand.									
Rubriken.	Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf dem allgemeinen Kirchhof . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für das Geläut in einer Kirche . .	2	30	2	—	1	30	1	—	—	30
Für das Mitgehen der Bruderschaften, oder Zünften, jeder . .	2	—	1	30	1	—	1	—	—	48
Einem Bahrträger	—	48	—	36	—	30	—	24	—	12
Einem Torzenträger für jedmalige Verrichtung	—	18	—	15	—	12	—	10	—	8
Dem Todtengräber für all- und jedes zusammen.	3	—	2	24	2	—	1	48	1	30

TABEL-
Stol- und andere Gebühren

I. Bey Begräbnissen der erwachs. Personen.	Militair-Stand.									
Rubriken.	Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dem Stadtkaplan für die Begleit- Aus- und Einsegnung der Leiche	1	12	—	45	—	30	—	18	—	10
Dem Priester, welcher bey Geistlichen den Kelch trägt " " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einem Todtensänger	—	24	—	18	—	12	—	6	—	6
Für den Konduktfahn	1	—	—	45	—	30	—	20	—	10
Dem Träger desselben	—	48	—	36	—	24	—	12	—	6
Für die Komunkruft	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—

L A III.

bey Begräbnissen.

I. Bey Begräbnißen der erwachs. Personen.	Militair = Stand.									
Rubriken.	Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf dem allgemeinen Kirchhof = = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für das Geläut in einer Kirche = =	2	30	2	—	1	30	1	—	—	30
Für das Mitgehen der Bruderschaften, oder Zünften, jeder =	2	—	1	30	1	—	1	—	—	48
Einem Bahrträger	—	40	—	30	—	18	—	12	—	10
Einem Torzenträger für jedmalige Verrichtung = = =	—	18	—	15	—	12	—	10	—	6
Dem Todtengräber für all und jedes zusammen = = = =	2	24	1	30	1	—	—	45	—	30

TABEL-

Stol- und andere Gebühren

I. Bey Begräbnißen der erwachs. Personen.	Bürger-Stand.									
Rubriken.	Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dem Stadtkaplan für die Begleit- Aus- und Einsegnung der Leiche . . .	1	—	—	48	—	30	—	18	—	10
Dem Priester, welcher bey Geistlichen den Kelch trägt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einem Todtensänger	—	30	—	30	—	20	—	10	—	6
Für den Konduktfahn	1	—	—	48	—	36	—	24	—	12
Dem Träger desselben	—	48	—	36	—	24	—	12	—	6
Für die Komunkruft	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—

L A III.

bey Begräbnissen.

I. Bey Begräbnißen der erwachs. Personen.

Rubriken.	Bürger = Stand. Klassen. I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf dem allgemeinen Kirchhof . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für das Geläut in einer Kirche . .	2	30	2	—	1	30	1	—	—	30
Für das Mitgehen der Bruderschaften, oder Zünften, jeder .	2	—	1	30	1	—	1	—	—	48
Einem Bahrträger	—	48	—	40	—	36	—	18	—	12
Einem Torzenträger für jedmalige Verrichtung	—	18	—	15	—	12	—	10	—	6
Dem Todtengräber für all = und jedes zusammen . . .	3	—	2	24	2	—	1	36	1	24

TABEL-

Stol- und andere Gebühren

II. Bey Beerdigung der Kinder, welche von dem Leichenbitter unter dem Mantel zu Grabe getragen werden.

Rubriken.	Civil-Stand. Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dem Stadtkaplan für die Begleit- Aus- und Einsegnung der Leiche	1	—	—	54	—	30	—	15	—	12
Jedem Todtensänger	—	30	—	30	—	24	—	12	—	6
Für den Konduktfahn	1	—	—	48	—	36	—	24	—	12
Dem Träger desselben	—	48	—	36	—	24	—	12	—	6
Für die Komunkruft	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—
Auf dem allgemeinen Kirchhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für das Geläut in einer Kirche	2	24	1	54	1	24	—	54	—	36
Dem Todtengräber für all- und jedes zusamen	2	—	1	36	1	18	1	—	—	50
Dem Leichenbitter für das Ansagen, und Tragen	4	48	3	48	2	36	1	48	—	48

LA III.

bey Begräbnissen.

II Bey Beerdigung der Kinder, welche von dem Leichenbitter unter dem Mantel zu Grabe getragen werden.

Rubriken.	Militair-Stand.									
	Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dem Stadtkaplan für die Begleit- Aus- und Einsegnung der Leiche	—	40	—	30	—	20	—	15	—	10
Jedem Todtensänger	—	24	—	18	—	12	—	6	—	6
Für den Konduktfahn	1	—	—	45	—	30	—	20	—	10
Dem Träger desselben	—	48	—	36	—	24	—	12	—	6
Für die Komunkrust	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—
Auf dem allgemeinen Kirchhof = = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für das Geläut in einer Kirche = =	1	54	1	24	—	54	—	40	—	20
Dem Todtengräber für all- und jedes zusammen = = = =	1	50	1	30	1	12	—	6	—	48
Dem Leichenbitter für das Ansagen, und Tragen = = = =	4	40	3	36	1	30	—	45	—	30

TABEL

Stol- und andere Gebühren

II. Bey Beerdigung der Kinder, welche von dem Leichenbitter unter dem Mantel zu Grabe getragen werden.

Rubriken.	Bürger-Stand.									
	Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dem Stadtkaplan für die Begleit-Aus- und Einsegnung der Leiche	1	—	—	48	—	30	—	18	—	10
Jedem Todtensänger	—	30	—	30	—	20	—	10	—	6
Für den Konduktfahn	1	—	—	48	—	36	—	24	—	12
Dem Träger desselben	—	48	—	36	—	24	—	12	—	6
Für die Komunkruft	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—
Auf dem allgemeinen Kirchhof . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für das Geläut in einer Kirche . .	2	18	1	40	1	—	—	30	—	20
Dem Todtengräber für all- und jedes zusammen . . .	2	6	1	36	1	15	1	—	—	50
Dem Leichenbitter für das Ansagen, und Tragen	4	48	3	50	1	36	1	12	—	45

L A III.

bey Begräbnissen.

III. Bey Begräbnissen der Kinder, welche noch nicht zu der heil. Kommunion gegangen, und von den Bahrträgern zu Grabe getragen werden.

Rubriken.	Civil-Stand. Klassen. I. fl.	kr.	II. fl.	kr.	III. fl.	kr.	IV. fl.	kr.	V. fl.	kr.
Hier tretten die nämliche Rubriken und Taxen ein, wie ad II. Nur kommt diesen noch beyzusetzen,										
Einem Bahrträger	—	40	—	36	—	30	—	18	—	12
Einem Torzenträger	—	18	—	15	—	12	—	10	—	6

TABEL

Stol- und andere Gebühren

Rubriken.	Militair-Stand. Klassen. I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
III. Bey Begräbnissen der Kinder, welche noch nicht zu der heil. Kommunion gegangen, und von den Bahrträgern zu Grabe getragen werden.										
Hier tretten die nämliche Rubriken und Taxen ein, wie ad II. Nur kommt diesen noch beyzusetzen.										
Einem Bahrträger	—	36	—	30	—	18	—	12	—	8
Einem Torzenträger	—	18	—	15	—	10	—	8	—	6

LA III.

bey Begräbnissen.

III. Bey Begräbnissen der Kinder, welche noch nicht zu der heil. Kommunion gegangen, und von den Bahrträgern zu Grabe getragen werden.

Rubriken.

Hier tretten die nämliche Rubriken und Taxen ein, wie ad II. Nur kommt diesen noch beyzusetzen.

Bürger-Stand.									
Klassen.									
I.		II.		III.		IV.		V.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einem Bahrträger	—	40	—	30	—	24	—	15	—	10
Einem Torzenträger	—	18	—	15	—	12	—	10	—	6

TABELLA III.

Stol- und andere Gebühren bey Begräbnissen.

	Civil-Stand.									
	Militär-Stand.									
	Bürger-Stand.									
	Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Bey Begräbnissen der Kinder, welche schon zu der heil. Kommunion gegangen.										
Bey diesen haben die nemliche Rubriken, und Taxen statt, wie oben ad II.										

Anmer-

Anmerkungen.

a) Das Pfalliren der Studenten, und Waisenkinder bey den Leichen soll wegen verschiedenen dabey unterlaufenden Ungebühren, und, weil solches bey faulenden todten Körpern weder mit der Gesundheit der Jugend, noch mit ihren Schul- und Erziehungsanstalten vereinbarlich ist, ein- für allemal abgeschaffet seyn, doch dafür dem Conductbesorger freygegeben werden, zwey, vier, aber nie mehr, als sechs alte Weiber, oder Männer zum Bethen, und Wachen gegen ein in Jedermanns Willkühr stehendes Almosen aufzustellen. Uebrigens ist Niemand verbothen, von den Waisenkindern in einer Kirche für die abgeleibte Seele bethen zu lassen.

b) Das Messelesen in dem Hause des Verstorbenen bey dem ausgesetzten Cadaver ist durchaus ohne Unterschied verbothen, ausgenommen es befände sich alldort eine förmlich geweihte Kapelle, woselbst der Leichnam einsweils exponirt werden kann.

c) Wird gnädigst gestattet, daß künftig Jedermänniglich ohne allem Unterschied, und ohne dießfalls mit einer Bittschrift sich vorläufig zu melden, zur

Nachtszeit beerdiget werden dürfe, wofür aber in den betreffenden Rubriken nicht mehr, wie bisher, eine doppelte, sondern nur die einfache in obberührter Tabelle bemerkte klassenmäßige Taxe bezahlt, dann weder in der hochfürstl. Dom- noch einer andern Kirche für das Geläut das mindeste entrichtet werden soll.

d) Nur ein Stadtkaplan hat die Leiche gegen die obbestimmte Gebühr zum Grabe zu begleiten, auch keinen Gesellpriester zur vermeintlichen Verherrlichung des Conducts beyzuziehen.

e) In den letzten zwoen Klassen des Civil- Militär- und Bürgerstandes soll es jedem freygestellet seyn, und bleiben, auch nur zwey Todtensänger anstatt vier zu gebrauchen.

f) Sollen die Todtensänger bey allen Begräbnissen in deutscher Sprache ihre gewöhnliche Psalmen, oder dergleichen absingen.

g) Zu den Begräbnissen solle nur in der Pfarrkirche, in deren Bezirk der Leichnam liegt, dann in jenem Gottshaus, in dessen Freyhofe selber beerdiget wird, und zwar in den ersten zwey Klassen durchaus

das

das ganze = in den übrigen Klassen aber nur das halbe Geläut gebraucht werden, und hinfür hat jede dieser Kirchen die in der Tabelle angesetzte klassenmäßige Taxe zu beziehen.

h) Wegen Begleitung der Bruderschaften, und Zünften wird geordnet, daß

1) Durch alle Stände in der ersten Klasse nie mehr als vier Bruderschaften und Zünften, das ist, vier Begleitungs-Corpora zusamm genommen, und in solcher Weise in der zweyten Klasse drey, in der dritten zwey, und in der viert- und fünften nur eine Bruderschaft oder Zunft mitgehen solle, und hiefür hat jede solche Versammlung ohne Unterschied die gleiche klassenmäßige Taxe zu beziehen; doch wird

2) Bey der letzten Klasse des Bürgerstandes der Ausnahme Platz gegeben, daß bey einer Bruderschaft auch noch eine Zunft beygezogen werden dürfe.

3) Ist es allerdings Jedem — auch in den ersten Klassen — erlaubt, durch weniger Bruderschaften oder Zünften, als oben angemerkt sind, die Leiche begleiten zu lassen.

4) Für das entweder schönste, oder schlechtere Bahrtuch, für die in das Haus des Entseelten abzugebende 6, oder vier Leuchter, Weihwasserkessel, und Wachsleinwand zur Bedeckung des Leichnams sollen der Bruderschaft, Zunft, oder Kirche, welche diese Stücke herleihet, für alles durch alle Stände und Klassen nur 1 fl. 30 kr. bezahlt werden. Eben so

5) Wenn ein Leichnam in einer Bruderschafts-Kutte will exponirt, und beerdiget werden, ist für solche Kutte ohne Unterschied der Bruderschaft durch alle Klassen der Stände besonders 2 fl. zu bezahlen.

6) Wird verbothen, daß anstatt der eingeschriebenen Bruderschafts-Mitglieder einige um Lohn Gedingte mitgehen, und diese aus den Bruderschaft-Erträgnissen bezahlet werden. Man versiehet sich vielmehr zu den Eifer obbesagter Glieder, und ihren ächten Begrieffen über dieses leibliche Werk der Barmherzigkeit, daß sie selbst fürohin die Leichenbegleiter seyn werden. Wogegen

7) Ihnen freystehen solle ihren Bruderschafts-Fahn und Kreuz in eigenen Kleidern, oder auch bis auf weitere Verordnung in der Kutte zu folgen.

i) Da oftmals mehr aus Eitelkeit, als wegen Schwere des Leichnams 8 Bahrträger sind bestellet worden, so sollen fürohin nur 6 oder 4 zu gebrauchen, und ebenfalls

k) Nur sechs Torzenträger in den zwey ersten, und vier in den übrigen Klassen, auch diese in beyden Fällen nur mit einfachen Torzen sowohl bey der Begräbniß als den Seelengottesdiensten zu bestellen erlaubt seyn, wovon jeder, so oft er zu diesem Dienste erscheint, seine vorbestimmte Gebühr zu beziehen hat. Uebrigens mögen in den ersten Klassen ebenfalls weniger, und in den letzten bürgerlichen Klassen auch nur zwey nach jedermanns Willkühr beygezogen werden.

l) Die Begleitung von dem Domchor mit Vortragung des Kapitelkreuzes ist niemand, als denen Mitgliedern ersagten Domchors in hergebrachter Weise erlaubt, sonst aber durchgehends anmit abgestellet.

m) Alle Kronen, Kränze, Herze, und Büsche von Bändern, Rosmarin, Lorberblätter, Blumen und andern Fußarbeiten sollen durchaus bey Exponirungen aller Leichen, Begräbnißen, und See-

lengottesdiensten nicht allein auf den Bahren und Kelchen, sondern auch in den Händen, und auf dem Kopf der verstorbenen erwachsenen Personen oder Kindern so, wie der Bahr- und Torzenträger ohne Ausnahme verbothen seyn, da diese Flitterpracht theils kostspielig, theils mit dem ersten Gegenstand der Sterblichkeit unzusammhangend, zuweilen auch der Ehre der Verstorbenen sogar noch jenseits des Grabes gefährlich war.

Auch die Auszierung der Leichensteine und Gräber mit frisch oder gemalenen Blumen, Rosmarin, und was immer dergleichen seyn mag, ist bey dieser Gelegenheit sowohl als am Armenseelentag einfür allemal abgeschaffet, und mögen bey jedem Grade höchstens nur ein paar Lichter hingestellet werden.

n) Wegen Beschränkung der Kruften in den Kirchen ist bereits die maßgebende Verordnung *) erlassen worden; es solle dahero auch bey derselben allerdings sein Verbleiben haben, sofort in die Zukunft Niemand alldahin beygesetzet werden, welcher nicht

*) Diese Verordnung ist meines Wissens nie im Drucke erschienen, und mir auch sonst niemals zu Gesicht gekommen.

nicht besonders hiezu befugt seyn dürfte: und auf diesen Fall wären die Bahren von innen ganz- von aussen aber derselben Fugen mit Pech zu verrennen. Uebrigens sollen die in den sogenannten Kreuzgängen befindliche Kommunkruften ohne einer vorläufigen Bewilligung keinem geöffnet, auch die Gräber auf den allgemeinen Kirchhöfen sechs Schuhe tief gemacht, dann alle Leichen ohne Ausnahm mit ungelöschtem Kalch überstreuet, und besonders bey denen in die vorgemeldte Kommun- oder andere Kruften in den Kreuzgängen hinterlegten Körpern die Fugen der Bahren gleichfalls mit Pech verkleistert werden.

o) Gleichwie diese Stolordnung, und alle in selber enthaltene besondere Verfügungen für den Militärstand eben so, wie für die übrige Stände im vollen Umfang geltend ist; so werden jedoch andurch ihre hergebrachte Honeurs nicht im mindesten beschränket, auch bleibt es in Ansicht jener pfarrlichen Handlungen bey Todten, welche bisher gegen einer bedungenen Reichniß aus der Milizkassa von den P. P. Augustinern zu Mühln verrichtet worden, bis auf weiters in der Maaß bey dem dermaligen Herkommen, daß nur in den Fällen, wo die pfarr-

liche Handlungen bey Lebendigen oder Todten bey eben diesem Militärstand nicht aus ermeldter Milizkassa bezahlt, und von den P. P. Augustinern besorget werden, die dermalige Stolordnung nach allen Rubriken und Klassen in ihrer vollen Anwendung eintretten solle.

p) In Ansicht der unentgeldlichen Begräbnißen der äußerst Dürftigen wollen es Seine hochfürstliche Gnaden nach dem Innhalt der im Monat März verfloßenen Jahres gemacht - mildesten Stiftung, sowohl was die dahin sich vereigenschaftende Personen, als die hinfür bestimmte Taxen betrift, unabänderlich und genauest gehalten wissen. *)

Vierter

---

*) Das Kapital dieser milden Stiftung besteht aus 6000 fl. welche unser gnädigster Landesfürst aus Seiner Chatoulle hergeschenket hatte. Das hierüber unterm 12 April 1783 ausgefertigte höchste Decretum proprium ist dem Publikum auf einem gedruckten Blatt bekannt gemacht worden.

Vierter Absatz.

Welche Taxen für die zu haltende Seelengottesdienste, und dahin ihren Bezug habende Verrichtungen entrichtet werden sollen, hierüber giebt die beygedruckte Tabella IV. durchgehends bestimmtes Maaß und Ziel.

TABEL.

Rubriken.	Geistlicher Stand.							
	Klassen.							
	I.		II.		III.		IV.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für ein levitirtes Seelamt, nebst Vigil, und Libra, mit Einschluß des Opfer . .	5	—	4	—	3	—	2	—
Den zween Leviten, jedem . . .	1	—	—	50	—	40	—	30
Für die diesfällige Musick in jeder Kirche	6	6	5	6	4	6	3	6
Dem Meßner jener Kirche, wo das Seelenamt gehalten wird, für seine Bemühungen bey der Begräbniß, und dem Seelengottesdienst, mit Einschluß des jedmaligen Läuten zu den Gottesdiensten . .	4	—	3	—	2	24	1	48
Eben demselben zum Theil für die Behängung des Haupt-Altars, zum Theil für Errichtung der Tumba, bey jedem Seelengottesdienst ins besondere . .	2	—	1	36	1	—	—	48

L A IV.

Rubriken.	Geistlicher Stand.							
	Klassen.							
	I.		II.		III.		IV.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Denen Ministranten zusammen ab jeden Seelenamt, ihre Bemühungen bey der Begräbniß mit eingeschlossen .	—	54	—	36	—	30	—	18
Dem Konduktansager für alle seine Verrichtungen, wenn nur ein Gottesdienst gehalten wird, mit Einschluß der kurzen Klag . . .	9	—	8	—	5	—	2	30
Wenn aber 3, oder auch 4 Seelenämter gehalten werden, so ist dem gedachten Ansager für all, und alles zu bezahlen . . .	15	—	14	48	12	—	6	—

TABEL-

Rubriken.	Civil-Stand.									
	Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für ein levitirtes Seelamt, nebst Vigil, und Libra, mit Einschluß des Opfer . .	5	—	4	—	3	—	2	—	1	30
Den zween Leviten, jedem . . .	1	—	—	50	—	40	—	36	—	30
Für die diesfällige Musick in jeder Kirche	6	6	5	6	4	6	3	6	3	6
Dem Meßner jener Kirche, wo das Seelenamt gehalten wird, für seine Bemühungen bey der Begräbniß, und dem Seelengottesdienst, mit Einschluß des jedmaligen Läuten zu den Gottesdiensten . .	4	—	3	—	2	24	1	30	1	12
Eben demselben zum Theil für die Behängung des Haupt-Altars zum Theil für Errichtung der Tumba, bey jedem Seelen Gottesdienst ins besondere	2	—	1	36	1	—	—	36	—	24

L A IV.

Rubriken.	Civil = Stand.									
	Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Denen Ministranten zusammen ab jeden Seelenamt, ihre Bemühungen bey der Begräbniß mit eingeschlossen .	—	54	—	36	—	30	—	24	—	18
Dem Konduktansager für alle seine Verrichtungen, wenn nur ein Gottesdienst gehalten wird, mit Einschluß der kurzen Klag . . .	9	—	8	48	5	—	2	30	2	—
Wenn aber 3, oder auch 4 Seelenämter gehalten werden, so ist dem gedachten Ansager für all, und alles zu bezahlen	15	—	14	—	12	—	6	—	4	12

TABEL.

Rubriken.	Militair-Stand.									
	Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für ein levitirtes Seelamt, nebst Vigil, und Libra, mit Einschluß des Opfer	4	—	3	—	1	—	1	—	—	45
Den zween Leviten, jedem . . .	1	—	—	48	—	36	—	30	—	24
Für die diesfällige Musick in jeder Kirche	6	6	5	6	4	6	3	6	3	6
Dem Meßner jener Kirche, wo das Seelenamt gehalten wird, für seine Bemühungen bey der Begräbniß, und dem Seelengottesdienst, mit Einschluß des jedmaligen Läuten zu den Gottesdiensten .	3	—	2	—	1	30	1	—	—	45
Eben demselben zum Theil für die Behängung des Haupt-Altars, zum Theil für Errichtung der Tumba, bey jedem Seelen Gottesdienst ins besondere	1	40	1	30	1	—	—	48	—	20

L A IV.

Rubriken.	Militair-Stand.									
	Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Denen Ministranten zusammen ab jeden Seelenamt, ihre Bemühungen bey der Begräbniß mit eingeschlossen .	—	45	—	36	—	30	—	18	—	18
Dem Konduktansager für alle seine Verrichtungen, wenn nur ein Gottesdienst gehalten wird, mit Einschluß der kurzen Klag . .	8	—	7	—	2	—	1	30	1	—
Wenn aber 3, oder auch 4 Seelenämter gehalten werden, so ist dem gedachten Ansager für all, und alles zu bezahlen	14	24	13	—	4	30	3	—	2	15

TABEL-

Rubriken.	Bürger-Stand.									
	Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für ein levitirtes Seelamt, nebst Vigil, und Libra, mit Einschluß des Opfer . . .	4	48	3	45	2	48	1	40	—	50
Den zween Leviten, jedem . . .	1	—	—	50	—	40	—	30	—	24
Für die diesfällige Musick in jeder Kirche	6	6	5	6	4	6	3	6	3	6
Dem Meßner jener Kirche, wo das Seelenamt gehalten wird, für seine Bemühungen bey der Begräbniß, und dem Seelengottesdienst, mit Einschluß des jedmaligen Läuten zu den Gottesdiensten . .	3	48	2	48	2	12	1	15	1	—
Eben demselben zum Theil für die Behängung des Haupt-Altars, zum Theil für Errichtung der Tumba, bey jedem Seelen Gottesdienst ins besondere . . .	1	48	1	36	—	50	—	30	—	20

L A IV.

Rubriken.	Bürger-Stand.									
	Klassen.									
	I.		II.		III.		IV.		V.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Denen Ministranten zusammen ab jeden Seelenamt, ihre Bemühungen bey der Begräbniß mit eingeschlossen .	—	54	—	36	—	30	—	24	—	18
Dem Konduktansager für alle seine Verrichtungen, wenn nur ein Gottesdienst gehalten wird, mit Einschluß der kurzen Klag . .	8	48	7	48	4	48	2	—	1	15
Wenn aber 3, oder auch 4 Seelenämter gehalten werden, so ist dem gedachten Ansager für all, und alles zu bezahlen	15	—	13	48	11	24	4	30	3	—

Anmerkungen.

a) So, wie Jedem freystehet, gegen die klassenmäßige Taxen mit Inbegriff der Vigil, Libera, und des ein- für allemal abgestellten Opfergangs einen oder drey Seelengottesdienste halten zu lassen: eben so solle jedem aus den letzteren Klassen anheimgestellet seyn, anstatt einem levitirten Amt nur eine Seelenmesse lesen zu lassen, und ist hiefür dem celebrirenden Priester

In der 5 Klasse des Civilstandes	1 fl.	30 kr.
In der 4 Klasse beym Militärstand	1	—
In der 5 aber = = =	—	40
Bey dem Bürgerstand in der 4 Klasse	1	30
Und in der 5 Klasse = = = = =	1	—

zu bezahlen.

Die Gebühr des Meßners solle bey einer Seelenmesse dahin reguliert seyn, daß derselbe

In der 5 Klasse des Civilstandes	— fl.	36 kr.
Dann in den 2 letzten Klassen des Militär- und Bürgerstandes =	—	30
Für Errichtung der Tumba aber bey dem Civil- und Bürgerstand =	—	18
Beym Militairstand = = = =	—	15

zu beziehen haben solle,

Denen

Denen Ministranten mitsammen sind bey jeder Seelenmesse überhaupt zu geben - - - - — 12 kr.

Wenn übrigens Jemand anderswohin, als in die gewöhnliche Kirchhöfe sich begraben, und dort einen oder drey Seelengottesdienste halten läßt; so muß doch noch von dem Pfarrsverseher, unter dessen Bezirk der Verstorbene gewesen, ein besonderer Seelengottesdienst gehalten werden.

b) Es kann auch ein Seelenamt ohne Leviten gehalten werden, welches in Jedermanns Willkühr gestellet wird, und in dieser Folge fällt so nach hiebey die Taxe der Leviten weg.

c) Der Meßner solle für jede bey dem Seelenamt oder Seelenmeß besonders zu lesende Nebenmesse einzufodern haben - - - — fl. 3 kr.

d) Da nunmehr der deutsche Gesang allgemein eingeführt ist: so solle — um jedem Vorwand zur Vereitlung der besten Absicht vorzubeugen — bey denen Seelenämtern, in was immer für einer Kirche, den Dom ausgenommen, selbe gehalten werden mögen, durchgehends keine andere Vokal- oder Instrumental-Musik weder um Bezahlung, noch gratis statt haben, und der Gebrauch anderer als Stadtpfarrs-Musikanten in jenen Kirchen verbothen seyn, welche bisher von diesen versehen worden

sind. Bey der Seelenmesse wird aber ohnehin keiner Musik Platz gegeben.

e) Nur ein Altar ist bey den Seelengottesdiensten in die Zukunft schwarz zu behängen, und dieses alleinig bey jenen Personen, welche sich bey dem Geistlich- Civil- und Militairstand zur erst- und zweyten- bey dem Bürgerstand aber lediglich zur ersten Klasse vereigenschaften.

f) In Ansicht der Beleuchtung und des hierauf zu verwendenden Wachses wird geordnet, daß zwar Jedermann das Wachs selbst beyschaffen möge, jedoch dessen Willkühr anheimgestelt bleiben solle, wie viel nebst dem Hauptaltar noch Seitenaltäre zu beleuchten wären; doch sind bey keinem der Letztern mehr, als zwey Kerzen, bey dem ersten aber, da ein levitirtes Hochamt gehalten wird, höchstens sechs, dann bey der Tumba nur vier aufzustecken.

Das übrig bleibende Wachs — die Torzen der Torzenträger bey der Tumba, und die Kerzen der Todtensänger ausgenommen — solle der Kirche, wo das Seelenamt, oder die Seelenmesse gehalten wird, zu einigem Ersatz für Paramenten, Opferwein, Weihrauch ꝛc. anheimfallen. Verordn. vom 26 Jun. 1784.

Testamente Gerichtliche.

Wann ein Unterthan einen letzten Willen bey Gericht entweder schriftlich zu überreichen, oder mündlich

lich ad Protocollum anzugeben gedenket, soll jederzeit jemand vom Gericht zu dem Erblasser abgeordnet, oder falls solches nicht leicht geschehen kann, wenigstens von dem sich eines Gewalts rühmenden Ueberbringer einer letztwilligen Verordnung diese nicht anders ad Protocollum genommen werden, als wann der Gewalthaber bey Uebergebung, oder mündlicher Angebung eines fremden letzten Willens zugleich mit zweyen Zeugen darzuthun vermag, daß ihm sowohl der Gewalt, als die gemachte Verordnung in deren Gegenwart übertragen worden sey; wo bey Unterlassung dieser Beobachtung nicht nur die Verordnung selbst für null und nichtig erkennet, sondern auch dem ein so anderes nicht beobachtenden Beamten die Rückstellung der empfangenen Sporteln unnachläßlich aufgetragen werden würde. Verordn. vom 6 August 1753.

Testamentmachen.

Die Aufrichtungen der Testamente und Codicille (wenn sie nicht bey Gericht geschehen) sollen allen denenjenigen, welche nicht graduirte Personen, oder wirkliche Notarii sind, obrigkeitlich abgestellet werden. Verordn. vom 24 Jänner 1689.

Titulaturen, s. Curialien.

Todfalls-Anlait.

Es soll von allen Uebergaben, obgleich die Cedirer mit obhabender Krankheit bey der Obrigkeit

in Person, oder durch Gewalthaber erscheinen, wann hierauf folgends in vier Wochen der Todfall geschieht, dem Urbarsbrauch nach die gebührende Todfalls-Anlait, und was dazu gehörig, ohne Unterschied wirklich eingefordert werden. Hofkammerb. vom 14 Jul. 1693.

Dieser Befehl steht in Ch. L. Blumblachers Tract. vom Anlait-Recht. Append. S. 58.

Tratten.

1) Wo das Tratten oder Brachen bereits aufgehoben ist, soll es bey diesem Zustande auch künftig bleiben, und weder dem einzelnen Theilhaber, noch den sämmtlichen Eigenthümern einer solchen Gegend und Flur vergönnet seyn, die Brache von neuem anzufangen, und einzuführen.

2) In jenen Gegenden aber, wo das Tratten und Brachen noch geübet wird, ist dahin zu sehen, ob der mehrere Theil deren, welche mit ihren Tratt- und Brachfeldern in einer Feldmark, Flur, oder Einfeldung beysammen liegen, und auf selber die Gemeinweide bisher genossen haben, es für möglich halte, die Brache aufzuheben, und sich hiezu auch wirklich entschließe? In diesem Fall soll

3) Der mehrere Theil auch den mindern nach sich ziehen, und der mindere zur gleichen Aufhebung der Brach- und der darauf gepflogenen Gemeinweide

weide sich bequemen. Der mehrere Theil ist aber nicht von Mehrheit der Köpfe, sondern von der Mehrheit der Besitzungen, das ist: was dem geometrischen Umfange nach den grössern Theil der Oberfläche einer Einfeldung beträgt, zu nehmen. Wenn aber

4) Der grössere Theil der in einer Feldmark beysammen liegenden, oder zu einer Einfeldung gehörigen Eigenthümer die Brache abzuthun Anstand nimmt, soll dessen ungeachtet dem mindern Theil, und so jedem einzelnen Mitglied einer Einfeldung frey und unverwehrt seyn, seinen Antheil Feldes oder Wiesen aus der Brache und Gemeinweide zu legen, und durch Anbau des Getreids, Futterkräuter und Früchten fruchtbar zu machen, und zu benützen.

5) Soll die Verzäunung und Verfriedung nicht jenem, der anstatt seinen Antheil Feldes oder Wiesen brach oder öde liegen zu lassen, solchen anbauet, obliegen, sondern der Trattende Theil verbunden seyn, das auf den Brachfeldern weidende Vieh um so gewehrlicher in Fried und Zaun zu halten, als derselbe bey erfolgendem Einbruch und Einschliefung dieses Viehes in die angebauten, und zur Fruchttragung bestellten Aecker und Wiesen, sie seyen in der nämlichen, oder in einer andern Einfeldung gelegen, nebst der Pfandung auch den Schadensersatz an den Beschädigten zu tragen; und jeder der Trattenden dießfalls in solidum, das ist, einer für alle, mit Vorbehalt des Regresses an seine Consorten zu haften hat. Diesemnach werden die äl-

teren Satzungen und Landrechte, welche die Verfriedung und Verzäunung nicht jenem, der in der Tratte beharret, sondern dem, der seinen Antheil Feldes und Wiesen anbauet, aufladen, sammt der darauf gegründeten Gewohnheiten, Herkommen und Vergleichen aufgehoben, und für die Hinkunft ausser aller Rechtskraft gesetzet.

6) Bleibt es demselben, welcher die Tratte aufhebt, offen, und unbenommen, die Ab- und Zufahrt, dann Ab- und Zugänge durch die Trattenfelder ungehindert zu nehmen, wenn er entweder gar nicht, oder nur durch einen weiteren Umkreis zu oder von seinen zu besserer Fruchttragung gewidmeten Felde oder Wiese kommen kann. Uebrigens wird man

7) aus den landesfürstlichen Waldungen, und Hofsachen gegen jene, welche das Tratten und Brachen fortsetzen, mit Bewilligung eines Zaun oder Friedholzes sehr zurückhalten. Daher werden

8) alle die, welche ihre Tratten zu verzäunen, oder auch sonst bey Feldern, Gärten und Wiesen Zäune zu errichten haben, nachdrucksamst ermahnet, daß sie sich zeitlich der Pflanzung und Anlegung lebendiger, sonderbar von Hecken und Gesträußen zusammengesetzter und geflochtener Zäune befleißen.

9) Wird den hochfürstl. Pfleg- und Landgerichten bey ihren Amtspflichten aufgeleget, daß sie

A. Sich den Zustand der Landökonomie der Gegenden, und Einfeldungen, wo gebrachet wird, oder nicht, gründlich bekannt machen,

B. Denen, welche das Brachen aufheben wollen, mit Nachdruck an Handen gehen,

C. Die allfällige Anstände, und Widersprüche, die sich dabey ereignen, in keine processualische Weitläufigkeit erwachsen lassen, sondern als eine Landespolizeysache entweder in Kürze abschneiden, und beylegen, oder durch unverzogenen Bericht an den hochfürstl. Hofrath zur Entschließung gelangen lassen, überhaupt aber sollen

D. die landesfürstlichen Beamten den Fortgang, und die Hinternisse, die sich bey Aufhebung der Tratten, und Gemeinweiden ergeben, sorgsamst bemerken, sofort solche

E. mit Ende jeden Jahres ohne Mittel bey dem Landesfürsten berichtlich anzeigen, und zugleich sowohl die, welche das Brachen von Zeit zu Zeit aufheben, als jene, die solches annoch fortsetzen, namhaft machen. Verordn. vom 15 Jänner 1782.

Vaganten, s. Landstreicher.

Ueberbriefung, s. Bürgenstellung.

Venia Aetatis.

Es soll in den Städten und Märkten keinem Minderjährigen, welcher das 25ste Jahr seines Alters nicht

erfüllet hat, die Verwaltung seiner Güter und Mitteln anvertrauet, oder überlassen werden, es sey dann, daß derselbe bey dem Landesfürsten um Begebung der zur 25jährigen Vogtbarkeit noch abgängigen Jahre supplicando eingekommen, und solche wirklich erlanget hätte. Verordn. vom 2 April 1681.

Verehelichung.

Wenn sich jemand zu verehelichen gedenket, hat sich selber vorher bey der weltlichen Obrigkeit anzumelden, und ohne vorläufig von dieser erhaltenen Konsens zur Ehe nicht zu schreiten, indem ein solcher widrigenfalls im Lande nicht geduldet werden würde. Verordn. vom 2 März 1667.

* * *

Die Seelsorger sollen ohne Vorweisung des Consenses der weltlichen Obrigkeit keine Eheversprechen aufnehmen, noch weniger Leute copuliren: da aber unvermögende Personen sich dessen ungeachtet zu verehelichen gedenken, sind selbe zur Suchung ihres Glücks weiter zu weisen. Verordn. vom 13 Aug. 1681. und vom 4 Jul. 1691.

Vergiftung.

Wider den oder diejenige, welche einem Menschen Hitrauch oder anderes Gift in Speisen oder sonst beyzubringen sich unterfangen, soll auch schon wegen solchen Versuchs und ohne Unterschied, ob der Tod des

Ver-

Vergifteten erfolge oder nicht, mit der Strafe an Leib und Leben ohne Gnade verfahren werden. Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit dieses ernstlichen Verboths entschuldigen könne, ist dasselbe alle Jahre einmal in dem ganzen Lande öffentlich zu verrufen, und auf den Inhalt desselben bey den sich ergebenden Fällen von der hohen Justiz-Stelle ohne alle Rücksicht genau zu halten. Verordn. vom 23 Novembr. 1776.

Vermächtnisse für die Armen.

1) Sollen alle und jede Erblasser bey Errichtung einer letztwilligen Verordnung zu Unterstützung der Armen mit einem milden Vermächtniß eingedenk seyn, und nach dem Maße ihres Vermögens einen ergiebigen Beytrag zu den vorhandenen Armenkassen bestimmen.

2) Wird jedem Erblasser die Freyheit gegeben, ob er entweder zu den Armen des Gerichtes, wo er gesessen ist, oder zu den inngerichtlichen Waisen-Bruder- oder Krankenhäusern etwas verschaffen wolle.

3) Sollen die vorgehende Vermächtnisse in dem ganzen Lande nicht nur auf die inngerichtliche Spitäler allein sich erstrecken, sondern auch dahin ihre Wirkung erhalten, daß, wenn einer auf dem Land zu dem St. Johanns-oder Krankenspital in Salzburg etwas vermachet, solches alsdann in dem Antheil, den er sonst zu dem inngerichtlichen Almosen hätte bestimmen sollen, eingerechnet werden möge. Welche Wirkung der Vermächtnisse auch

4) In

4) in jenem Falle eintritt, wenn jemand eine milde Gabe zu den Waisenhäusern in Salzburg verschaffet, da selbiges nicht allein für die Waisen der Residenzstadt gewidmet ist, sondern darin auch dergleichen verunglückte Kinder aus den Landstädten und Pfleggerichten aufgenommen werden.

5) Sollen jene Personen, welche zu Verfassung oder Aufnahme der gerichtlichen oder aussergerichtlichen feyerlichen oder anderer Testamente aufgerufen werden, die Erzielung dieser Einrichtung mit allem Fleiße zu befördern suchen, jedoch so, daß weder die Kräfte des Vermögens überspannet, noch den öfters dürftigen Freunden, und Erben ein merklicher Nachtheil zugezogen werde. Soferne aber

6) diese Beobachtung in einer letztwilligen Verordnung gänzlich übergangen wird, oder auch jemand ohne Testament und gemachten Ausspruch eines Almosens verstirbt, so ist diese Erforderniß entweder von den Erben selbst durch freywillige Verständniß nachzuholen, oder die Obrigkeit soll nach Befund des Vermögens und der Beschaffenheit der Erben eine milde Reichniß für die inngerichtliche Armen jederzeit von Amtswegen zurückbehalten. Zu diesem Ende haben

7) die mit Gerichtbarkeit und dem Inventursrecht versehenen Stellen, und Aemter, wie auch die grundherrschaftlichen Verwaltungen, dann die Landleute, wenn ihnen auf Anlangen die Errichtung des Inventarii bey ihren Angehörigen gestattet worden,

bey den Vermögensbeschreibungen von selbst den Bedacht dahin zu nehmen, daß sowohl der Vernachläßigung der Erblasser oder ihrer Erben mit Bestimmung und Abzug einer milden Gabe für die Armen abgeholfen, als auch jedesmal der Betrag dieser Gabe in dem Inventario ausgesetzet werde.

8) Wird dieser Verordnung durch jene Ausspendungen, welche nach dem Willen der Erblasser oder der Erben bey oder nach den Seelengottesdiensten unter die Armen vielfältig auf die Hand mitgetheilet werden, keinesweges genug gethan, sondern es wird nebenhin erfodert, daß eine milde Gabe nach Jedermanns Ermessen den Armen der dortigen Gemeinde, oder den vorbenannten Armenhäusern zugedacht, und an die Gerichtsobrigkeit jedes Ortes bestellet werde. Jedoch geschieht

9) In Ansicht der Residenzstadt dieser Verordnung ein Genügen, wenn jemand entweder den Hausarmen, oder dem milden Seckel, oder dem gemeinen Almosen, oder den Waisenhäusern oder dem St. Johannesspital ein Vermächtniß hinterläßt.

10) Alles dasjenige, was entweder in gemeiner Benennung überhaupt den Armen zugedacht wird, oder nach obrigkeitlicher Ermeßigung von dem Vermögen hinweggezogen wird, soll auf dem Lande den inngerichtlichen Armen, in der Hauptstadt aber dem gemeinen Almosen zugetheilet werden. Schließlich haben die Obrigkeiten über die eingebrachten Vermächtnisse und

der-

dergleichen milde Gaben ein genaues Verzeichniß zu führen, und über den Erfolg und Zugang alle Jahre eine deutliche und zuverläßige Tabelle nach Hofe einzusenden. Verordn. vom 15 Decembr. 1772.

Versatzhaus, s. Leihhaus.

Verschollene Personen, s. Erbschaft abwesender Personen.

Verstückungen, s. Zulehen.

Veruntreuungen der Beamten, s. Cassa-Eingriffe.

Vieh auſſer Land.

Es sollen weder Pferde, noch Horn- dann Groß- oder Kleinvieh, Schmalz, Käs, Unschlitt, Seifen, und rohes Füllwerk ohne ordentlichen, vom Landesfürsten selbst ertheilten, und von demselben eigenhändig unterschriebenen Paß auſſer dem Erzstift hinauspaßirt werden; es wäre dann Sache, daß es etwa nur auf ein, oder höchstens zwey untaugliche und tadelhafte Pferde ankäme, wegen welchen es dem Ermessen der Beamten mit dem anheimgestellet wird, daß diese Bewilligung auf kein gutes brauchbares Vieh erstrecket werde. Welche dieses Verboth übertreten, und mit einem ordnungswidrigen Paße eine Contrebande spielen, sind mit Confiscation und Ersatz im

Gelde

Gelde, die Gränzobrigkeiten und Kommandirte aber, die dergleichen Hinauspaßirung mit pflichtwidriger Nachsicht gedulden, mit der Dienstentsetzung zu bestrafen. Verordn. vom 1 Aug. 1772.

Viehdiebstahl.

Die Viehdiebe sollen in Gemäßheit der gemeinen Rechte mit dem Schwerdte abgestrafet werden. Verordn. vom 28 März 1735.

Vieh, krankes.

Kein Unterthan soll bey Vermeidung 50 bis 100 Reichsthaler, ja noch schärferer Strafe sich unterstehen, ein krankes Groß- oder Kleinvieh ohne Vorwissen der Obrigkeit und Beyziehung eines Metzgers zu schlachten, und selbst zu verzehren, noch weniger aber zu vergraben, oder ausser Land zu bringen. Verordn. vom 29 Februar 1716.

Unzucht.

1) Sowohl bey erst- als zweymaligen Fornikanten von beyden Geschlecht sollen die bisher gewöhnlichen Arbeitshausstrafen in Zukunft gänzlich aufgehoben, und anstatt derenselben erwähnte Verbrecher mit Geld- oder anderen Leibesbussen, wozu sie nach voriger Gewohnheit die Wahl haben, folgendergestalt beleget werden.

2) Eine erstmalige fleischliche Sünderinn hat entweder 10 fl. 15 kr. der Amtskassa zu erlegen,

oder

oder durch 14 Täge die Hälfte in geringer Aetzung, oder durch ganze 4 Wochen in gemeiner Arrestanten-Kost, nachdem es nämlich die Gesundheits- und andere Umstände einer frühen oder hohen Schwangerschaft zulassen, in der Keuche, jedoch mit dem abzubüssen, daß die geschwächte Dirne ihre Verpflegung entweder ihr selbst schaffen, oder dieselbe währendem Verhaft, oder hinnach dem Amtmann durch Handarbeit als Stricken, Spinnen, und dergleichen nach Gelegenheit jedes Orts gehörig abdienen, oder sonst von ihrem Vermögen, Lidlohn und Verdienen zu vergüten schuldig seyn solle. Was übrigens obberührte Geldstrafe betrift, haben die Beamte von 5 fl. 15 kr. wie vorhin, also in Zukunft ihre Drittel zu geniessen, den Ueberrest pr. 5. fl. hingegen der Amtskassa ganz zu verrechnen; ingleichen sind den Gerichtsdienern ihre sogenannte Nachrechte von mehr besagter Geldstrafe zu entrichten. Gleichwie nun

3) Die schon einmal abgestrafte, und hierauf das zweytemal ruckfällige Sünderinn nach obiger Maß, und mit gleichem Verstand der Strafsdritteln, und Nachrechte eine doppelte Geld- oder Keuchenbuße, und überhin auch die Geigenstellung auszustehen hat; also ist

4) Dieses auch auf die sich fornicarie vergehende Mannspersonen, doch mit dem Unterschied dahin zu verstehen, daß der erste Verbrecher entweder die im zweyten Absatz verhängte Geldbuße

zu

zu erlegen, oder zwey Monate Schanzarbeit in der Hauptstadt zu verrichten gehalten, und also auch

5) Der zweyte Uebertreter schuldig sey, nebst der Stockschlagung zugleich eine zweyfache Geld- oder Schanzbuße zu entrichten. Würden aber

6) Dergleichen fleischliche Verbrecher nach Gestalt der Umstände mit obrigkeitlicher Genehmhaltung sich miteinander verheurathen, so soll in solchem Fall sowohl in dem ersten, als zweyten Vergehen nebst Nachsicht der Stockschlagung und Geigenstellung auch im übrigen nur die halbe Straffe von den fehligen Theilen, wenn sie sich würklich mit einander verehelichet, eingelanget, oder an denenselben vollstrecket werden. Gleichwie auch

7) Die selbstige freywillige Anzeige der geschwächten Weibsperson vor Gericht, ehe und bevor sie deswegen von dem Amtmann daselbst angegeben worden, sowohl bey der ersten, als zweyten Leichtfertigkeit die Nachsicht der halben Strafe, dann zugleich der Geigenstellung würket; also soll

8) Dieses Hilfsmittel der eigenen Anklage vor Gericht mit gleicher Wirkung in Ansicht der Stockschlagung auch jenen Mannspersonen zu stat-

ten kommen, welche ihren ersten, und zweyten Fehltritt freywillig, und ehe sie von dem Amtmann hierüber angezeiget worden sind, der Obrigkeit entdecken.

9) Diejenigen belangend, welche durch die zuvor erlittene Strafen sich von dem Laster der Unzucht noch nicht abhalten, sondern in solchen sich das drittemal betreten lassen, ist dergleichen wiederholten Verbrechern beyden Geschlechts, und zwar ohne Wirkung der selbstigen Angabe vor Gericht, dann ohne eine allhier statthabende Geldbuße das Arbeitshaus mit dem zur Strafe bestimmet, daß die Weibsperson ohnmittelbar daselbst, der solchergestalt mitfehlige Complex hingegen entweder in dem Arbeitshaus, oder auf der Schanz in der Hauptstadt durch zwey Jahr die zum drittenmal begangene Schandthat abzubüssen, die zum viertenmal ruckfällige durch fünf Jahre, dann die noch öfters schuldige Uebertreter nach Proportion, und hofräthlicher Ermäßigung auch noch längers in vorerwähnten Bußorten zu verbleiben haben; wie dann beynebst auf dem Fall, da mehr dergleichen begangene Leichtfertigkeiten auf einmal kund und erhoben würden, auch ein willkührlicher Zusatz an der Strafe statt finden solle. Ueberhin sind

10) Den drittenmaligen Fornikanten auch die mit Ehemännern sich vergehende ledige Weibsbilder, nicht minder die mit verheuratheten Weibern sich vermischende Mannspersonen, dann weiters die unter dem Deck-

mantel

mantel der Ehe herumziehende Schleppsäcke, und ihre mitfehlige Gegenstände in Schöpfung der Strafe zu vergleichen, deren Bestimmung aber gleich in dem dritten, und noch öfteren Fornikationsfällen auf schuldige Einberichtung dem Hofräthlichen Erkenntniß vorbehalten bleibt.

11) Anstatt der sonst in Puncto trinae fornicationis, palliati matrimonii, et simplicis Adulterii gewöhnlichen Pfleg- Stadt- oder Landgerichtsverweisungen sollen dergleichen liederliche Vetteln, wovon in diesem und vorigen zwey Absätzen Meldung geschehen ist, mit ströhenen Kränzen vor den Gerichtshäusern ausgestellet, oder mit derben Schlägen öffentlich überzogen werden; welches letztere auch anstatt bemeldter Gerichtsverweisungen an den gleich strafbaren Mitverbrechern obgedachter Weibspersonen, doch mit Ausschluß der Ehemänner,*) ernstlich zu vollziehen ist. Gleichwie es aber

12) Nach aufgehobenen Verweisungen aus den Pfleg- Stadt- und Landgerichten dem Gewissen und der Obsorge der Beamten überlassen wird, dem Periculo Relapsus auf andere Art, als mittels Entfernung der schwangeren Dirne, oder ihres Mitsünders vom dermaligen Dienstort, nach Möglichkeit vorzubeugen: also bleibet die Schöpfung der vorhin gepflogenen Gerichtsverweisungen bey einem oder dem anderen

*) Von diesen s. unten §. 31.

ren einzelnen Falle nach Befund der Sache der Ermäßigung des Hofraths vorbehalten.

Diese Art öffentlicher Bestrafungen, als der Schläge vor den Gerichtshäusern, der Ausführung im Bock, Ausstellung mit ströhenen Kränzen oder auch einer willkührlichen Bußzeit im Arbeitshaus, ist

13) Nach eines jeden Pfleg- Stadt- oder Landgerichts Gutgedünken, besonders an jenen liederlichen Vetteln zu vollstrecken, welche, ohne Kinder zu erzeugen, der Hurerey beständig nachhangen, oder wenn solche übel berufene Weibsbilder wegen müßigen und verdächtigen Umziehens schon öfters abgestrafet worden, und dessen ohngeachtet in bedenklichen Orten und Winkeln mit Kerln öfters betreten werden. Gleichwie nun auch diese letztere jedesmal deßwegen nach obrigkeitlichem Gutbefinden mit dem Arbeitshaus oder der Schanz gewarnet werden können; also stehen

14) Die im vorigen Absatz gedachte öffentliche Schandbußen auch jenen Weibsbildern und ihren Mithelfern zu gewarten, welche durch sträfliche Concussiones und Ränke auch von den ehrlichsten Leuten unter dem falschen Angeben und Vorwand der von denenselben erhaltenen Schwängerung Geld zu erpressen, und diese auf solche Art in ihrer Ehre anzutasten sich erkecken.

15) Hat jede Obrigkeit auch auf jene verdächtige Weibspersonen, welche an dem Ort ihres Aufenthalts nichts zu thun haben, unbedienstet sind, oder als so-

genannte

genannte Kostgeherinnen ohne Arbeit auf dem Müßiggang hersitzen, emsigen Bedacht zu nehmen, dieselbe, wenn sie ohnehin nicht dahin gehören, entweder fort- oder wenigst in ehrliche Dienste zu schaffen, und auf Uebertretung solchen Gebothes dergleichen verdächtiges Gesind mit dem Arbeitshaus, dann nach Gestalt der Sache auch mit öffentlichen Karbatschstreichen, und mittelst Verschiebung an das Geburtsort abstrafen zu lassen.

16) Diejenige Weibspersonen, so bey Gericht falsche Kindesväter ansagen, und ihres unwahrhaften Vorgebens hinnach überwiesen, oder geständig werden, haben jedesmal zweyfache Strafe, nämlich diejenige, so sie mit dem falschen, dann die, welche sie mit dem wahren Kindesvater verschuldet haben, zu übertragen.

Wenn daher eine Verbrecherin, oder ein Verbrecher wegen erst- oder zweymaliger Fornikation wären abgestrafet worden, und nach der Hand kundbar würde, daß unter einem solchen abgebüßten Vergehen nicht lediglich eine Leichtfertigkeit, sondern wohl gar ein Ehebruch, Blutschand, oder anderes schwereres dergleichen Laster verborgen liege; so sind die obiger simulirten Thathandlungen schuldig befundene nebst der geschöpften Fornikationsstrafe, und zwar ohne Unterschied, ob diese von denenselben bereits ausgestanden oder bezahlet worden, noch überhin als Ehebrecher, Blutschänder und dergleichen Uebertreter mit der auf das entdeckte Verbrechen verordneten Bestrafung zu belegen.

17) Jene Kindesmütter, welche ihren Kindesvater, oder Mitverbrecher gar nicht mit Namen anzuzeigen wissen, oder angeben wollen, sondern einen fremden, und unbekannten Studenten, Soldaten, Handwerkspursch, Vaganten, und dergleichen dafür ansagen, haben ohne weiters auch sogleich bey dem ersten Verbrechen, wenn sie außer Land gebürtig sind, die indefinirte Verweisung des Erzstifts, widrigenfalls aber eine zweyjährige Bußzeit in dem Arbeitshaus zu erstrecken.

18 — 19) Wider jene Kindesmütter, welche entweder durch ihre Anverwandte, die Obrigkeit selbst, oder in anderweg rechtmäßig über ihre Schwängerung angestanden worden sind, jedoch aber solche hartnäckig läugnen, den dicken Bauch verbergen, das Kind in Geheim gebähren, oder mit Fleiß zur Geburt niemanden zu Hilfe ruffen, und alsdann ein todtes Kind auf die Welt gebracht zu haben vorgeben, soll mit der Todesstrafe verfahren werden. Diese nämliche Strafe soll auch

20) Gegen diejenigen Mütter, aller ihrer Ausreden und Einwendungen ohngeachtet, Platz greifen, welche ihre Leibesfrucht lebend geboren zu haben bekennen, solche aber nach der Entbindung geheim halten, sodann verbluten, im Unflat ersticken, oder verschmachten lassen.

21) Da die, besonders unter den Dienstleuten vorgehende, Unzucht vielfältig daher entsteht, weil

die

die Hausväter ihnen Vorschub und Gelegenheit geben, und auf ihr Gesind kein wachsames Aug tragen; so soll

22) In Fornikations und andern Fällen, worinn eine fahrläßige, und laue Obsorge des Hausvaters zu unterlaufen scheinet, hierauf von Amtswegen nach Emsigkeit inquiriret, und der fehlig befundene nach obrigkeitlichem Gedünken, und Gestalt der Sache mit empfindlicher Leibsstrafe, als Keuchenbuß im Wasser und Brod, oder Geldstrafe von einem oder zwey Gerichtswändeln beleget werden; würden aber aus der eingeholten Inquisition besondere Umstände einer etwa geflissenen Nachsicht, oder eines wissentlich gegebenen Unterschleifes sich entdecken; so sind dergleichen Frevler mit hofräthlichem Vorwissen und auf erfolgende Einberichtung wohl gar mit der Schanz, dem Arbeitshaus, oder nach Befund der Umstände, besonders, wenn sie hierüber schon öfters betreten worden, mit öffentlichen Schandbussen zu züchtigen. Gleichergestalt hat

23) Kein Bauer, Burger, Innsaß, oder anderer Gutsbesitzer bey Strafe eines oder zweyer Gerichtswändel, oder der dagegen proportionirten Keuchen- Arbeitshaus- oder Schanzbuß, welche ohne Einberichtung zu vollziehen ist, einer inn- oder ausser-gerichtlichen, und also noch minder einer ausländischen schwangern Weibsperson ohne gerichtlichen Vorwissen, und Anzeige daselbst den Aufenthalt, oder

die Entbindung und das Kindbett auſſer dem Noth-fall, worüber die Obrigkeit zu erkennen hat, in ihren Häuſern, oder Zulehen zu geſtatten.

24) Damit der Entweichung ſchwangerer Dirnen, und ihrer Austretung von ihren Dienſten vor der gewöhnlichen Wanderzeit Einhalt gethan und vorgebogen werde, ſollen die Bauern und andere Hausväter bey Vermeidung der in den vorhergehenden Abſätzen verhängten Strafen keinen Dienſtbothen beyderley Geſchlechts den verdienten Liedlohn ehe und bevor ausfolgen laſſen, als dießfalls von erſteren bey weltlicher Obrigkeit die Anzeige geſchehen, und von Seiten des Knechts, oder der Dirne alldort die ſtandhafte Verantwortung ihres voreiligen und frühezeitigen Austritts von dem Dienſte erfolget iſt. In dieſer Abſicht wird

25) Den geſammten Unterthanen im Lande unter mehr beſagter Geld- Keuchen- Arbeitshaus- oder Schanzbuße ernſtlich gebothen, keinen auſſergerichtlichen, dann ausländiſchen Knecht oder Magd in ſeine Dienſte zu verdingen, es wäre dann Sache, daß ſie von der weltlichen Obrigkeit hierzu die Bewilligung erhalten haben; dieſe aber iſt nicht eher und anderſt zu ertheilen, als bis der einſtehende Dienſtboth von dem Pfleg- oder Landgericht ſeines Geburtsorts, vormaligen Dienſtes oder Aufenthalts ein Atteſtat ſeines daſelbſtigen Wohlverhaltens, welches demſelben Hierlandes ohne Entgeld und Bezahlung zu ertheilen iſt, vorgebracht habe. Da auch

26) Mehrfältig zu geschehen pfleget, daß schwangere Weibspersonen, um der verschuldeten Strafe zu entweichen, sich ausser Land flüchten, und also an auswärtigen Orten ihre Entbindung erwarten, sodann aber von dannen wiederum zurückkehren; so sind dergleichen Flüchtlinge, wenn sie gleich erweisen können, daß ihnen ihres Vergehens halber bereits ausser Landes die Strafe geschöpfet worden, dessen ungeachtet mit der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen, und dem Verbrechen angemessenen Abwandlung ohne Rucksicht zu belegen.

27 — 28) Diejenige, so einen doppelten Ehebruch mit einander begehen, da nämlich ein verheuratheter Mann mit einem verehelichten Weibe sich würklich versündiget, sind ohne Unterschied des Geschlechts, Standes oder Profeßion das erstemal mit öffentlicher Brechel oder einmaliger Ausstellung vor der Kirche mit einer brinnenden schwarzen Kerze in der Hand abzustrafen, dann überhin das Weib 4 Monate in dem Arbeitshaus, und der Mann eben so lange Zeit daselbst, oder auf der Schanz abzubüssen. Würde aber

29) Hierdurch keine Besserung, sondern vielmehr das zweite Verbrechen unter ihnen beyden, oder mit einem andern verheuratheten Gegenstand erfolgen, so sollen dergleichen schon einmal auf obige Art bestrafte zweyfache Ehebrecher beyderley Geschlechts auf dem Pranger mit Ruthen ausgehauen, und sodann nach abgeschworner Urphede des Landes

auf Lebenslang verwiesen, oder nach Gestalt der Umstände und Personen auf hofräthliche Erkenntniß wiederholt in die Brechel, oder mit der schwarzen Kerze öffentlich ausgestellet, anbey nach Beschaffenheit der Leibeskräfte mit Schlägen überzogen, dann überhin auf vier Jahre in das Arbeitshaus, oder mit Unterschied des Geschlechtes zur Schanz geliefert werden. Lassen sich aber

30) Dergleichen schon das Zweytemal rückfällige Sünder durch die erlittene Bußmittel von dem Laster des doppelten Ehebruchs noch nicht abhalten, sondern hierin sich zum drittenmal betreten; so sind dergleichen Uebelthäter sowohl der Mann als das Weib und ohne Unterschied, ob dieselbe überhin die wegen des zweyten Vergehens abgeschworne Urphede gebrochen haben, oder nicht, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hinzurichten.

31) Wenn ein verehelichter Mann mit einer ledigen Weibsperson oder Wittwe sich in Ehebruch vermischet; ist der Mann für das erstemal mit der Brechel, oder Ausstellung vor der Kirche mit einer brinnenden schwarzen Kerze in der Hand zu bestrafen, die Mitverbrecherinn desselben aber auf Art und Weise, wie oben §. 9. 10. und 11. gemeldet worden, zu büssen. Die wegen der mit einer unverehelichten Weibsperson erfolgten Vermischung schon einmal gezüchtigte Ehemänner sollen

32) Nach abgeschworner Urphede des Erzstifts stäts verwiesen, oder nach Gestalt der Sache, und

der

der Personen wiederholt in die Brechel, oder mit der schwarzen Kerze öffentlich ausgestellet, mit Schlägen überzogen, und sofort auf zwey Jahre in das Arbeitshaus, oder zur Schanz gegeben werden. Ihr zum zweytemal fehliger Anhang ist nach Maaß vorbemeldter Absätzen mit doppelter Strafszeit im Arbeitshaus zu belegen. Die zum drittenmal rückfällige Verbrecher hingegen sind, es erfolge hernach das Verbrechen unter ihnen beyden, oder mit anderen

33) Sowohl die Manns = als Weibsperson mit Ruthen auf dem Pranger auszustreichen, und sofort ersterer unter Erinnerung der allenfalls schon vorhin abgelegten Urphede, letztere aber nach Abschwörung derselben des Landes auf Lebenslang zu verweisen. Doch kann anbey nach Unterschied der Umstände und Gutbefinden des Hofrathes der Mann, anstatt des Staupenschlages, und der Landesverweisung, nach Vorschrift des §. 29. abgestrafet, und dessen gleichfehliger Anhang auf 6 Jahre in das Arbeitshaus, doch ohne Ausstellung und Schläge, statt vorbemeldter Ruthen = Aushauung und Relegation verfället werden.

34) Vergehet sich eine ledige Mannsperson oder Wittwer mit einem verehelichten Weib; so hat Ersterer die oben §. 9. 10. und 11. verhängte Bestrafung, das Weib aber die einmalige Brechel oder Ausstellung vor der Kirche mit einer brinnenden schwarzen Kerze, dann überhin eine

halb=

halbjährige Bußzeit im Arbeitshaus auszuhalten. Die wiederholte Schandthat ist

35) Bey dem Weib mit der Prangerstellung, und ewiger Landesverweisung praestita Urpheda, oder gestalten Dingen nach mit wiederholter Brechel oder Ausstellung mit der schwarzen Kerze vor der Kirche nebst Empfang öffentlicher Schläge, dann nebsthin mit dreyjähriger Arbeitshausbuße abzustrafen; bey ihrem Mitsünder hingegen mit vierjähriger Bußzeit daselbst, oder auf der Schanz zu züchtigen. Das zum drittenmal wiederholte Verbrechen aber soll

36) An beyden Fehligen mit dem in §. 33 geschöpften Staupenschlag, und was demselben anhängig ist, bestrafet, oder nach Beschaffenheit der Umstände das Weib nebst mehrmaliger öffentlicher Ausstellung und Empfang empfindlicher Schläge sodann auf fünf, dann derselben Mitverbrecher ohne andern Zusatz auf 6 Jahre in ermeldtes Arbeitshaus gelieferet werden. Würden aber

37) Dergleichen schon dreymale gebüßte Ehebrecher, wovon in §. 31 folg. Meldung geschehen ist, den vierten Ehebruch begehen; so sollen sie, ohne darauf zu sehen, ob sie überhin die Urphede gebrochen haben oder nicht, und sey es hernach Weib oder Mann, dann ohne Unterschied, ob letzterer mit einer ledigen, oder das Weib mit einem unverehelichten sich vermischet habe, mit dem Schwerdt hingerichtet werden.

38)

38) Wenn bey einer ehebrecherischen Betretung mehr dergleichen unter sich, oder auch mit andern Personen verübte Missethaten auf einmal kund und erhoben würden; so ist gegen solche mehrfehlige Uebertreter nebst der auf den ersten und zweyten Fall gesetzten Strafe nach Befund der Umstände auch mit Landesverweisung, oder mit der Arbeitshaus- und Schanzbuße, oder anderen willkührlichen Bußmitteln zu verfahren.

39) Das Laster der Blutschande, welches in ab- und aufsteigender Linie zwischen Eltern und Kindern und so weiter begangen wird, ist mit der Schwerdstrafe ohne Nachsicht zu bestrafen; bey jenen Blutschanden aber, welche zwischen den in einer Querlinie verwandten Personen sich ergeben, soll nach Unterschied der weiten oder nahen Sippschaft, dann nach Ausweisung der geistlichen Rechte in Ansicht des Grades folgendermassen verfahren werden.

40) Diejenige, so im ersten Grad einer Seitenlinie, nämlich die Geschwister, sich mit einander fleischlich vermischen, sind mit Ruthen auf dem Pranger auszuhauen, sofort des Landes nach abgeschworner Urphede ewig zu verweisen, oder nach Gestalt der Umstände und hofräthlicher Ermäßigung nebst einer angehängten Tafel der Aufschrift: Aergerliche Blutschänder, vor dem Amtshaus öffentlich auszustellen, anbey mit Schlägen zu überziehen, und sodann jedes von beyden Verbrechern auf fünf Jahre in das Arbeitshaus, oder mit Unterschied

des Geschlechtes auf die Schanz zu liefern. Begäbe sich

41) Der Incestus unter solchen, welche in dem zweyten Grad ungleicher Linie verwandt sind, mithin, da sich jemand mit seines Bruders oder seiner Schwester Kindern, dann Vaters oder Mutter Geschwistern fleischlich verbricht; so sind dergleichen Uebertreter mit öffentlicher Stellung auf dem Pranger, und ewiger Landesverweisung praestita Urpheda anzusehen, oder, anstatt dessen, nach obiger Maaße öffentlich auszustellen, mit Schlägen zu belegen, und sofort jedes der Fehligen auf 4 Jahre in das Arbeitshaus, oder zur Schanz abzuschicken. Hingegen diejenige, welche

42) Sich in dem zweyten Grad gleicher Seitenlinie, als da sind Geschwisterkinder miteinander versündigen, haben die lebenslängliche Landesverweisung, oder anstatt derselben eine dreyjährige Arbeitshaus- oder Schanzbuße zu erfahren.

43) Eine blutschänderische Mißhandlung zwischen den im dritten Grad gleicher oder ungleicher Querlinie Verwandten soll an dem Mannsbild mit einer Geldbuße von 60 fl. in Abgang der Mitteln aber, mit einjähriger Arbeitshaus- oder Schanzbuße, und an der Mitverbrecherin auf gleiche Art, mit dem einzigen Unterschied des im Mangel des Geldes allhier für die Schanz statt habenden Arbeitshauses, abgewandelt werden.

44) Die

44) Die in dem vierten Grad gleicher, oder ungleicher Linie erfolgende Vermischung ist an jedem der beyden Verbrecher mit der Hälfte obenbemelder Geld = Arbeitshaus = oder Schanzbusse zu bestrafen.

45) Würden solche Blutschänder, die eines gleichen Zu = oder Schreibnamens sind, widersprechen, von ihrer beyderseitigen Verwandschaft zur Zeit des verübten Verbrechens Wissenschaft getragen zu haben, ohne daß sie ihre vorschützende Unwissenheit rechtmäßig erweisen können; so sind sie zu dem Erlag oder Aushaltung vorgesetzter Geld = oder Leibesbußen ohne Nachsicht zu verweisen; diejenige hingegen, so keinen gleichen Zu = oder Schreibnamen führen, und zur Zeit der begangenen That von ihrer Sippschaft nichts gewußt zu haben vorgeben, wenn anderst diese letztere bey Gericht gehörig erhoben ist, sollen zur Ablegung des Reinigungseides angehalten werden.

46) Legen dergleichen Uebertreter den Eidschwur gehörig ab; so sind sie nach Art der blossen Fornikanten zu bestrafen. Wenn sie aber zu schwören sich weigern, oder zur Bekenntniß der zur Zeit des Verbrechens gehabten Wissenschaft ihrer Verwandschaft sich hervorlassen; sollen sie mit der auf die Blutschand gesetzten Strafe beleget werden. Gleichwie aber die Blutschand so wie der Ehebruch, jedesmal der Bestrafung halber an den Hofrath einzuberichten ist; also bleibt auch bey dem erste-

ren

ren Vergehen der Ermäßigung desselben vorbehalten, nicht nur gegen jene Blutschänder, welche gleiche Schreibnamen führen und das Wissen ihrer Verwandtschaft widersprechen, nach Befund der Umstände gelinder zu verfahren, sondern auch mit Erkenntniß des Reinigungseides nach Gestalt der Sache mehr oder weniger vorzuschreiten, oder wohl gar mit Hintanlassung desselben eine willkührliche Strafe zu schöpfen.

47) Wer eine Blutschand nach schon einmal deßwegen erlittener Züchtigung begeht, soll ohne Unterschied des Geschlechts in dem ersten Grade einer Seitenlinie in die Schwerdtstrafe, und in dem zweyten Grade ungleicher Linie in die wirkliche Ruthenaushauung auf dem Pranger nebst wiederholter Landesverweisung verfallen seyn. Die in den §. 42. 43 und 44 benannten und bereits gezüchtigten Blutschänder haben die Wiederholung des Verbrechens nach hofräthlicher Erkenntniß jedesmal mit der um einen Grad geschärften Bestrafung abzubüssen.

48) Was die fleischlichen Verbrechen betrift, welche zwischen verschwägerten Personen unterlaufen, soll jene Vermischung, die von einem Tochtermann mit seiner Schwiegermutter, und hingegen von einem Schwiegervater mit seiner Schwiegertochter, oder von dem Stiefvater mit seiner Stieftochter, und wechselsweise von dem Stiefsohn mit seiner Stiefmutter begangen

mutter begangen wird, der in dem ersten Grade gleicher Querlinie vollbrachten Blutschand gleich gehalten, folglich mit dem Staupenschlag auf dem Pranger nebst ewiger Landesverweisung, oder statt dessen nach Vorschrifft des §. 40. abgestrafet werden. Ein anderes dergleichen Verbrechen aber, welches in der Seitenlinie sich ergiebt, es mag hernach die Schwangerschaft aus erlaubter oder unerlaubter Beywohnung herrühren, wenn sich dieselbe in solchem letztern Fall nur nicht über den zweyten Grad erstrecket, ist in dem ersten und zweyten Grad mit zweyjähriger Arbeitshaus- oder Schanzstrafe, in dem dritten und vierten aber, wie eine zweytmalige glatte Fornikation, abzubüssen.

49) Was die Blutschand zwischen den geistlicher Weise mit einander verwandten Personen anbelanget, soll die unter dem Pathen und Pathenkind, oder sogenannten Göthen und Göthenkind erfolgende Vermischung jener im dritten Grade der Blutsfreundschaft in der Bestrafung gleich gehalten, und

50) Die Gevatersleute selbst, wenn sie sich mit einander fleischlich vergehen, wie die Blutschänder im vierten Grade abgewandelt werden.

51) Wenn ein Gerhab oder Pflegvater mit seinem Waisen oder Pflegkind sich wider die Keuschheit versündiget, oder wenn jemand in geweihten oder öffentlichen Orten, wodurch eine allgemeine

Aergerniß entsteht, Unzucht treibt; so wird in solchen Fällen nach Maßgabe der Umstände die Strafe geschärfet werden.

52) Gewaltthätige Entführung, Nothzucht, Unkeuschheit wider die Natur, Verkuppelung aus Gewinn, und andere dergleichen Laster sollen mit den, in den gemeinen Rechten ausgezeigten Strafen beleget werden. Verordn. vom 19 Decembr. 1772.

Vormundschaftsrechnung.

Die Obrigkeit soll alle und jede ihrer Gerichtsbarkeit untergebene Vormünder und Curatoren bey Strafe erinnern und warnen, daß sie ihren Pflegkindern treulich hausen, deren vorhandene Baarschaften ohne Hypothek und zugleich annehmliche Bürgschaft (daferne die Hypothek zur Versicherung des Kapitals und der Interessen für sich allein nicht hinlänglich wäre) nicht ausleihen, ingleichen sich selbst aller unnöthigen Auslagen enthalten, noch weniger ihren Pupillen dergleichen Ueberfluß oder unnöthigen Pracht zulassen, und alle Jahre sowohl über die liegende Güter als Barschaften ihren Pupillen und Minderjährigen richtige Rechnungen machen sollen. Nicht minder soll die Obrigkeit dergleichen Rechnungen, wenn das Vermögen groß ist, oder es sonst die Noth erfoderte, jährlich; bey geringern Verwaltungen aber längstens alle drey Jahre ordentlich aufnehmen, die Vormünder über ihre geführte Administration zu Rede stellen, und sich anbey

bey nicht allein die Gutmachung des Restes jedesmal vorzeigen lassen, sondern auch mit allem Fleiß nachsehen und nachfragen, ob die Schuldbriefe noch von guten Kräften, und die Hypotheken noch hinlänglich, folglich die Kapitalien und Interessen auser der Gefahr eines Verlustes seyen. Woferne man dießfalls bey der Obrigkeit eine Nachsicht oder Hinläßigkeit verspüren würde, soll sie zugleich eine unausbleibliche Bestrafung, nebst dem von den Pupillen und Minderjährigen gegen sie von Rechtswegen zu suchen habenden Regreß zu gewarten haben. Verordn. vom 11 Decemb. 1673, und vom 7 Jul. 1677.

Vormundsetzung.

Keine Obrigkeit soll einen Unterthan, welcher einer andern Grundherrschaft unterworfen ist, für einen Vormund aufstellen, sie habe sich denn zuvor bey dessen Grundherrn, wenn solcher in Kraft Recessus de Anno 1645. in Jurisdictions-Sachen privilegirt, oder ein Hofmarchs-Herr ist, mittelst eines ordentlichen Requisitions-, bey den Schildherren aber durch ein gemeines Notifications-Schreiben von dessen verbrieften Schulden, und führenden Hauswesen zuverläßig erkundiget: wie dann auch der Grundherr vor Aufrichtung einer grundobrigkeitl. Verschreibung sich, so viel möglich, wegen des Unterthans etwann bereits haftenden stillschweigenden Unterpfändern informiren, und

gestalten Sachen nach mit Ertheilung der Gutmachscheine nicht zu leicht und voreilig seyn soll. Verordn. vom 18 Nov. 1709.

Diese Verordnung findt sich in Arnolds Tract. vom Vor- und Nachgang der Gantgläubiger S. 288.

Vor- und Nachgang der Gläubiger,

s. Gantordnung.

Urphede.

Ein Urphedbrecher soll ohne Unterschied des Geschlechtes zur Strafe des begangenen Meineides das erstemal mit einem halben Schilling von 30 Ruthenstreichen durch den Scharfrichter auf dem Pranger ausgehauen, der zweytmalige Urphedbrecher hingegen mit dem ganzen Staupenschlag der 60 Ruthen auf obverstandene Weise gezüchtiget werden. Sollte ein solcher schon zum zweytenmale abgestrafter Verbrecher in dem Erzstift sich zum drittenmale betreten lassen, ist gegen denselben mit Wiederholung des ganzen Schillings von 60 Ruthen auf dem Pranger zu verfahren, und ihm zugleich das hiesige Relegationszeichen mit dem Buchstaben S. (Salzburg) durch den Freymann auf dem Rücken einzuschrepfen. Würde aber ein solcher Uebelthäter das Laster des Meineids sich sogar zum viertenmale zu Schulden kommen lassen, soll wi-

der

der ihn ohne Unterschied des Geschlechts mit der wirklichen Todesstrafe durch das Schwerd verfahren werden. Uebrigens soll den Urphedbrechern in einzelnen Fällen die Schwere des Eides uud Meineides, wie auch der auf wiederholtes Vergehen ihnen bevorstehende Grad der Strafe jedesmal deutlich vorgehalten werden, dann ist hierüber zugleich ein eigenes Protokoll zu verfassen, und gleich der abgeschwornen schriftlichen Urphede an den hochfürstlichen Hofrath berichtlich einzuschicken. Verordn. vom 10 Jänner. 1778.

Weibliche Freyheiten.

Wann ein Eheweib sich in einem Schuldbrief als Mitschuldnerin, oder als Borgin mit ihrem Ehemann verschreiben, und obligiren will, soll dieß alles vor dem Gericht, wohin es seiner Eigenschaft nach gehöret, vorgenommen, abgehandelt, und in ein gewißes, zu diesem Geschäft gewidmetes Gerichtsprotokoll eingeschrieben, und allererst daraufhin die Brieferey ertheilet, zuvor aber das Weib von der Obrigkeit des Senatus-ConsultiVellejani, der Authenticae si qua mulier, und anderer weiblichen Freyheiten, doch nicht in Gegenwart ihres Ehevogts, sondern in dessen Abwesenheit, und mit Beyseyn und Zuziehung eines andern Beystands und Anweisers ausführlich und deutlich erinnert, belehret und aus was für Bewegursachen sie erwähnte respective Mitverbindung, Gutsprechung, oder selbsteigne der Schuld-Uebernehmung zu Gunsten ihres Mannes vorkehre, umständlich befraget werden. Woferne aber jetztbemeldte

meldte Verzeihung nicht vorgegangen, oder die angeführten Solemnia dabey nicht gebraucht worden wären, soll die Frau ebenmäßig, ob sie schon ihren weiblichen Freyheiten nicht renuncirt, zu zahlen gehalten seyn, wenn von dem Gläubiger rechtsbehörig erwiesen werden könnte, daß das Geld die Frau und ihr Ehemann empfangen, auch daß solches empfangene Geld in der Frauen Nutzen allein, oder zum gemeinschaftlichen Besten der Frau und des Manns angewendet worden sey. Wann Mann und Frau in einer gemeinschaftlichen Handlung oder Handthierung, oder im Besitz gemeinschaftlicher Güter stehen, und zu Forttreibung dieser Handlung und Handthierung Geld aufgenommen, oder das aufgenommene zu Erhaltung oder Wiedererbauung der gemeinschaftlichen Güter angewendet, so haftet die Frau neben ihrem Ehemann für die gemachte Schulden eben sowohl, und zwar unzertrennet, und ungeschieden.

Auf welchen Fall der Gläubiger nicht verbunden ist, daß das Geld in der Frauen Nutzen wirklich verwendet worden sey, erweislich darzuthun, sondern es ist genug, wann derselbe die gepflogene Societät, und gemeinschaftliche Handlung, Handthierung und Besitzung der Güter erwiesen. Wann aber eine Frau sich allein und für sich selbst vor Gericht obligirt, auch solche Obligation mit Beyziehung eines Beyständers aufgerichtet hat; so ist sie ihren Gläubiger zu befriedigen verbunden, wenn auch schon alles obige nicht beobachtet worden ist.

Wann

Wann nun gegen diese anbefohlene Form, Art und Maaß einige Hauptverschreibung, Bürgschaft, oder Selbstschuldversprechung aufgerichtet würde, soll dieselbe von keinen Kräften, sondern ganz nichtig, und kraftlos seyn. Verordn. vom 6 August 1678.

Diese Verordnung findt sich in Arnolds Tractat von Vor- und Nachgang der Gantgläubiger S. 289.

* * *

Gleichwie die unadelichen Weibspersonen um die landschaftlichen Gefälle bey den Stadt- Pfleg- oder Landgerichten neben einem Beystänber angenehme Kaution zu leisten schuldig sind, also sollen auch die adelichen Weibspersonen, welche keinem Stadt- Pfleg- oder Landgericht unterworfen, bey dem hochfürst. Hofrath dergleichen Bürgschaften in forma authentica aufrichten zu lassen gehalten seyn. Verordn. vom 22 Octobr. 1708.

Diese Verordnung steht beym angeführten Arnold S. 292.

Wiederlosung.

In allen denjenigen Fällen, in welchen sich einer die ewige Wiederlosung vorbehalten hat, kann derselbe, oder seine Erben von einem jeden Besitzer, der solches Gut besitzt, dasselbe unverhin-

derlich wieder ablösen. *) Verordn. vom 24 Octobr. 1695.

Wilddieberey.

1) Welcher künftighin mit einer Flinte oder Scheibenbüchse, oder Stutzen, auch außer einer Wildbahn, jedoch auf den Wegen und Stegen, gegen Wälder, Berge und Auen verdächtig, das ist: daß das Gewehr entweder geladen, oder der es trägt, mit Pulver, Bley, und derley Schießnothwendigkeiten versehen ist, sich einfinden wird, der soll ohne Unterschied das erstemal 5 fl., das zweytemal 10 fl., das drittemal 15 fl., nebst jedesmaliger Verlierung des bey sich habenden Geschützes, zu bezahlen, und in Unvermögenheitsstand für jede 5 fl. eine vierwochige Schanzbusse, mithin das erstemal 4, das zweytemal 8, das drittemal 12 Wochen zu verrichten haben. Würden aber Personen von höherem Range solchergestalt betretten werden, sollte der Jäger selbe bey der Oberstjägermeisterey †) anzuzeigen, und soferne er eine solche Person

*) Sowohl über die Wiederlosung überhaupt, als insonderheit über diese Verordnung verdienet Franz Wiser in seinen Observat. Lib. I. obs. 15. nachgelesen zu werden.

†) Wie dermal, nach aufgehobener Oberstjägermeisterey, in den dahin gehörigen Gegenständen zu verfahren sey, davon s. oben den Artikel: Hofkammer §. 1.

Person nicht kennete, doch genau zu beschreiben verbunden seyn; wo sodann, von der Oberstjägermeisterey aus dem Landesfürsten der Bestrafung halber Vorstellung geschehen wird.

2) Der wirklich in einer Wildbahn verdächtig auf obbeschriebene Weise angetroffen wird, der soll, wenn er auch noch nichts geschossen hat, das erstemal mit 15 fl., und das zweytemal mit 30 fl. bestraffet, fürs drittemal aber auf vier Jahre zur hiesigen Militz übergeben, und im Fall er hiezu untauglich wäre, auf die Schanz geliefert werden. Im ersten Fall hat ein Uebertretter in Unvermögenheitsstande drey Monate, im zweyten sechs Monate, und im dritten Falle zwey Jahre, ohne Hoffnung durch einen Gelderlag sich losmachen zu können, auf der Schanz zu verbleiben. Bey charakterisirten Personen haben die Jäger, wie im vorigen Absatze, sich zu verhalten.

3) Der sich vermummt, oder auf was immer für eine Art verstaltet, oder unkenntlich macht, und mit oder ohne Gewehr inner, oder außer einer Wildbahn, jedoch auf Wegen und Stegen, welche dahin gehen, einfindet, ist unmittelbar in das Kriminale verfallen, und können die Jäger, wenn auf deren Anruffen derley vermummte Personen nicht halten, und sich zu erkennen geben, sondern flüchtigen Fuß setzen, oder gar zur Gegenwehr sich anstellen, auf selbe schiessen; sollen aber alsogleich der Gerichtsobrigkeit die Anzeige thun,

von welcher diese Inquisitionen an den Hofrath zur Schöpfung der Strafe einzuschicken sind. Wenn ein solcher Verbrecher in Puncto fericidii sich wirklich vergangen hat, soll von dem ausgefallenen Strafsurtheile auch der Oberstjägermeisterey Nachricht gegeben, und ein solcher Vermummter, wenn er auch kein Wildpret geschossen, wenigstens gleich einem dreymaligen Wildschützen abgestrafet werden.

4) Wer nun ein Wildpret, sey es hernach inner, oder außer einer Wildbahn wirklich geschossen hat, und dieses das erstemal ist, und ein mehreres als ein Stück gefället zu haben nicht einbekennet, oder überwiesen wird, ist in die Strafe nachfolgendermassen verfallen, als: von einem Hirschen, Stück, oder Kalb, 40 fl., von einem Gäms, oder Gämskitze 30 fl., Rehe, oder Rehekitze 20 fl., Schild- oder Spillhahn, Hasen- Steinhendel 10 fl. im Unvermögensstande aber für jede 5 fl. in eine vierwochige Schanzbusse. Die mindere Wildpretsorten werden von der Oberstjägermeisterey nach Befund der Umstände abgewandelt werden.

5) Da einer bey der ersten gerichtlichen Zuredstellung mehrere Verbrechen von selbst bekennet, oder der rechtlichen Ordnung nach überzeuget wird; hat er für das erste Stück, die vorangesetzte Geldstrafe, und für der übrigen jedes die Hälfte zu bezahlen, oder in Ermanglung der Mitteln, die proportionsmäßige Schanzzeit, nämlich von jeden 5 fl., vier Wochen lang zu verrichten.

6) Wer

6) Wer das zweytemal im Schießen eines Wildprets von Hirschen bis auf den Fason inclusive betreten wird, und, wenn er auch nur ein einziges derley Vergehen auf sich hätte, soll ohne Unterschied, ob er das erstemal wegen eines oder mehreren gefällten Stückwildes abgestrafet worden; mit der in §. 4. angesetzten Geldbuße, dann einer halbjährigen Schanzarbeit in geringen Eisen, oder wann er die Geldstrafe zu entrichten nicht im Stande wäre, mit der Schanz nach obiger Proportion abgebüsset werden; über dieses soll auch ein solcher, wann er hieländischer, und unangesessener ist, ein Bauer- oder anderes Gut an sich zu bringen, und zu besitzen, ein schon ansesßiger aber, auf ein anderes zu kommen unfähig seyn, über das auch, nach ausgestandener Strafe auf drey Jahre von allen öffentlichen und ehrlichen Zusammenkünften, als Hochzeiten, Versprechen, erlaubten Tänzen, und dergleichen, ausgeschlossen seyn. Im Falle er aber bey der zweyten Betrettung, und Zuredestellung mehrere Verbrechen eingestehet, oder deren überwiesen wird, soll er auf vier oder auch mehrere Jahre nach Gestalt seiner Verbrechen von obenerwähnten Zusammenkünften ausgeschlossen, auch zu längerer Schanzbuße verurtheilet werden.

7) Wenn einer zum drittenmal in dem Wildschießen sich verfänglich machet, soll er ohne weiters der kaiserlichen, oder einer anderen auswärtigen Militz übergeben, und zugleich des Landes auf ewig verwiesen,

ein

ein zur Militz untauglicher aber nach Beschaffenheit seines Verbrechens auf 6, oder 8 Jahre zur Schanzarbeit, nebst Abschwörung der Urphede, im Falle er von der Schanz heimlich entwiche, angestellet werden, und nach ausgestandener Strafzeit noch auf fünf Jahre von allen obigen öffentlichen ehrlichen Zusammenkünften ausgeschlossen seyn. Sollte jemand, welcher bereits dreymal abgestraft worden, sich zum viertenmal betreten lassen, so soll ein solcher Verbrecher die Zeit seines Lebens in der Hauptfestung zu Salzburg, oder Festung Hohen Werfen als Arrestant verwahrlich aufbehalten werden.

8) Wird auf alle Gattungen Federwildprets, was Namen es immer habe, wie auch Füchsen, Dachsen, Haasen, Mader, sowohl zu Holz, als zu Felde, mit Feuergeschütze auszugehen, oder solche auf was immer für eine Art zu fangen verbothen; und ob zwar §. 4. erwähnet worden, daß die mindere Wildpretgattungen nach Befund der Umstände werden abgehandelt werden; so wird jedoch zur einiger Richtschnur angefüget, daß ein jeder, so derley Stücke schiesset oder fängt, bey der ersten Betrettung für das erste Stück wenigstens 5 fl. und wenn er mehrer, als eines geschossen, oder gefangen, für deren übrigen jedes 2 fl. 30 kr. bey der zweyten Betrettung das Duplum, nämlich 10 und 5 fl. ein dreymaliger hingegen respective 20 und 10 fl. abzuführen, und im Unvermögenheitsstande für jede 5 fl. eine vierwochige Schanz zu verrich-

ten

ten habe; diejenige aber, so währender Brutzeit die alten schießen oder fangen, werden jederzeit noch schärfer abgewandelt werden. Anbey soll auch jedesmal das bey sich tragende Gewehr verfallen seyn.

9) Wird auch allerley Gelenke und Mäschenmachen, Schlingenstellen, Stelzen stecken, die Füchsgeläger zu ruiniren, zu verstecken, die jungen Füchse mit Feuer und Rauch zu ersticken, oder mit vergifteten Fleischbrocken zu vergeben, durchgehends, und alles Ernstes mit dem verbothen, daß der, so Gelenke, Maschen, Schlingen, Stelzen, Zucken, Fallen oder Laufbögen aufgerichtet zu haben, überführet wird, eben so, als wenn er ein Wildpret geschossen, oder gefangen hätte, und der, so die Geläger versteckt, Füchse ersticket, oder solchen vergeben, gestalten Dingen nach, noch schärfer abgestrafet werden soll.

10) Wird auch junge Haasen zu fangen, die jungen Vögel aus den Nestern, dann Fasonen-Rebhühner- Wildenten-Eyer abzunehmen verbothen; und sind diejenige, welche derley Nester, besonders die Bauern, wenn sie es in ihren eigenen Feldern finden, gehalten, die erfundene Nester, ohne die Eyer zu berühren, dem nächst anliegenden Jäger oder Wildhüter anzuzeigen. Die hierüber betrettenen Personen sind jederzeit der Oberjägermeisterey der Bestrafung halber vorzustellen. Die Vorsteller aber haben einen verhältnißmäßigen Recompens zu empfangen.

11) Wer

11) Wer in einem landesfürstlichen mit Mauern umgebenen, oder auf andere Art eingeschlossenen ordentlichen Thiergarten Wildpret schiesset, oder fängt, wird mit einer noch weit stärkeren Strafe beleget werden.

Da die Steinböcke mit so grossen Kösten, Mühe und Sorgfalt hierlands wieder eingeführet worden, *) so soll derjenige, der einen zu fangen, oder zu schiessen, er möge solchen todt, oder wund geschossen haben, sich erkühnen sollte, auf 10 Jahre als Arrestant in die hiesige Haupt- oder Vestung Hohenwerfen gebracht, und alljährlich am Tag des verübten Facti mit 50 Karbatschstreichen beleget werden. Wenn aber einer nach vollstreckten 10 Strafsjahren sich nochmal unterstünde einen Steinbock zu schiessen, oder zu fangen, der würde nebst Abhauung der Hand in einer der besagten zweyen Vestungen die Zeit seines Lebens als Arrestant verbleiben müssen.

12) Da die Bieber wegen ihrer Seltenheit in anderen Landen, und weil diese Thiere nicht den geringsten Schaden verursachen, die genaueste Hegung verdienen; so hat

A) Der-

---

*) Von den Steinböcken, welche sich vormals im Zillerthal in großer Menge einfanden, in der ersten Helfte dieses Jahrhunderts aber gänzlich verschwanden, liefert mein schätzbarer Freund, Herr Ritter Karl Ehrenbert von Moll, im zweyten Bande seiner Naturhistorischen Briefe eine lesenswürdige Nachricht.

A) Derjenige, so einen Biber fängt, oder schießt, zum Ersatz dieses Thiers 50 fl. oder, da er diesen noch höher verkauft zu haben gestehet, oder überwiesen wird, auch den über 50 fl. erlösten Preis dem Landesfürstlichen Camerali zu vergüten, dann nebsthin zur Strafe 6 Gerichtswändel zu bezahlen; in Unvermögenheitsstand aber wird er auf 4 Jahre zur hiesigen Miliz, und wenn er hiezu nicht tauglich wäre, auf zwey Jahre in das Arbeitshaus geliefert werden; wobey auch ein solcher Verbrecher, wenn er ein hierländischer und unangesessener ist, ein Bauergut, oder anderes Gewerb und Gerechtigkeit an sich zu bringen, ein Ansesiger aber auf ein anders zu kommen, für unfähig erkläret wird.

B) Gestehet einer bey der ersten Inquisition mehrere Biberfänge ein, oder wird deren rechtlicher Ordnung nach überwiesen; so hat er für jedes Stück den Ersatz mit 50 fl. und wenn er ein mehreres davon erhalten, auch den mehrern Werth zu leisten, dann zur Strafe nebst der am Ende des vorigen Absatzes erklärten Unfähigkeit des Gutbesitzes für das erste Stück 4 Gerichtswändel, für jedes der übrigen aber 2 Gerichtswändel abzuführen, oder, da er zu zahlen nicht im Stande wäre, den ersten Biber mit vierjährigem, jeden der übrigen aber mit einjährigem Soldatenleben, oder wenn er hiezu untauglich wäre, statt der 4 jährigen Miliz mit zweyjähriger, und für die einjährige Miliz mit einer halbjährigen Arbeitshausstrafe abzubüssen. Sobald aber

C) Je-

C) Jemand das zweytemal wegen des Biberfangs in Inquisition geräth, und einer solchen wiederholten That durch eigene Bekenntniß oder andere Ueberweisungsproben schuldig befunden wird; so hat er nicht nur jedes Stück nach dem obbestimmten Werth zu ersetzen, sondern er wird zur Strafe einer auswärtigen Miliz übergeben, und zugleich des Landes auf ewig verwiesen, ein Untauglicher aber mit Abschwörung der Urphede auf ewig aus den Erzstiftlichen Landen verbannet werden.

D) Jene, welche zum Biberfang mit Rath und Unterschleif an Handen gehen, oder sich in Verkaufung dessen als Unterhändler gebrauchen lassen, auch diejenige Handwerksleute, als Schlosser, Schmiede, Zimmerleute, oder wer diese immer seyn mögen, welche dergleichen Fallen, oder Schlageisen verfertigen, sind in dem nämlichen Grad, und mit der Schärfe wie der Hauptthäter selbst, zu bestrafen, wie nicht minder auch in dem Fall, wo dieser den Ersatz des Bibers im Geld zu leisten nicht im Stande ist, zur vorgesetzten Strafe anzuhalten.

E) Die Käufer, welche einen Biber von jemand, wer es immer sey, ohne Vorweis eines von der Oberjägermeisterey ausgefertigten Scheins erhandeln, haben für jedes Pfund 3 fl. Strafe abzuführen. Sonderbar sollen

F) Die Kirschner und Hutmacher bey Verlurst ihrer Gerechtigkeit oder anderen exemplarischen Strafen keinen Biberbalg erkaufen, sondern solchen zu sich nehmen, und den Verkäufer alsogleich

bey

bey der Oberjägermeisterey, auf dem Land aber bey der Obrigkeit anzeigen, damit er darüber zur Rede gestellet, und zur Legitimation, woher er solchen überkommen habe, angehalten werden möge.

G) Wer nun einen bekenntlichen oder überwiesenen Bieberdieb, Unterschleifgeber, und Käufer auskundschaftet, und anzeiget, hat 20 fl. Recompens aus den landesfürstlichen Amtskassen zu empfangen.

13) Was nun die Hilfleistung, und Unterschleifgebung in anderen Wildpretschiessens-Verbrechen betrifft, wird solche dergestalt verbothen, daß alle Mithelfer und Unterschleifgeber, nach aller Schärfe und gestalten Dingen nach den Wildschützen gleich gestraft werden sollen. Sonderheitlich werden die Büchsenmeister, und auf dem Land, wo keine Büchsenmeister sind, die Schlosser gewarnet, unbekannten, und verdächtigen Personen Feuergeschütz zu verkaufen oder zuzurichten, und lieget denselben ob, wenn eine unbekannte oder verdächtige Person ein Geschütz zum Zurichten bringet, dieselbe der Obrigkeit anzuzeigen. Wie dann auch ein Bauer bey Aufnehmung eines Dienstknechts oder Innwohners dessen Aufführung halber, sonderheitlich, ob er des Wildpretschiessens nicht verdächtig sey, sich wohl erkundigen soll; und würde der Bauer während dem Aufenthalt des Knechts oder Innwohners bemerken, daß diese mit unerlaubtem Gewehr versehen seyen, oder gar auf das Wildschießen ausgehen; so

soll er gehalten seyn, solches bey der Obrigkeit anzuzeigen, widrigenfalls aber für den Knecht oder Innwohner, wenn diese unbemittelt wären, nach Befund der Umstände die Geldstrafe, oder wenigst die erlaufenen Inquisitionskösten abzuführen. Was aber die Käufer belanget, ist

14) Ein jeder, welcher ein gestohlenes Wildpret kaufet, für jedes Pfund 15 kr., und bey dem Federwildpret für jedes Stuck den dreyfachen Werth zu bezahlen schuldig, anbey auch das erkaufte, soviel dessen noch in Natura vorhanden, für sich selbst verfallen, für das nicht mehr vorhandene aber dessen eigentlicher Werth nebst vorangemerkter Strafe zu ersetzen. Würde aber jemand von wissentlichen Wildschützen solches bestellet, und von denenselben erkaufet haben; so wird er als ein Unterschleifgeber gleich dem Wildschützen selbst bestrafet werden.

Jeder berechtigte Wildprethändler, oder Händlerinn sowohl in der Stadt als auf dem ganzen Land ist verbunden von der Oberstjägermeisterey einen Bewilligungsschein zu erheben; und ohne diesen soll bey Strafe der Confiscation, auch nach Befund der Sachen einer andern willkürlichen Strafe nicht das mindeste verkaufet werden.

15) Wird auch den Weißgerbern, Lederern, und Kirschnern aufgetragen, von Wildpretschützen, oder anderen verdächtigen Leuten Hirsch-Wild, Gäns- oder Rehedecken, dann Füchs-Mader- oder Haasenbälge nicht zu kaufen, oder zu arbeiten, sondern, wenn ihnen derley Decken oder Bälge von inn- oder ausländischen Leuten

zuge-

zugetragen werden, solche zwar zu behalten, ungesäumt aber, wie, und von wem sie solche überkommen haben, in der Hauptstadt der Oberstjägermeisterey, und auf dem Land ihrer vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen. Und soll der, welcher diesem entgegen handelt, für das erstemal für jede Decke nebst der Confiscation den doppelten Werth zu bezahlen schuldig seyn, ein öfterer Uebertreter aber noch schärfer abgewandelt werden. Damit aber jedermann, und besonders vorernannte Handwerker wissen, von wem man Wilddecken und Bälge unbedenklich kaufen könne; so sollen diejenige sowohl Inn- als Ausländer, welche darmit handeln wollen, in der Hauptstadt von der Oberstjägermeisterey, auf dem Land hingegen von der Gerichtsobrigkeit einen Verkaufbewilligungsschein auszulösen alljährlich schuldig seyn.

16) Die Handvestmachung der Wildpretschützen belangend, wird den Jägern, ihren Knechten, und Wildhütern, so oft als sie einen Wildpretschützen der obrigkeitlichen Gewalt überliefern, wenn er anderst eines Verbrechens bekenntlich ist, oder dessen überzeuget wird, zu einem Recompens 20 fl. jenem, welcher einen wahren Wildschützen nur alleinig anzeiget, jedoch zu dessen Handvestmachung verhilflich ist, die Hälfte, nämlich 10 fl., demjenigen aber, welcher einen Wildschützen nur alleinig anzeiget, ohne zu dessen Ergreiffung mitverhilflich zu seyn, 5 fl. ausgeworfen werden.

17) Wenn derjenige, welcher auf vorerwähnte Art einen Wildschützen zu Verhaft bringet, oder bringen hilft, oder nur allein anzeiget, kein Jäger, Jä-

gerknecht, oder Wildhüter, sondern jemand anderer ist; so hat er zwar ebenfalls einen Recompens, aber in dem ersten vorangezeigten Fall 12 fl., im zweyten 8 fl., im dritten 4 fl. zu empfangen, und seiner Anzeige halber keine Ungelegenheit zu besorgen; indem er weder von der Obrigkeit selbst, noch jemanden anderen bey Strafe offenbar gemacht werden wird. Ja wenn sogar ein Complex, der vor, in, und nach der That Antheil daran genommen hat, vor seiner Arrestirung eine umständliche Anzeige der verübten That machen würde; so soll er nicht allein erst besagten Recompens, sondern überhin für seine Person vollkommene Nachsicht des Verbrechens zu genießen haben.

18) Wenn es die Zeit und Umstände zulassen, auf die Wildschützen mit einer Streife auszugehen, liegt den Jägern ob, solche bey der Gerichtsobrigkeit anzusuchen, und wenn die Jäger einen gegründeten Verdacht vorbringen, soll ihnen von der Obrigkeit unverzüglich damit willfahret, und im Bedürfungsfalle mit den benachbarten Gerichten eine gemeinsame Streife veranstaltet werden. In den Gegenden aber, welche nahe an der Hauptstadt liegen, haben die Jäger die allenfalls nöthige Streifsvorkehrung bey der Oberstjägermeisterey anzuzeigen, um solche durch ein militärisches Commando vornehmen zu lassen.

19) Diejenigen, welche mit ihren Kugelröhren, Kugel- oder Dunstflinten durch Wälder, Berge und Auen, oder wenigst dahin führende Wege zu gehen haben, sollen, um allen Verdacht von sich abzulehnen, von einem ungeladenen Gewehr das Schloß, von dem

geladenen

geladenen aber das Schloß und zugleich von dem Schloß den Stein abschrauben. Wer dieses zu thun unterläßt, verfällt ohne Ausnahme in die §. 1. angesetzte Strafe. Verordn. vom 21 August 1772.

Wolle.

1) Die rohe Wolle, welche theils dem Landmann zu seiner Kleidung unentbehrlich, theils zur hierländischen Wollfabrik gewidmet ist, soll ohne landesfürstl. Bewilligung niemal ausser Landes verführet werden.

2) Wird die Ausfuhr des Loodens *) nicht anders gestattet, als daß sowohl der Betrag desselben, als auch der Ort, wohin diese Waare ausser Land verführet wird, den hochfürstl. Pfleg- Stadt- oder Landgerichten vorläufig angezeiget, und ein obrigkeitlicher Bewilligungsschein, der unentgeldlich abzugeben ist, erwirket werde. Soferne aber

3) Die Ausfuhr des Loodens in einem oder dem andern Gericht zum Uebermaaße erwachsen würde, ist solches ohne fernere Anmahnung bey dem Hofrath unverweilt anzuzeigen.

4) Sind gesamte Unterthanen, besonders aber die Dienstleute zu Verlassung der Ueppigkeit, und der kostspieligen Kleiderpracht mit Nachdruck anzumahnen, und ihnen vielmehr einer guten Wirthschaft, und ih-

*) Der Looden ist ein aus Wolle verfertigtes Tuch, womit sich vorzüglich das Bauervolk im Gebürge zu kleiden pfleget.

rem Vermögen und Stande angemessene Begriffe beyzubringen. Verordn. vom 7 März 1777.

Wucher.

Jeder Darleiher, welcher den Reichssatzungen zuwider, über fünf pro Cento jährliche Interesse einnimmt, soll um den vierten Theil der Hauptsumma abgestraffet, und davon die Helfte der gemeinen Almosen-Cassa, ein Viertel aber der Obrigkeit, worunter die Person gehöret, gegen welche der wucherliche Contract gebraucht worden, das andere Viertel aber dem beschädigten Theil, oder demjenigen, welcher sonst den wucherlichen Contract denuncirt, zuerkennet, anbey auch dem übernommenen Contrahenten oder Entleiher sein übermässig ausgelegtes Geld und Interesse wiederum zugestellet werden.

Es werden daher alle unziemlich wucherische Pacta, Contractus und Handlungen ausdrücklich verbothen, cassirt, annullirt, und aufgehoben, und allen Obrigkeiten ernstlich befohlen, daß sie dergleichen Handlungen, wenn sie ihnen vorkommen, nicht allein für ungültig, kraftlos, und nichtig erkennen, sondern auch an den Erzbischof, oder dessen Hofrath ohne Ansehung einiger Person einberichten sollen. Verordn. vom 27 May 1754.

Zäune, s. Tratten.

Zehend.

1) Es steht in eines jeden Zehendherrn (wann keine besondere Verträge vorhanden) freyer Wahl und Willen

Willen, seinen Zehend auf dem Feld, im Stadel, oder in dem Sack zu fangen; und es soll daher der Zehendmann, obgleich ein anders bisher im Brauch gewesen, sich darnach zu fügen, und deßhalben dem Zehendherrn, wenn er die Zehendfängung auf dem Feld thun wollte, den Tag seines vorhabenden Schnitts zu verkündigen schuldig seyn.

2) Bey Besorgung eines Betrugs soll der Zehendherr Macht haben, den Zehendmann im Stadel auszuzählen.

3) Wer in den Traiden (Tratten) und Feldern Auffänge machet, und anbauet, soll von solchem Anbau, es sey was Getreid es wolle, den Zehend eben so wie von dem andern Anbau des Getraids ohne Widerrede geben. Ingleichem soll der Zehend von dem Gewächs völlig gereichet, und davon weder Dienst, Saamengetraid, noch anders abgezogen, oder aufgehoben werden. *) Verordn. vom 29 März 1568.

Zinse, s. Steuer und Wucher.

Zuchthaus.

Denen, welche in das Zucht- oder Arbeitshaus verschaffet, oder bey einer Entweichungsgefahr geliefert werden, soll jedesmal ein Schein, welcher die angesetzte Strafzeit uud deren Ursache enthält, nebst einer

*) Ein Stück dieser Verordnung nebst einer Erläuterung darüber findt sich in Franz Wisers Observat. Lib. I. obs. 2. num. 6.

ner wenigen Kleidung zur Abwechslung und Beybehaltung der Reinlichkeit mitgegeben werden.

In den Verbrechensfällen, welche ein Beamter ohne Einberichtung abstrafen kann, ist durchgehends für eine 8 tägige Keuchen = oder 4 wochige Schanzbuß eine zweymonatliche Arbeitshausstrafe anzusetzen. Da aber die Schanz nicht völlig aufgehoben wird, so hat jede Gerichtsobrigkeit allen anher condemnirten Mannspersonen den Auftrag zu thun, daß sie bey ihrer Ankunft in Salzburg mit dem Schanzprofosen bey dem über das Arbeitshaus aufgestellten Superintendenten sich stellen, und von demselben gewärtigen sollen, ob sie zur Arbeitshaus = oder Schanzstrafe angewiesen werden. Und weil keine schwangere Weibsperson vor ihrer Entbindung und der bis zur Abspännung nöthigen Zeit, auch niemand, so mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, oder Unreinigkeit halber zur Arbeit unfähig ist, in das Arbeitshaus eingenommen wird; so soll ein jedes vor der Verschaffung oder Lieferung durch Bader oder Hebammen visitirt, und demselben hierüber ein Attestatum mitgegeben werden. Gleichwie endlich in das Arbeitshaus nicht alle Verbrecher, sondern nur die, welche sich fleischlich oder sonst wider die Sittenordnung verbrochen, Raufhändel verübet, nicht minder Kinder, und Pupillen, so gegen ihre Eltern und Gerhaben sich ungehorsam und respectlos verhalten, ausgelassene und unartige Dienstbothen, müßige Handwerksbursche, und überhaupt solcher Verbrecher, die sich nur einer bürgerlichen Strafe schuldig gemacht haben, dahin condemnirt werden;

also wird anbefohlen, daß alle Züchtlinge, welche nach vollstreckter Zeit wieder entlassen werden, an ihren Ehren unverletzt seyn, und deßwegen von jemanden, sonderlich von den Zünften, und Zechen bey empfindlicher Strafe nicht angefochten, oder für untüchtig gehalten werden sollen. Verordn. vom 2 Decembr. 1754.

Zulehen und Verstückungen.

1) Es soll keiner, der bereits ein dem Rustical-Catastro einverleibtes Bauerngut oder Lehen besitzt, zum Kauf eines anderweiten im nämlichen Catastro befindlichen Bauernguts, oder Zulehens zugelassen werden, ausser es würden Eltern, Freunde, oder andere nicht für sich und auf ihren eignen Namen, sondern für eines ihrer Kinder, einen Anverwandten oder jemand anderen solches Gut erhandeln, und der, für welchen das Gut solchergestalt erkaufet wird, zum Besitz mit eignem Rücken fähig und tauglich seyn. Diese Regel ist

2) Ohne Unterschied, ob der Kauf bey gezwungenen oder willkührlich öffentlichen Feilbiethungen, oder in andere Weg geschieht, zu beobachten, und anzuwenden. Aus diesem Grund wird

3) Auf den Fall, wo jemand, der bereits mit eignem Bauerngut versehen ist, bey einem andern solchen Gut oder Zulehen von Blutfreundschafts- Nachbarschafts- oder Contiguitätswegen den Einstand fordert, dieser nicht anders als mit dem Gedinge verstat-

tet, daß er sein vorhin besessenes Gut längstens binnen Jahresfrist an einen andern tauglichen Besitzer abtrete. Befolget er dieses nicht, so soll dem ersten Käufer, welchem nämlich der Einstand angekündet worden, allerdings bevorstehen, das Gut um den von ihm erster Hand gelegten Kaufschilling binnen zwey Monaten an sich zu ziehen; entschlägt er sich aber dessen freywillig, so ist, wenn nicht der Grundherr binnen zwey Monaten entweder selbst darum anruft, oder die Sache so vermittelt, daß jedes der obigen Güter seinen eignen Besitzer erhält, alsdann von den Pfleg- und Landgerichten ex officio zur öffentlichen Feilbiethung zu schreiten, und das Gut hiebey, wenn sich kein Käufer um den vorigen Einstands- oder durch Schätzung bestimmten Preis vorfindet, auch unter demselben loszuschlagen; wobey jedoch dem Besitzer die Auswahl gegönnet wird, ob er sein schon vorhin inngehabtes, oder das durch Einstand erworbene Inhaben fernershin behalten, sohin dieses, oder jenes zu feilem Kaufe und Licitation darbiethen wolle.

4) Ist forderſamst bey Fällen, wo eine Besitzänderung durch Handlung oder Uebergab unter Lebendigen, oder durch Erbsvertheilung vorgeht, das Augenmerk dahin zu richten, daß kein Besitzer auf alle übergebende oder hinterlassene Bauerngüter und Zulehen alleine angenommen, sondern, wo der übergebende oder Erbsverlassende Theil es selbst zu ordnen unterläßt, alsdann von Amts- und Grundherrschaftswegen solche Vorsehung getroffen werde, daß selbe unter mehrere besitzfähige Erben und Kinder vertheilet werden.

5) Ist

5) Ist für ein Bauerngut und Zulehen jenes anzusehen, was vermög des Urbariums als ein Gut, oder mit einer dieses Wort anzeigenden Benennung z. B. Viertellehen, Huben, Gäuschen ꝛc. aufgezeichnet ist, und überhaupt jenes, welches drey Tagbau in sich hält, und einem Besitzer, der zugleich mit einem Nebengewerbe oder Verdienst eines Taglöhners, Holzarbeiters, Bergknappens oder Handwerkers versehen ist, hinreichende Nahrung verschaffen kann.

6) Wird die hiebey erforderliche Besitzfähigkeit dahin bestimmt, daß bey Käufen sich der Käufer von solchen Jahren, Gemüths- und Leibsbeschaffenheit befinde, womit er das Gut gleich antreten, und ohne einige Verbindung mit dem Inhaber des Hauptguts selbst besitzen mag. Bey Uebergaben aber ist jener, oder jene nach dem schon bestehenden hieländischen General-Mandat *) für besitzfähig zu halten, die wenigstens 14 Jahre alt, auch sonst mit keinem solchen Leibs- und Gemüthsgebrechen behaftet sind, welches sie auch bey reiferen Jahren zum eignen Rucksbesitze untauglich machen könnte.

7) Soll sich dasjenige, was in hievorstehenden Absätzen verordnet worden, auf alle im Erzstift gelegene Rustical-Güter mit gleichem Verhältniß erstrecken, sie mögen freyeigen, dem hochfürstl. Hofkammer-Urbario oder andern privilegirten und unprivilegirten Grundherrschaften mit Erbrecht, und andern Grunddienstbarkeit unterworfen seyn.

8) Ohne

*) S. oben den Artikel: Besitzfähigkeit.

8) Ohne ausdrückliche landesfürstliche Dispensation soll Niemanden von den hieoben §. 1. — 6. festgesetzten Regeln eine Ausnahme erlaubet werden; und es haben daher die Beamten und Grundherren in den Fällen, wo sie einige erhebliche Ursachen zu einer Dispensation vorhanden zu seyn glauben, die Parteyen zeitlich dazu, daß sie sich bey dem Landesfürsten oder Hofrath, als der angeordneten Landespolizeystelle bittlich melden, anzuweisen, und zugleich selben eine grundherrliche Urkunde, die der Supplik beyzulegen ist, zuzustellen, aus welcher die Umstände des Hauptguts und Zulehens, dessen Gerechtsame und Bürden nebst der Meinung der Grundherrschaft zu entnehmen sind. Woferne aber

9) Dem ungeachtet ein Beamter oder Grundherr, ohne die landesherrliche Erkenntniß und Erlaubniß abzuwarten, dergleichen obigen Regeln entgegenstehende Käufe und Uebergaben wirklich in das Protokoll oder Notul aufnehmen würde, sollen solche Handlungen nicht nur nichtig und kraftlos seyn, sondern es sind auch die Beamten und Grundherren verbunden, nebst Gewärtigung einer Strafe, alles in den gesetzmäßigen Stand zurückzustellen und die Parteyen deßfalls völlig zu entschädigen.

10) Soll niemand befugt seyn, von einem in dem Rustical-Catastro befindlichen Gut, Zulehen, oder sonstigen Item etwas, es sey ein großer oder kleiner Theil, an jemand andern eigenmächtig oder auf blosse Bewilligung der hochfürstl. Beamten, oder der

Grund-

Grundherrschaft hintanzugeben und abzutreten, und wenn dergleichen geschieht; soll es nichtig und kraftlos seyn.

11) Soll die Dispensation von diesem allgemeinen Verstückungsverboth ebenfalls der landesfürstlichen Einsicht und Bestimmung vorbehalten seyn. Daher haben

12) Diejenige, welche ein Gut, Grundstück oder Item zu verstücken gedenken, und eine erhebliche Ursache dazu zu haben vermeinen, gleichfalls bey dem Landesfürsten, oder Hofrath ihre bittliche Einlage zu stellen, und zu Gewinnung der Zeit eine von ihrer Grundherrschaft gefertigte Urkunde beyzulegen, aus welcher alle das Gut des Bittstellers ausmachende Realitäten, alle darauf haftende Gerechtsame, dann sowohl grundherrl. als landesherrl. und Gemeindsbürden und Anlagen zu ersehen sind, und zugleich bemerket wird, ob und mit welchen Bedingnissen der Grundherr in die ansuchende Verstückung willige.

13. Wenn eine Verstückung erlaubet wird, sollen die auf dem abgetrennten und losgerissenen Stück haftende Bürden nicht auf das Hauptgut allein gewälzet, sondern zwischen beyden verhältnißmäßig vertheilet werden. *) 14)

*) Hiedurch wird also der Generalbefehl vom 1 Jul. 1699. ausdrücklich aufgehoben, als wodurch verordnet wurde, daß auf dem Hauptgut, obgleich davon ein oder anderes Grundstück verstücket würde, doch alle Robbaten, und andere Bürden alleine verbleiben sollten.

14) Um der stillschweigenden Ausartung der Bestände in eine Gattung der Verstückung vorzubeugen, soll keinem Inhaber eines Guts, oder Items erlaubt seyn, einen Theil oder Stück davon länger als auf 3 Jahre in Bestand oder pachtweis zu verlassen.

15) Haben die Beamten und Grundherren, wenn sie vor dem Erfolge der landesfürstlichen Dispensation eine Verstückungs-Notul aufnehmen, ebenfalls alles wieder in den alten Stand zurückzustellen, die Parteyen zu entschädigen, und noch überhin eine Strafe zu gewarten.

16) Jene hingegen, welche ihre Güter nicht zu verstücken, sondern nur ihre weiters entlegene, oder vermischte Grundstücke gegen einander auszutauschen, und hiedurch in eine für die Kultur bequemere und nähere Lage zu versetzen trachten, haben sich im Voraus gegen alle eigennützige und widersinnige Einreden und Hindernisse des landesherrlichen Schutzes und Vorschubes zu getrösten. Verordn. vom 2 Jänner 1782.

Diese Verordnung ist eingedruckt in der beliebten allgemeinen juristischen Bibliothek (Nürnberg 1782) zweyten Bands erstes Stück, S. 207 — 214.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zauner, Judas Thaddäus, 1750-1813

Auszug der wichtigsten hochfürstl. Salzburgischen Landesgesetze zum gemeinnützigen Gebrauch nach alphabetischer Ordnung

Bd.: [1]

Salzburg (1785)

J.germ. 234-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553034-0
VD18 80256813-001